Polem. 325.

Beschreibung
des unglücklichen
Anlauffs
der
Herren Prædicanten
zu Zürich
in ihrem angestellten
Mucken-Tantz
um das Liecht
Cathol. Wahrheit.
Dritter Theil.
In welchem ihre greuliche Verfälschungen / Lugen / und Betrügereyen der Wahrheit-liebenden Welt vor Augen gelegt werden.
von
P. JOSEPHO BINER S. J.
Mit Erlaubnuß der Obern.

AUGSPURG /
In Verlag Mathiä Wolffs seel. Wittib. 1743.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Begriff dises dritten Theils.

Erster Artickel.

Ein Dutzend Verfälschungen, mit welchen die Zürcherische Thummiten die Schrifften des Platinæ geschändet. à pag. 3.

Zweyter Artickel.

Dummische Mucken-Sprüng betreffend den Welt-kündigen Handel Pabsts Formosi: allwo auch von der Unfehlbarkeit der Kirch, Concilien und Apostolischen Stuhls gehandlet wird, à pag. 24.

Dritter Artickel.

Mucken-Täntzerische Anläuff wider die Schrifften Bellarmini. Allwo erwisen wird, daß der Zürcherische Mercurius, da er ein Dutzend Verfälschungen von sich ableinen will, daß selbige Dutzend wenigst mit 6. anderen Dutzenden seiner Lugen, Betrügereyen und Verfälschungen vermehrt.

§. 1.

Die erste alte Verfälschung der Prädicanten, betreffend das Wort Kirch / sambt acht neuen, à pag. 45.

§. 2.

Die zweyte alte Dummische Verfälschung, anbelangend den Pabst Zephyrinum, welchen der Mercurius durch siben neue Falschheiten zu einem Montanischen Ketzer machen will, à pag. 49.

§. 3.

Die dritte alte Mercurische Verfälschung, betreffend die Ohnfehlbarkeit des Apostolischen Stuhls in Bestättigung eines Concilii: wegen welcher Verfälschung der gute Mann sich so wohl verantwortet, daß annoch 12. andere ihme billich angeschriben werden, à pag. 57.

§. 4.

Die vierdte und fünffte alte Verfälschung, samt etlichen neuen Falschheiten der Prädicanten. Es wird erklärt, in wem der Pabst irren oder nicht irren könne, à pag. 67.

§. 5.

Die sechste alte Prädicantische Verfälschung, samt 6. neuen Falschheiten, 6. Dumheiten, und 6. Grobheiten der Mercuristen. Es wird erwisen die Unfehlbarkeit des Apostolischen Stuhls in der Sitten-Lehr, à pag. 72.

§. 6.

Die sibende treulose Verfälschung, samt anderen nidergepatschten elenden Prädicanten-Mucken, so wider die Unfehlbarkeit der Concilien getantzt, à pag. 88.

§. 7.

§. 7.

Die achte alte Verfälschung des Täntzers. Es wird erörtert, was für ein Bestättigung des Apostolischen Stuhls die Concilia nöthig haben, à pag. 102.

§. 8.

Die neundte alte Verfälschung, samt anderen Prädicantischen Mucken, Grillen, und tantzenden Schnacken, mit welchen sie die Unfehlbarkeit der Concilien, und Bestättigung derselben anfallen. Allwo der dumme Idiot auch zu denen Kinderen in die Schuhl geschickt wird, à pag. 113.

§. 9.

Die zehende alte Verfälschung der Urimitten, samt mehr neuen des Mucken-Täntzers, belangend die Rechtmässigkeit der Concilien, à pag. 123.

§. 10.

Die eilffte Verfälschung und Betrügerey der Mercuristen. Allwo erwisen wird, wer zu einem Concilio gehöre, auch Sitz und Stimm darbey habe, à pag. 128.

§. 11.

Die zwölffte Verfälschung des Anpreissers. Allwo untersucht wird, ob es in den Concilien nicht auf die Heil. Schrifft ankomme: und ob wir selbe verachten, à pag. 140.

§. 12.

Da der Täntzer ein Verfälschung von sich schieben will, setzt er schon wiederum ein gan-

tzes Dutzend neuer Falschheiten und Betrügereyen hinzu. Also gut macht er sein Sach, absonderlich wird ihme vorgehalten die Lug von dem Concilio zu Costantz, betreffend die Geniessung des Abendmahls unter beyden Gestalten, à pag. 152.

§. 13.

Wie fälschlich sich die Prädicanten rühmen, sie haben durch den H. Irenæum denen Traditionibus oder ungeschribenen Wort GOttes den Credit benommen, à pag. 165.

§. 14.

Die dreyzehende alte Verfälschung, so die Zürcher-Controversisten begangen, betreffend die Particular-Concilia, ob und wann dise unfehlbar, à pag. 183.

§. 15.

Ein Dutzend neuer Mercurischen Falschheiten und Betrügereyen des Täntzers, anbelangend die Particular-Concilia, à pag. 187.

§. 16.

Dem Prädicantischen Tantz-Meister wird ein Artzney beygebracht wider seinen Schauder ab der Lehr Bellarmini: Zugleich die Ursachen eines gescheideren Schauders wegen seiner Religion in einer kurtzen Oration vorgestellt, à pag. 200.

Vierdter Artickel.

Wie die Thummische Zürcher-Prädicanten die Concilia verfälschen. Allwo erwisen wird,

wird, daß ihre zwölff alte Verfälschungen annoch unabgethan stehen, und überdas zwölff neue Falschheiten, sechs Dummheiten, und drey andere Lufft-Sprüng des tantzenden und fliegenden Mercurii darzu kommen, à pag. 225.

Fünffter Artickel.

Wie der Zürcher-Mercurius das Jus Canonicum verfälsche, à pag. 258.

§. 1. 2. & 3.

Es wird dargethan, daß zu denen zwölff alten Dummischen Verfälschungen des Juris Canonici annoch zwölff neue treulose Prädicanten-Stückel kommen, à pag. 261.

§. 4.

Täntzerische Mucken-Flüg wider die Päbstliche Wahl, à pag. 287.

§. 5.

Wie die tantzende Zürcher-Mucken das Diploma Ludovici Pii, betreffend die Freyheiten der Kirchen anfallen, à pag. 297.

§. 6.

Ein neues Dutzend Prädicantischer Dummheiten und elender Mucken-Sprüng, mit nöthiger Unterrichtung der Unwissenden in der Historie, à pag. 309.

§. 7.

Ob Hadrianus I. Carolo M. das Recht übergeben den Pabst zu erwählen. Allwo schon wiederum, nebst anderen Prädicantischen

Schwachheiten, denen Zürcherischen Mercuriis ein Dutzend neuer Irrungen wider die Historie und Redlichkeit vorgehalten werden, à pag. 342.

§. 8.

Es wird weiters erwisen, wie fälschlich die Thummiten sich groß machen mit der prætendierten Constitution Hadriani, à pag. 356.

§. 9.

Die Zürcher-Prädicanten werden unterwisen in der Historie des Alterthums, anbelangend die Päbstliche Wahl, und Freyheiten der Kirchen, mit Anmerckung ihrer Unwissenheiten oder Betrügereyen. Allwo auch untersucht wird, ob die Päbst lange Zeit die Confirmation von denen Occidentalischen Kaysern haben abholen müssen, à pag. 368.

§. 10.

Was zu halten von der Anklag des groben Zürcher-Prädicantens, da er die Päbst als Rebellen ausschreyt, à pag. 410.

(o)

Vorred.

Vorred.

Ich lieffere allhier aus, werthister Leser! den dritten Theil der Beschreibung, wie unglücklich die gute Herren Prädicanten zu Zürich in ihrem Mucken-Tantz, da sie auf mich loß gehen wolten, angeloffen, und mit blauen Augen, Stirn und Backen zuruck geprellt: ihre elende Mucken aber, da sie um meine Anmerckung, und das Liecht Catholischer Wahrheit herum getantzt, ihre Füß, und Flügel erbärmlich verbrennt, und zu Boden gefallen.

Damit aber dem geneigten Leser die Gedächtnuß erneueret werde, wie ich in diser meiner Beschreibung zu Werck gehe, will ich da kürtzlich anmercken, was ich sowohl in der ersten Abbildung der Zürcherischen Controvers-Schreiber, als allhier für ein Ordnung halte, um so mehr, weilen die Mucken-Täntzer sich öffters beklagen, es seye über ihren Begriff, was für ein Ordnung ich halte: welches doch ein jeder, der kein Dummisches Mucken-Hirn hat, gantz leicht fassen kan.

Darum dann erstens zu wissen, daß mein Methode, Ordnung, Schreib-Art, Einrichtung und Verfassung der ihrigen gantz ungleich: Das bekenne ich von freyen Stucken.

Zumahlen bey ihnen ein lauteres Chaos, Confusion, und Vermischung ungereimter Sachen. Die Titul der Gesprächen scheinen zwar in etwas auf einander zu gehen, aber wann man lesen will, was die Titul versprechen, da gehet alles unter einander, wie bey Erbauung des Babylonischen Thurns, oder bey einer Türckischen Music: Die gute Männer solten reden von Waitzen-Brod, und reden von Haber-Mueß, oder Westphälischen Schuncken, und Pompernickel. Ja sie verstehen nicht einmahl den Statum quæstionis: Wissen nicht in welchem Verstand wir den Pabst für unfehlbar, welche Concilia wir für unfehlbar halten: sie wissen nicht, was wir durch die Kirchen verstehen: sie wissen nicht, in welchem Verstand wir die Kirchen einig, und heilig nennen: sie wissen kein Unterschid zu machen zwischen einer Anbettung, und Verehrung; sie wissen kein Unterschid zu machen zwischen der Glaubens-Lehr und Kirchen-Disciplin. Daher jene Verwirrung, jene Lufft-Streich, jene Absprüng, jener Mucken-Tantz. Alles gut Dummisch.

In meiner Abbildung aber wird dise Ordnung gehalten: Erstens setze ich an etlich Dutzend Dummische Lugen des Mercurii so er (NB. wann es wohl gerath) beweißt durch Anziehung eines oder anderen Zeugen. Mache alsdann eine ausführliche Anmerckung über dise seine Art zu beweisen, und zeige ihme durch ein unauflößliches Argumentum ad hominem, was ich aus ihm und seiner Religion gantz leicht ma-

machen konte, wann ich mich seiner Manier zu beweisen gebrauchen, und seine eigne Glaubens-Brüder, als Zeugen vorstellen wolte, als welche den Calvinismum, und Zvvinglinismum nicht allein für ein ärgerliche Ketzerey halten, sondern überdas greuliche Sachen von denen Calvinisten, Zwinglianeren aussagen. Diß alles hab ich in dem ersten Theil meiner Beschreibung des Prädicantischen Mucken-Tantzes weit ausführlicher vor Augen gestellt mit gründlicher Widerlegung ihrer nichtigen Replick.

Ich hab vor Augen gelegt zweytens, daß sie gantz untaugliche Zeugen vorstellen, und die allerschweriste Inzüchten und Anklagen durch ein oder anderen gantz Partheyischen, des Lugen-Geists längstens überzeugten Protestanten, Schismaticum, oder sonsten passionierten, und von der Kirchen gebrandtmerckten Scribenten wollen beweisen. Welche Dummische Zeugen ich in dem anderen Theil der Beschreibung des Prädicantischen Mucken-Tantz noch vil weitläuffiger, als in der vorläuffigen Abbildung nach ihren Verdiensten beschriben. Zumahlen aber nicht allein in der Abbildung dargethan, daß sie vil gantz untaugliche Zeugen gebrauchen, sonderen überdas greulich corrumpieren, und verfälschen, absonderlich, wann sie unsere Catholische Scribenten als Zeugen vorstellen. Und wellen die Herren Dummiten vil Aussprüch mit keiner einigen Kundschafft, oder Prob begleiten, sondern allein

lein mit ihrer eignen Authorität versiglen wollen, so hab ich auch untersucht, wie vil ihr eignes Sigill, Credit, und Authorität da gelten sollen. Gleichwie aber eines jeden Zeugen, also muß sich auch der Thummiten Authorität und Glaubwürdigkeit steiffen auf die Treu und Wissenschafft, ohne welche zwey Stuck man keinen sicheren Glauben beymessen kan: Darum nachdem ich ihre Treu auf die Prob gesetzt, hab ich auch ihre Wissenschafft zu bewunderen vorgestellt, und erwisen, daß sie hell-leuchtende Idioten in allen Wissenschafften seyen.

Weilen sie aber ab diser Vorstellung kein besonderes Wohlgefallen erzeigt, sondern ihnen belieben lassen, darwider in ihrem Mucken-Tantz etwes zu murren, so will ich in disem dritten Theil an den hellen Mittag legen, wie in einem hohen Grad benannte Eigenschafften bey ihnen hervor glantzen. Wo ich dann (wie allzeit) einem bescheidenen gelehrten Leser das Urtheil überlasse, nachdem ich augenscheinlich werd dargethan haben, daß sie unsere Scribenten gar mannigfältig treuloß verfälscht, ich schreite alsobald zur Sach.

(o)

Mucken-Anlauff
wider
mein sibendes Capitel.

Nachdem ich gemeldter massen vorgestellt, wie die Zürcherische Herren Prädicanten ihre Anklagen wider die Catholische Kirch beweisen, und was sie für Zeugen vorstellen, erweise ich in dem sibenden Capitel, mit was Treu und Redlichkeit sie mit ihren Zeugen erscheinen: wie daß es ihnen nicht genug, die allerschweriste Beschuldigungen nit anderst als etwan mit einem gantz partheyischen passionierten, der Falschheit überzeugten, und eben darum gantz untauglichen Zeugen uns aufzubürden, sondern noch über das sehr untreu, und unredlich umgehen in Vorstellung ihrer Zeugen, und Scribenten, dieselbe stiminlen, veränderen, verdrehen, verfälschen also entsetzlich, und ohngeschämt, daß wer die von ihnen citierte Authores nachschlaget, deren Wort Zusammenhang, Text, und Context mit der Thummischen Citation

in genaue Vergleichung zieht, sich höchstens verwundern müsse, daß Menschen gefunden werden, welche dem heutigen so gelehrten Welt-Lauff ein so freche und unverschämte Stirn darbieten dörffen.

Nun dises Capitel fangt der Mucken-Täntzer an zu refutieren gantz gravitätisch: Er setzt voran, an sein Brett, einen gar weissen Sentenz, so würdig unter die Wahlsprüch der 7. Griechischen Weisen gesetzt zu werden. Diser lautet also: Sünd ist es Böses thun. Alsdann vergißt er aber alsbald seines so weissen Ausspruchs, und setzt ihme zum Vorbild seiner Nachfolg jene zwey Alte, so die unschuldige Susanna anklagten. Er klagt wegen Verfälschung der Schrifften, kan aber zu seinem äussersten Verdruß, kein einige Verfälschung nennen, so in meinen Schrifften sich befinden solle: vil weniger etwas auch nur dem Schein nach, beweisen. Er kan nicht sagen, wie, wo, wann: sub schino oder sub prino. Das ist, was den Mucken-Täntzer in ein wütige Raserey setzt, und erbärmlich herum jagt, daß er mir mit Recht kein einige Untreu, oder Verfälschung der Authorum vorwerffen kan, wie ich ihme hingegen dem Hauffen nach specificierlich vorgeworffen. Laßt uns derohalben dem mit seinen Mucken herum tantzenden Prädicanten zuschauen, und seine lächerliche Sprüng wohl in die Augen fassen. Ich bitte aber zum voraus, man wolle den erbärmlich anprellenden Täntzer nicht zu fast auslachen, sondern vilmehr sich sei-

nes

ner erbarmen. Er ist ja mit seinen blauen Augen, und aufgeschwollenen Kopff elend genug. Und weilen ich den vorderen Artickel mit Platina beschlossen, wollen wir disen eben mit demselben anfangen, und in den hellen Mittag stellen, daß er nicht allein gantz untaugliche Zeugen gebrauche, sondern auch dieselben auf ein unverantwortliche Weiß verfälsche. Wir werden curiose Sachen hören.

Erster Artickel.

Ein Dutzend Verfälschungen Platinæ.

Ich hab ihme ein gantzes Dutzend Verfälschungen dises Scribenten vorgewisen, nur allein betreffend das jenige, was Platina von dem bekannten Handel Formosi geschriben. Und wie vil könnte man annoch beysetzen, wann man auch andere Stellen desselben berühren wolte? was sagt aber der Mucken-Mercurius darzu? Ach! er kratzt im Kopff, und ist ihm bey dem Handel Formosi gar nicht wohl. Darum fragt er, was doch dise 12. Verfälschungen Platinæ, so er keineswegs laugnen kan, zur Sach dienen? Bleibt nicht das Fundament, sagt er, auf welches ich in den Gesprächen das Sturm-Zeug! wodurch eure Päbstliche Unfehlbarkeit zu tausend Stucken zerschmettert worden, gepflantzet hab, fest und unbeweglich? Io, Victoria! der Zwing-Herr ist erlegt, in 1000.

Stuck zerschmettert, zerschlagen, zertrümmert; hervor ihr gekräntzlet-Zürcherische Nymphæ! empfanget euren Obsiger: da habt ihr den Helden: springet, singet, und klinget: **Wilhelm bin ich der Telle.**

O unschuldiges Täntzerl, du hast die Päbstliche Unfehlbarkeit durch dein Mucken-Sturm-Zeug zu tausend Stucken zerschmetteret? du hast durch deine Mucken-Capriol den festen Felsen eingestossen, auf welchen Christus, der Höllen und allen ihren Hülffs-Truppen zu Trotz, seine Kirchen gebaut? Freylich meine liebe Herren Anpreiser, freylich seyd ihr angeloffen, heldenmüthig, Trotz allen Mayen-Käfern, angeprellt: ihr tragt Mahl-Zeichen genug an eurer Stirn. Auf mein Argumentum ad hominem könnt ihr kein einige gründliche Antwort geben: eure Kundschafften, und Beweißthumer seynd entkräfftet, die Zeugen seynd schändlich corrumpiert. Vil Glück zur glücklichen Victori! der Felsen ist zersprengt: das Gebäu ist eingestossen: die Saul ligt zu Boden: der Beystand Christi, und des H. Geists ist ohne Krafft. O Mucken-Tantzerey!

Ihr fraget, was eure Verfälschungen zur Haubt-Sach dienen? und das könnt ihr billich fragen. Ja ich frage auch selbsten, was sie euch dienen. Fürwahr sie dienen zu nichts anders, als die Leuth zu betrügen; mir aber dienen sie zu beweisen das jenige, was zu beweisen ich mir in dem sibenden Capitel eintzig vorgenommen, daß ihr nemlich ein Verfälscher der

Scri-

Scribenten, ein Corruptor Testium seyet: und hiemit daß euer gantzes Controvers-Werck ein dummische, Betrug-volle Mucken-Täntzerey seye. Das ist die Haubt-Sach, zu welcher mir eure angehäuffte Verfälschungen dienen. Wißt ihr jetzt, zu was sie dienen?

Sie taugen euch auch mit euren Mucken länger herum zu tantzen: da ihr also schwärmet: „Ich habe bey der Histori von Pabst Formoso und Stephano, und den übrigen interessierten Päbsten aus Platina gebraucht die „teutsche Edition des Platinæ, gedruckt zu „Straßburg 1546. und geglaubt, weil man „selbige Edition oder Version nunmehro bald „200. Jahr unangefochten gelassen hat, so „dörffte ich mich derselbigen, zumahl da ich „teutsch schreibe, auch mit Ehren, und getreu„lich bedienen. Nun in diser Edition befindet „sich alles von Wort zu Wort, wie ich es in „den Gesprächen hergesetzt habe. Alles, alles „ist da anzutreffen, was ich melde, ausser daß „durch einen kleinen Druck-Fehler 78. Bischöff „für 74. seynd gesetzt worden.„

Antwort. Ich will freygebig seyn, und euch zu Lieb glauben, ihr habet alles aus der Straßburger-Edition abgeschriben, ausser dem Fehler, daß ihr 4. Bischöff gemacht. Ich will noch freygebiger seyn, und zugeben, daß diß ein Feder-Fehler, oder auch daß die 4. Bischöff von Herrn Bürckli seyen creiert worden. Wie wollt ihr aber das verantworten, daß ihr dise Verteutschung, so in einer dazumahl Ertz-pro-

testantischen Stadt von den Protestanten verfertiget worden, in eurer Anpreisung niemahlen nennet? Was mag doch die Ursach gewesen seyn, daß ihr dise protestantische Version oder Dollmetschung so still gehalten, und sorgfältig verschwigen, biß euch jetzt die harte Noth zwingt, darmit hervor zu rucken? Wie wollt ihr verantworten, daß ihr kein Wort gemeldet von zwey Lateinischen Editionen, so ihr doch bey Handen habt, und in welchen sich die Sach gantz anderst befindet? Warum habt ihr fremde Wort gebraucht, da ihr die eigne Wort Platinæ in zwey Editionen habt? Warum habt ihr von einer abgeleiteten unreinen Lacken trübes Wasser geschöpfft, da ihr die ursprüngliche helle, und reine Quell bey euch hattet? Hat Platina nicht Lateinisch geschriben? Füllt ihr nicht sonsten gantze Blätter an mit Lateinischen Kundschafften, und Abschreibungen, wann ihr ein Vortheil davon hofft, wie eben zuvor mit Onuphrio geschehen? Warum ist es nicht auch da geschehen? Habt ihr etwan das Papier gespahrt? Allein das pflegt ihr nicht zu thun, dann ihr macht euch ein Ehr davon, wann ihr durch öfftiste unnütze Wiederholung einer Sach, oder durch Leyrung der alten Leyren, und durch umschweiffende Absprüng, und Ausflüchten eure Bücher vergrössern könnt, mit keinem andern eurem Vortheil, als daß ihr mehr Geld dem Käuffer aus dem Beutel locket.

Aber seye es, daß ihr das Papier gespahrt: Warum habt ihr nicht die Lateinische Editiones

nes selbsten verteutscht? ihr wäret ja hoffentlich im Stand gewesen, diß zu thun: ihr hättet es ja redlicher und getreuer thun können, als die Straßburger gethan. Warum habt ihr mit keiner Sylben angemerckt, daß in zwey Lateinischen bey euch sich befindenden Editionen die Sach anderst beschriben stehe? Habt ihr dann einem Zeugen mehr glauben sollen, als zweyen? Habt ihr einem verdollmetschten Buch mehr glauben sollen, als zweyen Büchern, so die eigneste Wort Platinæ in jener Sprach enthalten, in welcher Platina sie geschriben? Ich förchte, ich förchte, ein gescheide, alles wohl überlegende Critick schliesse da etwas, so eurer Treu, und Redlichkeit nicht gar zu günstig seyn werde. Ich förchte, einem vernünfftigen Leser kommen zu Sinn dise Gedancken: Wann diser Scribent verlaßt die reine Quell, so er doch hat, und schöpfft aus einer vergifften angesteckten Pfützen! O so muß er die helle klare Wahrheit nicht allzufast lieben. Er will ein Menschen-Fischer seyn: aber da nutzet nichts im trüben fischen: auf solche Art wird er kein lahmen Frosch erfischen: man merckt ja den Angel: man siht das Keder: da ligt ein Betrug. Glaubt es meine Herren, auch eure Glaubens-Genossen werden urtheilen, ihr seyet etwas zu plump in die Sach gangen. Obwohlen also ein gescheider Leser euch mein lieber Herr Straßburger-Freund billich in Verdacht haben wird, ihr habet nicht ohne Ursach die zwey lateinische Editiones unter den Banck geworffen, und

allein die Straßburgische hervor gezogen: so werdet ihr doch in meiner Anmerckung finden, daß ich gesagt, daß eintweders ihr verfälschte Exemplar der Scribenten habt, oder daß ihr selbsten der Verfälscher seyet: dise meine Aussag ist ja wahr, wann auch nur eines aus disen beyden sich also befindet. Ubrigens ist da wohl angewandt euer Spruch: Mit geflogen / mit gefangen.

Seye es aber, daß ihr nicht selbsten der Verfälscher seyet, sondern nur ein Belieben tragt, verfälschte Bücher abzuschreiben, und corrumpierte Zeugen zu gebrauchen. Das aber ist zu bedauren, O das ist zu bedauren, daß die Protestanten unsere reine Jungfrauen keine Jungfrauen haben verbleiben lassen: daß sie das reine, und helle Wasser vergifft oder trůb gemacht: daß sie durch ihre Ubersetzungen in andere Sprachen, durch so vilfältiges Nachdrucken in ihren Städten, durch so vil Annotationes, Glossas, Scholia, die sie darzu gestuckt, durch verschidene Proëmia und Vorreden, unsere alte Catholische Bůcher so greulich verfälscht, und jetzt aus disen verfälschten Zeug-Häusern die Waffen wider uns hernehmen: wie es benanntlich der Dummische Mercurius eben da macht: indeme er den zu Straßburg verfälschten Platinam in einer wichtigen Sach wider uns anziehet.

Darum bitte ich alle Catholische, welche in ihren Bibliothecen mit alten Bůchern versehen seynd, als mit alten Biblen, so vor dem leidigen

Abfall

Abfall gedruckt worden, oder mit authenticis Manuscriptis oder alten Editionen der Bücher, absonderlich die in etwas die Kirchen-Geschichten betreffen, sie wollen solche als einen sonderbahren Schatz bewahren. Dann dise seynd unser Zeug-Hauß wider die neuen Sectierer. O was wurden sie thun, wann sie nit unsere uralte Bücher fürchten müßten. Es gehen nicht ohne Ursach öffters um unsere Bibliothecen herum einige Protestanten, welche, weilen Illyrische Künsten nicht mehr angehen, ein nicht geringes Geld, oder neue Bücher darbieten für uralte Bücher und Schrifften: sie wissen, warum sie so vil bieten für ein altes, etwan mit Gothischer Schrifft versehenes Buch, welches man etwan mit dickem Staub, und zerrissenen Einbund in ein Winckel geworffen. O es ist grosser Ehr würdig. Es ist ein unverwerfflicher Zeug des Alterthums wider die neuen Propheten. Darum bemühen sie sich so fast, dise unsere Waffen uns zu entnehmen. Darum ist bekannt der Cultellus Flaccianus, wie nemlich Flaccus Illyricus ein protestantischer Ertz-Schwärmer schelmisch verhüllt unter einer Mönchs-Kutten, sich in die uralte Kloster-Bibliothecen eingedrungen, die alte Bücher gestohlen, oder aus denselben weggeschnitten, was man hätte gebrauchen können, seine corrumpierte Testes Veritatis der Falschheit zu überzeugen.

Und nur von unserer gegenwärtigen Sach zu reden: O wie laut wurde der Mucken-Tän-

tzer wider mich schreyen, die Straßburger-Edition Platinæ seye unverfälscht, wann er nicht förchten müßte, ich habe ältere Editiones, mit welchen ich sie nach ihren eignen Reglen auf das Maul schlagen könne. Ich sage nach ihren eignen Reglen, dann er wirfft mir vor, seine Straßburger-Edition seye älter als die von mir angezogene. Nun aber so hab ich weit ältere Lateinische Editiones, als die Straßburger-Edition ist: nemlich eine von anno 1518. allwo noch kein Verfälschung von den neuen Evangelisten zu förchten gewesen: die andere von anno 1529.

So wollen wir dann mit einander abrechnen: Ihr, Herr Pastor, habt für euch ein eintzige Edition und zwar eine nur übersetzte, und zwar von euren eignen Protestanten übersetzte, und zwar zu Straßburg übersetzte, und gedruckte, in welcher die Verfälschungen, so ich euch vorgeworffen, enthalten seynd. Ich aber hab für mich wider euch fünff Editiones des Platinæ, alle einander gantz gleich, eine von anno 1518. die andere von anno 1529. welche beyde älter seynd als euer Straßburgerin: darnach hab ich für mich auch die zwey Editiones, so ihr angezogen, aus welchen ihr ebenfalls der Verfälschung könnt überzeugt werden, nemlich eine von anno 1611. die andere von anno 1562. über dise vier hab ich wider euch die Edition Onuphrii Panvinii von anno 1574., welche obwohlen aus allen disen die jüngste, ich dannoch billich zum höchsten schätze: die Ursach will ich bald melden.

Jetzt frage ich, ob fünff Zeugen mehr zu glauben, oder einem? Ich hab fünff Editiones, und zwar aus disen zwey vil ältere: Er hat ein einige. Ich beruffe mich auf das Urtheil aller Richter-Stühlen, will geschweigen, daß ich wider seinen Zeugen excipieren konnte, wegen mehr Ursachen: er wider meine fünff gar nicht. Gewißlich jene Straßburgische Dollmetschung ist vorgenommen worden eben zur selbigen Zeit, da Bucerus als protestantischer Bischoff zu Straßburg den Meister spielete, da Petrus Martyr, einer aus den Zürcher-Apostlen, und Patriarchen des neuen Evangelii, und Calvinus selbsten, der Reformierten Pabst, Bucero zu Straßburg ein Visiten abgelegt, und ein lange Zeit berathschlaget, da auch der andächtige Sleidanus darzu kan geholffen haben. O wir wissen dem Mercurio als zu vil von ihren Sachen.

Es muß also ein jeder Richter bekennen, euer Straßburger-Edition, welche ihr mit Hindansetzung so vil Lateinischer Editionen, so den Original-Text, und eigneste Wort Platinæ enthalten, gebraucht habt, seye verfälscht. Das hat der gute Mann gar wohl gesehen. Was sagt er dann? wie will er sich entschuldigen, und beweisen, daß er ein ehrlicher Mann seye? Ach! er sagt, was er sagen kan. Er sihet nemlich wohl, daß ihme nichts mehr übrig zu sagen, als die Fehler, und Verfälschungen seyen gering. Aber villeicht wird dem Leser da zu Sinn kommen der Spruch des Evangelii:

Wer

Wer in Kleinem getreu sey, werde auch in Grösserem getreu seyn: und wer in Kleinem untreu ist, werde auch in Grösserem untreu seyn. Wann euer Knecht oder Magd in kleinen Sachen untreu wären, wann sie auf zwölff kleinen Diebstählen ertappet wurden, konntet ihr ihnen in grössern Sachen trauen? hätten sie nicht ein gewaltiges Vorurtheil wider sich, daß sie auch, grössere Sachen anbelangend, zu lange Finger haben?

Neben dem, ist es vor der ehrlichen Welt nicht ein Schand, auch in kleinen Sachen als untreu ertappet werden? Wann einer ein Testament in 12. Orthen verfälschet hätte, wäre es genug zu seiner Entschuldigung sagen, er habe es nur in kleinen Sachen verfälscht? Wann ein Falsch-Müntzer auch nur Pfenning oder Kreutzer schlagt, ist er nicht dannoch ein Falsch-Müntzer? Wozu noch kommt, daß es kein geringe Sach, in dem so wichtigen Handel Formosi und Stephani, welchen ihr uns so offt vorwerfft, zwölffmahl den Platina verfälschen. Es gilt da nicht sagen, er seye nur in kleinen Sachen verfälscht. Ein eintziges Wörtlein ist an sich selbsten ein kleine Sach, aber wann man es fälschlich hinzusetzt, oder hinweg schneidet, kan es den gantzen Sinn und Verstand verkehren.

Nein, meine Herren, es giltet nicht, das Wort Alle hinzusetzen, und zwar öffters, da der Author es niemahlen hat. Das Wort rescindo heisset bey weitem nicht, gantz null

und

und nichtig erklären. Sæcularis habitus, heisset nicht ein Bauren-Kleid. Magna pars heisset nicht der grössere Theil. Es ist nicht erlaubt, vier Bischöff aus eigner Authorität creieren, und Platinæ zudichten. Vestigia Petri heisset da nicht die Fußstapffen Christi. Es gilt nit aus Platina den Pabst Formosum ein Ubelthäter schelten, da Platina nichts dergleichen hat. Es gilt auch nicht ein Befehl, und Urtheil mit einander confundieren. Es gilt nit sagen, die Bilder haben sich geneigt vor dem Cörper, da Platina diß nicht gesagt. Es ist nicht erlaubt öffters das Genus in Speciem verändern, das ist, da der Author nur in gemein etwas sagt, aus demselben etwas sonderheitliches machen. Sonst konnte man also schliessen: Er ist ein Mensch; ergo ist er ein Jud. Es ist nicht erlaubt Superlativos machen, da der Author keine hat. Hi Pontifices heißt nit, dise Unmenschen. Animus angustior heisset nicht ein feindseeliges Gemüth. His artibus heisset nicht mit disen Possen. Es ist nit erlaubt die Wort, so bald/ eilends/ alle/ hinzu setzen, da Platina keines hat. Alle dise Verfälschungen seynd von euch und euren protestantischen Dollmetschen eingeschoben worden, die Sach zu vergrössern, damit sie fein grell in die Augen falle.

Der gute Mucken-Täntzer, voller Verdruß, daß man ihn auf frischer That ertappet, weiß ihm nicht zu helffen. Er siht wohl, daß er ein schlechte Ehr aufheben werde bey der Wahrheit-

heit-liebenden Welt, wann er allein sage, die 12. Verfälschungen seyen nur in kleinen Sachen geschehen. Darum will er noch ein andere eben so baufällige Noth-wehr vorkehren: und weilen er unabneinlich bekennen muß, daß Platina nicht also geschriben, wie er ihn citiert, so will er aus den Umständen beweisen, daß dises alles nicht vil gefehlt, und gefälschlet sey: allein das entschuldiget sein Untreu nicht. Titius macht ein Testament; Nach dem Todt Titii kommen Cajus, und Sempronius des Testaments halber in einen Streit; Cajus verfälscht das Testament in mehr als 12. Orthen: Sempronius haltet dise Untreu Cajo vor: Cajus überwisen seiner Untreu, bekennt zwar, daß es in dem Testament nicht also laute, wie er vorgegeben: jedoch will er aus denen Umständen beweisen, daß der Testator es also gemeint habe. Entschuldiget dise Antwort den Cajum von der untreuen Verfälschung? Wahrhafftig nicht. Dann konnte ihm nicht Sempronius mit allem Recht sagen: Hättest du das Testament gelassen, wie es von Titio geschriben worden, alsdann hätten wir disputieren wollen, in was für einem Sinn und Meynung die Wort zu verstehen. Jetzt aber hast du, zu deinem Vortheil, das jenige in das Testament selbsten fälschlich hinein gesetzt, was ich laugne, und was unter uns beyden streitig ist: Ist das getreu, und redlich gehandlet?

Merckt es der Herr Pastor, was ich sagen will? Platina ist Titius, ihr oder der protestantische

stantische Dollmetsch Platinæ ist Cajus, ich Sempronius. Platina hat ein Buch hinterlassen, ihr verändert es an vilen Orthen zu eurem Vor- und meinem Nachtheil: Ihr entschuldiget euch, und sagt, wann schon Platina nicht also geschriben, so habe er doch also gedenckt. Das laugne ich und sage: Hättet Platinam, Platinam seyn lassen, alsdann hätten wir erst disputieren können, was Platina für Meynung und Gedancken gehabt: Ob bey Platina das Wort rescindo heisse, gantz null und nichtig erklären: Ob magna pars bey ihm heisse der grössere Theil: sæcularis habitus, ein Bauren-Kleid: vestigiis Petri, die Fußstapffen Christi: animus angustior, ein feindliches Gemüth: his artibus, mit disen Possen: Ob Platina eure *Superlativos*, Ubelthäter/ alle/ ein Urtheil/ so bald/ und dergleichen in seinem Hertzen verborgen gehabt, da doch in seinen unverfälschten Schrifften kein Wort hiervon anzutreffen.

O lieber Täntzer, wie vil gescheider hättet ihr gethan, wann ihr mit euren Mucken wäret zu Hauß gebliben, und niemahl getantzt hättet, noch grössere Prostitution, Schand und Spott zu vermeiden. Auch der gelehrtiste, arglistigste und durchtribneste Advocat kan einen so schlimmen, verzweiffleten Handel nicht beschützen; Ach! was solle vermögen ein dummisches Mucken-Täntzerl? je mehr er mit seinen Mucken und Grillen um das helle Liecht der Wahrheit herum tantzt, je mehr sie das Liecht anfallen, und auslöschen wollen, desto mehr verbrennen

sie

sie ihre Flügel; Obwohlen dises schon genugsam am Tag liget, so will es zum Uberfluß annoch mit einem, oder andern Mucken-Sprung insonderheit darthun.

Ich hab ihme vorgehalten seine Untreu, und zugleich Ungeschicklichkeit, da bey ihm, als einem fürtrefflichen Rechtsgelehrten das Wort rescindo heisset, gantz null und nichtig erklären: ich hab ihm ein grossen Unterschid zwischen dem Wort rescindere, und invalidum, irritum ac nullum declarare aus den Rechten gezeigt: daß, wann ein Richter einen Contract rescindiert, er denselben für einen, zuvor giltigen, Contract erkenne: es könne nichts rescindiert werden, was schon zuvor gantz null und nichtig gewesen. Obwohlen also Pabst Stephanus des Pabsts Formosi Acta und Decreta rescindiert, so folge doch daraus gar nicht, daß er erklärt habe, die Acta Formosi seyen schon zuvor gantz null und nichtig gewesen, sondern rehender das Widerspihl: weilen er sie nur rescindiert, habe er sie für valida jedoch rescindibilia erachtet. Ich hab es mir eingebildet, dise Sprach, so auch denen Tyronibus Jurisprudentiæ bekannt, seye über den gar nahen Horizont einer Dummischen Wissenschafft.

Darum sagt er erstens, dise meine Auslegung des Worts rescindere seye neu ausgesonnen: rescindere heisse ja hinweg schneiden: nun aber hinweg schneiden seye eben so vil, als null und nichtig erklären. Allein mein gelehrter Herr Pastor, ihr müßt nicht in eurem Zür-
cherischen

cherischen Frisio auffsuchen, wann ihr wissen wollt, was bey den Rechtsgelehrten das Wort rescindo heisse: will geschweigen, daß das jenige, was man wegschneidet, zuvor nicht ein lautere nulla, sonder etwas müsse gewesen seyn. So zeigt ihr auch an, wie weit ihr in der Rechtsgelehrtheit, und in Lesung der Rechtsgelehrten gewanderet, da ihr meine Auslegung neu ausgesonnen nennet.

Wie Herr Jurist, ist das etwas neues, wann man sagt, bey den Rechtsgelehrten seye ein anders rescindere, ein anders irritum ac nullum declarare, gantz null und nichtig declarieren? Ist das etwas neues, wann man sagt, daß die Obrigkeit öffters einen Contract rescindiert, der zuvor giltig gewesen? zum Exempel, wann ein Kirchen oder Minorennis in integrum restituiert wird, da ist ja der gemachte Contract nicht null und nichtig gewesen vor dem Ausspruch des Richters oder der Obrigkeit, sondern der zuvor giltige Contract wird rescindiert, wie zu sehen L. 16. ff. de Minoribus. Geschiht nicht eben das, wann der Verkäuffer ultra dimidium læsus, mehr als um den halben Theil eines billichen Werths ist zu kurtz kommen? oder wann einer, metu gravi injustè incusso, durch grossen unbillichen Schröcken, und schwere Bedrohung ist gedrungen worden einen Contract einzugehen? ein solcher Contract ist nicht gantz null und nichtig, sondern er behalt so lang sein Krafft, biß er rescindiert wird. Hingegen die jenige Acta,

Pacta, und Contract, die schon zuvor gantz nichtig, und null, die werden nicht rescindiert, ja auch, eigentlich zu reden, nicht irritiert, oder annulliert, sondern sie werden durch den Ausspruch der Obrigkeit null und nichtig declariert: irrita, invalida, ac nulla declarantur. Also: wann zwey Personen in einen verbottenen Grad der Blut-Freundschafft, oder bey uns ohne gehörige Zeugen zusammen heyrathen, so wird ein solche Ehe nicht rescindiert (nam quod rescinditur, præsupponit valorem) sondern als null und nichtig declariert. Eben das geschiht nach dem Kayserlichen Recht, wann das Weib für ihren Ehemann Bürg gestanden: oder wann ein Pupill ohne Vorwissen seines Vogten oder Vormunders sich in einen ihme schädlichen Contract eingelassen.

Es ist also meine Auslegung niemand neu, als einem unerfahrnen Menschen, welcher keinen Rechtsgelehrten gelesen; ob es aber gescheid seye, eine Sach beschnarchen, von welcher man nichts verstehet, lasse ich andere urtheilen. Aber seye, daß dises etwas Mucken-täntzerisches an sich habe. Er will sein Erfahrenheit in der Rechtsgelehrtheit besser zeigen. Darum disputiert er also: Platina selbsten macht eure Anklagen, und neu ausgefundene Auslegung zu schanden: der sagt nicht nur: Stephanus statim res gestas Formosi rescindit: sondern er sagt gar: tanto odio persecutus est Formosi nomen, ut statim ejus Decreta abrogarit. Hiemit hat Platina geschriben, daß er die De-

creta

creta Formosi gantz null und nichtig erklärt habe. Antwort: Da heißt es wohl: Incidit in Scyllam: dann so wenig das Wort rescindere, also wenig heisset das Wort abrogare bey den Gelehrten, null und nichtig erklären. Ja im Gegentheil, was abrogiert wird, ist zuvor validum oder giltig gewesen. Ich will euch aus denen Rechtsgelehrten unterweisen, was bey ihnen das Wort abrogare heisset: Lex (vel Decretum) cessat abrogatione, quando obligandi vim, quam NB. aliquando habuit, iterum amittit, nimirum vel per revocationem Superioris expressam, vel per legem contrariam, vel per consuetudinem oppositam; und erfordern es öffters die veränderte Umständ, daß ein Gesatz, so zuvor nutzlich und vernünfftig gewesen, verändert, oder abgethan werde.

So fern ist es derohalben, daß die Acta und Decreta, so abrogiert worden, zuvor null und nichtig gewesen, daß die Abrogation ausdrucklich præsupponiert, das jenige, was abrogiert wird, habe zuvor seine Krafft gehabt, und also nicht null und nichtig gewesen: wie ihr bey den Rechtsgelehrten über den Titel de Constitutionibus & Legibus finden werdet. Aber was wollen wir lang ein Sprach reden, so ein Dummischer Mucken-Täntzer nicht verstehet. Aber das solle er verstehen, daß er die Unwahrheit nicht reden soll. Es ist nicht wahr, daß Bellarminus, da er auf Platinam sich beziehet, das Wort omnia gebrauche: Acta heisset es

bey ihme, nicht aber omnia Acta. Und wann schon hernach Bellarmin, da er nicht mehr auf Platinam sich beziehet, mit seinen eignen Worten die Geschicht erzehlend, das Wort omnia gebraucht, so folgt doch gar nit, daß ihr mit Treu und Redlichkeit dem Platina dises Wort zugeschriben, oder daß nach Zeugnuß Bellarmini Platina dises Wort habe: und also folgt gar nicht, daß ihr mit eurer Straßburger-Edition nicht habt fälschlen wollen, da ihr dises Wort so offt dem Platina aufbürdet, obwohlen er es niemahlen geschriben. Eben so wenig folgt, daß ihr nicht gefälschlet mit dem Wort rescindo: da es bey euch heissen muß, *null* und nichtig erklären: wann schon Bellarmin in seiner eignen Histori das Wort irritare gebraucht: dann zu geschweigen, daß nicht gäntzlich eines ist irritare, und null und nichtig erklären: dann zum Exempel, ein Ehe, so propter impedimentum dirimens, schon von sich selbsten null und nichtig ist, wird eigentlich zu reden von dem Richter nicht irritiert, sondern als null und nichtig declariert: so sagt auch Bellarmin nirgends, daß Platina dises Wort irritare geschriben: oder daß rescindere bey den Gelehrten heisse, null und nichtig erklären. Ja wann auch Stephanus die Acta Formosi für null und nichtig erkläret hätte, so seyd ihr dannoch gar nit von der Verfälschung Platinæ ledig gesprochen: dann es bleibt immer dise Verfälschung, daß ihr die Wörter rescindere und abrogare fälschlich verteutscht.

Damit

Damit ich ihm zeige seine Falschheit, da er dise Wort Platinæ, adversante magna populi Romani parte, also verteutscht: wiewohl ihm der mehrere Theil des Römischen Volcks zuwider ware, hab ich ihm ein andächtiges Histörgen erzehlt: wie die in einem Concilio versammlete Herren Prädicanten in Schottland von denen Prädicanten-Frauen mit Prüglen zum Tempel hinaus gejagt, und in die Flucht geschlagen worden. Auf dises antwortet er, daß es ein Oster-Mährlein von einer Englischen Revolte viler Prädicanten-Weiber seye: welches aber so närrisch angebracht seye, daß er es keiner Antwort würdig achte, zumahl es sich bloß gründe auf einen Jesuiten zu Oudenarde, nemlich den Cornelium Hazart, welches schon genug gesagt seye. Aber Herr Pastor sie irren sich in etwas: Es sagt dise Geschicht nichts von Englischen Prädicanten-Weibern, sondern von Schottländischen. Darnach wann diß genugsam refutiert, wann man nur sagt, es sey ein Oster-Mährlein, so keiner Antwort würdig, so ist gantz leicht euer gantzes Dummisches Werck zu refutieren: Man darff nur sagen, es sey ein Ketten von lauter Oster-Mährlein, Gedichten, und Fablen zusammen geschmidet, so keiner Antwort würdig: Oder beweiset ihr villeicht gründlicher eure lächerliche Possen? Ihr citiert einen Protestanten, ich einen Catholiquen. Daß ihr aber sagt, es seye schon genug gesagt, wann man nur sagt, es gründe sich bloß auf einen Jesuiten: das taugt mir unvergleichlich,

eure Gespräch gantz leicht zu refutieren. Ich darff nur sagen, dise Anklag gründet sich bloß auf den Heidegger, das ist schon genug gesagt. Dise Erzehlung gründet sich allein auf den Bayle, das ist schon genug gesagt. Dises gründet sich allein auf den Spanheim, das ist schon genug gesagt. Dises gründet sich bloß auf einen Prädicanten, das ist schon genug gesagt. Oder wie könnt ihr verlangen, daß ich mehr einem Prädicanten glauben solle, als ihr einem Jesuiten?

Weiters sagt er, in einer aus seinen Editionen stehe nit Pontifices, sondern Pontificuli, oder Pabst-Zwergen, wie er dollmetschet. Aber Herr Pastor, weilen ihr selbsten die Edition Platinæ habt, so Onuphrius Panvinius verfertiget, der die alte Exemplaria, wie euch wol bekannt, bey Handen gehabt, und fleißig durch ein besondere Crisin durchsucht, was mag doch die Ursach seyn, daß ihr diser Edition also abhold seyd, und lieber folgen wollt einer Edition, für welche euch niemand gut stehet? Gewißlich ihr wurdet es anderst machen, wann ihr euch einmahl selbsten überreden konntet, die Wahrheit zu suchen: ihr wurdet euch nicht mehr so schandlich prostituieren, und zum Gelächter machen.

Ihr wurdet nicht mehr behaubten wollen, magnus sey Comparativi gradus. Ihr wurdet nicht mehr Superlativos machen, wo keine seynd. Ihr wurdet gesparsamer in einer solchen Sach eure hyperboles gebrauchen. Ihr

wurdet

wurdet nicht mehr im Frisio auffsuchen, was heisse Acta rescindere, abrogare, irritare, annullare, irrita ac nulla declarare. Ihr wurdet nicht mehr also argumentieren: Bellarminus sagt es: hiemit hat es Platina gesagt: Er hat ein weltliches Kleid angehabt: ergo hat er ein Bauren-Kleid angehabt. Ihr wurdet keine Bischöff mehr creieren. Ihr wurdet nit mehr, aus gewissen Absichten, die Fußstapffen Petri in die Fußstapffen Christi verändern. Ihr wurdet das Wort Ubelthäter dem Platina nit zuschreiben, da er es nicht hat. Ihr wurdet genus & speciem von einander distinguieren. Ihr wurdet nicht einer verfälschten Edition, und Dollmetschung euch gebrauchen, und die eigneste Wort Platinæ, so ihr doch bey Handen habt, hinter die Thür werffen. Ihr wurdet das Wort Unmenschen nicht mehr Platinæ zudichten. Ihr wurdet sagen, his artibus heisse mit disen Künsten, nicht aber mit disen Possen. Ihr wurdet nicht mehr zweifflen, daß animus angustior ein engeres Gemüth bedeute. Ihr wurdet nicht, wo Platina allein hat Decreta, die Sach zu vergrössern, verteutschen, alle seine Päbstliche Verordnungen / Aussprüche / und Erkanntnussen / in welchen Worten allein vier Verfälschungen ligen. Kurtz zu sagen, ihr wurdet unsere Scribenten Jungfrauen verbleiben lassen, auch nicht so vil Mucken-täntzerische Absprüng, und Ausflüchten zu suchen euch genöthiget befinden, wie eben in gegenwärtiger Sach geschieht: da sollte der Prädi-

cant, wann er je mich refutieren will, zeigen, daß er den Platina nicht verfälscht; dann diß ist einig, was ich ihm vorwerffe: weilen er aber diß nit zeigen kan, will er sich groß machen in Sachen, die daher nicht gehören. Wie wir jetzt sehen werden.

Anderer Artickel.

Dummische Mucken-Sprüng / anbelangend den Handel Pabsts Formosi.

Damit wir aber die Mucken-Sprüng des Prädicanten recht sehen können, ist vonnöthen, kürtzlich die Geschicht von dem Streit-Handel Formosi, mit welchem sich auch andere Protestanten maussig machen, voran zu setzen. Diser verhalt sich also: Formosus Portunusischer Bischoff von Joanne VIII. abgesetzt, und degradiert, verbunde sich mit einem Eyd, daß er nicht mehr zu seinem Bisthum zuruck kehren wollte. Marinus II. der Nachfolger Joannis in dem Pabstthum, absolviert Formosum von seinem voreiligen und unbehutsamen Eyd, und setzt ihn wieder ein in sein Bisthum. Nicht lang hernach wird Formosus zum Pabst erwählt: und ware, wie Onuphrius anmerckt, der erste, so von einem andern Bisthum zu dem Römischen übersetzt worden. Fünff Jahr hat Formosus die Kirchen als Pabst löblich regiert; nach seinem Todt aber hat Stephanus

phanus VI. aus der Tusculanischen Faction, die Acta Formosi rescindiert, und abgeschafft, auch die von ihme mit geistlichen Pfründen versehene ihrer Aemter entsetzt: oder, wie andere schreiben, die von ihme geweyhte Geistliche, mit Widersprechung schier des gantzen Concilii, wiederum geweyhet.

Die drey nächste Nachfolger Stephani, als Romanus I. Theodorus II. und Joannes IX. so fromme und Gottsförchtige Päbst waren, haben Formosum als einen rechtmäßigen Pabst erkennt, und den Ausspruch Stephani für nichtig erklärt. Nach disen folgte hernach Sergius III. welcher das Verfahren Stephani wider Formosum gut geheissen. Diß ist haubtsächlich die Geschicht jener elenden Zeiten, in welchen absonderlich die Tusculanische Marggrafen, und ihre Weiber zu Rom den Meister spieleten: und aus ihrer Faction mit Gewalt, Drohungen, und andern üblen Künsten auf den Apostolischen Stuhl auch solche Menschen setzten, so ein lasterhafftes Leben geführt, unter welchen Stephanus VI. und Sergius III. absonderlich bekannt. Was aber Martinus Polonus, und aus ihme Platina von der Grausamkeit gegen den Todten-Cörper Formosi melden, das zehlet Alphonsus Ciaconius in dem Leben der Päbsten tit. Formosus unter die Fablen.

Jetzt wollen wir vernehmen, was der Mucken-Täntzer hierüber glossiert. Gewißlich, da setzt er das Federle recht auf. Er tantzt also:

„Der Handel Stephani, und Formosi, und
„Romani, und Joannis des 10den (des 9ten
„hättet ihr besser gesagt) ist in den Gesprächen
„zu dem End angebracht worden, nicht nur die
„Fehlbarkeit der Römischen Päbsten, sondern
„auch den Scepticismum eurer Kirchen darin
„klärlich für Augen zu legen. Dann sihe,
„wann Pabst Stephanus auch in einem ver-
„sammleten Concilio nicht hat wissen können,
„ob sein von euch jetzt legitim gerechneter Vor-
„fahrer Formosus ein legitimer Pabst gewe-
„sen, und ob seine Decreta für Decreta des
„Heiligen Geists zu halten, oder nicht; so fol-
„get hiemit, daß auch Pabst und Concilium
„in dem Urtheil und Ausspruch: dises ist ein
„rechter Pabst, oder kein rechter Pabst: dises
„Pabsts Decret ist aus GOtt, es ist nicht aus
„GOtt gewesen, schröcklich irren könne. Und
„aus disem möglichen Irrthum folget dann
„weiters, daß der Pabst könne irren in einem
„Puncten, daran der Römischen Kirchen bald
„alles gelegen, dermassen, daß ein nachsinnlicher
„Catholiq Ursach habe also zu lamentieren.

„O arme Unfehlbarkeit! Der Pabst, der
„meinen Schutz-Patronen canonisiert, der
„Pabst, der den Ertz-Bischoff, von dem der
„Priester, der mich getaufft hat, ist consecriert
„worden, eingewenhet; der Pabst, der mir die
„Dispensation ins verbottene Grad zu heyra-
„then, gnädigist geschenckt, des Göttlichen
„Fluchs ungeachtet; der Pabst, der Ablaß von
„disem Altar, an disem Fest, auf dises oder jenes

„ver-

„verrichtetes Werck (opus operatum) hin, in
„Christi und Petri Namen Heilig-Apostolisch
„verheissen; der Pabst, der der Gesellschafft
„vom H. Rosenkrantz, oder der Bruderschafft
„vom Scapulier so hohe Gnaden zugesagt;
„der Pabst, der den Orden, in dem mein Herr
„Sohn Profess gethan, approbiert; der Pabst,
„der die Bibel ohne speciale Erlaubnuß zu le-
„sen verbotten; Kurtz: diser und diser und diser
„Pabst, auf deren Decreta ich mich in meinem
„Gotts-Dienst, und in meiner Heyls-Hoffnung
„gründe, sind villeicht keine rechtmässige Päbst
„gewesen (wie dann nach Platinæ und Baro-
„nii, und anderer Aufzehlung, solcher ein gan-
„tzer Hauffen) und ist kein Mittel übrig zu
„wissen, ob sie rechte Päbst zu nennen, und ob
„folglich ihre Decreta etwas nutz seyen? sollte
„gleich Pabst, und Concilium zusammen kom-
„men, bleibet diß dannoch ein unergründliches
„Geheimnuß? Hilff Himmel, wo bleibet meine
„Religions-Gewißheit, die ich biß jetzt auf die
„Unfehlbarkeit eines Pabsts (und seines Con-
„ciliums) bauen müssen? ich lauffe, aber aufs
„ungewisse, ich fichte, aber als einer, der in die
„Lufft schlagt.

„Der Catholische Gegner hat in meinen
„Gesprächen pag. 160-175. alles aus Bellar-
„mino herfür gesucht, (ich hab vermeint/ ihr
„wollet allein den Herrn Weißlinger *refutie-*
„*ren*) disen Haubt-Streich, den der Handel
„Formosi, und Stephani, und Sergii, und
„Romani und Joannis (und, und, und) der
„Römi-

„Römischen Kirchen versetzt, zu entkräfften:
„Aber alles umsonst. Ihr Pater müsset den
„guten Bellarmin mit allen seinen Ausflüchten
„bey diser höchst-wichtigen Sach im Stich
„lassen, und mit eurem tieffen Stillschweigen
„bekennen, mein Reformierter habe ihm den
„Mund biß zu gäntzlicher Erstummung ge-
„stopfft. Dagegen wollet ihr euch, eurer Kir-
„chen und dero Päbsten auf ein andere Weiß
„aus der Noth helffen, durch vor-erwehnte
„milde Auslegung des Worts rescindere
„(wegschneiden) die ihr beleuchtet mit der
„Gleichnuß einer Obrigkeit, die etwan einen
„Contract, der zuvor giltig gewesen, rescin-
„diert, oder wegschneidet, und gantz sacht auf-
„hebt. Wie? wann ein Minorennis in inte-
„grum restituiert, oder (risum teneatis)
„Teutsch zu reden, ein vorhin gewesenes Vogt-
„Kind, dem die Obrigkeit bey seinen niederen
„Jahren einen Vogt gegeben, nunmehro für
„Majorennis und Eigen-Meister erkennt wird,
„wann die Obrigkeit die Erkanntnuß ihrer ho-
„hen Amts-Vorfahrer, in Krafft deren einem
„minder-jährigen Kind ein Vogt ist zuerkennt
„worden, aufhebt zu der Zeit, wann selbes nun-
„mehro zu männlichen Jahren kommen ist, ge-
„het sie dann über die Gräber ihrer verstorbe-
„nen Herren Amts-Vorfahrern, scharret sie
„dann dieselbige hervor, bekleidet sie dann die
„herfür gescharrte Cörper spöttisch, machet sie
„ihnen dann ein Procefs (O Mucken-Tantz)
„hacken sie ihnen die Händ, mit denen sie ehe-
„dessen

„ dessen votiert, und sonderlich dem verstorbe-
„ nen Stadtschreiber, die Finger, mit denen er
„ die Vogts-Erkanntnuß geschriben, ab, und
„ schmeisset sie dann dieselben endlich in die Reuß
„ oder in die Limmat? Liebster GOtt! wann
„ ist diß jemals erhört worden?

So ist dann hiemit klärlich an dem Tages-Liecht/ (ein edle Consequenz) daß weder Bellarmin, noch ihr den Haubt-Streich/ den eurer Religion die Handlung mit *Formoso* versetzet/ abheben könnet. Und so ist es (jetzt redt der Zwinglische Pabst magistraliter und definitivè) und so ist es hiemit (ergo ist der Schnee schwartz) ein für allemahl bey eurer papistischen Religion um eure Gewissens-Sicherheit geschehen. Ihr liget (ach wehe) in dem *desperatesten Scepticismo*, und euer Gewissen ist in einem Labyrinth eingewicklet/ aus dem ihr mit keinem Jesuitischen Faden (ein Ariadne ist darzu vonnöthen) und mit keinen Flüglen (Icari müssen es seyn) entrinnen möget. O Jammer (O Elend, O Mucken-Tantzerey) O Jammer/ hier giltet es Ernst! Herr *Pater*, ich nimme alle Verständige (botz tausend alle) denen dise Schrifft etwan in die Händ kommen wird/ zu Zeugen/ daß so lang ihr hierauf nicht hinlänglich und deutlich antworten könnet/ wie ihr es gewiß zu thun nimmermehr im Stand seyet/ ihr Ursach über Ursach habet/ eine nachsinnliche Menschen so sehr quälende Religion mit einer gewisseren/ und trostreicheren

cheren zu vertauschen. Jetzt ist der Mucken-Tantz für heutigen Tag vollendet. Plaudite! plaudite!

Breitinger bin ich der Dummim
von Mucken-Muth und Blut.

Das übrige werden Salacia, Venilia, Doris, Thetys, Parthenope, Ligea, Leucosia und übrige Naiades und Nymphæ in dem Zürcher-See singen, Glaucus, Phorcys, und die Tritones geben den Tact darzu.

Unschuldiges Engelein, komm her: wir wollen mit einander ein paar Wort reden. Ihr sagt, wir können nicht wissen, welcher ein rechtmässiger Pabst seye: hierdurch habt ihr Bellarmino, und jetzt auch mir biß zu gäntzlicher Erstummung den Mund gestopfft. Lieber Herr Mundstopffer, erlaubet mir nur ein wenig den Mund zu eröffnen, euch gantz kurtzen Bescheid zu geben. Der jenige ist gewiß ein rechtmässiger Pabst, welchen die Catholische Kirch als einen solchen erkennt, und acceptiert. Also ist gewiß, daß zum Exempel Benedictus XIV. ein rechtmässiger Pabst seye, weilen er von der Catholischen Kirchen für einen solchen acceptiert und erkennt wird. Und die jenige Decreta des Pabsts halten wir für unfehlbar, welche den Glauben betreffen, und offentlich in der Catholischen Christenheit verkündet werden, mit Befehl, dises oder jenes, als ein durch das Wort GOttes geoffenbahrten Glaubens-Articel zu halten. O GOtt Lob, der verstopffte Mund ist geöffnet: und zwar also geöffnet,

daß kein Dummit, kein Prädicanten-Mercurius, kein Mucken-Täntzer ein einiges Wort bißher wider disen meinen Ausspruch gesagt, auch kein Wort darwider gründlich sagen wird.

Wolt ihr auch wissen, welches Concilii Decreta unfehlbar seyen, so stehet euch zur Antwort: die Glaubens-Decreta eines allgemeinen, von dem Pabst approbierten Concilii seyen ohnfehlbar. Ein allgemeines aber ist, welches von dem Pabst, oder mit Gutheissung des Pabsts, durch die grössere Provintzen der Christ-Catholischen Welt ausgeschriben wird: und in welchem alle Catholische Bischöff der gantzen Welt jus sessionis & voti haben. Es ist auch ein Particular-Concilium ohnfehlbar in jenen Erkanntnussen, welche als ein Glaubens-Lehr von dem Pabst durch die Christ-Catholische Welt ausgeschriben werden. Seht, wie ungeachtet eurer Mundstopffung man euch NB. hinlänglich und deutlich mehr antworten kan, als ihr fragen. Da, da meine Herren Prädicanten, gilt es freylich Ernst. Trotz allen zusammen, ein einigs Exempel oder einigen Beweißthum beybringen zu können, daß ich da ein Unwahrheit geredt. Was ich gesagt, ist nichts neues, sondern ein uralte Lehr, so in den Theologischen und Polemischen Schrifften unserer Gottsgelehrten vilfältig hervor gläntzet. Wäre der Täntzer in disen auch nur ein wenig bewandert, wurde er mit seinen Hochsprechereyen, und Thrasonischen Mundstopffung daheim gebliben seyn. Ja wohl ein Dummisches

Mucken-

Mucken-Täntzerl Bellarmino den Mund verstopffst! Die Muck hat den Adler, der Frosch den Löwen erlegt.

Weilen es aber dem Frosch da recht Ernst giltet, sich auszubreiten, und zu hupffen eines Hupffens, so will ich ihm auch die Ursach meiner Antwort geben. Seht, Herr Pastor, die Kirchen Christi ist in Glaubens-Articklen unfehlbar, und kan in wichtigen Sachen nicht irren, oder von der Höll überwunden werden: wie uns das Heil. Evangelium mit ausdrucklichen Worten lehret; Da es uns verspricht, die Kirchen auf einen Felsen, wider alle höllische Anfäll vest zu bauen: da es verspricht den Göttlichen Beystand biß zu End der Welt. Nun aber, wann der jenige kein rechtmässiger Pabst, und nach eurer teutschen Sprach zu reden, kein legitimes Ober-Haubt der Kirchen wäre, welchen die Kirchen als ein solches erkennt: wann seine richterliche, obrigkeitliche, offentlich verkündigte Glaubens-Decreta, und Erkanntnussen falsch wären: wann ein allgemeines von dem Pabst approbiertes Concilium in Glaubens-Definitionen irrete, so wurde (welches der Beweißthum Bellarmini ist) die gantze Kirchen in ein Glaubens-Irrthum verführt, und von der Höll in der allerwichtigsten Sach überwunden: zumahlen GOTT selbsten durch sein allerheiligistes Wort befihlt die Vorgesetzte anzuhören, und ihnen zu gehorchen: Wer euch höret, der hört mich. So stehet auch wahrhafftig denen Schaafen zu, die Stimm ihres

Hirten anzuhören und derselben nachzukommen. Pasce oves meas, weide meine Schaaf. Joann. 21. Obedite præpositis vestris & subjacete eis, gehorsamet euren Vorgesetzten/ und unterwerffet euch ihnen. Hebr. 13. Wann also die Glaubige einen als einen Pabst, und Vorgesetzten der Kirchen erkennen, seynd sie nach dem Befehl Christi schuldig ihme zu gehorsamen: anerwogen dise Schuldigkeit ihnen ihr Gewissen vorhaltet. Wann also ein solcher kein rechtmässiger Pabst, oder kein rechtmässiges Concilium wäre, oder die offentliche in der Christ-Catholischen Welt verkündigte Glaubens-Decreta, eine Falschheit für einen Glaubens-Artickel zu halten anbefehleten, so wurden die Christ-Glaubige, das ist, die gantze Kirchen in einen Irrthum in der allerwichtigesten Sach geführt: hiemit wäre das Evangelium falsch, das Versprechen Christi unwahrhafft. Die Kirchen wäre nicht mehr auf einen festen Felsen gebaut, die Höll hätte sie überwunden, der Beystand Christi und des Heil. Geists hätten aufgehört, die Kirchen wäre nicht mehr ein Pfeiler und Grund-Veste der Wahrheit, die Fürsichtigkeit GOttes selbsten in Regierung seiner Kirchen wurde manglen. Welches alles wider das allerheiligste wahrhaffteste Wort GOttes lauffet, und von keinem Christen kan gesagt werden.

So ist es dann, und verbleibt ein gewisse ohnfehlbare Wahrheit, daß die gantze Kirchen, anbelangend die Glaubens-Lehr, niemahlen be-

trogen worden, auch niemahl kan betrogen werden. Wann derohalben ein Glaubens-Definition eines acceptierten und erkannten Pabsten oder eines von dem Pabst approbierten Concilii die Kirch als ein von GOtt geoffenbahrte Wahrheit erkennt, und bekennt, so ist es, erwisener massen, ein gewisse ohnfehlbare Wahrheit. Diß erforderet die Fürsichtigkeit GOttes in Regierung seiner Kirchen: diß erfordert das heiligste Versprechen Christi, so er seiner Kirchen gethan: diß erfordert der verheissene beständige Beystand Christi, und des H. Geists: diß erfordert das oberste von Christo anbefohlene Hirten-Amt, pasce oves meas, Joann. 21. diß erfordert die Ubergebung der Schlüßlen: Tibi dabo claves, Matth. 16. diß erforderet der übergebne Gewalt zu lösen und zu binden, quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum & in cœlis, & quodcunque solveris super terram, erit solutum & in cœlis, Matth. 16. Fürwahr ein irrige Bindung oder Auflösung, so auf Erden geschieht, wird im Himmel nicht vollzogen. Weilen es also gantz allgemein und uneingeschränckt heißt, quodcunque ligaveris, quodcunque solveris, was du immer auflösen wirst, was du immer binden wirst auf Erden, wird auch im Himmel aufgelößt oder gebunden seyn, so folget unabneinlich, daß dise Bindungen, und Auflösungen in dem Himmel bestättiget werden. Ihr werdet hoffentlich auch nicht mehr sagen, das Gebett, so Christus für Petrum besonders verricht,

verricht, habe ihn nichts anders geholffen, als daß er sich zum gröbsten an Christo versündiget.

Nachdem ich nun annoch ein Zeichen des Lebens gegeben, und in der That erwisen, daß der Mund noch nicht gäntzlich verstopfft, wollen wir die übrige Dummische Mucken auf die Beschau führen, und darthun, daß durch das gantze Thummische Geschwätz, anbelangend den Handel Formosi, wider die Unfehlbarkeit des Pabsts, oder Concilii, in so weit wir solche erkennen, gar nichts beweisen. Dann Stephanus VI. und Sergius III. zwey auch sonsten lasterhaffte Männer haben wohl gewußt, daß Formosus ein rechtmässiger Pabst, und daß seine Acta, Decreta, Ordinationes, giltig gewesen, jedoch haben sie aus Haß wider Formosum dieselbige, wie Platina sagt, rescindiert, aber niemahlen durch ein offentliche Bull oder Definition der Kirchen zu glauben befohlen, die Acta Formosi seyen null und nichtig gewesen. Hiemit haben sie nichts ex Cathedra definiert, sonder als Privat-Personen durch dise That gesündiget, welche sie wider ihr Gewissen verübet. Sehet lieber Mucken-Täntzer, wie bald alle eure Mucken, so ihr so wohl in den Gesprächen, als in eurer Replic auf den Tantz geführt, die Flügel verbrennen, und zu Boden fallen. Ihr könnt ja kein Wort mit einigem Grund darwider sagen. Dann was ihr immer sagt, kränckt im geringsten nicht die von uns erkannte Unfehlbarkeit des Pabsts oder Con-

cilii: dann es bleibt immer ein gewisse unumstoßliche Wahrheit, daß der jenige ein rechtmässiger Pabst seye, welchen die Kirchen für einen solchen acceptiert und erkennt: wie dann Formosus ein solcher gewesen. Es bleibt ein gewisse Wahrheit, daß der Pabst in offentlichen Glaubens-Decreten, da er nemlich eine Lehr als einen geoffenbahrten Glaubens-Artickel zu glauben der Kirchen befihlt, ohnfehlbar seye: dann noch Stephanus noch Sergius haben durch ein offentliches Decret, oder Glaubens-Definition der Kirchen als einen Glaubens-Artickel zu glauben befohlen, Formosus seye kein rechtmässiger Pabst gewesen, oder seine Ordinationes seyen nichtig gewesen: dann das könnt ihr keineswegs erweisen, das sagt kein Scribent, auch so gar Platina nicht. So wird dann nichts bewisen wider die jenige Päbstliche Glaubens-Erkanntnussen, so wir für unfehlbar halten. Es bleibt ein gewisse Wahrheit, daß die allgemeine von dem Pabst approbierte Concilia in Glaubens-Definitionen ohnfehlbar seyen: dann anbelangend den Handel Formosi, ist kein allgemeines Concilium gehalten worden. Es bleibt ein gewisse Wahrheit, daß auch die Particular-Concilia ohnfehlbar seyen in Glaubens-Erkanntnussen, welche der Pabst bestättiget, und der Kirchen, als von GOtt geoffenbahrte Glaubens-Artickel zu erkennen und zu glauben offentlich befihlt: nun aber da hat das Particular-Concilium kein einige Glaubens-Erkanntnuß gemacht; ja wie Sigebertus in

Chro-

Chronico auf das Jahr 903. anmerckt, fast alle Römer haben sich der That Stephani widersetzt: auch Stephanus, wie vorgemeldt, hat kein einiges Glaubens-Decret gemacht, und dardurch etwas als ein Glaubens-Artickel zu glauben befohlen, anbetreffend den Handel Formosi: so bleibt hiermit alle Unfehlbarkeit, so wir in dem Pabst und Concilio erkennen, ungekränckt.

Ja, was noch mehr ist, obwohlen der Unfehlbarkeit unserer Kirchen gar nichts benimmt, wann auch schon ein Pabst für sein eigne Privat-Person konnte in ein Glaubens-Irrthum oder Ketzerey fallen, oder auch schon gefallen wäre, so könnt ihr doch weder von Stephano noch Sergio erweisen, daß sie in einen solchen Irrthum gefallen. Dann wie wollt ihr beweisen, daß sie innerlich geurtheilt, die von einem abgesetzten Bischoff ertheilte Ordinationes, oder Priester-Weyhen seyen ungiltig gewesen? ihr sagt zwar, Stephanus habe die Weyhungs-Finger Formosi abhauen lassen: Nun gesetzt, diß seye wahr, dann Ciaconius halt es für ein Fabel, so ebenfalls, wie andere, Frater Martinus, auf welchen sich Platina beziehet, erdichtet: aber gesetzt, es seye wahr, so beweißt es doch gar nicht, daß Stephanus geurtheilt in seinem Verstand, Formosus sey kein rechtmässiger Pabst gewesen, oder seine Ordinationes seyen nichtig gewesen. Wie offt sagen uns auch die weltliche Geschichten, daß der Nachfolger in dem Reich sich grausam gegen seinen Vor-

 fahrer

fahrer erzeigt, auch seine Acta rescindiert, und aufgehoben, folget daraus, er habe bey sich ernstlich geurtheilet, der Vorfahrer seye kein König oder Kayser gewesen? wann das wäre, so müßte man sagen, die mehristen Orientalische Kayser seyen von ihren Nachfolgern für keine Kayser gehalten. Nein, es ist nicht wohl geschlossen: Phocas und Heraclius seynd mit ihren Vorfahrern grausam verfahren: ergo haben sie dieselbige für keine Kayser erkennt. Ein entweders wahrhaffte, oder eingebildete Unbild des Vorfahrers hat offt grossen Nachdruck, den Nachfolger zur Grausamkeit aufzumuntern.

Und insonderheit von Stephano und Sergio zu reden, so waren sie von der Tusculanischen tyrannischen Faction, und hatten ein sehr tieffe Wunden empfangen, daß ihnen Formosus vorgezogen worden: wie auch, daß diser Arnulphum den Kayser wider sie in Italien beruffen, der Tusculanischen Tyranney Einhalt zu thun, und die freye Pabsts-Wahl zu beschützen: wann man nun einerseits diß, und anderseits in Betrachtung ziehet, wie sie sonsten gelebt, dem kommt gar nicht schwer vor zu urtheilen, sie haben da, nachdem sie zur Regierung eingeschoben worden, dem gefaßten Haß und Zorn gar zu vil nachgegeben, und wider ihr Gewissen gehandlet. Sie haben auch andere Sachen gethan, von welchen sie gewüßt, daß sie nicht recht seyen: hiemit haben sie durch ihre Thaten, nicht aber im Glauben geirret, vil weniger

niger ein falsche Lehr zu glauben der Kirchen befohlen. Und das ist, was Bellarminus geantwortet: nemlich errâsse Stephanum VI. & Sergium III. in quæstione facti, non juris, & malo exemplo, non falsa doctrina. Und von ihrem boßhafften Befehl, die von Formoso Geweyhte wiederum zu weyhen, sagt er: Quæ jussio non ex ignorantia aut hæresi, sed ex odio in Formosum procedebat. Wider diß habt ihr kein einige zulängliche Antwort geben können, und könnet annoch keine geben. Also habt ihr Bellarmino den Mund verstopfft. Ihr gewinnt hiemit gar nichts wider die, von uns erkannte, Unfehlbarkeit der Päbsten, und Concilien, sondern das allein, daß zwey Männer, so des Päbstlichen Stuhls unwürdig waren, durch weltlichen unrechten Gewalt eingeschoben worden, welches wir euch nicht widersprechen: Obwohlen diß gar nicht das jenige ist, was ihr zu beweisen euch da fürgenommen, daß nemlich unser Kirch in dem desperatisten Scepticismo lige, weilen sie nicht wisse, welche rechtmässige Päbst, und welche ihre Decreta unfehlbar seyen. Dann auf dises alles habe ich euch ein klare, deutliche, unwidersprechliche Antwort gegeben.

Vil mehr, ja gäntzlich wachset dises Kraut in eurem eignen Garten: Euer neu-Evangelische Kirch ligt über die Ohren vergraben in einem desperatisten unabieinlichen Scepticismo. Indeme ihr kein einigen Schied-Richter in Glaubens-Controversien habt, und also in einem

nem beständigen Zweiffel, Ungewißheit und Finsternuß, wie die Blinde herum tappen müßt. Ihr schmeichlet euch zwar mit dem heiligen Namen des Worts GOttes, als eines Schied-Richters in Glaubens-Zweifflen: aber wahrhafftig unrecht, gantz fälschlich und nicht anderst als die Novatianer, Arianer, Nestorianer, Eutychianer, Donatisten, Pelagianer, und andere alte, von der Kirchen GOttes verdammte Sectierer: welche ebenfalls immer geruffen: Schrifft, Schrifft! Wort GOttes, Wort GOttes! Bibel, Bibel! von welchen Luther, Zwingli, Calvin, und andere eure prætendierte Evangeli-Verbesserer dises Geschrey erlehrnet.

Freylich muß man dem Wort GOttes vor allem den Vorzug geben: und wann wir einmahl versichert seynd, daß GOtt dise oder jene Glaubens-Lehr geoffenbahret, da ist der Handel ausgemacht: da neigen wir das Haubt. Aber das ist, welches euch den Scepticismum in vollem Lauff in das Hauß einführt, daß ihr niemahlen wißt, ungezweifflet, und unfehlbar, in welchen Büchern das Wort GOttes enthalten: welche Bücher zu der H. Schrifft gehören: Ob ihr ein wahrhafftes, unverfälschtes Exemplar habt: und absonderlich, wie die Stellen der heiligen Schrifft, so zwischen verschidenen Religionen streitig, zu verstehen seyen: will geschweigen, daß ihr mehr Sachen glaubt, welche ihr niemahlen aus dem geschribenen Wort GOttes allein beweisen könnt: wie ich dises alles weitläuffig und unauflößlich in dem

andern

andern Theil meiner Catholischen Anmerckungen ex instituto erwisen. Ich weiß zwar gantz wohl, daß ein anderer Namen-loser prädicantischer Feder-Kratzer, weilen er meine Beweißthum aufzulösen verzweifflet, mir fürgeworffen, ich wolle ein Scepticismum einführen. Aber nein: ich führe ihn nicht ein: er hat bey euch schon längsten das Burger-Recht. Wir Catholische hingegen haben darmit nichts zu thun, wir fahren in keinem Labyrinth, in keinem Irr-Garten herum, sondern seynd durch die unfehlbare Authorität unserer Christ-Catholischen mit dem beständigen Beystand GOttes begnadigten, heiligen, Apostolischen Kirchen gäntzlich versichert, welches das wahre, unverfälschte Wort GOttes seye, und wie es zu verstehen.

Wir haben fünff unfehlbare Quell, Haubt-Gründ und ungezweifflete Lehrer, welche alle uns gäntzlich versichern, was zu glauben: nemlich das geschribene Wort GOttes, das ungeschribene Wort GOttes, den Ausspruch der Catholischen Kirchen, und allgemeinen Concilien, wie auch die offentlich und allgemein der Kirchen vorgetragene Glaubens-Definitionen der Päbsten. Ihr hingegen, bedenckt es wohl liebste Herren Reformierte, ihr habt kein einigen Haubt-Grund, der euch von dem Scepticismo oder Glaubens-Zweifflen befreye; nicht den Pabst, nicht die Concilia, nicht das mündlich übergebene Wort GOttes, wie ihr selbsten bekennt, oder nach den Reglen eures Glaubens bekennen müßt: ja auch nicht das geschribne

Wort GOttes, wie mein gantzes unwiderlegliches Büchlein von dem Wort GOttes euch überzeugt. Wie stehet es jetzt mit eurem Scepticismo, wo nistet dise Fledermauß? Ach! in eurem eignen Hauß, und in dem Gehirn der Herren Prädicanten.

Eines hätte ich bald vergessen, welches die hohe Rechtsgelehrtheit unsers Dummiten wohl stattlich zu erkennen gibt: Ich hab, zu erklären, was das Wort rescindo bey denen Rechtsgelehrten bedeute, gesagt: wann ein Minorennis in integrum restituiert werde, da seye der gemachte Contract nicht null und nichtig gewesen, sondern der zuvor giltige Contract werde rescindiert, wie zu sehen L. 16. ff. de Minoribus. Das verstehet der Prädicant über die massen hochgelehrt, dann er sagt, ein Minorennis werde alsdann in integrum restituiert, wann der Minorennis von der Obrigkeit als Majorennis erklärt werde. O unerhörte Erfahrenheit! O Liecht der Rechtsgelehrtheit! O Urim! O Thummim! Verkriecht euch ihr Ulpiani, Triboniani, Baldi, Panormitani vor disem neuen Stern der Weißheit. Er gibt aber auch ein wiederhohlte Prob seiner Erfahrenheit in der Theologischen Wissenschafft, da er aus seinem Frisio wiederum sagt, opus operatum heisse ein verrichtetes Werck, welchem der Pabst ein Ablaß verheissen. So gibt er neben dem auch Merckmahl seiner fürtrefflichen Verfassung in denen Glaubens-Controversiis, anerwogen er nicht einmahl verstehet unsere

Lehr

Lehr von der Unfehlbarkeit des Pabsts, und Concilien: als von welcher er redt, wie ein Blinder von der Farb. Ich wolte mich doch nicht einlassen in ein Sach, die ich nicht verstünde. Wie gründlich er in der Histori darein gehe, gibt da Zeugnuß, daß er die Fontes, und eigentliche Authores unter die Banck wirfft, hingegen aus einem unbekannten Rapsodiaster, so nur, anbetreffend ein einige Sach, zwölffmahl den Historicum verfälscht, gantz blind, ohne einige Nachsuchung in fontibus, die unter der Banck ligen, abschreibt. Wie fürtrefflich er da sich einen Logicum oder Dialecticum erzeige, habe ich zum Theil schon gemeldt. Er solte beweisen, daß er den Platina nicht verfälscht; da schließt er also: Bellarminus sagt das: ergo sagt es auch Platina. Die Catholischen ligen in einem Scepticismo: ergo hat der Prädicant den Platina nicht verfälscht. Was für ein Arithmeticus er seye, hat er eben da auch Prob gegeben, angesehen er nicht einmahl 74. hat zehlen können. Seine Critica ist darum zu loben, daß er die jenige Edition Platinæ, so durch einen besondern Fleiß von Onuphrio verfertiget worden, ohne einige Ursach dahinten laßt, hingegen eine gantz unbekannte umfangt. Was für ein Grammaticus er seye, haben wir zu Genügen gehört, als welcher vermeint magnus sey Comparativi gradus, animus angustior heisse ein feindseeliges Gemüth: und was dergleichen possierliche Sachen mehr seynd, welche wir dem Hänsele zu unter-

unterstreichen überlassen wollen. Das brafe Hänsele wird den Hans schon in die Schul führen, und sagen, wie man dergleichen Wörter verteutschen solle: dann es ist gar ein wackeres Knable.

Dritter Artickel.

Mucken-Täntzerischer Anlauff wider die Schrifften Bellarmini.

NIemahlen haben die Dummische Prädicanten-Mucken mit grösserm Geräusch um das Liecht herum getantzt, als eben da: allein auch niemahlen seynd sie erbärmlicher zu Boden gefallen, als eben da. Der Gestanck ist ein Anzeigen, was ihren Flüglen, und Steltzen-Füssen geschehen. Und zwar erstens bildet ihm der einfältige Mucken-Mann ein, und macht sich groß, daß ich sage, er beweise etwas aus Bellarmino. Ich glaube, es traume ihm. Ja wohl etwas aus Bellarmino beweisen: ja wohl Biner diß bekennen. Gantz das Widerspihl sagt er: dann seine Wort seynd dise. Der Hochwürdigste Cardinal Bellarminus muß am meisten leiden von denen Thummisten: sie schelten, lästern, verspeyen, foltern, strecken, ziehen, stossen, rupffen, stimmlen, und martern ihn, daß es schier das Ansehen hat, sie wollen den Passion spihlen. Er muß ihnen offt reden, an was er niemahlen gedenckt; also redet Biner: da könnt ihr prangen. Freylich sagt er, ihr ziehet offt Bellarminum an, aber wie der Teuf-

fel

fel den Psalter: nicht zu beweisen, sondern zu verfälschen, zu lügen, zu betrügen. Daß ihr aber sagt, ihr seyet unschuldig, und ein aufrichtiger Mann, das beweißt eben so vil, als wann ein Falschmüntzer sagt, er seye unschuldig; oder ein Mohr, er seye weiß. Eure schöne Thaten sollen reden, und Zeugnuß geben. Ich hab in meiner Anmerckung zu einem Exempel nur ein Dutzend Verfälschungen beygebracht, jetzt werden wir sehen, wie der Täntzer durch seine Mucken-Sprüng selbe vermehrt. Es gehet ihm, wie einem Vögelein, welches an einer Leim-Ruthen hangen gebliben: je mehr es floderet, und sich loß zu machen bemühet, desto mehr hefftet es sich an den Leim.

Erster Absatz.

Erste Verfälschung Bellarmini.

DEr Dummit sagt, daß nach dem Ausspruch Bellarmini in den Schrifften des Neuen Testaments unter dem Tempel GOttes niemalen verstanden werden die Gemeinden der Christen. Das ist aber gantz falsch, das sagt Bellarmin niemahlen. Sondern da er sagt de Rom. Pont. l. 3. c. 13. In Scriptura novi Testamenti nunquam intelliguntur Ecclesiæ Christianorum, sed perpetuò Templum Hierosolymitanum, da hat er durch die Wort Ecclesiæ Christianorum nicht verstanden die Menschen selbst, oder die Gemeinden der Menschen, sondern die materialische Gotts-Häuser, welche

welche man heut zu Tag Ecclesias Christianorum nennt: das ist: Bellarmin sagt, in den Schrifften des neuen Testaments werden durch den Tempel GOttes (in welchem der Antichrist seinen Sitz aufschlagen wird) niemahlen verstanden die Kirchen der Christen (oder offentliche Gebett- und GOtts-Häuser, so wir jetzt Oratoria, Ecclesias, Basilicas nennen) sonder allzeit (nemlich so offt von einem GOtts-Hauß oder materialischen Tempel die Red ist) der Tempel zu Jerusalem. Daß aber Bellarmin da nicht von den Gemeinden der Christen rede, (welche sittliche Tempel und Wohnungen GOttes seynd) sondern von denen materialischen Templen und GOtts-Häusern, und also der Mercurius das Wort Ecclesias Christianorum falsch und ungeschickt auf die Gemeinden der Menschen reibe, ist augenscheinlich und ungezweifflet allen, welche Bellarminum lesen.

Es erhellet auch klar aus dem, was er alsobald darauf sagt, da er mit gantz ausdrucklichen Worten von den Oratoriis und materialischen GOtts-Häusern redet: darum braucht er auch das Griechische Wort ʼευκτήρια, das ist Oratoria oder Gebett-Häuser. Er beweißt auch aus den Heil. Vättern, Justino, Irenæo, Tertulliano und Cypriano, daß zu alten Zeiten die Gebett-Häuser der Christen nicht seyen Tempel genennt worden, mit Beysetzung einer doppelten Ursach: Die erste ist, wellen man dazumahl keine offentliche, allgemeine Tempel oder GOtts-Häuser hatte, sondern in Privat-Häusern

sern das Gebett verrichtet. Die andere Ursach, warum man die Gebett-Häuser der Christen nicht Tempel genennt, ware, damit man selbe in der Benahmsung von dem Salomonischen Tempel unterscheide. Hat also Bellarmin unwidersprechlich von denen Gebett- oder GOtts-Häusern, nicht aber von denen menschlichen Gemeinden oder sittlichen Templen GOttes geredt, und allein gesagt, daß, wann in den Schrifften des Neuen Testaments ein GOtts-Hauß mit dem Wort Tempel bedeutet werde, seye es niemahlen zu verstehen von denen Gebetts-Häusern der Christen, sondern beständig von dem Salomonischen Tempel: von dem sittlichen Tempel aber, oder von denen Gemeinden, und Versammlungen der Christen hat er da kein einiges Wort gesagt.

Das alles ist so klar, und augenscheinlich allen, so immer Bellarminum lesen, und den Zusammenhang, wie auch was er beweisen wollen, nur obenhin bedencken, daß sich wahrhafftig niemand darwider zu setzen getraut, wann es nicht ein unverschämter Dummischer Verfälscher ist: welcher, ohne den Zusammenhang der Lehr zu bedeuten, einige Wörtlein aus der Mitte heraus reißt, selbe verdrehet, und Bellarmino einen Ausspruch zudichtet, an welchen er niemahlen gedacht, und also disen so gelehrten Cardinal als einen wider die Heil. Schrifft sich verfehlenden, stolpernden, verirrenden Idioten ausschreyet. Ich beruffe mich auf Bellarminum selbst de Rom. Pont. l. 3. c. 13. Nein

Prädi-

Prädicant! Bellarminus ist nicht in der Schrifft so unerfahren gewesen, daß er nicht gewüßt, oder so frech und boßhafft, daß er wider sein Wissen und Gewissen gelaugnet, was der Apostel sagt 1. Cor. 3. v. 16. & 17. item c. 6. v. 19. 2. Cor. 6. v. 16. allwo er die Corinthier nennt ein Tempel GOttes, ein Tempel des H. Geists. Nein das zu laugnen ist gewißlich Bellarmino niemahlen eingefallen, sondern er hat, erwisener massen, allein gesagt, so offt die Schrifften des neuen Testaments von einem materialischen Tempel oder Gebetts-Hauß reden, seye es nicht zu verstehen de Ecclesiis Christianorum, von denen Kirchen oder Gebetts-Häusern der Christen, sondern allzeit von dem Salomonischen Tempel zu Jerusalem.

Hiemit also ist nicht wahr, daß unter dem Namen Ecclesiæ Christianorum Bellarminus nicht ein Kirchen-Gebäu, sondern ein Gemeind selbsten bezeichnet. Es ist nicht wahr, daß ich jemahlen gesagt, ihr beweiset etwas durch Bellarminum; daß ihr denselben greulich verfälschet, hab ich gesagt. Es ist nicht wahr, daß ich jemahlen gesagt, Clemangis, und Cassander seyen Protestanten gewesen. Ein anders ist sagen, ihre Bücher seyen von der Kirchen verbotten: ein anders, sie seyen Protestanten gewesen. Zu Zeiten Clemangis ware noch kein Protestant in der Welt. Es ist nicht wahr, daß ihr ein aufrichtiger unschuldiger Mann: die Thaten reden. Es ist nicht wahr, daß Bellarminus jemahlen gesagt, unter dem Titel des

Tem-

Tempels GOttes werden niemahlen verstanden die Gemeinden der Christen. Es ist nicht wahr, daß Bellarmin von anderen Kirchen da geredt als von materialischen, das Wort Oratoria ist ja klar genug. Es ist nicht wahr, was ihr in dem Dummim sagt, daß 1. Cor. 6. v. 10. etwas von dem Tempel geredt werde. Ihr, als ein fürtrefflicher Biblicus, habt villeicht den 19den Vers citieren wollen. Es ist nicht wahr, daß Eph. 2. v. 20. der Tempel stehe: ihr seyd ein wenig zu fruhe kommen. Es ist nicht wahr, daß 1. Tim. 3. v. 14. von dem Tempel gehandlet werde; es ist da kein Wort davon zu lesen. Da wachsen euch also acht Falschheiten in dem Garten, da ihr ein eintzige, so ich euch vorgeworffen, ausreuten wollt.

Anderter Absatz.

Die anderte Verfälschung Bellarmini.

DIse Verfälschung bestehet in deme, daß er sagt: Bellarminus bekenne, der Pabst Zephyrinus habe sich bereden lassen, die Lehr Montani seye nicht irrig. Uber dise ihm vorgeworffene Untreu weiß er nichts zu sagen, als was jenes Weib gesagt, welches mit ihrem Mann in ein Gezänck gerathen, ob der Faden mit dem Messer abgehauen, oder mit der Scheer abgeschnitten worden: diß letztere behaubtete das Weib also stoltz und hartnäckig, immerdar ruffend Scheer! Scheer! daß der Mann erzürnet, das Weib bey den Haaren ergriffen, und

in einen Brunnen biß über die Ohren ins Wasser eingedunckt. Als nun das Weib nicht mehr reden, und Scheer, Scheer ruffen konnte, hat sie beede Händ aus dem Wasser ausgestreckt, und ober dem Kopff Creutz-weiß über einander gehalten, zu bedeuten, es seye nicht ein Messer, sondern ein Scheer gewesen.

Eben also, wie dises Weib, macht es unser Herr Mucken-Täntzer, wann er auch schon also eingetunckt ist, daß er kein Wort mehr reden kan: so streckt er doch die Händ noch aus dem Wasser heraus, und gestaltet darmit ein gehörnete Hohen-Priesters-Kappen, anzuzeigen, er beruffe sich auf sein Urim, und Thummim: Freylich, wie ein Falschmüntzer auf das falsche Geld, so er geschlagen. Wir wollen aber doch hingehen, und sein Hohen-Priester-Buch aufschlagen. Er pocht auf das 148. und 149. Blat: aber eben da ligt vor Augen sein Untreu: indem er den Leser allda bereden, und einführen will zu glauben, Bellarminus bekenne, Zephyrinus der Pabst habe die Montanische Ketzerey gut geheissen: welches doch gäntzlich falsch, ja Schnur-stracks zuwider deme, was Bellarmin sagt.

Bellarminus sagt erstens, es seye ein Lug, was ihr da an Zephyrino, anbetreffend die Montanische Ketzerey, tadlen wolt. Dann warum wurde sonsten noch Eusebius, noch ein anderer Scribent kein Wort hiervon melden? Er sagt andertens, die Ketzer haben öffters fälschlich vorgegeben, diser oder jener Römische

Pabst

Pabst halte mit ihnen, um hierdurch das Volck zu betrügen: wie es Artemon gemacht, seye also da Tertulliano, als einem Montanisten, nicht gäntzlich zu glauben. Er sagt drittens, es seye wahrscheinlich, die Montanisten haben Zephyrinum beredt, NB. sie lehren nichts anders als die Römische Kirchen, und darum habe er ihnen wollen den Friden geben, nicht zwar NB. als approbierte er den Irrthum, welchen seine Vorfahrer verworffen, sondern wellen er vermeynte, sie seyen jener Irrthumer fälschlich angeklagt worden: welches nicht heißt, im Glauben irren, oder Montanistlen, wie Rhenanus lügt, sondern es ist ein Fehler die Persohn anbelangend: wie mehr anderen Heiligen geschehen: dann Ruffinus schreibt lib. 10. hist. c. 11. Arius, damit er Constantinum berede, er seye Catholisch, habe so künstlich sein Glauben geschriben, daß die Catholischen vermeynten, er seye Catholisch rc. Also redet Bellarminus, seine ausdruckliche Wort seynd: Non quidem, quòd approbaret errorem, quem sui Majores improbaverant, sed quòd arbitraretur, falsò de illis erroribus fuisse accusatos Montanistas: hoc autem non est errare circa fidem, nec Montanizare, ùt mentitur Rhenanus.

Dises nun lasset der Dummit aus, und sagt etwas, was den gantzen Sinn, und Verstand der Worten Bellarmini verkehrt, nemlich Zephyrinus habe sich bereden lassen, die Lehr *Montani* seye nicht irrig. Bellarminus sagt

ausdrucklich, Zephyrinus habe den Irrthum der *Montanisten* nicht gut geheissen. Der Dummit sagt, Bellarminus bekenne, die Lehr Montani seye nach dem Ausspruch Zephyrini nicht irrig. Wie gehet das auf einander? Ich bitte, der wehrtiste Leser wolle ihme doch die Mühe geben, und Bellarminum lesen de Rom. Pont. l. 4. c. 8. und hernach das jenige, was der Prädicant pag. 148. mit grössern Buchstaben, als wann es die eigne Wort Bellarmini wären, geschriben: ich bin versichert, daß er sich vercreutzigen wird in Ansehung der unverschämten Verfälschungen und Betrügereyen des Dummiten, wie unrecht er Bellarmino thue: wie vil er aus der Mitte hinweg schneide, wie vil er verändere, wie vil er darzu stucke, wie vil er also verdrehe, daß man in Ablesung seiner Anziehung Bellarmini vermeynt, man komme gantz in ein fremdes Land.

Merckt es noch einmahl, Bellarminus sagt niemahlen, daß Zephyrinus den Irrthum der Montanisten gut geheissen, oder sich bereden lassen, die Lehr Montani, so er in der Sach selbsten gehabt, nicht irrig seye, non, quòd approbaret errorem, sondern die Catholische Lehr, welche die Montanisten ihme vorgetragen, und vor ihre Lehr ausgegeben, hat er gut geheissen. Ist also der Fehler des Pabsts nicht ein Fehler im Glauben gewesen, sondern in der Persohn, indeme er die jenige Montanisten, so ihme ein Catholische Glaubens-Profession eingehändiget, für Catholisch gehalten. Darum

er

er seine Friedens-Brief alsobald widerruffen, da er durch Praxeam verstanden, daß die Montanisten in der Still ein andere Lehr hätten. Das, das, wohl gemerckt Herr Dummit, das ware bey Zephyrino die Frag, ob die dargereichte Glaubens-Bekanntnuß Catholisch seye, oder nicht? Sie ware gut Catholisch: und darum hat Zephyrinus die jenige, so ihm selbe dargereicht, für Catholisch gehalten. Was ist da zu tadlen? Der gantze Fehler Zephyrini bestunde in deme, daß er denen Montanisten geglaubt, dise ihre ihme dargereichte Glaubens-Bekanntnuß seye ihre ernstliche, und redliche Glaubens-Bekanntnuß, an denen Irrthumern aber, so ihnen zugeschriben wurden, haben sie keinen Theil. Welcher Fehler aber nicht im geringsten wider den Glauben ist. Oder begehe ich ein Irrthum wider den Glauben, wann ich einen Betrüger, der sich Catholisch stellt, auch Catholische Glaubens-Profession abgelegt, für Catholisch halte? Merckt es wohl, Herr Täntzer, ich frage nur. Dann er weiß wider mein Exception in der Anmerckung kein Wort zu sagen, als daß er mit einem artlichen Mucken-Capriol nicht allein Bellarmini, sondern auch meine Schrifft verfälscht. Zumahlen ich die Frag gestellt: Wann ein Züricher, zum Exempel der Dummit selbsten, zu Lucern die Catholische Glaubens-Bekanntnuß ablegte, und äusserlich sich in allem als Catholisch stellte, hingegen im Hertzen gut Zwinglisch verblibe: begienge ich wohl einen Fehler wider den Glauben,

wann ich betrogen wurde, und ihn für Catholisch hielte? Da verkehrt er den gantzen Sensum durch betrügliche Ausmusterung meiner Interpunction, so ein Frag bedeutet. Ich hab nicht gesagt, daß ich, von dem Züricher also betrogen, ein Fehler wider den Glauben begehen wurde, wie der Täntzer mir zudichtet, sondern ich hab gefragt, ob ich ein Fehler wider den Glauben begehen wurde? Ist es dann vonnöthen, das Punctum interrogationis dem Täntzer auf die Nasen zu schreiben? ist es nicht genug, daß selbiges gantz ausdrucklich auf dem Papier stehet?

Die übrige untreue Leichtfertigkeit, so der Täntzer da begehet, verdienet unter die schöne Früchten seiner Dummisch-Mercurischen Eigenschafften gezehlt zu werden. Seht ihr dann nicht, Herr Tantzmann, in wem ich ein Gleichnuß mache? Ich sage es noch einmahl, so wenig ich ein Fehler wider den Glauben begienge, wann ich einen sich Catholisch stellenden heimlichen Zwinglianer, Wiedertäuffer, oder Socinianer für Catholisch hielte, so wenig hat Zephyrinus ein Fehler wider den Glauben begangen, da er die sich Catholisch stellende, und ein Catholische Glaubens-Bekanntnuß ablegende Montanisten für Catholisch gehalten.

Da ist immer der Fehler, daß ihr nicht wißt, oder nicht wissen wolt, in wem wir den Pabst für unfehlbar halten, was sey loqui ex Cathedra, oder die Kirchen lehren: daher so vil Mucken-Täntzereyen. Auch Narren und Müllern

ist genug ein Sach zweymahl sagen: aber der Mucken-Täntzer will es nicht wissen, wann man es ihme schon zehenmahl sagt. Dann wann er dises wüßte, wurde er den grösten Theil seiner Schrifften durchstreichen müssen. Darum stellt er sich Gehör-loß: wann man es ihme auch noch so offt, und noch so laut in die Ohren schreyt: alles dahin angesehen, damit er mit seinen Mucken tantzen könne: zum Exempel, da er sagt, Petrus habe gewüßt die heimliche Betrüg Ananiæ, und Saphyræ: ergo wann der Pabst unfehlbar, hätte auch Zephyrinus gewüßt die heimliche Untreu der Montanisten. Da müssen ja alle verständige Catholiquen über dergleichen Dummische Lufft-Sprüng lachen.

Damit er sich künfftighin nicht mehr also schändlich prostituiere, und selbsten zu schanden mache, will ich es ihme noch einmahl fein laut in die Ohren schreyen: Hört, guter Freund: merckt auf: Alsdann ist der Pabst nach unsrer Lehr unfehlbar, wann er NB. etwas als einen von GOtt geoffenbahrten Glaubens-Artickel der gantzen Christlichen Kirchen befihlt zu glauben. Habt ihr es verstanden? oder soll ich noch läuter schreyen? Er hats freylich verstanden: aber er wird sich wiederum also verhalten, als wann er es niemahlen gehört. Was wollen wir machen? er macht Profession von Mucken-tantzen: und befindet es gut im Lufft herum hauen, hupffen, springen, tantzen, damit er niemahlen zu der Haubt-Sach kome. Er hat seine Ursachen.

Zum Beschluß dises Absatz muß ich dem Mucken-Täntzer noch ein oder andere aus seinen Falschheiten in den Busen werffen. Es ist ein Unwahrheit, daß ihr auch nur einen einigen Puncten abgethan, so ich euch vorgeworffen. Es ist ein Unwahrheit, daß ihr schon in dem Thummim meine Exception zernichtet: kein einiger Beweißthum ist da zu finden. Es ist ein Unwahrheit, daß ich jemahlen gesagt, daß ich einen Fehler wider den Glauben begienge, wann ich einen heimlichen Zwinglianer, der sich äusserlich in allem für Catholisch ausgibt, für Catholisch hielte. Es ist ein Unwahrheit, daß ich jemahlen gesagt, was ein Privat-Person in Religions-Zweiffels-Fällen nicht zu entscheiden weißt, das wisse auch nicht zu entscheiden der Pabst zu Rom. Alles erdicht. Es ist ein Unwahrheit, daß Bellarmin jemahlen gesagt, Zephyrinus habe sich bereden lassen, die Lehr Montani seye nicht irrig. Es ist nicht wahr, daß Zephyrinus, was den Glauben anbelangt, einen falschen Ausspruch gethan. Es ist ein Unwahrheit, daß Zephyrinus anno 203. den Römischen Bischoffs-Stab bekommen: dann er hat ihn schon bekommen anno 197. woraus zu sehen, daß ihr auch schon die erste Kirchen eines Irrthums tadlet. Da haben wir also siben Falschheiten des Mercurii, deren er sich schuldig gemacht, da er eine ableinen will.

Dritter Absatz.

Die dritte Verfälschung der Schrifften Bellarmini, anbelangend die Unfehlbarkeit des Pabsts/ in Bestättigung eines Concilii.

DEr Mercurius will pag. 380. beweisen aus Bellarmini Worten, daß der Pabst fehlbar sey in Gutheissung eines Concilii: und führt Bellarminum also redend ein: Ein Pabst müsse in Beurtheilung der Glaubens-Sachen weder seinem eignen Urtheil trauen/ noch sich einer unmittelbaren Göttlichen Offenbahrung trösten/ sondern zu einem Concilio sein Zuflucht nehmen. Bell. de Conc. & Eccl. L. I. C. XI. Aus welchem dann der Mercurius schließt, daß der Pabst in Bestättigung der Concilien fehlbar sey.

Da hab ich ihm in meiner Anmerckung nur ein Verfälschung vorgehalten: vier andere aber geschenckt. Jetzt in seinem Mucken-Tantz hat er die Sach so gut gemacht, daß, da er ein Falschheit ableinen will, wenigist ein gantzes Dutzend einruckt, nemlich 5. alte, und 7. neue. Die erste ist, da er den Text Bellarmini zerstimmlet hat, indeme er die Haubt-Sach auslaßt mitten in dem Text, nemlich dise Wort: Adhibere (debet) diligentiam, quantam res tota postulat, & ordinaria media, & tum demum exspectare assistentiam Spiritûs Sancti, & directionem divinam. Hätte er dise Wort

getreu beygesetzt, wurde jedermann augenscheinlich gesehen haben, daß Bellarminus ausdrucklich gesagt, der Pabst habe sich zu getrösten des Beystands des H. Geists, und Göttlicher Anführung, wann er die gewöhnliche Mittel anwende: Hiemit wäre die gantze Thummische Prob aus Bellarmino über einen Hauffen gefallen.

Die andere Verfälschung ist, da er auch den Anfang des Texts weggeschnitten, nemlich dise denen Protestanten so verhaßte, und eben darum wohl merckwürdige Wort: Etsi verò Summus Pontifex Judex est vice Christi omnium controversiarum: daß nemlich der Pabst seye an statt Christi ein Richter aller Controversien, oder Glaubens-Streitigkeiten.

Die dritte Verfälschung, da er das Wort unmittelbahrer hinzugeflickt. Viertens: da er die Citation unrichtig ansetzt: dann er citiert also: Idem (Bellarminus) de Concil. & Eccl. lib. 1. c. 11. circa finem, da doch der Text circa initium stehet: welches mir ein Zeichen, daß er Bellarminum nicht gelesen, sondern aus andern blinden Führern etwas abgeschriben. Fünfftens/ da er aus deme, daß der Pabst keiner unmittelbahren Offenbahrung sich tröstem soll, schliessen will, Bellarminus bekenne, der Pabst bekomme gar keine Offenbahrung, auch keine mittelbare: welches eben so vil ist, als also schliessen: Titius hat kein Gold: ergo hat er kein Geld. Will geschweigen, daß er das Wort exspectare nicht redlich verteuscht.

Disen

Disen fünff Falschheiten, so er in dem Urim begangen, setzt er siben neue hinzu in dem Mucken-Tantz. Als erstens, da er laugnet, daß Bellarminus rede von neuen Offenbahrungen, dergleichen die Apostel empfangen: dann Bellarminus redet, nach eigner Bekanntnuß des Mercurii, von unmittelbahren Offenbahrungen: Haben die Apostel nicht unmittelbahre Offenbahrungen empfangen? Item, wann der Pabst kein unmittelbahre Offenbahrungen empfangt, so empfangt er ja keine neue. Hiemit hat er mich gantz ungeschickt, und untreu da beschnarcht, als wann ich die Substanz seiner Stell nicht recht vorgebracht.

Und eben darum zweytens, widerspricht er ihme selbsten augenscheinlich. Dann in dem Urim hat er gesagt, Bellarminus rede von einer NB. unmittelbahren Offenbahrung: in dem Mucken-Tantz aber sagt er, Bellarminus rede gar von einer jeden Offenbahrung. Drittens, er widerspricht ihme selbsten auch in deme, da er sagt, nach Zeugnuß Bellarmini bekomme der Pabst gar keine noch neue noch alte Offenbahrung: und auf eben selbem Blat bekennt er, Bellarminus sage, nach angewendtem Fleiß und gewohnlichen Mittlen, könne er sich getrösten (ich gebrauche mich dises Worts nach Mercurischer Dollmetschung) des Beystands des H. Geists und Göttlichen Direction. Gehet das zusammen? Er kan sich gar keiner Offenbahrung getrösten: er kan sich getrösten des Beystands des H. Geists, und Göttlicher Direction.

Die

Die vierte Dummheit ist, da er sich vor aller Welt berufft auf seine Gespräch pag. 380. 381. wann man aber vor aller Welt da nachschlagt, alle Wort, und Sylben abmesset, findet man da gar nichts, als daß er sich frech und fälschlich darauf beruffen: welches gar offt geschiht. Wie kan es aber anderst gehen, wann ein Falsch-Müntzer sich auf sein falsches Geld berufft? Fünfftens / verspricht er pag. 285. meine Wort vorzutragen, lasset aber betrüglich aus das Wort neue (Offenbahrungen) auf welches ich doch die Auslegung Bellarmini steure.

Sechstens / stimmlet er auch da den Text Bellarmini, zumahlen er dise so wichtige, so nothwendige Wort hinweg zwackt: Eique obtemperare debet Fraternitas universa, ut Cyprianus loquitur lib. 1. epist. 3. & nos in libris de Pontifice multis demonstravimus: daß nemlich dem Pabst alle Brüder (unter welchen Cyprianus absonderlich die Bischöff verstehet) gehorsamen sollen. An statt diser ihme verhaßten Worten, setzt der Mercurius ein &c. darzwischen: Hiemit holla.

Sibendens sagt der Dummit, laut gegenwärtigen Sätzen Bellarmini seye der Pabst in Entscheidung der Glaubens-Streitigkeiten für seine Person ohne Concilium ein fehlbarer Mann, ein Mann ohne Göttliche Offenbahrung. Das sagt aber Bellarminus niemahlen: sondern er sagt, das ordentliche Mittel die Glaubens-Streitigkeiten zu entscheiden seye ein kleines

nes oder grosses Concilium, nachdem es dem Pabst gefallt. Weilen also diß, nach Aussag Bellarmini, das ordentliche Mittel ist, so ist das ausserordentliche Mittel, wann der Pabst auch ohne Concilio die Glaubens-Streitigkeiten entscheidet. Folget also gar nicht, daß Bellarminus die Unfehlbarkeit des Pabsts ausser dem Concilio gelaugnet, sondern dise wird vilmehr in den Worten Bellarmini præsupponiert.

Und diß ist nicht undeutlich auch aus der Prob Bellarmini, und Gleichnuß mit denen Apostlen abzunehmen; da er sagt: Qui (Apostoli) cùm possent etiam seorsim singuli definire controversias, tamen ne viderentur negligere medium ordinarium, & à Christo ipso demonstratum, non sine Concilio controversiam de Legalibus, Antiochiæ exortam, definire voluerunt. Will also Bellarminus sagen, daß obwohlen der Pabst auch ohne Concilio unfehlbar ist in Entscheidung der Glaubens-Streitigkeiten, dannoch solle er sich des ordentlichen Mittels gebrauchen, nemlich eines Concilii: gleichwie, obwohlen die Apostel auch ausser dem Concilio unfehlbar gewesen, und ein jeder insonderheit die Streitigkeiten hätte entscheiden können, so hat es ihnen doch beliebet, die zu Antiochia entstandene Streitigkeit in einem Concilio beyzulegen, damit es nicht das Ansehen hätte, als vernachlässigten sie das ordentliche Mittel, auf welches Christus selbsten gedeutet, da er gesagt, wo

zwey

zwey, oder drey in meinem Namen versammlet seynd, da bin ich mitten unter ihnen.

Ubrigens, da Bellarminus sagt, der Pabst solle sich eines Concilii gebrauchen in Entscheidung der Glaubens-Streitigkeiten, sagt er nit determinatè, er solle sich eines allgemeinen, National- oder Provincial-Concilii gebrauchen; dann er sagt ausdrucklich: Magnum vel parvum, unum vel plura, prout ipse judicaverit: ein kleines oder grosses, eines oder mehr nach Gutgeduncken des Pabsts. Welches ordentliche Mittel der Pabst allzeit gebraucht in Entscheidung der Glaubens-Controversien, da nemlich die Frag ist, ob dises oder jenes in GOttes Wort gegründet seye.

Und was ist anders der Päbstliche Hoff, als ein beständiges Concilium, in welchem so vil Cardinäl, Bischöff, Prälaten, und andere Gelehrte die Sach zuvor lang, und mit reiffer Klugheit überlegen, auch mit Anruffung Göttlichen Beystands und offentlich angesagten Gebetten, wann ein wichtige Sach, absonderlich den Glauben betreffend, von dem Pabst zu entscheiden: wie dises sonsten bekannt, und mir der Hochwürdigste Herr de Barnis, dazumahl Apostolischer Nuntius in der Schweitz, selbsten erzehlet hat.

Obwohlen also der Pabst ausser einem allgemeinen Concilio, zum Exempel, den Jansenistischen Irrthum verdammt, so hat er doch das von Bellarmino angemerckte ordentliche Mittel gar nicht übergangen. Nemlich Concilium

cilium magnum vel parvum, unum vel plura, prout ipse judicaverit. Merck es abermahl: Bellarminus sagt, diß sey das ordentliche Mittel; aus welchem dann folgt, daß nach Bellarmini Lehr das ausserordentliche sey, wann der Pabst (tanquam Judex vice Christi omnium controversiarum) auch allein, ohne allem Concilio (welches doch niemahlen geschiht) etwas aus dem Wort GOttes als ein Glaubens-Artickel definierte, und als ein solchen zu glauben der Christlichen Kirchen befehlete, oder etwas als ein Ketzerey offentlich verdammte, und als ein solche zu erkennen den Glaubigen befehlete. Dann auch da ist der Pabst unfehlbar: weilen wir versichert seyn, daß eintweders die Berathschlagung, und Fleiß in Uberlegung der Sach nicht abgegangen, oder zu der Unfehlbarkeit des Statthalters Christi nicht lediglich vonnöthen.

Dise Unfehlbarkeit aber steifft sich auf das so heilige Versprechen Christi selbsten, da er der Kirchen seinen beständigen Beystand versprochen, auch selbe auf einen Felsen gebaut, also fest, daß sie von der höllischen Macht nicht kan übergwältiget werden. Nun aber so ist der Pabst, wie Bellarmin da ausdrucklich sagt, ein Richter über alle Glaubens-Streitigkeiten, deme hiemit als einem von Christo bestellten Richter die Kirchen zu gehorsamen schuldig: wann er derohalben in einem Glaubens-Zweifel ein falsche Glaubens-Definition machte, wurde die gantze Kirchen in einen Fehler geführt, welches nach

denen

denen heiligisten Aussprüchen des Worts GOttes und H. Evangelii unmöglich. Aus welchen hiemit am Tag liget die sibende Falschheit der Dummiten, da sie sagen, nach den Sätzen Bellarmini sey der Pabst ohne Concilio in Entscheidung der Glaubens-Streitigkeiten ein fehlbarer Mann: dann das sagt er erwisener massen niemahlen, folgt auch gar nicht aus seinen Sätzen, sondern gantz das Widerspihl.

Da siehet man also, wie fruchtbare Männer die Dummische Prädicanten seynd, da sie ein Unkraut wolten ausreiten, ist ihnen ein gantzes Dutzend in dem Garten gewachsen. Wie vil gescheider hätten sie gethan, wann sie sich gegen mir fein höfflich bedanckt hätten, daß ich ihnen nur einen Fehler angesetzt, da ich gantz leicht fünff hätte anmercken können. Was ware vonnöthen mir eine so leichte Gelegenheit an die Hand zu geben, nebst den 5. alten Fehlern annoch 7. neue zu unterstreichen.

Noch eines liebe Herren Dummiten, noch eines zum Uberfluß. Ihr wolt pag. 380. beweisen, daß der Pabst nicht könne entscheiden, welche Concilia rechtmässig seyen, aus der Ursach, weil Bellarmin sage, ein Pabst müsse in Beurtheilung der Glaubens-Sachen, weder seinem eignen Urtheil trauen, noch sich einer unmittelbahren Göttlichen Offenbahrung trösten, sondern zu einem Concilio seine Zuflucht nehmen. Welches nach eurer Meynung so vil heissen soll, als, der Pabst seye für sein Person

allein

allein nicht ohnfehlbar, wohl aber wann ein Concilium es mit ihme haltet. Nun aber, wann der Pabst die Canones oder Decreta eines Concilii bestättiget, und gutheisset, so ist der Pabst ja nicht allein, sondern er heisset die Canones gut mit dem Concilio, welches ja seine eigne Canones auch gutheisset: so mögt ihr dann die Wort Bellarmini reiben, verreiben, verdrehen, und verfälschen, wie ihr wolt, so fallt dannoch euer gantzer Beweißthum zusammen: dann es bleibt immer wahr, daß die jenige Concilia für rechtmäßig zu halten, mit welchen der Pabst übereinstimmt. Betrachte nur ein gescheider Verstand den Breitingerischen Beweißthum, pag. 380. und er wird genugsam überzeugt seyn, daß der Dummit augenscheinlich wider sich selbsten streite.

Dann wann wir auch die Wort Bellarmini nehmen wollen, wie der Dummit sie ansetzt, so kan man gescheider Weiß keine andere Argumentation, als dise, machen: Die jenige Concilia seynd rechtmässig, in welchen das Haubt mit den übrigen Glidern, der Pabst mit dem Concilio übereinstimmt. Nun aber in Gutheissung des Concilii zu Trient, zu Florentz, zu Nicæa stimmt der Pabst mit dem Concilio übereins: hiemit seynd sie rechtmässige Concilia. Hingegen in Gutheissung des Concilii zu Basel, zu Arimini, zu Mayland, des andern zu Epheso, des Constantinopolitanischen unter Copronymo, stimmt der Pabst mit dem Concilio nicht überein: hiemit seynd sie keine

rechtmässige Concilia, haben auch niemahlen in der Kirchen einige Authorität gehabt: Ich hab aber gesagt, gescheider Weiß könne man keinen andern Schluß aus den Worten Bellarmini machen. Dann der Dummit schlüßt also: Nach der Lehr Bellarmini ist der Pabst für sich selbsten allein ein fehlbarer Mann, jedoch ist er unfehlbar, wann er mit dem Concilio übereinstimmt, ergo ist er nicht unfehlbar, wann er mit dem Concilio übereinstimmt, und kan mit dem Concilio nicht erklären, ob es ein rechtmässiges Concilium sey. Also argumentiert diser Dummische Logicus; der Schnee ist weiß: ergo ist er schwartz. In Wahrheit, ich werd immer mehr bekräfftiget, er habe seine dicke und lange Wurst nur für seines gleichen eingeschoppt.

Ich will jetzt in disem Ort nicht melden, wie leicht es mir wäre, mit weit besserm Grund den Spieß umzuwenden, und die ausgeisternde Ohnmacht der Erbarmnuß-würdigen Protestanten vor Augen zu legen, als welche, wann ein Streit entstehet, ob diß oder jenes in der H. Schrifft begriffen, ob die H. Schrifft so, oder anderst zu verstehen, noch Pabst, noch Bischoff, noch Concilium mit dem Pabst, noch Concilium ohne den Pabst haben, von welchen sie versichert werden, ob dise oder jene Bücher zur H. Schrifft gehören: wie dise oder jene Stell der H. Schrifft zu verstehen: sondern alles auf einen betrüglichen Privat-Geist

müssen ankommen lassen: wie ich ihnen in einem andern Büchlein weitläuffig erwisen.

Vierter Absatz.

Die vierte Verfälschung der Schrifften Bellarmini, anbelangend die Ohnfehlbarkeit des Pabsts.

DEr Dummit klagt Bellarminum an, daß er ihme selbsten widerspreche: bald bekenne er, der Pabst könne irren, bald laugne er es wiederum, und vergesse der gute Cardinal seiner selbsten. Wider dise Anklag hab ich excipiert, und gesagt, Bellarmin widerspreche ihme selbsten nicht, wann man seine Reden nicht verfälsche, und ein Bellarmino gantz widrigen Verstand zudichte. Dann 1. er sagt niemahlen, daß der Pabst in Glaubens-Erkantnussen irren könne in einem allgemeinen Concilio. 2. Er sagt niemahlen, daß er irren könne, wann er auch ausser einem allgemeinen Concilio etwas als ein Glaubens-Artickel offentlich definiert, und der Kirchen zu glauben vortragt, sondern sein beständige Lehr ist, daß er auch alsdann ohnfehlbar sey. 3. Ja was noch weit mehr ist, er sagt niemahlen, daß er auch als ein Privat Person in ein Ketzerey gefallen, oder fallen könne, sondern es seye glaubwürdig (probabile) daß dieses niemalen geschehen sey, auch nicht geschehen könne: das ist: er könne nicht etwas hartnäckig glauben, so wider einen

ihme genugsam vorgetragenen Glaubens-Artickel ist.

Er stellt alsdann dise Lehr-Sätz. 1. Der Pabst könne nicht irren, wann er die gantze Kirch unterweißt in Glaubens-Lehren. 2. Es könne auch niemahlen in Glaubens-Articklen fehlen die gantze Römische Particular-Kirch. 3. Der Pabst seye auch unfehlbar in der, zum ewigen Heyl nothwendigen Sitten-Lehr, und allgemeinen Gebotten der Kirchen. Nun dise seine Lehr-Sätz stoßt Bellarminus niemahlen um, sondern verbleibet beständig darbey.

Hingegen lasset er zu, daß der Pabst fehlen könne, 1. durch ein sündhafftes Leben, böses Exempel, und dardurch entstehende Aergernuß: wie dann hierinfalls etliche Päbst (jedoch gantz wenige in Betrachtung der grossen Anzahl) würcklich gefehlt haben. 2. Laßt er zu, der Pabst könne fehlen in quæstione facti particularis, non dogmatici, nec habentis connexionem cum quæstione juris, das ist, in Entscheidung einer Frag über ein sonderbare Begebenheit, die den Glauben nicht angehet, sondern sich steiffet allein auf das Zeugnuß der Menschen. 3. sagt Bellarmin, der Pabst könne ein privat-irrige Meynung haben aus Unwissenheit. Wann nun die Dummiten dises wohl mercketen, in welchem Verstand nemlich Bellarminus den Pabst für unfehlbar, und fehlbar halte, wurden sie bald sehen, daß Bellarminus ihme selbst gar nicht widerspreche, oder niderreisse, was er zuvor aufgebauen.

Wellen

Wellen sie aber alles unter einander werffen, Bellarminum entweders nit recht lesen, oder aus Boßheit nur hin und wider ein paar Wort mitten heraus nehmen, ohne den Zusammenhang anzuzeigen, und was sie aus ihme vortragen, noch öffters treuloß verfälschen, so ist kein Wunder, daß bey ihnen ein lautere Confusion nebst einer vergallten Schmähsucht anzutreffen.

Hierauf wissen die Dummiten nichts einzuwenden, als ihr Abrahamisches Weiber-Geschrey: Bellarminus widerspreche ihme selbsten. Und kommt schon abermahl, so offt wiederholter massen, mit dem Handel Formosi: welchen nach Bekanntnuß Bellarmini lib. 4. c. 13. Stephanus VI: und Sergius III. für keinen rechtmässigen Pabst gehalten, und dannoch sage Bellarmin lib. eod. c. 6. es seye nicht zu zweifflen, ein Pabst lehre allzeit, auch als ein Privat-Persohn, von Glaubens-Dingen die Wahrheit. Da soll also ein grosse Widersprechung seyn.

Aber nein, kein Widersprechung, wann man den Zusammenhang der Lehr Bellarmini wohl überlegt: dann in dem 6ten Capitel sagt er, es seye glaubwürdig, der Pabst könne auch, als ein Privat-Person, kein Ketzer werden: von Stephano aber und Sergio sagt er niemahlen, daß sie Ketzer gewesen, das ist, etwas wider die Offenbahrung GOttes geglaubt haben: ihr boßhaffter Befehl die von Formoso ordinierte wiederum zu ordinieren seye nicht herkommen

aus einer Ketzerey oder Irrthum im Glauben, sondern aus Haß wider Formosum. Kan also nicht bewisen werden, daß jene zwey Päbst Ketzer gewesen, sondern allein, daß sie aus Haß wider Formosum einen sündhafften Befehl ertheilt, welches kein error in fide: ist also in den Worten Bellarmini gar kein Widersprechung, sondern er behaubtet beständig disen seinen Satz: Probabile est, piéque credi potest, Summum Pontificem, non solùm ùt Pontificem errare non posse, sed etiam ùt particularem personam hæreticum esse non posse, NB. falsum aliquid pertinaciter contra fidem credendo. Und weilen er also gesagt, glaubwürdig seye es gar nicht möglich, daß ein Pabst, auch als ein Privat Person, ein erkañte ketzerische Lehr verfechte, so hat er ohne Widersprechung sagen können, es seye nit zu zweifflen, der Pabst lehre allzeit die Wahrheit NB. in Glaubens-Articklen, auch als ein Privat-Person. Gleichwie man von einem, der also wahrhafft ist, daß ihme moraliter unmöglich zu lügen, sagen kan, es seye nicht zu zweifflen, er rede allzeit die Wahrheit in Sachen, so ihme bekannt. Hiemit fallt für sich selbsten zu Boden die gantze Anklag, so die Dummiten wider Bellarminum geführt.

Ehe ich aber da weggehe, muß ich ihnen noch drey, obwohlen gantz kleine, Fehlerlein in aller Still in das Ohr sagen. Erstens, da sie Bellarminum falsch citieren, anbelangend den Handel Formosi, dann Bellarmin sagt lib. 4.

de

de Rom. Pont. c. 13. kein Wort darvon. Villeicht haben sie das 12te Capitel citieren wollen, allein sie begehen ein grosse Untreu, da sie sagen, Bellarminus bekenne, Stephanus und Sergius haben ein Irrthum im Glauben gehabt, da er doch gantz das Widerspihl sagt; nemlich es seye zwar NB. ein Fehler in der That, nicht aber im Glauben gewesen: error in facto, non in fide: und das ist das andere Dummische Fehlerlein. Das dritte bestehet in dem, daß sie vorgeben, Bellarminus bekenne, die Lehr von Wiederhohlung der H. Weyhe seye ein error de fide. Ach hochgelehrte Herren, Bellarminus ist nicht so ungeschickt, daß er ein errorem de fide zu seyn erkenne: er redt niemahlen also. Nach der Theologischen Sprach ist error de fide ein seltsames Thier, ein Chymæra, Vulpanser, oder Hirco-Cervus. Kein Error, kein Fehler kan de fide seyn: ein Error oder Fehler kan seyn contra fidem, in fide, circa fidem, aber nicht de fide. Dann de fide ist allein das jenige, so GOtt geoffenbahrt, als ein Wahrheit: es ist aber kein Error, kein Fehler, kein Irrthum, als ein Wahrheit geoffenbahrt: so kan also kein Irrthum de fide seyn. Allein diß will ich ihnen schencken, dann ich hab es nur gar zu offt erfahren, daß sie die Sprach der Gelehrten nicht verstehen. Aber das, das solten sie verstehen, daß sie Bellarminum nicht verfälschen, und ihme so ungeschickte Reden nicht aufbürden solten.

Ich hab in Widerlegung der vierten, und fünfften Thummischen Verfälschung ausführlich erklärt, in welchem Verstand Bellarminus den Pabst für fehlbar, und in welchem für unfehlbar halte. Da wagt der Mucken-Täntzer einen ihm wohlanständigen Sprung: er überhupfft alles. Ja er getraut sich nicht einmahl zu melden, was ich da geschriben: nemlich zu einer Prob, wie wahrhafft er geschriben, er habe alles, was in meinem Büchlein enthalten, in das seinige eingetragen, daß es nicht einmahl mehr nöthig, das meinige einzusehen.

Weilen derohalben der Dummit auf die fünffte ihme vorgeworffene Falschheit nichts zu antworten weiß, so verbleibt meine Anmerckung darüber unangefochten stehen: auf welche ich mich also beruffe. Dann was den Handel Formosi anbetrifft, hab ich überflüßig erklärt, wie Bellarminus ihm selbst nicht widerspreche.

Fünffter Absatz.

Die sechste Verfälschung der Schrifften Bellarmini, anbelangend die Ohnfehlbarkeit des Pabsts.

DIse Verfälschung bestehet in deme, daß der Dummit sagt, Bellarminus habe de Pont. l. 4. c. 5. geschriben, wann der Pabst lehren wurde, Tugend wäre Laster, und Laster Tugend, so müste man es glauben. Hierauf hab ich geantwortet, es seye nicht wahr, daß Bellarmin

also

also geschriben: sondern er sage, wann der Pabst fehlete NB. durch Gebietung des Lasters, oder Verbietung der Tugend (welches doch nach beständiger Lehr Bellarmini unmöglich) so müste die Kirchen urtheilen (wann die Sach zweiffelhafftig) dises oder jenes wäre ein Laster, so doch an sich selbsten ein Tugend ist. Das seye zwar ungereimt, aber es folge aus einer Hypothesi impossibili, oder unmöglichen Bedingnuß. Dahero brauche Bellarminus eben dise ungereimte Folg zu einem Beweißthum, daß der Pabst auch in der nothwendigen Sitten-Lehr unfehlbar seye, wann er dardurch die Kirchen unterweiset.

Wider dise meine Antwort macht der Täntzer ein leeres Geschwätz, und sagt, wann er schon die Wort Bellarmini, durch Verbietung der Tugend/ und Gebietung des Lasters rc. ausgelassen, so habe er doch nichts verfälscht: dann die Lehr eines Pabsts, Tugend seye Laster, und Laster seye Tugend, schlüsse schon von sich selbsten einen Irrthum in sich ein: Biner habe selbsten viles bey Anzug der Worten Bellarmini ausgelassen und geändert: O! wohl ein teufflischer Ausspruch *Bellarmini*, rufft der höffliche Mann auf, wenn ein Engel vom Himmel das sagte/ was *Bellarminus* sagt/ so wäre er ein Fluch. O wohl aber auch ein verharteter *Biner*, der noch dise Wort *Bellarmini* bemäntlen/ und rechtfertigen will/ durch die eingeschobene *Parenthesin* (wann die Sach zweiffelhafftig) und durch eine falsche Doll-

merschung/ ja sich so gar erkühnt den darin ligenden Haubt-Satz zu rechtfertigen mit disem Grund / weil *Bellarmin* von was unmöglichen rede: da doch nach Lehr desselben die Kirch müßte ein Strich machen durch das gantze Evangelium/ und das Gesatz der Natur selbsten.

Wann Beelzebub der Oberste der Teufflen/ sagt er weiter, dem Pabst mit Gottslästerungen wolte *flatieren*/ könte ers GOtt und seinem Wort zu Trotz nicht ärger machen/ als *Bellarmin* hier thut: dessen Satz sich auf ein so verfluchtes Fundament gründet. Wann der Pabst schon würcklich gebotten (wie dann würcklich geschehen) Laster wäre Tugend/ und Tugend wäre Laster/ so wurde *Biner* noch nicht bekennen wollen/ der Pabst habe geirret/ sondern den Fleck umkehren/ und sagen weiß seye schwartz/ und schwartz weiß/ zum Exempel/ Königs-Mord/ und Meineyd seye Tugend/ sich auf den teufflischen Satz *Bellarmini* gründend. Also der Täntzer.

Antwort.

In disem Dummischen Geschwätz, da er eine ihme vorgeworffene Falschheit rechtfertigen will, begehet er 6. Falschheiten, 6. Dummheiten, und 6. Grobheiten. Erstens ist falsch, daß er nichts verfälscht: ein anders ist, absonderlich in disen Umständen, das Laster gebieten/ ein anders lehren/ das Laster seye Tugend:

præci-

præcipere heißt bey den Dummisten lehren. 2. begehet er ein Falschheit, daß er nit hinzusetzt in seinem Urim, Bellarminus halte es in eben der angezogenen Stell für ein Unmöglichkeit, daß der Pabst ein Laster offentlich gebiete, da doch diser Zusatz haubtsächlich darzu gehört, den Verstand der Worten Bellarmini zu erkennen. O wie offt begehet er dise Fälschheit, und Untreu, daß er einige Wörter mitten aus dem Text heraus nimmt, das vorgehende aber und nachfolgende verschweigt, weilen dises seine Exclamationes, und gantze Gewäsch wurde zuschanden machen, 3. es ist gantz falsch, und unerweißlich, daß der Pabst jemahlen Königs-Mord gebotten. Es ist falsch 4. daß er Meineyd gebotten. Es ist falsch 5. daß der Pabst jemahlen gelehrt, Tugend seye Laster, und Laster seye Tugend, oder daß der Täntzer diß beweisen könne. Es ist falsch 6tens, daß ich einiges Wort Bellarmini verändert: das beweißt der Täntzer nicht, und kan es nicht erweisen.

Die erste Thummheit ist, da er sagt, wann er schon die Wort durch Verbietung der Tugend oder Gebietung des Lasters ausgelassen, hingegen dise, wann der Pabst lehren wurde, Tugend wäre Laster, und Laster Tugend, hinein geschoben, so habe er doch gar nit das geringste verfälscht. Wann deme also, so gibt es keine Verfälscher mehr: Wann der Falschmüntzer schon bekennt, er habe falsches Geld geschlagen, hat er doch im geringsten nit gefälscht.

Ander-

Andertens wirfft er mir vor, daß ich in dem Text Bellarmini das jenige ausgelassen, was er doch selbsten in dem Urim ausgelassen hatte. Ich hab gezeigt, daß er pag. 260. den Text durch Veränderung des Worts præcipiendo verfälscht, hierzu hatte ich nicht mehr vonnöthen, als seine und Bellarmini Wort gegen einander zu stellen, das hab ich gethan; Was für ein Dummheit ist es dann mir vorwerffen, ich habe jene Wort Bellarmini nicht beygesetzt, von welchen der Dummit kein Wort meldet. Oder habt ihr villeicht, mein Herr, in angezogner Stell des Urims dise Wort beygesetzt: Nam fides Catholica docet, omnem virtutem esse bonam, & omne vitium esse malum? Habt ihr dise angesetzt, nisi vellet contra conscientiam peccare? kein Wort ist darvon in dem Urim. Erst in dem Mucken-Tantz habt ihr sie hinzugesetzt: taugen aber vilmehr zu meinem Vorhaben. Merckt ihr euer Dummheit? Ich hab euch in den Worten, so ihr Bellarmino aufgebürdet, ein Verfälschung gezeigt; da tadlet ihr mich, daß ich nicht beygesetzt die Wort Bellarmini, so ihr selbsten nicht beygesetzt, welches eben so vil ist, als mich tadlen, daß ich euch nur einer, und nicht zweyer Verfälschungen beschuldiget. Ich hatte nemlich an dem, was ihr geschriben, für dißmahl genug euch ein Verfälschung zu zeigen. Und wann ich etwas gefehlt, so bestehet mein Fehler allein in deme, daß ich euch an statt zweyer, nur ein Verfälschung angeschriben; wann ihr

verlangt,

verlangt, so will ich disen Fehler widerruffen.

Noch eines, Herr Prädicant, seynd eben gemeldte Wort Bellarmini von einer Wichtigkeit oder nicht? seynd sie von einer Wichtigkeit, so habt ihr nicht allein die Wort Bellarmini, wie ich erwisen, sondern auch sein Lehr in einer wichtigen Sach verfälscht, da ihr selbe in dem Urim (über welchen ich meine Anmerckung gemacht) gäntzlich ausgelassen. Seynd sie aber von keiner Wichtigkeit, so habt ihr in dem Mucken-Tantz die Unwahrheit geredt, da ihr gesagt, sie seyen von mehrerer Wichtigkeit. Und das ist die dritte Dummheit, daß er die Wort wichtig nennet, so er gäntzlich verschwigen: hiemit sich selbsten einer Untreu in einer wichtigen Sach beschuldiget.

Die vierte Dummheit laßt er sehen, da er ein grosses Geschwätz macht, und höhnisch fragt, ob die Lehr eines Pabsts (Tugend sey Laster) nicht schon von sich selber ein Irrthum anzeigen? oder ob ein Pabst ohne Irrthum lehren könne, Tugend sey Laster, und Laster Tugend. Lieber Täntzer, was seynd doch das für Lufftstreich? wie gehört diß daher? wer hat jemahlen gelaugnet, daß es ein Irrthum wäre, wann der Pabst lehrete, die Tugend seye ein Laster, und das Laster ein Tugend? sagt nicht Bellarminus mit ausdrucklichen Worten, daß es ein Irrthum wäre? wider wen streitet ihr dann allda? wider wen gehen eure tolle Wort? wider wen hupfft ihr auf? wider wen führt ihr

disen Streich? Ach wider niemand, als allein wider den Lufft.

Eben so dumm haltet er mir vor, daß ich dise Parenthesin (wann die Sach zweiffelhafftig) eingeschoben, indeme es doch in seinen eignen Schrifften von dergleichen Zwischen-Sprüchen wimmlet: vil hundertmahl setzt er dergleichen Parentheses darzwischen, und zwar offt in oratione directa, auch in einer Schrifft-Gattung, da er die eigneste Wort der Authorum vorzutragen verspricht, daß man nicht weiß, ob dem Author selbsten dise Zwischen-Sprüch zugehören, oder ob es nur Dummische Zuschnitz seyen. Wer immer meine Wort pag. 105. liset, wird augenscheinlich sehen, daß meine zwey Parentheses nicht ausdrucklich Bellarmini Wort seyen, sondern daß ich dardurch gantz kürtzlich erkläre, wie die Wort Bellarmini zu verstehen, so ich per orationem indirectam anziehe. Es ist derohalben diß die fünffte Dummheit, daß er mir das jenige vorhalt, welches bey den Gelehrten schon långstens das Burger-Recht erhalten, ja welches in seinen eignen Schrifften vil hundertmahl anzutreffen, und zwar (welches wider das Vôlcker-Recht der Gelehrten) ohne einige Bedeutung, ob die Zwischen-Sprüch des Authoris, oder seine eigne Wort seyen.

Ubrigens hab ich die vorgeworffene Parenthesin mit bestem Grund hinzugesetzt, die Lehr Bellarmini zu erklåren nach der Lehr Bellarmini selbsten, so er anderstwo vortragt. Dann gewiß

gewiß ist, daß Bellarminus dise seine Wort: Si Papa erraret, præcipiendo vitia, vel prohibendo virtutes, teneretur Ecclesia credere, vitia esse bona, & virtutes malas, nisi vellet contra conscientiam peccare, verstanden habe von einer zweiffelhafftigen Sach, und also die vorgetragene Wort disen Verstand haben: Wann der Pabst (per hypothesin impossibilem) irrete durch Gebietung der Laster, oder Verbietung der Tugenden, so wäre die Kirchen schuldig (wann die Sach zweiffelhafftig, das ist, wann es ein Zweiffel wäre, ob dises oder jenes ein Tugend oder Laster sey) alsdann wäre die Kirchen schuldig, in einer solchen zweiffelhafftigen, oder streitigen Sach ihr Urtheil dem Urtheil des Pabsts, als eines allgemeinen Schid-Richters in den Zweifflen und Streitigkeiten, so die Glaubens- oder Sitten-Lehr betreffen, zu unterwerffen, und NB. in einer zweiffelhafftigen Sach, das jenige für ein Tugend zu halten, welches der Pabst als ein Tugend gebietete, wann es schon an sich selbsten kein Tugend wäre, sondern ein Laster. Es wäre zwar dises auch nach dem Ausspruch Bellarmini ungereimt, aber es folgt ex hypothesi impossibili.

Ich hab aber gesagt, daß ich mit bestem Grund, ja nach der Lehr Bellarmini selbsten, Bellarminum also erkläre: dann es ist die ausdruckliche Lehr desselben, de Concil. auth. c. 19. daß die Kirch in einem Concilio versammlet, erklären könne, ein Pabst, wann er in

den Unglauben verfallete, seye ausser der Kirchen, und durch Christum von seinem Päbstlichen Amt abgesetzt. Hernach sagt er, daß man den Pabst ermahnen, mit bescheidenen Worten straffen, und sich ihme, auch mit Gewalt, und Waffen widersetzen konnte, wann er die Kirchen zu Grund richten wolte. Eben das sagen auch die übrige Gottsgelehrte, als Christophorus Raslerus in Regula externa fidei, P. Antonius Mayr tract. 7. de virt. Theol. disp. 3. q. 3. a. 5. allwo er sagt: Quodsi Pontifex legitimus apertè lapsus esset in hæresin, in eáque contumaciter persisteret, excideret eo ipso suo officio, & posset à Concilio fieri sententia declaratoria criminis atque etiam declarari, quòd talis Papa à Christo esset potestate sua privatus.

Da also diß ist der ausdruckliche Sentenz Bellarmini, und anderer unserer Gottsgelehrten, wer kan ihm vernünfftig einbilden, daß Bellarmin gesagt, die Kirchen wäre schuldig zu glauben, was gewiß und klar wider den Heil. Glauben, und von GOtt geoffenbahrte Wahrheiten ist? zum Exempel, wann der Pabst ein Lug, oder Gottslästerung gebietete, die Kirchen schuldig wäre zu glauben, ein Gottslästerung wäre ein Tugend, oder daß die Liebe GOttes, oder Gerechtigkeit ein Laster sey? Nein, nein, ein solche Unsinnigkeit kan niemand einem solchen Mann aufbürden, der nicht selbsten sich als einen, nicht nur ertzfrechen, sondern unsinnigen Menschen zur Erbarmnuß darstellt. Hat

nicht

nicht Bellarminus in dem von euch angezogenen Capitel selbsten gesagt: Fides Catholica docet omnem virtutem esse bonam, & omne vitium esse malum? Wer kan ihm dann gescheid einbilden, er wolle in den nächstfolgenden Worten sagen, man müßte dem Pabst glauben, das jenige seye ein Tugend, welches gewiß, und augenscheinlich ein Laster ist? Hat also Bellarminus geredt von zweiffelhafftigen Sachen: und folget gar nicht, daß man, wie der Täntzer sagt, durch das Heil. Evangelium oder Gesetz der Natur einen Strich machen müßte.

Die sechste Thummheit bestehet in deme, daß er mir vorhalt, ich verdollmetsche die Wort Bellarmini, teneretur Ecclesia credere, vitia esse bona, & virtutes malas, also: Die Kirch müßte urtheilen / diß oder jenes wäre ein Tugend, so doch ein Laster ist. Er streitet mir an das Wort urtheilen: credere heisse nicht urtheilen / sondern glauben. Aber mein lieber Herr Joannes, wie vermeynt ihr wohl, daß Bellarmin das Wort teneretur credere verstanden habe? Wolt ihr, daß er gesagt habe, wann der Pabst fehlete durch Gebietung des Lasters, zum Exempel einer Lug, so müßte die Kirch glauben durch einen übernatürlichen Glaubens-Act, daß die Lug ein Tugend sey? Wann ihr das sagt, so wolt ihr Bellarminum gar zu einem Narren machen. Dann wem ist doch jemahlen eingefallen, daß man ein Falschheit, ja ein Falschheit, so wider den wahren

Glauben lauffet, nemlich daß die Lug ein Tugend sey, durch einen übernatürlichen Glaubens-Act glauben könne?

Oder wolt ihr nur sagen, daß man nach Meynung Bellarmini in gemeldtem Zufall, in zweiffelhafftigen Sachen, sich nach des Pabsts Urtheil richten und sein eignes Urtheil dem Urtheil des Pabsts unterwerffen solle, (welches der wahre Verstand der Worten Bellarmini ist) so hab ich das Wort credere wohl, und nach der Intention Bellarmini recht verteutscht durch das Wort urtheilen. Ich möchte wissen, was das Wort credere oder glauben da anders in der Sach selbsten bedeute als urtheilen? Gebt acht, der Pædantismus ergreifft euch sonst bey dem Kragen!

Aber gesetzt, es heisse glauben / wie man diß Wort auch in sensu strictissimo nimmt, so kontet ihr mir dannoch das Wort urtheilen nicht andisputieren: Dann ist nicht ein jeder Glauben ein Ubung oder Beyfall des Verstands, durch welchen er urtheilt etwas wahr zu seyn, weilen es die höchste Authorität GOttes geoffenbahrt? Fürwahr, wie man immer das Wort teneretur credere nimmt, so bedeutet es immer ein Urtheil des Verstands, zumahlen ein jeder Glaub ein Urtheil ist: obwohlen nicht ein jedes Urtheil ein Glaub ist: daher sagt niemalen etwas falsch, der das Genus pro Specie nimmt, wohl aber der jenige, so Speciem pro Genere nimmt, wie es der Täntzer öffters macht. Also, wann etwas Gold ist,

ist, so ist es eben darum Metall; wann es aber schon ein Metall ist, so ist es nicht eben darum Gold: also ist ein jeder Glaub ein Urtheil, nicht aber ein jedes Urtheil ein Glaub. Verstehet ihr das nicht, spitzfindiger Controvers-Schreiber? Ach wie vil Gedult braucht es, wann man einen solchen Gegner hat, den man erst die Terminos und denen Tyronibus Scientiarum bekannte Principia lehren muß.

O wie vil andere Dummheiten über diß halbe Dutzend konnte ich da annoch anmercken. Oder ist es nicht ein Dummheit, da er sagt, es seye da nicht die Frag/ ob ein Pabst könne so weit verfallen/ und lehren/ Laster seye Tugend. Ich sage diß reden sey ein Thummheit. Dann bey Bellarmino ist das allda die Haupt-Frag, ob ein Pabst auch in der nothwendigen Sitten-Lehr, oder in den allgemeinen Kirchen-Gebotten irren könne? darum setzt er seine Conclusiones oder Lehr-Sätz, welche er einig zu beweisen ihme cap. 5. citato fürnimt, also: Non solùm in Decretis fidei errare non potest Summus Pontifex, sed neque in præceptis morum, quæ toti Ecclesiæ præscribuntur, & quæ in rebus necessariis ad salutem & in iis, NB. quæ per se bona vel mala sunt, versantur. Da siht ja jedermann, der nicht leere Löcher im Kopff hat, daß die Frag haubtsächlich, ja eintzig, ob ein Pabst in besagten Sitten-Lehren, und allgemeinen zum Heyl nothwendigen Gebotten irren könne.

Ist es also nicht ein Dummheit sagen, diß seye nicht die Frag? Entweders habt ihr Bellarminum nicht gelesen, oder ihr redet muthwillig wider euer Gewissen. Diß und nichts anders ist die Frag bey Bellarmino, die er in dem gantzen citierten Capitel abhandlet: und beweiset erstens, daß der Pabst nicht irren könne in allgemeinen nothwendigen Gebotten, aus disem Grund, daß wann er in selben irrete, so irrete die gantze Kirch in nothwendigen Sachen, welches wider das Versprechen des HErrn Joan. 16. Docebit vos omnem veritatem: welches zu verstehen von den Wahrheiten, so zum Heyl nothwendig. Er beweiset es zum andern, weilen alsdann, wann der Pabst also irrete, GOtt sein Kirchen verliesse in nothwendigen Sachen.

Hierauf kommt er auf den andern Theil seines Vortrags, daß der Pabst auch nicht irren könne in der Sitten-Lehr, anbetreffend das jenige, was in sich selbsten gut oder böß ist. Weilen nemlich die Kirchen nicht mehr heilig wäre (wie sie doch im Symbolo Apostolorum genennt wird) dann sie werde haubtsächlich heilig genennt wegen der heiligen Bekanntnuß eines heiligen Gesatzes. Welches nichts falsches lehret, nichts übles gebietet.

Er beweißt es zweytens, daß nemlich der Pabst nicht irren könne in denen allgemeinen Sitten-Lehren, so das jenige anbetreffen, so für sich selbst gut oder böß. Da bringt er NB. zum Beweißthum das jenige, was die

Dummi-

Dummiten so hefftig anstreiten, ein monstrose Lehr, und teufflischen Ausspruch nennen. Bellarmini Wort seynd: Quia tunc (Ecclesia) necessariò erraret circa fidem: nam fides Catholica docet omnem virtutem esse bonam, omne vitium esse malum: si autem Papa erraret præcipiendo vitia, vel prohibendo virtutes, teneretur Ecclesia credere, vitia esse bona, & virtutes malas, nisi vellet contra conscientiam peccare.

Aus disem Absurdo beweißt Bellarminus, daß die Hypothesis oder Bedingnuß diser Folg unmöglich sey, nemlich daß der Pabst also irren könne, und der gantzen Kirchen befehlen, was für sich selbsten ein Laster ist, zum Exempel den Wucher, oder verbieten das jenige, was für sich selbsten ein Tugend, als da ist die Zuruckstellung des fremden Guts, welche Exempel Bellarminus selbsten beybringt. Was ist jetzt da monstroses? was teufflisches?

Weiter ist es nicht ein Dummheit, da er also aufrufft: Aber kan ein Satz / der sich auf ein so verfluchtes Fundament gründet / heilig / und gut seyn? Sihe Prädicant! Ein Christ sagt zu einem Heyden, der etwan einen lasterhafften Jupiter, oder Mercurium anbettet: GOtt kan nicht sündigen: ist das nicht ein guter, und heiliger Satz? Ohne Zweiffel. Er beweißt disen seinen Satz also: Wann GOtt sündigte / so wäre er nicht heilig / und eben darum wäre er kein GOtt. Hiemit weilen GOTT nothwendig heilig ist / und

nicht aufhören kan/ GOtt zu seyn/ so kan er nicht sündigen. Ist das nicht ein gescheide Prob? Auf was für ein Fundament aber gründet sich jener Satz, daß GOtt nicht sündigen könne? aus was wird er bewisen? Aus deme, daß GOtt nit heilig, ja kein GOtt, kein unendlich vollkommnes Wesen wäre. Soll man da aufruffen: Kan wohl ein Satz/ der sich auf ein so verfluchtes Fundament gründet/ heilig und gut seyn?

Haltet jetzt dargegen den Beweißthum Bellarmini: Sein Satz ist: Der Pabst kan nit irren. Er beweißt es also: Wann der Pabst irrete/ so irrete auch die Kirchen: hiemit weilen die Kirch/ nach Verheissung Christi/ nicht irren kan/ so kan auch der Pabst nicht irren. Was ist jetzt da zu tadlen? Ich glaub, diser Mann habe kein Logicam, kein Philosophiam, kein Wissenschafft, einen gescheiden Vernunfft-Schluß zu machen, jemahlen erlehrnet. Da muß ich wahrhafftig eurem jungen Logico, dem Heuri, ruffen, (dann das Hänsele, obwohlen es euren Namen tragt, habt ihr nicht gern) will ihn aber Lateinisch fragen, damit es euch, mein lieber Täntzer, nicht zu fast verschmache, und nicht jedermann mercke, daß ein Tyrunculus euch in die Schul führe.

Quid dicis, mi Henrice, potéstne veritâs aliqua inferri ex absurdis sequelis? *Henricus:* Quis sanus dubitet? Bene: sed dic mihi: An bona est hæc consecutionis ratio: *Si Christus peccâsset, non fuisset Deus. Ergo cùm*

sit

sit ac fuerit Deus, peccare non potuit? Henricus: Non tantùm bona, sed optima. Sed quid ad istam: Si Deus non staret promisso facto Ecclesiæ, ageret contra fidelitatem: ergo cùm hoc facere non possit, non potest non stare promisso? *Henricus:* Bona, melior, optima! Et tu, mi Henrice, respondes benè, ùt animal rationale, melius ùt Logicus, optimè, ùt ùt tali prognatus stirpe. Ecce autem hunc syllogismum: *Si erraret Pontifex, erraret Ecclesia: hæc errare non potest: ergo neque Pontifex.*

Jetzt hätten wir annoch das halb Dutzend der Dummischen Grobheiten beyzusetzen. Aber das ist nit vonnöthen, dann sie ligen für sich selbsten da: man darff nur die ungeschlachte Schmäh-Wort des Täntzers anhören: *Monstrose Bellarmini*sche Lehr! O wohl ein teufflischer Ausspruch! abscheuliche Wort *Bellarmini!* wann Beelzebub/der Oberste der Teufflen/dem Pabst mit Gottslästerungen wolte schmeichlen/könnte ers GOtt und seinem Wort zu Trotz nicht ärger machen als *Bellarminus.* Der Satz *Bellarmini* gründet sich auf ein so verfluchtes Fundament. Der teufflische Satz *Bellarmini!* Seynd das Wort eines bescheidenen Manns gegen einen so gelehrten, so berühmten, so fürtrefflichen Prälaten, Ertz-Bischoff und Cardinal.

Sechster Absatz.

Die sibende Verfälschung der Schrifften Bellarmini, anbelangend die Ohnfehlbarkeit der Concilien.

DEr Mercurius sagt, Bellarminus selbsten zehle verschidene allgemeine Concilia, die ketzerisch geirret, und die Welt verführet haben. Uber dise Falschheit hab ich angemerckt, daß der Dummit ketzerische Conciliabula, und wahre rechtmässige Concilia immerdar unter einander vermischt, und also einen unbehutsamen Leser, der nicht weiß, welches rechtmässige, welches allgemeine, welches von der Kirchen angenommene, und approbierte Concilia seyen, treuloß hinter das Liecht führt, und seine Untreu so offt durch die Authorität Bellarmini rechtfertigen wolle. Ich nenne diß NB. einen greulichen Betrug, und nicht einen gründlichen Betrug, wie er meine Wort verfälscht. Ich zeige alsdann, welche Concilia Bellarminus für allgemeine, für approbierte, für reprobierte halte.

Uber dise meine Anmerckung sagt der Tantz-Meister mit Pilato: Quod scripsi, scripsi. Freylich habt ihr geschriben, was ihr geschriben, sagt aber nichts auf das, was ich euch vorgeworffen: daß ihr nemlich alles unter einander werfft, allgemeine Concilia, und sonderbare, von der Kirchen approbierte, und reprobierte von einander nicht unterscheidet, und also den

den Leser betrügt, da ihr darfür wolt angesehen seyn, als wann ihr mit unsern Catholischen Waffen wider uns streitet, in der That aber mit einem verworffenen Conciliabulo daher kommt: und damit man vermeine, es sey ein Catholisches gutgeheissenes Concilium, selbiges mit der Authorität Bellarmini gantz betrüglich hervor schmucken wolt: mit keinem Wörtlein aber euch vernehmen lasset, daß Bellarmin es für ein verruffene Waar halte.

Ihr sagt zwar, wann ihr in den Gesprächen behaubtet, einige allgemeine Concilia haben nach Bellarmini Lehr geirret, so redet ihr nur mit Bellarmino von denen, nie von dem Pabst approbierten allgemeinen Conciliis. Allein, daß ihr von keinen andern geredet, hat euch der Leser an der Nasen nit ansehen können, weilen ihr es nicht darauf geschriben hattet. Ja alle Umständ flössen dem Leser ein die Meynung, ihr redet von allgemeinen, von der Kirchen approbierten und angenommenen Conciliis: zum Exempel, da euer Catholischer pag. 371. gesagt, auf die allgemeine *Concilia* kan man sich mit Gewißheit verlassen/ als auf unfehlbare Lehren des H. Geists: weil nun unser (Catholischer) Glauben auf solchen allgemeinen *Conciliis* für gut ist erkennt worden/ so haben wir keiner sorgfältigen Untersuchung nöthig/ sondern können uns auf den Schluß diser *Concili*en mit einem ruhigen/ sanfften und stillen Geist verlassen. Nachdem, spriche ich, dises in euren Gesprächen der Catholische gesagt,

sagt, da antwortet ihm euer Evangelischer also: Eure eigne (Catholische) Gottsgelehrten bekennen aber von freyen Stucken / daß auch allgemeine *Concilia* können irren / und ketzerische Erkanntnussen machen / wie dann von ihnen (benanntlich *Bellarmino*) gar verschidene allgemeine *Concilia* aufgezehlet werden / die ketzerisch gewesen / und die Welt verführt haben. Also schreibet ihr l. c.

Weilen nun der Catholische geredt von allgemeinen Conciliis, in welchen der H. Geist der Lehrmeister ist: von solchen Conciliis, auf welchen der Römisch-Catholische Glauben für gut erkennt worden, dise Concilia aber nach der Meynung des Catholischen keine andere seynd, als die allgemeine, rechtmässige, von dem Apostolischen Stuhl approbierte Concilia, und der Evangelische ihme antwortet auf sein Einwurff sagend, daß auch die Catholische Gottsgelehrten von freyen Stucken bekennen / auch allgemeine *Concilia* können irren / und ketzerische Erkanntnussen machen / wie dann von ihnen (denen Catholischen Gottsgelehrten) verschidene allgemeine *Concilia* aufgezehlt werden / die ketzerisch geirret / und die Welt verführt haben / so kan der Leser kein anders Urtheil fällen, als euer Evangelischer rede diß von den jenigen Conciliis, von welchen der Catholische geredt, nemlich von denen, so wir Catholische für rechtmässige, von dem Apostolischen Stuhl, und Catholischen Kirchen approbierte halten.

Darum frage ich euch, mein lieber Doppel-Mann, hat euer Evangelischer in euren Gesprächen geantwortet auf das jenige, was der Catholische ihme von den allgemeinen Conciliis, auf welchen der Römisch-Catholische Glauben für gut erkennt worden, geantwortet? oder hat er ihm nicht darauf, sondern auf etwas anders, das er nicht einmahl vorgeworffen, geantwortet? hat der Evangelische geredt von den rechtmässigen, und approbierten Conciliis, von welchen der Catholische geredt, so habt ihr ein offenbahre Unwahrheit geredt, erstens da ihr durch euren Evangelischen gesagt, daß nach Bekanntnuß der Catholischen Gottsgelehrten dise Concilia irren können, und ketzerische Erkanntnussen machen. Ihr habt ein offenbahre Unwahrheit geredt zweytens, da ihr gesagt, daß von den Catholischen Gottsgelehrten verschidene solche Concilia aufgezehlt werden, die ketzerisch geirret, und die Welt verführt haben. Ihr habt ein offenbahre Unwahrheit geredt drittens, da ihr jetzt in dem Mucken-Tantz sagt, ihr redet von denen, nie von dem Pabst approbierten allgemeinen Conciliis.

Habt ihr aber dem Catholischen nicht auf seinen gemachten Vorwurff geantwortet, habt ihr von andern Conciliis geredt, in eurer Antwort, und Widerlegung, so ist ja erstens offenbahr, daß ihr ein leichtfertiger Mucken-Täntzer, ein lächerlicher Disputierer seyd, da ihr nicht auf das jenige antwortet, so euer Gegner euch vorwirfft, sondern etwas anders impertinen-

res oder gar zu der Sach nicht gehöriges daher schwätzt: Wohin guter Freund? Aepffel. Wo kommst her? In d'Stadt hinein. Wann bist aufgestanden? Pantoffel-Holtz. Hörst nicht wohl? Sechs um ein Kreutzer. Macht ihr es nicht also, Täntzer, in eurer hochweisen, und gründlichen Widerlegung des Römisch-Catholischen? Er sagt: Gold ist Gold: Ihr antwortet und sagt: Kupffer ist Kupffer. Wahr ist es, ist aber darum Gold kein Gold, weilen Kupffer, Kupffer ist?

Zweytens ist offenbar, daß ihr also den Einwurff des Catholischen gantz unbeantwortet gelassen: dann er hat gesagt, die allgemeine, rechtmässige, approbierte Concilia können nicht irren. Ihr aber antwortet ihm, die von dem Pabst, und Römisch-Catholischen Kirchen verworffene können irren. Heisset das als ein vernünfftiges Thier disputieren? heisset das eure Gegner widerlegen? Es ist offenbar drittens, daß der jenige, der es also macht, ein Leuth-Betrüger sey; dann der Catholische hat vorgeworffen die Ohnfehlbarkeit der allgemeinen, von dem Apostolischen Stuhl und Catholischen Kirchen, approbierten Concilien. Ihr als ein Evangelischer (scilicet) antwortet ihme, auch die Römisch-Catholische Gottsgelehrten bekennen von freyen Stucken, daß auch allgemeine Concilia können irren, und ketzerische Erkanntnussen machen, ja in der That selbsten gemacht haben. Damit der Leser vermeyne, ihr redet von den allgemeinen, rechtmässigen, approbierten,

vierten, von denen der Catholische in seinem Einwurff geredt: in eurem Hertzen aber verstehet ihr die jenige, so der Catholische für unrechtmässige, und verworffene haltet: heißt das Evangelisch und redlich handlen? heißt das est, est? non, non?

Es ist offenbar viertens, und haubtsächlich was ich euch in der Anmerckung vorgeworffen, daß ihr ketzerische, verworffene Conciliabula so offt mit rechtmässigen vermischet. Zu Bekräfftigung dessen, alles andere jetzt zu umgehen, will ich nur anzeigen, was er pag. 374. geschriben. Da begegnet er dem Römisch-Catholischen also: „Daß ihr NB. von eueren allgemeinen Conciliis nicht allzeit das bessere „hoffen sollet, darvon wahrnen euch erstens so „vil tausend, und abermahl tausend Menschen, „welche, wie gehört, NB. durch allgemeine „Concilia jämmerlich seynd hinter das Liecht „geführt worden. Demnach müssen ja die jenige selber, welche NB. eueren fürnehmsten „Conciliis beygewohnt, bekennen 2c.

Nun da vermischet ihr zu dreymahlen rechtmässige Concilia mit unrechtmässigen: ihr redet in einem Athem-Zug erstens von rechtmässigen, alsdann, als wann es gantz eines wäre, von unrechtmässigen, als von dem Ariminensischen, und alsobald wiederum von rechtmässigen. Heisset das nicht recht Mucken-täntzerisch herum hupffen? ist das nicht ein Dummisches Chaos? heisset das nicht alles treuloß unter einander werffen? zu welchen dann komt

der

der dumme Vernunfft-Schluß, oder besser zu reden, dise Dummische Dummheit, da er also gut Mucken-tåntzerisch vernůnfftlet: Von dem unrechtmåssigen, von dem Pabst niemahlen approbierten, sondern verworffenen Concilio Ariminensi seynd vil tausend Menschen verführt worden. Hiemit kan man nichts bessers hoffen von rechtmåssigen allgemeinen, von dem Pabst gut geheissenen, und approbierten Concilien. Seht euer Kunst-Stuck! Wann ihr in euren Gesprächen einen Catholischen håttet redend eingeführt, der auch nur etwas weniges von einer Vernunfft im Kopf hat, oder der nicht nur nach eurer Dummischen Leyren tantzen müßte, so wurde er alsobald gesagt haben: Nego consequentiam. Aus deme, daß ketzerische von dem Apostolischen Stuhl beståndig verworffene Conciliabula die Leuth betrogen haben, folget gar nicht, daß wir von rechtmåssigen, approbierten nichts bessers zu hoffen haben.

Merckt es noch einmal, was ich euch auch sonsten schon gesagt: So lang ihr nicht beweiset, daß ein allgemeines, von dem Apostolischen Stuhl approbiertes Concilium in Glaubens-Schlůssen geirret, so lang ist all euer Dummisches Geschrey wider unsere, NB. wider unsere allgemeine Concilia umsonst. Alles, alles, was ihr in dem vierten und fünfften Gespräch zum Verdruß eines gelehrten Lesers der Länge nach daher schwåtzt, seynd lauter Lufft-Streich. Merckt es abermahl: Ein allgemeines von dem

Apo-

Apostolischen Stuhl approbiertes, und confirmiertes Concilium halten wir für gäntzlich unfehlbar in Glaubens-Schlüssen.

Aber holla! was pfeifft, rauscht, und tantzt jetzt da für ein Muck um das Liecht? sie will es auslöschen, und kirret also: „Nachdem ich „auf der einten Seiten bewisen, daß der Pabst „fehlbar sey, auf der andern Seiten, daß auch „die allgemeine Concilia, ohne den Pabst übel „fehlen können, und das hiemit, wann sie den „Pabst mit seinem Voto bey sich haben, sie „nichts anders, als noch einen fehlbaren Bi„schoff mehr für sie und bey sich haben, so „hatte ich, was ich wolte.„ Antwort: Freylich hattet ihr, was ihr woltet, nemlich mit euren Mucken um das Liecht herum tantzen, und etwas ohne allen Grund toll und dummisch daher schwätzen. Das ist durchaus eure Arbeit. Aber aus Uberfluß auf euer Grund-loses Gewäsch zu antworten.

Wie beweiset ihr, daß ein mit dem Pabst vereinigtes allgemeines Concilium in Glaubens-Erkantnussen jemahlen gefehlt, oder auch nur fehlen können? Kein einiges Argument, so auch nur von der geringsten Schlüssigkeit wäre, habt ihr jemahlen vorgetragen. Alles, alles lauter Mucken-Sprüng ausser dem rechten Weeg, lauter Lufft-Streich. Der Pabst ist fehlbar. Wie? wann? Auch alsdann, wann er etwas als ein Glaubens-Artickel aus dem Wort GOttes definiert, und der Christenheit zu glauben offentlich vortragt? Wo

habt

habt ihr das jemahlen bewisen? daß ihr mit euren Grillen herum flodert, ohne einmahl auf unsere wahre Fundamente zu kommen, das ist bekannt. Daß ihr allerhand Ausflůchten sucht, euch einen Catholischen zusammen leimt, der euch reden muß, was ihr wolt, damit ihr darauf antworten kǒnnt, den unbehutsamen Leser einzuführen, darfür zu halten, der Catholische trage vor unsere wahre Lehr-Sätz, und derselben Beweißthumer, alles betrůglich, falsch, und verstellt, den gemeinen Mann zu bethǒren, das wissen wir alles. Aber daß ihr auch nur einen eintzigen Catholischen Lehr-Satz im geringsten verrucket, das finden wir in eurem gantzen hell-leuchtenden Dummiten-Geschwätz nirgends.

Und eben das ist die verdrůßliche Arbeit eines Catholischen Widerlegers, daß er mit lauter Mucken zu fechten hat, welche nirgends Stand halten, sondern leichtfertig immer herum flodern. Ja wohl jemahlen bewisen, daß der Pabst in allgemeinen offentlichen Glaubens-Definitionen fehlbar sey! Ja wohl bewisen, daß ein allgemeines Concilium, wann es mit dem Pabst vereiniget, nur das Votum eines fehlbaren Bischoffs bey sich habe. Gantz andere Sachen habt ihr euch bemůhet zu beweisen in dem langen Geschwätz von dem Pabst. Den Statum quæstionis habt ihr nicht einmahl berůhrt. Merck es, den Statum quæstionis, das ist die Frag, ob ein rechtmässiger Pabst jemahlen einen Irrthum als ein Glaubens-

Artickel

Artickel offentlich *definiert*/ und der allgemeinen Christlichen Kirchen zu glauben vorgetragen? oder ob diß auch nur geschehen könne? Da habt ihr wider unsere Lehr nicht nur gar nichts bewisen, sondern wie gesagt, den gantzen Statum quæstionis verfehlt. Wie ich in einem andern Ort ausführlicher zeigen will.

Aber jetzt will ich abermahl, aus sicherm Zutrauen auf unser so gerechte Sach, gegen denen Herren Protestanten mich freygebig erzeigen, und das jenige ein Viertel Stund lang zugeben, was doch an sich selbsten gantz falsch. Gesetzt, der Pabst wäre auch in Glaubens-Aussprüchen ausser einem allgemeinen Concilio nicht gäntzlich ohnfehlbar. Was gewinnt ihr da? In der Haubt-Sach wider ein allgemeines Concilium gar nichts. Dann ist das wohl ein gescheide Folg: Der Pabst für sich selbsten ist fehlbar: ergo ist er auch fehlbar, wann er mit einem allgemeinen Concilio vereiniget ist? Oder ist diß ein gute Folg: Der Pabst allein ist fehlbar: das Concilium ohne den Pabst ist auch fehlbar: ergo seynd sie auch fehlbar, wañ sie mit einander vereinbahrt seynd? wo beweißt ihr das? wo ist die Prob in allen euren Schrifften? Ihr habt zwey gantz weitschichtige Gespräch geschriben von der Fehlbarkeit der Concilien: und da ihr auf disen Haubt-Puncten hättet kommen sollen, ob ein allgemeines Concilium mit seinem Haubt, dem Römischen Pabst, vereiniget fehlbar seye, da sagt ihr allein,

Bayerische Staatsbibliothek München

ihr habt bewisen, der Pabst besonders seye fehlbar, und das Concilium besonders ohne den Pabst seye fehlbar: hiemit habt ihr auch bewisen, der Pabst, und Concilium vereiniget, seyen zugleich fehlbar. Das ist die gantze Prob: springt alsdann, gleich einem Aichhörnlein, auf einen andern Ast.

Ihr mögt euch tausendmahl auf euer viertes Buch beruffen, (wie ein überwisener Ubelthäter auf sein unschuldiges Leben) man wird kein einige Prob des zwischen uns beyden streitigen Haubt-Satzes finden. Ihr habt nirgends erwisen, daß wir Catholische einen einigen Glaubens-Artickel haben, so nicht in GOttes Wort gegründet. Ihr habt nirgends erwisen, daß die Kirchen Christi jemahlen in der Glaubens-Lehr geirret, oder auch nur können irren. Ihr habt nirgends erwisen, daß ein mit dem Pabst vereinigtes allgemeines Concilium jemahlen geirret, oder habe irren können. Ihr habt nirgends erwisen, daß ein Pabst könne irren oder jemahlen geirret habe in einer Glaubens-Definition, so er zwar Anfangs allein gemacht, hernach aber von der Kirchen acceptiert worden. Ihr habt nirgends erwisen, daß ein Pabst geirret oder irren können in einem Glaubens-Ausspruch, den er Anfangs allein gemacht, doch hernach von den Bischöffen angenommen worden. Ihr habt niemahlen bewisen, daß ein Pabst irren könne, oder geirret habe in einer Glaubens-Erkanntnuß, so er gemacht mit seinen ordentlichen, und gewöhn-

lichen

lichen geistlichen Räthen, als Cardinälen, Bischöffen, und andern Prälaten, deren er sich beständig zu Rom gebraucht, und für beständig ein kleines Concilium ausmachen. Ja ihr habt nirgends erwisen, daß der Pabst jemahlen geirret, oder irren können in einer Glaubens-Definition, wann er auch selbe gantz allein gemacht hätte; da könt ihr nicht erweisen, daß der Pabst nicht schon für sich selbsten allein ohnfehlbar in Glaubens-Schlüssen vor aller Acceptation der Kirchen, eines Concilii, oder der Bischöffen.

Seht, mein lieber Herr, wie vil ihr zu beweisen habt, wann ihr auf die Haubt-Sach kommen wolt! Seht, wie vil Haubt-Puncten ihr niemahlen erwisen, auch niemahlen erweisen könnt! Sehet, wie vil Fundament, und Grund-Vesten der Wahrheit, und Unfehlbarkeit wir haben: erstlich und haubtsächlich das heiligiste Wort GOttes: daß aber dise oder jene Lehr im Wort GOttes gegründet sey, versichern uns die Catholische Kirch, die allgemeine mit ihrem Haubt vereinigte Concilia, die Päbstliche Aussprüch, welche von den höhern Seelen-Hirten acceptiert werden: die Päbstliche Aussprüch, so mit Berathschlagung seiner gewöhnlichen geistlichen Räthen zu Rom geschehen: die Päbstliche Aussprüch, so durch den Pabst auch gantz allein geschehen. Alles dises versicheret uns, was das Wort GOttes von uns für ein Glauben verlange, was in dem Wort GOttes gegründet, wie die streitige Stellen

der Göttlichen heiligen Schrifft zu verstehen. Ihr hingegen, liebe Reformierte, habt kein einiges aus allen disen Fundamenten, so euch versichere, welches eigentlich das Wort GOttes sey, in welchem Verstand es das Wort GOttes sey, wie die streitige Stellen der Heil. Schrifft zu verstehen, sondern müßt alles auf ein leeres Grund-loses Geschwätz der Herren Prädicanten, oder auf eine Privat-Einbildung ankommen lassen. Wie ich diß alles in meinem Tractätlein von dem Wort GOttes so gründlich erwisen, daß sich noch kein Prädicant dasselbe zu widerlegen getraut: obwohlen sie schon so vil Schmäh-Schrifften wider mich ausgesprengt.

Da muß ich zu End dises Absatzes annoch ein Frag stellen, aus Gelegenheit des Ariminensischen Concilii, welches die Dummiten ein allgemeines, jedoch ketzerisches Concilium nennten. Wie beweiset ihr, gründliche Herren, daß es kein rechtmässiges Concilium gewesen? Ihr sagt villeicht, weilen es etwas wider die H. Schrifft definiert. Aber das sagen auch die Arianer wider das Nicänische, Nestorius wider das Ephesinische rc. und wer muß den Ausspruch geben, ob ein Concilium nichts wider die H. Schrifft definiert habe? Der Irrthum dises Concilii bestunde in deme, daß sie das Wort ὁμοούσιον oder Consubstancialis ausgemustert: Wie beweißt ihr, daß es unrecht gethan? wo stehet diß Wort in der H. Schrifft? oder woher könnt ihr ohne Authoritát

rität der Kirchen darthun, daß dises Wort zu dem Symbolo gehöre? Fürwahr ich möcht es wissen. Seht eben gemeldtes Tractätlein von dem Wort GOttes, in welchem ich eure elende Blösse dißfalls vorgestellt. Bellarminus sagt, wie ihn der Dummit selbsten citiert, wer des Pabsts Approbation zur Rechtmässigkeit eines Concilii nit erfordere, der könne kein Ursach geben, warum das Ariminense kein allgemeines rechtmässiges Concilium gewesen, in welchem 600. Vätter versammlet gewesen, wohl aber das erste Constantinopolitanische, in welchem nit der dritte Theil von diser Anzahl gegenwärtig ware. Hierauf geben die Grundveste Dummiten gar kein Antwort. Ich möchte eine hören: werd sie aber gewiß niemahlen hören.

Ubrigens nenne ich die Ariminensische Versammlung ein allgemeines Concilium, nach der Dummiten Art zu reden: dann in eigentlichem Verstand halte ich es niemahlen für ein allgemeines / so wenig man einen Leib ohne Haubt für einen gantzen Leib halten kan. Da aber Bellarminus dergleichen Acephala Conciliabula, als das Ariminensische, das Mayländische zu Zeiten des Arianischen Kaysers Constantii, das Constantinopolitanische unter dem Bilder-Stürmer Constantino Copronymo, das Lutherische von 300. Prädicanten zu Wittenberg ꝛc. allgemeine Concilia nennt, redet er eintweders ad hominem in sensu Sectariorum, weilen sie dieselbige für solche hal-

ten: oder er redet in sensu lato & improprio, wie man etwan einen menschlichen Leib, der ohne Haubt und ohne Seel ist, einen Menschen nennt.

Sibender Absatz.

Die achte Verfälschung der Schrifften Bellarmini, anbelangend die Ohnfehlbarkeit der Concilien.

DEr Mercurius hat gesagt, nach dem Ausspruch Bellarmini seyen die Bischöff nicht schuldig, ihre Stimmen in einem Concilio zu geben nach der Instruction des Pabsts: Aus welchem er dann schlüßt: das Concilium habe kein Unfehlbarkeit durch die Beståttigung des Pabsts. Da hab ich ihm ein Falschheit vorgeworffen, so in dem bestehet, daß er abermahl ein oder anders Wörtlein aus der Mitte des Bellarminischen Texts, und Contexts heraus sucht, und aus disem demselben ein gantz widrige Lehr schlüssen will: da doch der Zusammenhang des vor- und nachgehenden augenscheinlich das Widerspihl saget.

Wahr ist es, Bellarmin sagt, daß ein Bischoff nicht schuldig in dem Concilio sein Stim̃ zu geben nach der Instruction des Pabsts. Aber zu was Zihl und End Bellarminus diß gesagt, item was er vor- und nach disen Worten gesagt, so seine gantze Folgerung stürtzet, das verschweiget er alles nach seiner gewöhnlichen Redlichkeit, damit er nemlich mit betrüglichen

lichen Einbildungen dem Leser den Kopff anfüllen könne, ohne zu der Wahrheit, und rechten Begriff der Sachen zu gelangen.

Und weilen der Dummit da aus dem XI. Capitel l. 2. de Conciliis gründlich zu schlüssen vermeynt, das Concilium bekomme kein Unfehlbarkeit durch die Gutheissung des Apostolischen Stuhls, so wird mir der werthiste Leser erlauben, da beyzusetzen, was Bellarminus in gedachtem Capitel saget, um mit Händen greiffen zu können die ausgeschämte Frechheit des Dummiten, mit welcher er die Wort Bellarmini verdrehet, und verfälscht, zu augenscheinlicher Uberzeugung, mit was Recht er vorgebe, daß er aus unsern eignen Scribenten seine Sätz erweise.

Bellarminus also setzt dem obgedachten eilfften Capitel disen Titel vor: **Die allgemeine *Concilia* können vor der *Confirmation* des Pabsts fehlen/ wann die Vätter in ihrer *Definition* nicht folgen der Unterweisung des Pabsts.** Disen Titel setzt er wider einige Parisische Doctores, welche gesagt, daß ein allgemeines Concilium über den Pabst seye, und folglich unfehlbar vor der Bestättigung des Pabsts.

Er bemerckt darauf 1. daß bißweilen die Päbstliche Abgesandten auf das Concilium geschickt werden mit Päbstlicher Instruction, wie sie sich zu verhalten: als da geschehen in dem vierten, sechsten, und sibenden allgemeinen Concilio: weilen in disen Conciliis nur ein

Sach müßte abgehandlet werden, und also der Pabst seinen Ausspruch leicht konnte über dise sonderbare Sach denen Gesandten erklären. Zu Zeiten aber geschehe es, daß der Pabst die Gesandten mit keiner sonderbaren Instruction abschicke, wie benanntlich geschehen bey dem Concilio zu Trient, weilen nemlich allda nicht nur ein Sach, sondern vil gantz verschidene abzuhandlen waren (insonderheit, da man auch die Herren Protestanten darzu öffters beruffen, als welche zuvor so ungestimm an ein Concilium appelliert hatten) und also konnte denen Gesandten nicht leicht ein besondere Instruction mitgegeben werden, biß man vernommen, was die Herren Protestanten wurden insonderheit vortragen.

Er bemerckt 2. daß auf vier unterschidliche Manieren ein Schluß von dem Concilio könne abgefasset werden. 1. also, daß die Vätter etwas decidieren mit Widersprechung und Protestation der Gesandten des Apostolischen Stuhls. 2. daß sie den Schluß also machen, daß die Päbstliche Gesandten zwar beystimmen, jedoch wider die Instruction, so der Pabst ihnen mitgegeben. Und in disen zweyen Zufällen könne das Concilium irren: habe auch in der That geirret das andere Ephesinische, welches mit Widersprechung der Abgesandten des H. Pabsts Leo hat definieren wollen, wie bekannt aus der 24. und 25. Epistel des H. Leonis. Es habe auch geirret ein Concilium zu Constantinopel, zu Zeiten des H. Pabsts Nicolai I.

lai I. da dessen Abgesandten wider sein Instruction gehandlet, wie bekannt aus der Epistel des H. Nicolai an die Patriarchen, und Bischöff in Orient, und aus Zonara in dem Leben Michaëlis des Kaysers: darum seyen solche Concilia nicht nur nicht bestättiget, sondern gar verworffen: alldieweilen es eines ist, ob der Pabst ein Concilium ausdrucklich verwerffe, oder ob es wider den Ausspruch des Pabsts handle.

Nun aber, so haben jene Concilia kein Authorität, so von dem Apostolischen Stuhl verworffen werden, wie mit vilen Exemplen vor Augen legt der H. Pabst Gelasius Tomo de Anathemate, & in Epist. ad Episcopos Dardaniæ. Die weitere Ursach ist, weilen jene Concilia nicht können für rechtmässig erkennt werden, welche wider ihr Haubt streiten, oder in welchen die Päbstliche Abgesandte votieren wider die Instruction des Pabsts, weilen sie alsdann nit als Abgesandte des Pabsts, oder im Namen desselben handlen: zumahlen sie hierzu kein Authorität, kein Gewalt von dem Pabst empfangen: wie ausdrucklich der Heil. Pabst Leo in epist. ad Pulcheriam und der H. Pabst Agatho in epist. ad Imp. sich erklären, sie geben ihren Legaten kein Authorität, wann sie nicht handlen nach denen vorgeschribnen Reglen.

Also, also redet Bellarminus in angezognem Capitel, welches der Dummit alles verschweiget, nit ohne Ursach, dann wie konnte er vor

der ehrlichen Wahrheit-liebenden Welt Bellarminum, und benanntlich dises Capitel für sich anziehen, und daraus zu schlüssen sich getrauen, das Concilium bekomme kein Ohnfehlbarkeit von der Bestättigung des Pabsts? Er hat ihm gleichwohl eingebildet, wenig oder gar keine werden gedachte Stell aufschlagen, und ihn auf der Falschheit ertappen. Darum sagt er kein Wort von dem Titel dises Capitels, kein Wort von dem Satz und Vortrag, kein Wort von seinen Proben, kein Wort von den Epistlen des H. Pabsts Leonis, des H. Pabsts Gelasii, des H. Pabsts Agathonis, des H. Pabsts Nicolai, kein Wort von denen Exemplen, so sie beybringen, kein Wort von dem Zeugnuß Zonaræ, kein Wort von andern Beweißthumern Bellarmini, sondern er zwackt etwan ein Paar Wörtlein aus der Mitten des Texts heraus, mißbraucht, und verdrehet selbe auf einen Bellarmino augenscheinlich gantz widrigen Sinn: rufft seine Mucken zusammen, flodert herum, und rufft: Philistiim super te Samson! da ligt der Held: von lauter Dummischen Mucken, Schnacken, und Grillen zu Boden geschlagen.

Heisset das wohl gründlich in die Sach gehen? heisset das redlich und aufrichtig, wie es einem Ehren-Mann zuständig, handlen? was ist dann fälschlen, und die Leuth betrügen, wann das Bidermännisch gehandlet ist? Fürwahr es ist kein Buch so heilig, kein Schrifft so wahrhafft, kein Werck so gründlich, welches man

auf

auf solche Manier nicht mißbrauchen, oder auf eben dise Thummische Art widerlegen kan. Was heiliger als die Heil. Schrifft? Es gehe aber einer hin, nehme dise Wörtlein, non est Deus, es ist kein GOtt/ aus der Mitten heraus, und ruffe auf, die H. Schrifft sagt, es sey kein GOtt. Was ist wohl das? Urtheilet, urtheilet selbsten ihr verständige Herren Protestanten: ob das redlich gehandlet sey. Eben also machen es die Dummiten mit unsern Schrifften, und benanntlich da mit Bellarmino.

Obwohlen aber diß ein jeder, so Augen im Kopff hat, sihet, jedoch zu dessen noch mehrerer Bekräfftigung, fahre ich fort, das jenige summarisch beyzusetzen, was Bellarminus in disem von dem Mercurio so untreu citierten Capitel lehret. Der dritte Umstand, sagt er, könne seyn, wann die Gesandten des Apostolischen Stuhls mit den übrigen Vättern in dem Concilio einen Schluß abfassen, jedoch ohne besondere Instruction des Pabsts: und da seye es sub opinione, ob das Concilium ohnfehlbar sey, und könne man von beyden ungewissen Meynungen disputieren, jedoch vermeyne er, ein solches Concilium könne irren, weilen ein solcher Schluß nicht das End-Urtheil der Kirchen ist, biß er von dem Apostolischen Stuhl bestättiget wird, wie zu sehen in der Epistel des Heil. Pabsts Gelasii ad Episcopos Dardaniæ und des Heil. Pabsts Nicolai an den Kayser Michael; welches auch anzeigt der Gebrauch

und

und Gewohnheit, die Bestättigung von dem Pabst zu begehren: auch erhellet aus der Bulla Pii IV. durch welche er das Concilium zu Trient confirmiert.

Neben dem so entspringe die Ohnfehlbarkeit eines Concilii aus Vereinigung des Leibs mit seinem Haubt; Nun aber, wann schon die Legaten im Namen des Pabsts dem Concilio vorstehen, seyen sie doch nicht das Haubt selbsten, haben auch kein Wissenschafft von dem Ausspruch desselben, noch anderstwoher ein Versicherung der Ohnfehlbarkeit. Darum, als das Concilium zu Basel, samt den Abgesandten des Pabsts Sess. 2. den Schluß gemacht, das Concilium sey über den Pabst, so werde doch jetzt diser Schluß (von schier allen Catholischen Gottsgelehrten) verworffen.

Man kan da nicht vorwerffen, ein solche Versammlung sey ein allgemeines Concilium, die gantze Kirchen vorstellend, und folglich könne es nach unsern Grund-Reglen nicht fehlen. Dann wo der Ausspruch und Bestättigung des Pabsts als des Haubts des Concilii und der Kirchen nicht darbey ist, da ist es kein Schluß eines allgemeinen vollkommenen Concilii, eben darum, weilen der Ausspruch des Haubts noch abgehet: und also stellt es nicht vollkommen die Kirchen vor: anerwogen die Gesandten nicht also die Person des Pabsts vorstellen, daß ihr Ausspruch, den sie ohne Instruction des Pabsts gemacht, für den Ausspruch des Pabsts selbsten gehalten werde: ansonst wäre kein Confirmation

tion oder Bestättigung mehr vonnöthen. Müssen also die Gesandten dem Pabst berichten, wann Zweiffel entstehen, und seinen Ausspruch erwarten.

Will geschweigen, daß ein solches Concilium noch nicht vollkommen vollendet, biß des Pabsts Gutheissung darzu kommt: und kan man sagen, daß die Glaubens-Erkanntnussen, so in dem Concilio abgefaßt werden, erst alsdann ihr unwiderruffliche Unfehlbarkeit haben, wann das Concilium durch Bestättigung des Pabsts gäntzlich vollendet, und versiglet worden.

Und also ist auch zu verstehen das gewöhnliche Anathema, welches die Concilia ergehen lassen über die jenige, so sich ihren Glaubens-Schlüssen widersetzen: dann das Concilium will, daß diß Anathema seine Krafft haben solle alsdann, wann es von dem Pabst confirmiert wird. Gleichwie, wann ein Richter, von welchem man appellieren kan, das Urtheil des Todts über einen spricht, so hat es die Meynung, daß er sterben müsse, wann der Fürst (als höherer Richter) das Urtheil nicht widerrufft.

Endlich beweißt Bellarminus seine Meynung also: Ein Concilium kan fehlen, wann es etwas definiert wider die Instruction des Pabsts, so er seinen Gesandten gegeben; Hiemit auch wann es etwas definiert ohne Päbstliche Instruction: Dann die Bischöff in dem Concilio seynd nicht schuldig (in ihrem votieren)

ren) der *Instruction* des Pabsts nachzukommen/ ansonsten wären sie nit Richter/ und die Stimmen wären nit frey.

Diß seynd nun die Wort Bellarmini, so der Mercurius aus der Mitten alles dessen, was bißher aus dem eilfften Capitel gemeldt worden, heraus geschnitten, und daraus geschlossen, ein Concilium habe kein Ohnfehlbarkeit von dem Pabst. Das ist die wichtige Ursach, hernach öffters sich zu proglen, er habe aus Catholischen Scribenten selbsten bewisen des Pabsts und der Concilien Fehlbarkeit.

Aber alles, alles erdicht: Bellarminus verfechtet gemeldter massen, und beweißt der Länge nach, daß ein Concilium erst alsdann für gäntzlich ohnfehlbar in Glaubens-Decreten zu halten, wann es von dem Apostolischen Stuhl gut geheissen wird, oder wann der Beyfall, und Ausspruch des Pabsts darzu kommt. So ist es dann ein Ertz-freche Dummheit, wann man aus Bellarmini Lehr-Sätzen ein anders erzwingen will.

Er sagt aber, die Bischöff seyen nicht schuldig ihre Stimmen zu geben nach der Instruction des Pabsts. Was hernach? Ist das wohl ein gescheide Folg? Die Bischöff seynd nicht schuldig ihre Stimmen zu geben nach des Pabsts Instruction: ergo hat das Concilium kein Unfehlbarkeit durch die Bestättigung des Pabsts? wie beweißt ihr wohl dise eure ungereimte Folg? Ich hab euch schon unterwisen in meiner Anmerckung, und erklärt den Verstand

stand jener Worten Bellarmini, daß nemlich die Bischöff nicht schuldig ihre Stimmen nach der Instruction des Pabsts zu geben, jedoch seye alsdann ihr Urtheil nicht unfehlbar, wann es wider die Instruction, oder ohne Instruction oder folgende Confirmation des Pabsts gefällt wird. Daß diß der Sinn und Verstand der Worten Bellarmini sey, ist gewiß und klar aus deme, was ich bißher aus Bellarmino beygebracht.

Ich hab auch in der Anmerckung ein Exempel gegeben von einem freyen Rath (NB. ich hab ausdrucklich gesagt, in einem freyen Rath/ darum der Täntzer nur für die Langweil mich fraget, ob ich von einem freyen Rath rede, oder von einem andern) und durch diß Exempel gezeigt, NB. wie aus deme, daß einer als Mit-Richter spreche, und darum nicht schuldig ist mit seiner Stimm andern nachzukommen, gar nicht folge, daß sein Stimm ein Würckung oder Krafft habe ohne die Stimmen der übrigen.

Also auch haben die Vätter in dem Concilio freye Stimmen: jedoch wann sie votieren wider des Pabsts Instruction, so haben ihre Stimmen kein Krafft der Unfehlbarkeit; wie sie dann, wegen eben diser Ursach, kein Krafft gehabt in dem Ariminensischen, Mayländischen, andern Ephesinischen, und anderen dergleichen Conciliis, so von dem Apostolischen Stuhl niemalen gutgeheissen worden. In dem, mein guter Mann, stehet meine Gleichnuß.

Ein

Ein andere noch ähnlichere Gleichnuß haben wir aus dem Jure Publico: Nach dessen Gesatz haben auf dem allgemeinen Reichs-Tag alle Stånd des Heil. Röm. Reichs das Recht ihr Stimm zu geben: und obwohlen keiner schuldig ist zu votieren nach der Instruction, so der Kayser gibt seinem Principal-Commissario, oder andern seinen Gesandten: jedoch wann schon alle Reichs-Stånd zusammen stimmten, so könnte doch ohne Gutheissung, und Beståttigung des Kaysers kein Reichs-Gesatz abgefasset werden. Wann aber die Gutheissung des Kaysers darzu kommt, so wird der Schluß zu einem Reichs-Gesatz, oder wie es die Publicisten nennen, Recessus Imperii, oder Reichs-Abschid.

Merckt ab disem Exempel, wie es leicht seyn könne, daß, obwohlen alle Votanten freye Stimmen haben, dannoch, damit ihre Stimmen die Krafft eines rechtmässigen vollkommenen Schlusses haben, erfordert werde das Ja-Wort des obersten Richters. Merckt es derohalben noch einmahl, die Prålaten in dem Concilio haben als Richter freye Stimmen: jedoch wann sie handlen wider des Pabsts Instruction, oder ihre Schlüß vom Pabst nicht beståttiget werden, so seynd sie nicht unfehlbar. Seht Bellarmini Lehr, seht eure Untreu und Falschheit, oder dicke Dummheit.

Da konnte villeicht ein anderer, der kein Dummisches Hirn im Kopf herum tragt, oder wenigist kein Mucken-Tåntzer ist, fragen, was

dann

dann die freye Stimmen der Bischöffen, als Richtern in dem Concilio nutzen, wann selbige ohne des Pabsts Gutheissung kein Unfehlbarkeit haben? Auf dise Frag aber konnte man antworten erstens mit einer andern Frag: Was die Stimmen der Reichs-Ständen nutzen, wann sie ohne des Kaysers Gutheissen kein Krafft einer allgemeinen Reichs-Satzung haben? Man kan antworten andertens, die Stimmen der Bischöffen in einem Concilio, anbetreffend die Glaubens-Schlüß, nutzen haubtsächlich zu deme, daß sie, wann sie von dem Römischen Pabst als oberstẽ Richter bestättiget werden, ein gantz gewisse, ohnfehlbare, unwiderruffliche Glaubens-Lehr bey allen wahren Christen ausmachen, weilen dardurch die Christenheit gäntzlich versichert wird, daß ein solche Lehr in dem Allerheiligisten Wort GOTTes selbsten fest gegründet sey.

Achter Absatz.

Neunte Verfälschung der Schrifften Bellarmini von dem Pabst und Conciliis.

DIse Verfälschung lautet also: Erst alsdann weiß ein Pabst, daß seine Meynung, und Sentenz von GOTT sey, wann sie von dem Concilio gutgeheissen wird. Dises soll Bellarminus eben in dem nemlichen eilfften Capitel l. 2. de Conc. sagen. Es ist aber nicht wahr, daß Bellarminus da also rede. Ich hab in dem

vordern Absatz den mehrern Theil dises wichtigen Capitels summarisch beygesetzt, und die erste Dummische Falschheit klar erwisen, daß nemlich daraus keinesweegs könne geschlossen werden, das Concilium habe kein Unfehlbarkeit von des Pabsts Bestättigung, sondern daß in allem, und allem Bellarminus das gerade Widerspihl sage, und der Länge nach beweise. Jetzt um die andere Falschheit auch noch mehr vor Augen zu legen, will ich das übrige von berührtem Capitel in einen kurtzen Begriff zusammen ziehen.

Es stellet da Bellarminus die oben angezogne vierte Frag, ob ein Concilium annoch einer besondern Päbstlichen Confirmation vonnöthen habe, wann die Päbstliche Gesandte nach der Instruction des Pabsts die Erkanntnussen mit denen versammleten Vättern abgefaßt haben? und antwortet darauf, daß da keine besondere Gutheissung mehr nöthig, sondern solche Conciliums-Schlüß ohne alle besondere Gutheissung des Pabsts ohnfehlbar seyen. Weilen man 1. in einem solchen Concilio schon die ausdruckliche Zusammenstimmung des Haubts und der Glider, und hiemit der gantzen Kirchen habe, welche nach der heiligisten Verheissung Christi nicht fehlen kan. Dann wann das Concilium übereinstimmt mit dem Ausspruch des Pabsts, und das Decret formiert wird von dem Concilio, und Gesandten im Namen des Pabsts, da fange es an zu seyn der Endschluß nicht allein des Concilii, sondern

auch

auch des Pabsts, und könne der Pabst disen Schluß nicht mehr zuruck ruffen: zumahlen er für gewiß erkenne, daß sein Ausspruch von GOtt sey, wann er von dem Concilio approbiert wird, wie bezeugt der H. Leo epist. 63. ad Theodoretum.

Damit man dises besser verstehe, so ist zu wissen, der Pabst pflege (wann nur ein gewisse Sach abzuhandlen) seine Gesandten, mit seiner Instruction versehen, auf das Concilium abzuschicken, mit diser Bedingnuß, daß, wann das Concilium übereinstimmt mit dem Urtheil des Apostolischen Stuhls, das Decretum verfertiget werde: im widrigen Fall aber soll die Verfertigung desselben aufgeschoben werden, biß die Sach dem Pabst überbracht, und er darüber sich erkläre: wie geschehen in dem Chalcedonensischen Concilio (so eines aus den 4. ersten ware, und auch die Herren Protestanten für rechtmässig erkennen) dann als Actione 3. das Concilium eingestimmt mit dem Urtheil des Pabsts, anbelangend die Absetzung Dioscori, haben die Gesandten das Decretum ohne Verzug also formiert: Sanctissimus ac Beatissimus Papa, NB. Caput universalis Ecclesiæ, per nos Legatos suos sancta Synodo consentiente, Petri Apostoli præditus dignitate, qui Ecclesiæ fundamentum ac petra fidei, & cœlestis Regni Janitor nuncupatur, Episcopali dignitate Dioscorum nudavit, & ab omni sacerdotali opere fecit extorrem.

Als aber Act. 16. das Concilium etwas wolte schlüssen wider die Instruction des Pabsts, haben die Gesandten gesagt, man müsse zuvor den Apostolischen Stuhl darvon berichten. Wann also das Concilium etwas definiert nach der Instruction, so er seinen Gesandten gegeben, so ist es eben so vil, als wann es von dem Pabst confirmiert, und bestättiget wäre. Zu welchem kommt, daß das Concilium Chalcedonense in epist. ad Leonem, so zu lesen Act. 3. als es anhaltet um Bestättigung seiner Decreten, ausdrucklich sagt, es begehre die Confirmation, weilen es neben dem Glaubens-Decret wider Dioscorum auch einige andere Sachen beschlossen, ohne ausdrucklichen Ausspruch des Pabsts. Hiemit haben sie allein desjenigen Gutheissung von dem Pabst begehrt, was sie ohne Instruction des Pabsts geschlossen. Und wann etwan die Päbst auch das jenige confirmiert, was mit ihrem Willen ist geschlossen worden, ist es geschehen, damit jedermänniglich vergwisset sey, daß der Pabst mit dem Concilio übereinstimme.

Endlich sagt Bellarminus, daß in einem solchen Concilio, in welchem die Gesandten nach der Instruction des Pabsts handlen, ohne Erwartung einer andern Confirmation zur Execution oder Verdammung der Widersinnigen geschritten werde. Also seynd in dem ersten Nicänischen mit Ario sechs Bischöff als Ketzer verdammt, und in das Elend verjagt worden: in dem Ephesinischen Nestorius als ein

ein Ketzer verdammt, und abgesetzt: in dem Chalcedonensischen Dioscorus verstossen, und 10. Egyptische Bischöff als Ketzer erklärt, weilen sie sich dem gemachten Decret nicht unterwerffen wollen: in dem sechsten Concilio verdammt, abgesetzt, und in das Elend verwisen Macarius Patriarch zu Antiochia mit einigen seinigen Jüngern und dem alten Polychronio.

Das ist nun, was Bellarminus in offt gemeldtem, von den Dummiten zweymahl mißbrauchten, Capitel sagt, welches endlich haubtsächlich alles dahin auslaufft, daß ein allgemeines Concilium nicht ohnfehlbar sey, bevor es von dem Pabst bestättiget worden, und wider die Instruction des Pabsts, oder ohne dieselbe einen Glaubens-Schluß abgefaßt; wohl aber, wann die Erkanntnussen nach der Päbstlichen Instruction gemacht, oder hernach bestättiget werden.

Das, das ist, was Bellarminus behaubtet. Was ist es dann für eine freche Vermessenheit, eben dises Capitel Bellarmini anziehen, und daraus erweisen wollen, das Concilium bekomme, nach Bellarmini Lehr, kein Ohnfehlbarkeit von des Pabsts Confirmation? oder erst alsdann wisse der Pabst, daß sein Meynung, und Sentenz von GOtt her sey, wann er von dem Concilio gut geheissen wird? wo sagt das Bellarminus? Gewißlich noch in dem gantz fälschlich citierten Capitel, noch in einem andern.

Das Wort erst haben sie gantz fälschlich hinzugesetzt: diß verkehrt den gantzen Sinn, und Verstand der Worten Bellarmini, dann wer immer ihre, Bellarmino zugemessene Wort liset, und sie für treue Scribenten haltet, der wird vermeynen, Bellarminus habe in dem Pabst kein einige Unfehlbarkeit ausser einem allgemeinen Concilio erkennt: ja er habe ihme selbe rund abgeschlagen, da er gesagt, NB. erst alsdann wisse er, daß sein Meynung von GOtt sey, wann sie von dem Concilio gut geheissen wird: welches doch gantz falsch, und wider die ausdruckliche, weitschichtig- und gründlich-verfochtene Lehr Bellarmini. Das allein sagt Bellarminus, daß auch dises ein unfehlbares Mittel sey, zu erkennen, daß des Pabsts Sentenz von GOtt seye, wann nemlich das Concilium darmit übereinstimme. Ich sage auch/ dann Bellarmin anderstwo so ausdrucklich ex professo erwisen, daß der Pabst auch ausser einem allgemeinen Concilio in Glaubens-Schlüssen gewiß unfehlbar sey, und haltet die widrige Meynung für gantz irrig, gewiß falsch, ja so gar zum nächsten an einer Ketzerey. Niemahlen, niemahlen sagt er, daß er es erst alsdann wisse: sondern erkennt mehr Weiß und Weeg selbes zu wissen.

Seht, Herr Däntzer, ich kan mit Wahrheit sagen: wann ich sehe, daß mein Lehr mit dem Evangelio des H. Joannis übereinstimmt, so bin ich versichert, daß sie von GOtt sey. Kan ich aber auch mit Wahrheit sagen, erst alsdan

sey

sey ich versichert? Bin ich nit schon versichert, daß sie von GOtt sey, wann ich sihe, daß sie mit dem Evangelio Matthäi oder Marci übereinstimmt? Wahr ist also, daß ich wisse, die Lehr sey von GOtt, wann ich sihe, daß sie in dem Evangelio Joannis begriffen, aber gantz falsch ist, daß ich es erst alsdann wisse, wann ich sie mit dem Evangelio Joannis verglichen: dann ich bin schon zuvor versichert gewesen, da ich selbe in dem Evangelio Matthäi gefunden. Wann ein Lehr in dem Evangelio Joannis stehet, so wissen wir für gewiß, daß sie von GOtt sey: aber falsch ist, daß wir es erst alsdann für gewiß wissen.

Es gibt nemlich mehr Weeg versichert zu werden. Wahr ist es, wann der Pabst sihet, daß sein Lehr mit der Lehr des allgemeinen Concilii übereinstimmt, da ist er versichert, daß sein Lehr von GOTT: aber gantz falsch, und wider alle Grund-Sätz Bellarmini ist, daß der Pabst erst alsdann versichert sey, oder daß er ohne den Ausspruch des Concilii kein Gewißheit habe. Wann man aus der Schweitz über S. Gotthards-Berg gehet, kan man in Italien kommen: folgt aber nicht daraus, daß man durch S. Bernards-Berg nicht auch dahin kommen könne.

Wann die gantze Hochlöbl. Eydgenoßschafft sagt, Herr Joannes Baptista Breitinger sey ein ehrlicher Mann, so muß man ihn für einen solchen halten. Folgt aber daraus, daß man ihn erst alsdann für einen ehrlichen Mann hal-

ten solle, wann die gantze Eydgenoßschafft ihme Zeugnuß gegeben? Da müßte man villeicht noch morgen, und übermorgen warten. Oder was sagt ihr darzu, Herr Täntzer, gelten dise zwey Propositiones gleich vil: Herr Breitinger ist ein ehrlicher Mann / wann ihm die gantze Eydgenoßschafft Zeugnuß gibt: und: Herr Breitinger ist erst alsdann ein ehrlicher Mann / wann ihm die gantze Eydgenoßschafft Zeugnuß gibt? Wäre der jenige nit ein Verfälscher, welcher anstatt der ersten Proposition die andere setzte? Was sagt ihr, Herr Mucken-Täntzer, den Herrn Breitinger zu rechtfertigen? Ist er erst alsdann ein ehrlicher Mann, wann er von der gantzen Eydgenoßschafft Zeugnuß eingeholt, und bleibt unterdessen ein Verfälscher? Seht mein lieber Herr Tantz-Mann, wie weit ihr hinein gerunnen: ihr müßt nothwendig bekennen, daß ihr durch Einschiebung des, den gantzen Sensum verkehrenden, Worts erst den Text Bellarmini in einer Haubt-Sach verfälscht, wann man den Herrn Breitinger für einen ehrlichen Mann halten soll: ist das nicht etwas seltsames?

Aber man mag einer Hydra einen Kopff nach dem andern abschlagen, so stoßt sie immer einen andern hervor, wendet sich herum, und speyt das Gifft aus. Obwohlen männiglich, der ein unverletzte Vernunfft im Hirn hat, urtheilen muß, der Mercurius habe den Text schändlich verfälscht, so schwärmet und schwätzt er doch fort. Dann wellen er wohl sicht, daß

er

er seine Fälschung nicht beschönen könne, stellt er etliche Fragen, welche ihm aber das junge Catholische Peterlein auflösen muß.

Erste Frag: Wie lang ist der Pabst nicht vergwissert? Peterle: Zu Folg dessen, was Bellarmin sagt, ist er so lang nit vergwissert, (die Glaubens-Streitigkeiten anbelangend) so lang er nit erkennt, ob dise oder jene Meynung in GOttes Wort gegründet. Andere Frag: Wie lang aber ist er nicht vergwissert, daß sie in GOttes Wort gegründet? Peterle: So lang er nicht in einem Concilio, oder ausser demselben von dem versprochenen H. Geist erleuchtet, als Pabst, und Statthalter Christi auf Erden den Ausspruch gibt: dann durch dessen offentlichen Ausspruch werden alle Glaubigen versichert, daß dise Glaubens-Wahrheit von GOtt her, und in GOttes Wort begriffen oder gegründet sey. Dritte Frag: Wie lang kan der Pabst seine Meynung abändern? Peterle: So lang, biß er sie für wahrhafft, und in GOttes Wort gegründet zu seyn erkennt: wann er aber durch sein Päbstlichen offentlichen Ausspruch in einem Concilio, oder ausser demselben dessen vergwissert worden, da kan er sie nicht mehr verändern, eben darum, weilen er für gewiß erkennt, daß sie von GOtt, und in GOttes Wort gegründet. Vierte Frag: Wann fangt des Pabsts Meynung an gewisse Kennzeichen zu haben einer Göttlichen Lehr? Peterle: Wann sie eintweders ausdrucklich und klar in GOttes Wort begriffen, oder wann

der Pabst in dem Concilio, oder ausser demselben als Pabst offentlich definiert, und die Kirchen lehret, daß sie im Wort GOttes enthalten oder gegründet.

Sehet, spitzfindiger Täntzer, wie euch sogar das junge Peterchen eure unauflößliche Fragen nach der Lehr Bellarmini so leicht auflösen kan, ohne daß es jemahlen gesagt, erst alsdann wisse der Pabst, daß sein Meynung von GOtt, wann das Concilium selbe gutgeheissen. Sehet andertens, wie der erste Grund und Fundament unsers Catholischen Glaubens sey das Wort GOttes. Sehet drittens, wie der offentliche Ausspruch des Pabstens, als Statthalters Christi auf Erden uns versichere, was in dem Wort GOttes enthalten, oder gegründet, wie das Wort GOttes zu verstehen: er ertheile dann disen seinen Ausspruch der Kirchen in einem allgemeinen Concilio oder ausser demselben. Sehet viertens eure Verfälschung, da ihr das Wort Pontificis sententia verteutscht die Meynung des Pabsts: Der Sentenz des Pabsts, von dem da Bellarmin redt, ist nicht ein Opinio, ein Meynung/ sondern ein ohnfehlbares Urtheil, oder Ausspruch: habt also das Wort Meynung da falsch eingeschoben. Sehet fünfftens eure Falschheit, da ihr ohne Grund sagt, Bellarmin widerspreche hier ihme selbsten: Nein, Bellarmin widerspricht ihme nit, sondern ihr seyds, der mit einer augenscheinlichen Betrügerey alles untereinander wirfft.

Bellarmin sagt, der Pabst seye auch ausser einem allgemeinen Concilio ohnfehlbar, doch seye das ordentliche Mittel, sich eines kleinen oder grossen Concilii zu gebrauchen, wann Glaubens-Schlüß abzufassen. Was ist da für ein Widersprechung? An einem Orth redt er von einem allgemeinen Concilio, an dem andern von einem Concilio ingemein. Welches ihr nicht unter einander confundieren wurdet, wann ihr gesinnt wäret, getreu in das Werck zu gehen. Eben dise Untreu vermehrt ihr, da ihr abermahl betrügerisch in dem Bellarminischen Text auslaßt die nothwendige Wörter, Concilium magnum vel parvum, ein kleines oder grosses Concilium; dann hättet ihr dise hinzugesetzt, hätte jedermann sehen müssen, daß Bellarmin da von einem Concilio insgemein rede, und hiemit eure löschen-wollende Mucken die Flügel verbrennen.

Neunter Absatz.

Die zehende Verfälschung der Schrifften Bellarmini von den Concilien.

Dise bestehet haubtsächlich in deme, daß Bellarminus l. 1. de Rom. Pont. c. 8. lit. C. & Concil. Arim. soll geschriben haben, unser letzter und sicherster Probier-Stein, die rechtmässige Concilia zu erkennen, seye das Urtheil der Römisch-Catholischen Kirchen, dermassen, daß wir in disem Handel NB. keiner

Schrifft, keines Neuen Testaments nicht nöthig haben.

Hierauf hab ich in meiner Exception oder Anmerckung geantwortet, diß sey alles von dem Mercurio erdicht, und Bellarmino zugedicht worden: Bellarminus habe an der von dem Mercurio citierten Stell kein Wort darvon, sondern er gebe allda die Ursach, warum das Ariminensische Concilium, auf welchem 600. Bischöff erschinen, niemahlen einige Authorität, hingegen das erste Constantinopolitanische, so nur in 150. Bischöffen bestanden, jederzeit die höchste Authorität in der Kirchen gehabt, weilen nemlich jenes NB. von dem Pabst/ in welchem der höchste Gewalt der Kirchen ist/ verworffen/ dises aber gut geheissen und bestättiget worden.

Auf diß weiß nun der gute Täntzer gar nichts zu antworten, so zu der Sach gehöre. Er kan nicht laugnen, daß er Bellarmino einen Ausspruch zugedichtet, darvon er kein Wort hat. Ja er ist in den Augen der Welt so kühn und vermessen, daß er in dem Mucken-Tantz den Text Bellarmini mit einer neuen, gantz augenscheinlichen, Untreu abscheulich verfälschet: dann da Bellarmin ausdrucklich von dem Pabst redet, und sagt, daß eines aus besagten Concilien keine, das andere aber grosse Authorität in der Kirchen jederzeit gehabt, seye kein andere Ursach, als weilen eines von dem Pabst, in welchem der gröste Gewalt der Kirchen ist, approbiert, das andere aber reprobiert worden,

da verschweigt der Mercurius den Namen des Pabsts, mit Vorgeben, Bellarminus sage, daß der oberste Gewalt der Kirchen den Ausschlag gebe, welches ein wahres Concilium sey oder nicht: da doch die eigneste Wort von dem Pabst da also reden: Nos quidem Catholici hujus rei causam reddimus, quòd illud fuerit à Pontifice Summo, in quo est summa Ecclesiæ potestas, reprobatum, hoc autem confirmatum. Ist das nicht schon wieder ein schandliche Untreu, allein dise zwey Wörtlein, Ecclesiæ potestas, aus der Mitten des Texts heraus nehmen und Bellarmino einen gantz andern Ausspruch unterschieben? und was gehört daher, was ihr anderstwo mit eurem Catholiquen gehandlet? Das ist da die Frag, ob ihr pag. 386. in dem Urim, und pag. 308. in dem Mucken-Tantz Bellarmino nicht einen Ausspruch zugedichtet, und ihr von der Kirchen redet, da er von dem Pabst redet?

Zu welcher Untreu auch die andere kommt, daß ihr in dem Urim l. c. auch dise Wort hinzugeflickt: Dermassen/ daß wir in disem Handel keiner Schrifft/ keines Neuen Testaments nicht nöthig haben/ da doch dise Wort weder in Bellarmino, noch einem andern Scribenten zu finden. Das possierlichste aber, so sein Prädicanten-Stirn an Tag gibet, ist, daß er, nachdem er mit dem Wort Ecclesiæ potestas und Verschweigung des Päbstlichen Namens auf ein neues handgreifflich Bellarminum verfälscht, dannoch sich getraut aufzuruffen: Um

GOttes

GOttes Willen/ worinn bestehet jetzt meine Verfälschung? In deme, untreuer Mensch, in deme bestehet euer Verfälschung, daß ihr in dem Urim pag. 386. Bellarmino einen Ausspruch zudichtet, von welchem er kein Wort hat. In deme, daß ihr in dem Mucken-Tantz pag. 302. Bellarminum gantz anderst redend einführt, als er redt. In deme, daß ihr Mitten aus dem Text ein paar Wörtlein heraus nehmt, die übrige, in welchen doch die Haubt-Sach begriffen, verschweiget. In deme, daß ihr von der Kirchen redt, da Bellarmin von dem Pabst redt. In deme, daß ihr uns Catholischen dise Wort aufbürdet: Wir haben in disem Handel keiner Schrifft, keines Neuen Testaments nöthig.

Merckt ihr jetzt, in wem euer Verfälschung bestehet? Ihr beruffet euch von dem Mucken-Tantz auf die Mercurios, nemlich von einer Zusammenhäuffung der Betrügereyen zu der andern. O wolte ihm ein gelehrter Leser die Mühe geben, Bellarmini Schrifften gegen die Thummische Citationes zu halten, O wie offt wurde er den Falschmüntzer auf frischer That ertappen? Ich hab zwar Anfangs, da ich so vil Verfälschungen und Betrügereyen gesehen, schier angefangen zu zweifflen, ob der Dummit nicht ein verfälschtes Exemplar Bellarmini habe. Aber jetzt hat er mich versicheret, daß er selbsten der Verfälscher sey, zumahl er bekennt, er gebrauche die Ingolstädter-Edition.

Ich hab zum Beschluß dises Absatzes in der Anmerckung gesagt, es wäre nichts unrechtes, wann Bellarminus auch schon gesagt hätte, die jenige seyen wahrhaffte Concilia, welche von der gantzen Catholischen Kirchen für solche gehalten werden: dann in der gantzen Kirchen ist ja auch der Pabst, und fürnemlich eingeschlossen: wann also ein Concilium von der gantzen Catholischen Kirchen gut geheissen wird, wird es ja auch von dem Pabst gut geheissen: aus welchem dannoch nicht folgete, daß ein von dem Pabst confirmiertes Concilium nicht schon vor der Acceptation der übrigen Glidern der Kirchen rechtmässig und ohnfehlbar sey. Hierauf hat es dem Tantzer beliebt, kein Wort zu antworten. Gescheid! dann er weiß, daß der Kirchen von Christo das heiligiste Versprechen der Ohnfehlbarkeit in Glaubens-Articklen mit so ausnehmenden Worten gegeben worden. Ist also das jenige gewiß ein rechtmässiges unfehlbares Concilium, welches die gantze Kirchen für ein solches haltet, wie auch welches mit dem Apostolischen Stuhl vereiniget, die gantze Kirchen vorstellend, von sich selbsten den Ausspruch der Rechtmässigkeit gibet.

(o)

Zehen-

Zehender Absatz.

Die eilffte Verfälschung der Schrifften Bellarmini von den Concilien.

DEr Mercurius gibt vor, Bellarminus sage de Conc. l. 1. c. 15. allein die Bischöff, Aebbt, und Ordens-Generalen haben in dem Concilio Jus Suffragii decisivi, nit aber die übrige von der Clerisey, und zwar darum, weilen sonsten die Bischöff von den Gelehrten mit den Stimmen übermehret wurden, welches sehr ungereimt seye. Da hab ich ihme ausgesetzt, daß er den Text Bellarmini verfälscht, zumahlen er das Wort *regerentur* mit Verkehrung des gantzen Verstands, verteutscht, als wann es heisse vermehren. Dann Bellarminus sage, wann auch die Untere von der Clerisey ihre Stimm in dem Concilio gebeten, so könnte es geschehen, daß die Obern von den Untern, (weilen dise an der Zahl mehrer seynd) die Bischöff von den Gemeinen, die Hirten von den Schaafen NB. regiert wurden, welches ungereimt: indeme Act. 20. den Bischöffen befohlen wird, daß sie acht haben sollen auf die gantze Heerd, über welche sie gesetzt hat der H. Geist, die Kirchen GOttes zu regieren: und Joan. ult. Christus Petro seine Schaaf zu weiden anbefohlen. Da seye nichts würdig einer Tadlung, es seye ja ungereimt, wann das Schäflein seinen Hirten soll regieren.

Wider dises alles weiß der Täntzer kein Wort zu sagen, seine Tadlung zu rechtfertigen, sondern allein will er darfür angesehen seyn, er habe das Wort regerentur nicht durch übermehren übersetzt. Nun auf die Wahrheit hierinfalls zu kommen, ist mehr nicht vonnöthen, als den Text Bellarmini beyzusetzen. Diser lautet also l. c. Si omnes homines docti admitti deberent, vel nunquam essent Concilia generalia, quia vix possent omnes docti totius Ecclesiæ convocari, vel si tandem congregarentur, esset impossibile regere tale Concilium, propter nimiam multitudinem. Præterea tunc sine dubio plures essent in Concilio inferiores, quàm Superiores, & proinde tunc verè vinceret sententia major meliorem, & in Ecclesia regerentur Superiores ab inferioribus, non è contrario, quod absurdissimum est.

Dise Stell übersetzt der Dummit p. 427. also: „Wann man alle Gelehrte mit den Bi„schöffen wurde in ein Concilium beruffen, „und sie gleichmässig liesse urtheilen, so wären „der Untern (oder der Gelehrten) mehr als „der Obern, (das ist der Bischöffen) und also „wurden die Untern (oder die Gelehrten) die „Bischöff (die er darum, weilen sie Bischöff „seynd, die bessere Parthey nennt) übermeh„ren (quod absurdissimum est) welches die „allerungereimtiste Sach von der gantzen Welt „seyn wurde.„ Also die Dummische Dollmetschung.

Nun beruffe ich mich auf alle, die Lateinisch verstehen, ob diß getreu verteutscht sey. Wo stehet da verteutscht das nöthige Wort sententia? wo die so wichtige Wörter, regerentur Superiores ab inferioribus? wo die Krafft diser Worten? wo der wahre Verstand diser Worten: & tunc verè vinceret major sententia meliorem? O untreues Prädicanten-Hertz! Heisset das alles nichts anders, als: die Bischöff wurden von den Gelehrten übermehret? heisset diß das Wort *regerentur?* oder heisset das vinceret sententia major meliorem?

Er hat aber nicht allein mehr wichtige, und den Beweißthum Bellarmini kräfftig ausdruckende Wörter von dem Text hinweg gezwackt, mehr Wörter verfälscht, sondern auch von dem seinigen darzu gethan dise Wort: sie gleichmässig liesse urtheilen. Er hat eingeschoben dise Wort: von der gantzen Welt. Er hat gantz fälschlich hinzugesetzt dise Wort: zumahlen zum voraus gesetzt wird/ daß die Gelehrten wenigstens in Religions- und Kirchen-Sachen nicht Bischöfflich gesinnet. Er hat eingeschoben in sechs Zeilen Bellarmini fünff Parentheses, damit er dem Leser ein falschen Begriff des Bellarminischen Beweißthums einpräge, und die Bischöff als Idioten vorstelle.

Dises hätte ich ihme nicht vorgeworffen, wohl wissend, daß es auch bey aufrichtigen Scribenten nichts neues, zur Erklärung der Sach ein Parenthesin darzwischen setzen: wann

es nur geschiht mit Wahrheit, und also, daß der Leser leicht vermerckt, daß der Zwischen-Satz nit gehöre zu den Worten des Texts, sondern daß es seyen die Wort des jenigen, so den Text anziehet: jedoch, weilen er mir oben vorgeworffen, ich habe durch ein oder andere eingeschobene Parenthesin den Text verfälscht, so muß er ja nach diser seiner Anklag offentlich bekennen, er habe da nur in sechs Bellarminischen Zeilen fünffmahl Bellarminum verfälscht. Seine Schrifften seynd mit eingeschobenen Zwischen-Wörtern (Krum̄-Linien) (verschnittenen Halb-Reifen) Hacken und Gegen-Hacken) (Sichlen und gespannten Bögen) (letzten und ersten Monds-Viertel-Zeichen) (krummen Beinen) (Parenthesis und Claudatur) also verhackt, daß sie einem von dem Wind nidergeworffenen, gantz verwirrten und verlegten Wald, oder einer Schaar besichleten Schnittern gleich sehen: und dannoch darff er mir einen krummen Finger machen, wann er etwan einen solchen Hacken bey mir antrifft.

Aber ernstlich von der Sach zu reden, damit der Leser besser verstehe, um was es da zu thun, und ob der Dummit Ursach gehabt, an Bellarmino da etwas zu tadlen, so ist zu wissen, daß Bellarminus in angezognem Capitel die Frag gestellt, wer zu einem Concilio soll beruffen werden? und sagt, daß einige denen Concilien beywohnen als Richter, welche haben suffragium decisivum: andere, damit sie mit disputieren die Beschwernussen examinie-

ren, welche allein haben suffragium consultivum: andere als Bediente, Notarii &c. andere, damit sie das Concilium beschützen, und Sorg tragen, daß alles ruhig seye.

Nun einige aus den Herren Protestanten sagen mit Luthero und den Schmalkaldischen Bundsgenossen in dem Büchlein, in welchem sie die Ursach geben, warum sie zu dem Concilio zu Trient nicht kommen, daß aus allen Gattungen der Menschen bey dem Concilio erscheinen sollen, so gelehrt seynd, und zwar als Richter cum jure suffragii decisivi. Andere Protestanten mit Brentio wollen, bey dem Concilio sollen erscheinen allein die recht Fromme und Auserwählte. Hingegen der Catholische Sentenz ist, daß allein alle grössere Prälaten, nemlich die Bischöff, in denen General-National- und Provincial-Concilien, als Richter cum jure suffragii decisivi erscheinen, und aus einem Privilegio und eingeführten Gewohnheit auch die Cardinäl, Aebbt, und Ordens-Generalen, wann sie schon keine Bischöff seynd; aus denen niedern Priestern aber und Unter-Clerisey werden nur einige gelehrte Männer beruffen, welche helffen die Sachen untersuchen, und erörtern. Die Fürsten aber werden beruffen, theils das Concilium zu beschützen, theils als Zeugen dessen, was in dem Concilio geschlossen wird, damit sie die hartnäckige Ubertretter mit leiblicher Straff belegen. Endlich aus Privat-Layen werden nur einige beruffen, welche man für nutzlich und noth-

nothwendig erachtet, dem Concilio einen Dienst zu erweisen.

Darauf sagt Bellarminus, die Meynung Brentii, daß allein die Auserwählte zum Concilio gehören, widerlege sich selbsten, weilen niemand weiß, welche auserwählt seyen. Die andere Meynung, daß aus allerhand Gattungen die Gelehrten als Richter erscheinen sollen, widerlegt er weitläuffig: und zwar erstens aus der H. Schrifft, daß nemlich in dem Concilio definieren, was zu glauben und zu thun, das Amt der Hirten sey: wie zu lesen Jeremiæ 3. ad Ephes. 4. Act. 20. Attendite vobis & universo gregi, in quo vos Spiritus Sanctus posuit Episcopos, regere Ecclesiam DEI. Wie dann auch der H. Hieronymus und Augustinus bezeugen, daß das Amt eines Hirtens und Lehrers vereiniget seye.

Er widerlegt zweytens jene Meynung aus den Kundschafften des Alterthums, nemlich Eusebii l. 5. Hist. Cypriani in ep. ad Julianum. Hilarii lib. de Syn. Ambrosii ep. 32. Hieronymi l. 2. Apol. contra Ruffinum. Augustini ep. 119. Leonis ep. 16. Athanasii in ep. ad solitariam vitam agentes. welche alle bezeugen, daß allein denen Bischöffen als Hirten zugehöre, in den Conciliis zu definieren. Darum dann auch Kayser Theodosius Junior in ep. ad Ephes. Synodum geschriben, es seye nicht erlaubt, daß einer, der kein Bischoff ist, sich in die geistliche Schlüß (des Concilii) einmische.

Er beweißt es drittens aus dem beständigen Gebrauch: dann allein die Bischöff unterschriben, einige wenige Concilia ausgenommen, in welchen auch der Kayser unterschriben, aber in einer andern Form als die Bischöff, nemlich dise als definierende Richter, der Kayser aber consentiendo durch Einwilligung beygetretten, und in denen drey letzten allgemeinen haben auch die Aebbt, und Ordens-Generalen unterschriben. Die übrige, obwohlen sie sehr gute, und gelehrte Männer waren, seynd niemahlen anderst zugelassen worden, als einen Rath zu geben. Allein in dem Conciliabulo zu Basel seynd die untere Priester (aus Abgang der Bischöffen) zugelassen worden, ein abschlüssende Stimm zu geben, aber unrecht, und wider den Gebrauch des gantzen Alterthums.

Endlich viertens beweißt Bellarminus seinen Satz aus andern vernünfftigen Grund-Reglen. Dann offentliche geistliche Geschäfft sollen von Geistlichen verrichtet werden, so in offentlichen Aemtern stehen: dise aber seynd die Bischöff. Darnach wann man alle Gelehrte beruffen solte, konnte man kein Concilium halten: dann wie wolte man alle Gelehrte zusammen bringen? wie ein solches vor Menge wimmlendes Concilium regieren? so wären auch alsdann NB. ohne Zweiffel in dem *Concilio* mehr Untere als Obern/ und hiemit wurde alsdann der grössere Ausspruch den NB. bessern überwinden/ (das ist, das grössere Urtheil der Untern müßte dem bessern Urtheil der Bischöffen vorge-

vorgezogen werden, und nach jenen der Schluß gemacht werden) und wurden in der Kirchen die Obern von den Untern regiert/ und nit die Untern von den Obern/ welches sehr ungereimt ist. Auf dises macht Bellarmin auch ein Prob aus dem Exempel der wohlgeordneten Republicken, wie auch aus deme, daß ein Fürst, in dessen Land das Concilium gehalten wird, durch die grosse Anzahl der Geistlichen seiner Provintz leicht konnte definieren lassen, was er wolte.

Das ist, was Bellarminus in angezognem Capitel lehrt, und erweißt aus der H. Schrifft, aus den HH. Vättern und uralten Kundschafften, aus dem beständigen Gebrauch, aus der Vernunfft selbsten, daß nicht alle, quamvis optimi & doctissimi, obwohlen sie sehr gute, und gelehrte Männer, das Recht haben, ein richterlich-definierende Stimm in dem Concilio zu geben, sondern allein die Bischöff, und übrige Prälaten, welchen es der Pabst und Bischöff durch ein besonders Privilegium gestatten.

Nun dise so gründliche, durch kräfftige Beweißthumer so vest gestellte, Lehr Bellarmini pflegen die Dummiten öffters anzuziehen, daß er die Untern, obwohlen sie sehr gute und gelehrte Männer, von dem Suffragio decisivo oder richterlichen Ausspruch ausschlüsset. Sie sehen aber wohl, daß, wann sie die gantze Lehr und Proben, so er in dem nemlichen Capitel vortragt, getreulich beysetzen wurden, sie mit

ihren Mucken nicht mehr tantzen könnten; da jedermann sehen wurde, wie vernünfftig, wie gescheid, wie gründlich Bellarminus in die Sach gehe.

Wie gehen sie dann zu Werck mit ihren Schnacken herum schwärmen zu können? Sie sagen kein Wort von der ersten Prob Bellarmini aus der H. Schrifft: dann sie können darauf nichts antworten. Sie sagen kein Wort zu der andern Prob aus den HH. Vättern, und Kundschafften des Alterthums. Ach! es fallet ihnen nichts darwider ein. Sie sagen kein Wort wider die dritte Prob aus dem beständig gewöhnlichen Gebrauch auch der ersten Concilien (in welchen allein die Bischöff zum votieren zugelassen worden) dann sie wissen nichts darwider einzuwenden, als per parenthesin ein kahles Scilicet hinein zu werffen, und ein doppelte Unwahrheit voran zu setzen: daß nemlich die Lehr-Sätz in dem Concilio gemacht werden von den Ungelehrtern, und Unfähigern: das ist die erste Unwahrheit. Und diß soll Bellarminus sagen: das ist die andere Unwahrheit.

Es sagt aber Bellarminus, daß die untere Clerici, quamvis optimi & doctissimi essent, nicht seyen zugelassen worden ad Suffragium decisivum. Ja das sagt Bellarmin: Was hernach? Hiemit seynd die Lehr-Sätz von denen Ungelehrtern, und Untaugsamern gemacht worden. Wohl ein schöne Folg! Meine Herren Prädicanten, wann ich sagte, die Dummten,

ten, und vil andere Zürcherische Herren Prädicanten, quamvis optimi & doctissimi essent, seynd doch niemahlen Antistites zu Zürich gewesen, sagte ich hierdurch, die Ungelehrtern, und Untaugsamern seyen zu disem hohen Amt promoviert worden? wäre darum benanntlich der vierte Antistes ungelehrterer, und untaugsamerer, als andere Prädicanten, gewesen?

Wann ich die Herren Prädicanten betitlete Venerabilissimos, Clarissimos, Optimos, & Doctissimos Viros, sagte ich hierdurch, sie haben vor allen gelehrten, und fürtrefflichen Männern der gantzen Welt den Vorzug? sie spatzieren allen Gelehrten auf den Köpffen herum? was ist gemeiners, als dergleichen Superlativos gebrauchen? will man dadurch alle übrige unter den Banck schieben? Es seynd nemlich dergleichen Red-Arten offt, ja gemeiniglich, nicht comparativæ ac respectivæ, sondern absolutæ. Wann ich sage: Accepi epistolam à Cajo, viro optimo ac doctissimo, folget daraus, daß ich Cajum für den besten, und gelehrtisten Mann in der gantzen Welt halte? oder daß alle andere ungelehrter, und untaugsamer seyen als Cajus? Nein: die Meynung hat es gar nit: sondern ich will sagen, er seye ein gar guter und gelehrter Mann, welches wahr ist, wann schon in der Welt noch bessere und gelehrtere Männer als Cajus seynd.

Eben in disem Verstand sagt Bellarminus, daß die Untere von der Clerisey, quamvis optimi

timi & doctissimi, obwohlen sie gar gute und gelehrte Männer gewesen, dannoch nit zugelassen worden ad Suffragium decisivum, sondern nur ad consultivum. Er sagt also, sie seyen gar gute und gelehrte Männer gewesen: er sagt aber nirgends, daß die jenige, so als Richter definiert haben, die Untauglichern, und Ungelehrtern gewesen, wie die Mercuristen fälschlen, und auf dise Falschheit, und Verfälschung gründen sie da ihr gantz Geschwätz.

Die vierte Prob Bellarmini haltet in sich fünff Theil. Von den 2. ersten, und 2. letzten sagen die Mercuristen auch kein Wort: aus dem dritten nehmen sie aus der Mitten etwas heraus, aber also verdreht und verfälscht, daß der Leser auf ein gantz andere Einbildung abgeführt wird, als die unverfälschte Wort Bellarmini dem Verstand einpflantzen. Es zeigt da Bellarminus, daß es ein gar ungereimte Sach wäre, wann die Obern von den Untern solten regiert werden. Oder ist es nicht ungereimt, wann der Unterthan befihlt, und die Obrigkeit gehorsamen muß? wann die Vorsteher von den Gemeinen, die Hirten von denen Schaafen regiert werden? Und das ist, was Bellarminus absurdissimum nennt: dann seine schon oben angezogene Wort seynd: in Ecclesia regerentur Superiores ab inferioribus, quod esset absurdissimum.

Der Dummiten-Meister aber hat, nach seiner eignen Bekanntnuß, dise nothwendige, und höchst-wichtige Wort, in Ecclesia regerentur

rentur inferiores à Superioribus, gäntzlich von dem Text abgezwickt, und das quod est absurdissimum, auf etwas anders gezogen. Das, das ist ungereimt, wann das Schäflein seinen Hirten soll regieren: das sagt Bellarminus: das hab ich in meiner Anmerckung meinen Gegnern vorgeworffen, aber kein Antwort darauf erhalten: welches mir aber nicht fremd vorkommt; dann ich weiß, mit wem ich zu thun hab: Mucken, Schnacken, und Grillen lassen sich an keine Gesätz binden. Sie geben einen seltsamen Echo: ist die Frag von Aepffel-Küchel, so kommt die Antwort von Butter-Milch.

Ich hab aber gesagt, daß der Mucken-Tantz-Meister, nach seinem eignen Eingeständnuß, jene so importante Wort von dem Grund-Text abgezwickt: zumahlen er befihlt, ich solle nicht auf das Wort regerentur, sondern auf das Wort vincere meine Augen wenden, in Ansehung der Ubersetzung des Worts vermehren. Hiemit bekennt er, er habe das Wort regerentur, so doch dem Beweißthum Bellarmini den kräfftigsten Nachdruck gibet, aus der Mitten des Texts gäntzlich abgeschnitten: wie er es eben da mit mehr anderen Wörtern gut prädicantisch gemacht. Ich beruffe mich vor aller Welt auf die eigneste Wort Bellarmini loc. cit.

Fürwahr, wer Bellarminum in dem Zürcherischen Urim, und Thummim sprechen hört, vermeynt, er sey in einem gantz andern Land, als da er Bellarminum selbsten liset. Also gehen

hen sie mit unsern Scribenten um. Der gute Cardinal muß ihnen reden, was sie wollen: wann ihm schon sein Lebtag niemahlen zu Sinn kommen, etwas dergleichen zu reden, sondern in seinen Schrifften das gerade Widerspihl redet. Und dises unredliche Handwerck haben die Herren Prädicanten von Zürich zu den letztern Zeiten desto ungescheuter getriben, je mehr sie ihnen mit der Hoffnung schmeichleten, man mercke ihre Betrügereyen nicht, oder werde Catholischer Seits, wie von 20. Jahren her, also noch länger, müssig durch die Finger sehen.

Eilffter Absatz.

Die zwölffte alte Verfälschung der Schrifften Bellarmini samt einem Dutzend neuen.

DIe zwölffte alte Verfälschung, die ich, mit gutwilliger Ubersehung viler andern in der Abbildung der protestantischen Bücher-Schreiber angemerckt, bestehet in deme, daß, nach dem Vorgeben der Mercuristen, Bellarminus de Conc. & Eccl. l. 1. c. 18. sagen soll, in den *Conciliis* komme es nicht auf die klare Beweißthumer der Heil. Schrifft. Meine Anmerckung dargegen ist, es seye gäntzlich erdicht, daß Bellarmin also rede; sondern bey Bellarmin, und allen Catholischen seye der Handel ausgemacht, wann man aus der unverfälschten Heil. Schrifft ein klare Stell kan aufweisen.

Es

Es wollen nemlich dise Zürcher-Prädicanten durch ihre Red-Art den Leser dahin führen, daß er glaube, unsere Concilia setzen die Heil. Schrifft auf die Seiten, oder wie sie selbsten schreiben, unter die Füß, und kehren sich nicht darnach, wann man schon ein klare Stell aus derselben beybringe, ja machen darwider ihre Lehr-Sätz. Das ist aber wider die offenbare Wahrheit und Bellarmino niemahlen zu Sinn kommen. Das allein sagt er, daß nicht allzeit aus dem in der Heil. Bibel geschribnen Wort GOttes der Rathschluß abgefasset werde, weilen öffters ein solcher in dem geschribnen Wort GOttes nicht enthalten; gleichwie in dem Apostolischen Concilio zu Jerusalem die Legalia des Alten Testaments abgeschafft worden, obwohlen dise Abschaffung in der H. Schrifft nicht enthalten ware. Es gebe nemlich neben dem, in der H. Bibel geschribnen, auch ein ungeschribnes Wort GOttes, so von Christo und den HH. Apostlen mündlich vorgetragen worden, und durch beständige Tradition durch so vil hundert Jahr zu uns kommen, aus welchem öffters der Schluß gemacht werde, wann er schon aus der Bibel nicht genugsam könne erwisen werden.

Das ist meine Anmerckung: Was sagt aber Monsieur Täntzer darzu? Er schwätzt vil, weiß aber selbsten nicht recht, was er sagt. Lauter Mucken-Sprüng ausser dem rechten Weeg. Wann er meine Anmerckung gründlich widerlegen wolte, so solte er beweisen, daß

Bellar-

Bellarminus also rede, wie er ihn citiert: daß es nemlich in den *Conciliis* nicht ankomme auf klare Stellen der H. Schrifft: dann diß allein habe ich ihm fürgeworffen. Allein das laßt er wohl bleiben; dann er kan es in dem gantzen Bellarmino nicht aufweisen: und so lang er es nicht aufweißt, verbleibt er vor der gantzen Welt ein Verfälscher der Schrifften Bellarmini, er mag hernach hundert oder tausend andere Sachen schwätzen.

Aber wir wollen auch dise Ausschweiff, obwohlen sie zur Haubt-Sach, um die es da zwischen uns beyden zu thun ist, gar nicht gehören, dannoch aus Erbarmnuß anhören. Er sagt erstens, ich habe das Wörtlein just ausgelassen. Wahr ist es: ich hab es ausgelassen 1. weilen es Bellarminus, dessen Text ihr citiert, auch ausgelassen: und ich also euch just dises just als ein Verfälschung des Texts konnte mit der Kreiden aufzeichnen. 2. weilen es nicht zur Sach gehört. 3. damit die Kündige der teutschen Sprach ob diser Just-Sprach sich nicht ärgern. Gewißlich auch die gelehrtere Herren Zürcher schämten sich, dasselbige Gassen-Wörtlein in ihren Schrifften zu gebrauchen. Einmahl der Zürcherische Herr Johann Frisius will in seinem Dictionario darvon nichts wissen. Ihr konntet ja an statt dessen das Wörtlein eben gebrauchen: eben das hättet ihr sollen mercken.

Er sagt zweytens, Bellarminus stelle das Concilium zu Jerusalem vor, als ein Modell

aller andern Concilien, zumahl er damit beweisen wollen, die Bischöff in den Concilien seyen auch in disen spätern Zeiten nicht blosse Rathgeber, und Inquisitores veritatis, wie die Protestanten oder Ketzer (wie der Täntzer selbsten glossiert) vorgeben, sondern eigentliche Richter. Demnach sagt er (Bellarminus) bey disem Concilio seyen drey Ding zu mercken: Das erste ist: in selbigem Concilio seye die Frag NB. nicht aus den Schrifften, sonder durch die Suffragia oder Stimmen der Apostlen entschiden worden. Das zweyte ist: es seye den Jüngern oder Christen nicht erlaubt gewesen, den Sentenz der Apostlen zu examinieren, sondern lediglich befohlen worden, daß sie gehorsamen, wie Sonnen-klar erhellet aus Act. 15. 16. deßwegen unsere Gegner, die Protestanten, offenbar mit der Schrifft streiten, da sie wollen, daß die Aussprüch der Concilien von einem jeden Privat-Mann mögen examiniert werden.

Nachdem der Herr Prädicant diß aus Bellarmino redlich abgeschriben, ausgenommen daß er einige gute Puncten, aus weiß nit was für Ursachen ausgelassen, als da ist, daß in dem *Concilio* zu Jerusalem nicht die Frag gewesen/ ob der Glauben allein rechtfertige/ wie die Protestanten dichten/ sondern ob die Beschneidung und andere Ceremonien des Gesatz Moisis denen Christen nothwendig seyen/ wie zu sehen *Act. 15.* und aus der Epistel des *Concilii*, wie auch, daß dise Abschaf-

schaffung der *legali*schen Ceremonien nirgends in der H. Schrifft begriffen. Nachdem, spriche ich, der Prädicant dises unredlich ausgelassen, und das obige redlich abgeschriben, da spihlt er ein kleines Mucken-täntzerisches Interludium, welches also lautet: Der gute Cardinal besinnet sich nur nicht einmahl dahin/ daß die Apostel ohnfehlbar gewesen/ die Bischöff aber an keiner Pfingsten mit dem H. Geist seyen getaufft worden. Allein der gute Täntzer hat sich nur nicht einmahl besonnen, daß Christus nicht allein den Apostlen, sondern auch ihren Nachfolgern den H. Geist versprochen, welcher bey ihnen verbleiben werde für beständig, da er gesagt, die Höll wird die Kirchen nicht übergwältigen. Was stellt aber ähnlicher die Kirchen vor, als ein allgemeiner Kirchen-Rath? da der H. Apostel Paulus denen Nachfolgern der Apostlen gesagt, daß sie der H. Geist bestellt habe zu regieren die Kirch GOttes. Und wie? hat sich die Vorsichtigkeit Christi über seine Kirchen allein auf die Zeiten der Apostlen erstreckt? hat der H. Geist nach dem Todt der Apostlen die Kirch verlassen? wie beweißt der Prädicant, daß nicht auch ein allgemeines Concilium der Bischöffen, so mit ihrem Haubt dem Statthalter Christi vereiniget ist, durch den versprochenen Beystand des H. Geists ohnfehlbar seye? hat es nicht auch in den vier ersten allgemeinen Conciliis, so auch von den Protestanten für rechtmässig gehalten werden, schon geheissen, daß sie in dem

H. Geist versammlet? haben sie nicht auch sagen können: Visum est Spiritui Sancto & nobis?

Nach seiner Digression fahrt der Herr Prädicant weiter fort, und sagt uns aus Bellarmino also auf: Das dritte ist/ daß die *Definition* der Apostlen ein wahres/ das Gewissen selbsten bindendes Gesatz gewesen. Jetzt hat er alles angebracht, was er aus Bellarmino für sich anzubringen gewüßt. GOTT Lob und Danck, daß er einmahl einige Wörter ohne Verfälschung abgeschriben, und zwar solche Wörter, welche seinem Prädicanten-Hertzlein bitter wehe thun: und niemahlen wurde aus seinem Mund haben hören lassen, wann ihn nit die Noth gezwungen, etwas zu sagen, um sich zu rechtfertigen.

Aber O verlohrne Mühe! für eure Sachen übel angewendte Zeit! die Protestanten haben aus eurem eignen Mund hören müssen, daß in dem ersten Concilio die Frag nicht aus den Schrifften, sondern durch die Stimmen der Apostlen entschiden worden: sie haben hören müssen, daß denen Christen nicht erlaubt gewesen, den Ausspruch des Concilii zu examinieren, sondern ihnen lediglich befohlen worden, zu gehorsamen. Sie haben hören müssen, daß die jenige wider die Heil. Schrifft streiten, die wollen, daß die Ausspruch der Concilien von einem jeden Privat-Mann mögen examiniert werden. Sie haben hören müssen, daß der Ausspruch des Concilii ein wahres in dem

Gewissen verbindendes Gesatz gewesen. Und dannoch nach disen allen, prädicantischen Ohren so unbeliebigen Erzehlungen, was gewinnt der gute Mann? ist da etwas für ihn? sagt in allem dem Bellarminus, es komme in den Conciliis nicht auf die klare Beweißthumer der H. Schrifft an? sagt Bellarminus die Concilia kehren sich nicht an die H. Schrifft? sagt er nur ein Wort, daß ein Concilium es nicht achte, wann man schon klare Stellen aus der H. Schrifft beybringe? ja daß ein Concilium wider die klare Wort der H. Schrifft spreche, welches doch einiglich der Prädicant, so wohl in seinem Urim, als in dem Mucken-Tanz (wie bald erhellen wird) zu beweisen sich vorgenommen? wahrhafftig mit keiner Sylben sagt Bellarminus etwas dergleichen. Dann man mag die von meinem Gegner selbsten angezogne Wort Bellarmini sieden oder braten, rösten oder sonsten kochen, wie man immer will, sie werden niemahlen in dem Verstand des Dummiten heissen: Es komme in den Conciliis nit an auf die klare Stellen der Heil. Schrifft. Dann es ist und bleibt bey Bellarmino immer wahr, daß die Sach, ohne alle weitere Berathschlagung, ausgemacht, wann man ein klare ungezweifflete Stell aus Göttlicher H. Schrifft aufweisen kan.

Es ist derohalben ganz ein anders, daß in dem Concilio ein Schluß abzufassen, nicht allzeit nöthig, daß man ein klare Stell der Heil. Schrifft habe, und aus derselben den Schluß

mache: und ein anders, daß es auf selbe nicht ankomme, wann man sie hat, oder haben kan, oder daß man auf die H. Schrifft kein Absehen habe. Jenes ist wahr, dises aber, so ihr, mein Prädicant, in dem Urim dem Leser einzuprägen sucht, ist gantz falsch. Ja ich bekenne vor GOtt mit der gantzen Catholischen Kirchen, daß noch Pabst, noch Concilium, noch die Kirch, etwas wider die klare ungezweifflete Stellen der H. Schrifft schlüssen könne.

Ihr suchet zwar in dem Mucken-Tantz eure Falschheit in etwas zu überweissen, wohl sehend, daß ihr die Sach zu schwartz gemacht habt, und redet auf eine widerruffende Art, die euch nicht lieb ist, mir aber wohlgefallet. Allein es reuet euch alsobald, und verböseret wiederum, was ihr Anfangs in etwas verbesseret, da ihr auf eure alte Thummische Leyren kommt, und sagt, man achte in den Conciliis nicht die klare Stellen der Heil. Schrifft: selbiges auch mit mehrern Exemplen zu erweisen sucht. Also nemlich hauchet er kaltes und warmes in einem Athem heraus.

Darum muß ich diß Prädicanten-Kreß etwas ernsthaffter schüttlen: Wie Prädicant? Stehet in den Schrifften Bellarmini der von euch in den Gesprächen pag. 421. angezogne, Bellarmino zugemessene, und darum mit grössern Buchstaben, als wann es die eigneste Wort Bellarmini wären, geschribene Text, in dem 18. Capitel l. 1. de Conc. & Eccl. oder stehet er nicht da? Stehet er nicht da, so seyd ihr ein

Verfälscher. Sagt ihr aber, er stehe da, so habt ihr die Wahrheit verschworen, und gebt euren Lugen-Geist offentlich zu erkennen: oder vermeynt ihr, es gebe keine Augen in der Welt, die Bellarminum einsehen können.

Villeicht sagt ihr, der Text stehe zwar nicht mit euren Worten in Bellarmino, jedoch seye diß der Sensus und Verstand des jenigen, was er da sagt, daß nemlich in den Concilien nicht eben klare Sprüch der H. Schrifft vonnöthen, und es also nicht auf selbe ankomme. Aber nein Prädicant! das gehet nicht an. Nicht allein der Text stehet nicht in Bellarmino, sondern auch nicht einmahl jener Begriff und Verstand, so ihr in den Gesprächen vortragt, in dem Tantz aber abgeändert und gemilderet. Dann was habt ihr pag. 420. 421. in dem *Urim* beweisen wollen? Wahrhafftig nichts anders, als daß die letztere Concilia, in welchen die Waldenser, Wiclephiten, Lutheraner, Zwinglianer, und Calvinisten verdammt worden, die H. Schrifft hindan gesetzt, veracht, zu den Füssen geworffen, die eigneste Wort, und klare Stellen der H. Schrifft verdammt. Wie beweiset ihr diß? könnt ihr es laugnen, daß ihr diß aus Bellarmino durch angezognen streitigen Text erweisen wolt? was für einen andern Verstand hat hiemit euer Beweißthum, als in denen Conciliis komme es nicht auf die klare Beweißthumer der H. Schrifft, sondern man achte dieselbe nicht, man mache darwider Erkanntnussen. Dann wann ihr euren, Bellar-

mino zugedichteten, Worten nicht disen Verstand geben wollt, so reimen sie sich gar nicht hin, sie beweisen nicht euren Satz, den ihr doch aus Bellarmino beweisen wollt. Diß ist so klar, als die Sonn am hellen Mittag, einem jeden, der das angezogene 420. und 421. Blat eurer Gesprächen einsiht.

Erkennet ihr disen euren Satz, den ihr zu erweisen euch fürgenommen: Eure *Concilia* haben erstlich die Göttlich lautere Quell (die H. Schrifft) daraus die wahre Lehr hätte sollen geschöpfft / und die Göttliche Richtschnur / nach deren alles hat sollen abgemessen werden / verlassen? Kennt ihr nicht mehr dise eure eigneste Wort: Sie (die Concilia) haben ihre streitige Lehr-Sätz nicht mit besonderm Fleiß und gebührendem Nachsinnen hergeholt aus der H. Schrifft? Wessen seynd dise Wort: „Zum Zeichen, wie wenig „die H. Bibel gelte, soll der Pabst oder Päbst„liche Præsident im Concilio sitzen auf einem „erhobnen Thron, und die Bibel ligen zu sei„nen Füssen: eine Schmach für die Bibel, die „die Türcken ihrem Alcoran gewiß nicht an„thäten?„ Wessen ist diser Satz: Offt werden die eignesten Wort der Apostlen JEsu in disen *Conciliis* verdammt? Wie beweißt ihr dise sectierische unfreundliche Ausspruch? Gewißlich mit der Authorität Bellarmini: dann ihr fahrt also fort: „In Erkantnuß dessen fin„det der unbeständige Herr Cardinal Bellar„min selber sich genöthiget umzusattlen, und

„zu lehren: In den *Conciliis* komme es nicht „just auf die klare Beweißthumer der Heil. „Schrifft an/ sonder auf die mehrere Stim„men der versammleten Vättern/ dem man „sich NB. ohne die Heil. Schrifft Raths zu „fragen unterwerffen solle.„

Hiemit ist diß euer Argumentation: Bellarmin selbsten in Betrachtung dessen, daß die Concilia die Heil. Schrifft verlassen, und die eignesten Wort der Apostlen verdammt, findet sich genöthiget umzusattlen, und zu lehren, es komme nicht just auf die klare Beweißthumer der Heil. Schrifft, sondern auf die Stimmen, ohne die H. Schrifft Raths zu fragen. Ergo verachten, nach Bekanntnuß Bellarmini, die Concilia die H. Schrifft, und machen darwider Erkanntnussen. Diß muß nothwendig euer Beweißthum seyn, wann ihr nicht bekennen wollt, ihr beweiset gar nichts, und habt gantz ungereimt, und ungeschickt Bellarminum angezogen.

Oder sagt mir her, wie, auf was Weiß, von was hat Bellarmin umgesattlet? Daß ein Concilium Schlüß machen könne, die nicht ausdrucklich in H. Schrifft begriffen, das hat er allzeit gelehrt: In wem, von wem, und zu wem hat er dann umgesattlet? was hat ihn genöthiget umzusattlen? in wessen Betrachtung hat er umgesattlet? und was bedeuten dise eure Wort, so ihr dem, Bellarmini seyn sollenden, Text beysetzt: Das kan ich mir wol einbilden/ daß die geistliche Vätter sich nicht

just

just an die Heil. Schrifft/ als die sie unvollkommen nennen/ bey Abschluß ihrer Lehren wollen binden lassen. Fürwahr alles diß ist augenscheinlich dahin geredt, daß man vermeynen solle, Bellarminus bekenne, daß, wann man schon klare Beweißthumer aus der Heil. Schrifft beybringe, dannoch ein Concilium derselben nicht achte, sondern widrige Schlüß abfasse, welches da zu beweisen ihr euch vorgenommen hattet. Und was anders sagen die Exempel, so ihr in dem Mucken-Tantz pag. 309. zusammen schoppt, als eure Bemühung, zu beweisen das jenige, was ihr Bellarmino zugedichtet? Was anders dise eure Wort: Die *Concilia* kehren sich so wenig daran/ als die Päbst/ sondern richten die Sachen disen klaren Schrifft-Stellen zuwider. Seht um was es euch zu thun ist! seht, für was ihr ihn citiert! seht, was ihr aus ihm beweisen wollt! seht, wie ihr ihm nicht nur einen falschen Text aufbürdet, sondern auch einen falschen Verstand, an welchen er niemahlen gedacht. Aber auch dises ist dem Täntzer noch nicht genug, sondern begleitet die alte Falschheit mit einem gantzen Dutzend neuen: so gut hat er die Sach gemacht. Wir wollen dise durch die Musterung passieren lassen.

(o)

Zwölffter Absatz.

Ein Dutzend neue Falschheiten des Mercurii.

ERste Falschheit. Die Schrifft sage klar, man solle GOtt nicht abbilden. Zweyte Falschheit: Die Schrifft sage klar, man solle die Bilder nicht verehren. Dritte Falschheit: Sie sage klar, man solle die Engel nicht verehren. Dise drey Falschheiten stehen pag. 309. ohne gar alle Prob. Vierte Falschheit: Die Concilien kehren sich wenig an die klare Schrifft-Stellen, ja richten ihre Erkanntnussen darwider ein. Fünffte Falschheit: Die Concilia machen Erkanntnussen, daß man GOtt abbilden solle. Welches Concilium befihlt diß? Ein anders ist, etwas gestatten, und zulassen, ein anders befehlen. Wäre der Täntzer etwas weiters in Bellarmini Schrifften hinein gewanderet, so wurde er bald gefunden haben, daß wir ein wenig anderst reden von der Abbildung GOttes, als von der Abbildung Christi des HErrn, und anderer Heiligen.

Sechste Falschheit: Die Concilia machen wider die klare Schrifft-Stellen Erkanntnussen, daß man sich äffen lasse durch Forcht des Fegfeurs. Sibende Falschheit: daß Bellarminus beweisen wolle, die Bischöff in denen Conciliis seyen nicht blosse Rathgeber, und Inquisitores Veritatis. Da der Täntzer in dem Text Bellarmini, den er allein Teutsch gibt, dise

dise zwey Lateinische Wort hinein setzt, würd jedermann vermeynen, es seyen die eignesten Wort Bellarmini, da sie doch in angezogner Stell nicht zu finden. Um GOttes willen, ist es dann ein Unmöglichkeit, einen einigen Text getreulich, ohne Verfälschung, beyzusetzen? O entsetzliche Sclaverey unter der Tyranney einer bösen Gewohnheit! Wollt ihr sagen, obwohlen Bellarminus dise Wörter nicht habe, so sage er doch das jenige, was selbe bedeuten. Warum dann gibt er sie Lateinisch, wie es öffters geschiht, wann man ein kräfftiges Wort des Authoris recht ausdrucken will? Warum erscheint ihr nicht lieber mit den eignen Worten Bellarmini, da ihr Bellarminum citiert? Alles hat seine Ursachen, der Prädicant will in der Still durch dise Red-Art dem Leser die falsche Meynung einpflantzen, die Bischöff in den Conciliis seyen nicht Inquisitores veritatis, Untersucher der Wahrheit, sondern nur Richter: es seye bey ihnen nicht um die Erforschung der Wahrheit zu thun. Dann sonsten sihe ich kein Ursach jene zwey Wörter Bellarmino zuzudichten.

Achte Falschheit: daß Biner gesagt, die Prädicanten haben mit dem Teuffel einen Bund gemacht, ihm um den Lohn zu dienen. Ob ihr ein solchen Bund gemacht, das weiß ich nicht: doch ist ein Unwahrheit, daß ich gesagt, ihr habet einen gemacht. Und nit vil ungleich lautet die Neunte Falschheit/ daß ich gesagt, es seyen Teufflische Lugen, sie seyen Teuffels-Söldner rc.

Dann ob es in der Sach selbsten teufflische Lugen, und die Dummische Herren Prädicanten Teuffels-Söldner seyen, das lasse ich dahin gestellt seyn: jedoch ist es ein Lug, daß ich also geredt habe. Dergleichen Teuffels-Sprach überlasse ich euch. In dem gantzen Absatz, welchen ihr anklagt, hab ich niemahlen das Wort Teuffel oder Teufflisch gebraucht; werdet es auch nicht leicht in meinen Schrifften finden, ausgenommen da ich fremde Reden vorgebracht.

Hingegen ihr habt nur in der Antwort über dise einige von mir angemerckte zwölffte Falschheit wenigist zehenmahl mit Teuffel und Teufflisch das Papier angeschwärtzt. Es machen es nemlich die Dummische Herren Prädicanten nach dem Exempel ihres Stammen-Vatters Lutheri, so immerdar den Teuffel auf der Zungen, und Feder gehabt. Das allein hab ich gesagt, ich möchte wissen, was ihr Mercuristen von dem bösen Feind für e..i Lohn verhoffet, daß ihr ihm zu Lieb, wider euer Wissen und Gewissen alle Kräfften dahin anspannet, damit ihr lügen und die Leuth betrügen könnet: und bey dem bleibt es annoch: noch jetzt möchte ich diß wissen. Dann daß ihr mit Fleiß verfälscht, lügt und betrügt, das wisset ihr gantz wohl: ich weiß es auch; zumahlen ich solches nur gar zu offt erfahren: ja es müssen es alle, auch Halb-Blinde sehen, so eure Schrifften mit einem, auch nur mittelmässigen, gelehrten Aug ansehen. Daß dise Betrügereyen nicht GOtt

zu

zu Lieb geschehen, ist auch gewiß: so möchte ich dann noch einmahl wissen, was ihr von dem Vatter der Lugen für ein Lohn hoffet, daß ihr ihme so gute Dienst leistet, und durch so vil hundert mit Fleiß ausgesinnte Unwahrheiten die Menschen ihme betrügen helffet. Ob fer= ners der Satan den 25. Augusti 1741. zu Alt= stetten in dem reformierten Pfarr=Hoff habe bezahlen wollen, oder Krafft eines getroffnen Bunds etwas prætendiert habe, oder ob der von dem Dummiten so offt vorgestellte Hund Crescentii wiederum lebendig worden, das lasse ich alles dahin gestellt seyn. Die gantze Nachbarschafft, ja schier das gantze Schweitzer= Land, verstehet was ich sage. Der gute Prä= dicant hat laut genug zum Fenster hinaus ge= schryen, und um Hülff geruffen: Aber wider was für einen Feind? Ich will es ein anders= mahl sagen. GOTT gebe, daß er durch das H. Creutz=Zeichen sich ledig mache: welches ich von Hertzen wünsche.

Unterdessen gibe ich ihme da zu betrachten seine eigne Wort, die er annoch gesund (wann doch ein solcher Stand gesund seyn kan) ge= schriben hat: „Wisset ihr nicht, wie es der „Sathan in der Welt machet? wisset ihr nicht, „wie er einem etwan guldene Berg &c. ver= „spricht, damit er an ihm einen getreuen Lugen= „Knecht habe? wisset ihr dann auch nit, wie „es zuletzt in der Knechtschafft des Sathans ein „End nehme? habet ihr noch nie zu heylsamen „Schröcken gelesen die Wort des Apostels:

„Der

„Der Sünden Sold ist der Todt? habt ihr
„noch nie nicht gehört von des Teuffels Danck?
„O diser Gesell ist ein Ertz-Bößwicht! NB.
„er mag kaum erwarten, biß seine treue Diener
„sterben: NB. er witschet nicht selten über sein
„Gesindel.„

O wohl merckwürdige (hätte schier gar gesagt Prophetische) Wort Joannis Baptistæ Breitinger, gewesten reformierten Pfarr-Herrn zu Altstetten! Villeicht hat er im Prophetischen Geist den 25. Augusti 1741. vorgesehen.

Zehende Falschheit: das Costantzische Concilium bekenne von freyen Stucken, es handle mit Stimmlung des H. Abendmahls, in Zudienung nur unter einer Gestalt, zuwider der Einsetzung des Heylands, und der ersten Ubung der Christen. Da fragt er mich, warum ich über diß in meiner Anmerckung so Mauß-still geschwigen. Worauf ich antworte zum ersten: weilen ich mir nicht vorgenommen hatte in meiner kurtzen Anmerckung, so nur ein Vorbereitung ware, alle eure Lugen, und Unrichtigkeiten bekannt zu machen: sondern nur etliche Dutzend, mit der Hoffnung, ihr wurdet von der Güte seyn, Gedult zu tragen, biß ich euch in den übrigen vorhabenden Theilen noch mehr hundert aus euren Schrifften aufzeichnen, und vorhalten werde.

Ich antworte zum anderten: Ihr citiert zwar den Carranza, welches euch aber zu nichts anders diene, als euer Untreu zu verdopplen: zumahlen noch das Concilium, noch Carranza

sagt, was ihr ihnen aufbürdet. Das Concilium sagt niemahlen, es handle mit Stimmlung des Heil. Abendmahls, wie ihr dichtet: Carranza sagt es auch nicht. Das Concilium sagt niemahlen, es handle zuwider der Einsetzung des Heylands, wie ihr prädicantlet: Carranza sagt es auch nit. Das Concilium sagt niemahlen, es handle zuwider der ersten Ubung der Christen, wie ihr fälschlet: Carranza sagt es auch nit. Seynd also in diser zehenden Falschheit in kurtzem Begriff sechs andere eingeschlossen. Also fruchtbar seyd ihr in derley Mißgeburten. Doch wellen ich allzeit gütiger bin, als ihr verdient, will es euch nur für eine, jedoch sechsfache Lug anschreiben.

Christus hat auch eingesetzt das Sacrament der Ehe; Handlet aber wider diß Gebott, der nach dem Exempel Joannis, Pauli, und anderer, sich desselben nicht gebraucht. Nein: mein Herr! Weilen Christus nur denen gegenwärtigen Apostlen und ihren nachfolgenden Priestern befohlen, in dem H. Meß-Opffer das H. Sacrament zu genüssen unter beyden Gestalten, nit aber denen Layen, oder welche nicht selbsten consecrieren, so handlet das Concilium nichts wider die Einsetzung, oder wider den Befehl Christi, da es aus wichtigen Ursachen, und um verschidene Beschwerlichkeiten und Ungebührlichkeiten unter einer so grossen Menge der Glaubigen zu verhüten, denen Layen verbotten das H. Sacrament unter den Gestalten des Weins zu genüssen: absonderlich da sie unter

den

den Gestalten des Brods nicht allein den Leib Christi, sondern auch das H. Blut genüssen, und so grosse Gnaden und Früchten des Heil. Sacraments erhalten können, als die jenige, so es unter beyden Gestalten genüssen.

Seye es auch, daß man es in der ersten Christenheit, da die Anzahl der Glaubigen noch nicht also angewachsen, auch den Layen unter beyden Gestalten zu Zeiten mitgetheilt, so hat doch die Kirchen bey so zahlreich angewachsener Menge der Glaubigen, und veränderten Umständen, gescheid und fürsichtig, was disen Gebrauch anbelangt, eine Veränderung gemacht: doch hierdurch noch der Einsetzung des HErrn, noch seinem Befehl, noch auch der Glaubens- oder Sitten-Lehr etwas zuwider gethan: zumahlen dise Sach allein zu der Kirchen-Disciplin gehört, in welcher, nach erheischenden Umständen, öffters gantz vernünfftig ein Veränderung von der Kirchen vorgenommen wird. Wie dann auch der Tauff nicht mehr geschiht wie vor Zeiten, nemlich durch Eintunckung in das Wasser, sondern durch Aufgüssung des Wassers. Welchem Exempel der Catholischen Kirchen auch die Protestanten folgen, obwohlen das Wort baptizo nach Auslegung Lutheri so vil heißt als mergere oder eintuncken.

Ihr betrüget euch auch weit, wann ihr vermeynt, der Gebrauch, das H. Sacrament nur unter einer Gestalt zu geniessen, habe erst zu Zeiten des Concilii zu Costantz seinen Anfang genommen. Dann obwohlen die erste 400. Jahr

Jahr gemeiniglich die Glaubigen es unter beyden Gestalten genossen, so stunde es doch ihnen frey, selbes nur unter der Gestalt des Brods zu geniessen. In dem fünfften Sæculo hat man den Glaubigen befohlen, unter beyden Gestalten zu communicieren, damit man die Catholische von den heimlichen Manichäern unterscheiden konnte, weilen sich dise unter die Catholische eingemischet, aber darum das Sacrament unter den Gestalten des Weins nicht genüssen wollen, weilen sie vermeynten, der Wein sey von dem bösen Feind, und Christus habe kein Blut gehabt: anerwogen sie geglaubt, Christus habe kein wahren menschlichen Leib, sondern nur einen phantastischen gehabt. Damit man sie derohalben erkennen konnte, und von den Catholischen absöndern, hat man disen befohlen, Christum in dem H. Sacrament unter beyden Gestalten zu genüssen.

Nachdem aber die Manichäische Ketzerey ausgetilget, stunde den Glaubigen wiederum frey, nur unter einer Gestalt die Communion zu empfangen. In dem eilfften Sæculo haben die Layen unter den Gestalten des Weins nicht mehr communiciert, wegen geschehenen verschidenen Unehrerbietigkeiten, Beschwerden, und Ungebührlichkeiten: biß in dem funffzehenden Sæculo die Hussiten in Böhmen gelehrt, die Geniessung des Kelchs seye nothwendig, und von Christo allen gebotten. Disen Irrthum hat das Concilium zu Costantz verdammt, und den Layen den Gebrauch des Kelchs verbotten.

Und

Und weilen in dem 16den Sæculo Luther und andere Schwärmer wiederum in disen Irrthum gefallen, hat das Concilium zu Trient Sess. 21. Can. 1. & 2. selbe ebenfalls verdammt.

Und zwar billich: dann wir haben kein einiges Gebott, die H. Communion unter beyden Gestalten zu geniessen: oder woher wollen die Sectierer ein solches erweisen? woher wollen sie erweisen, daß Christus alle Menschen angeredt, da er gesagt: Trincket aus disem alle? sagt nicht der Göttliche Text alsobald: und es haben alle daraus getruncken? welche seynd dise alle / so daraus getruncken haben? hat er auch die Kinder darunter verstanden? wie offt hat Christus allein seine Apostel angeredt? sagt Christus nicht ausdrucklich Joan. 6. Wann einer essen wird von disem Brod / wird er in Ewigkeit leben: das Brod / so ich geben werd / ist mein Fleisch / für das Leben der Welt / und wiederum: Wer isset diß Brod / wird in Ewigkeit leben? haben nicht auch die alt-Testamentische Figuren, als das Himmel-Brod, das Brod Eliä, die Opffer-Brod, das Oster-Lamm, nur unter einer Gestalt diß Geheimnuß vorbedeutet? kan man nicht durch Geniessung einer Gestalt die Gedächtnuß des Leydens und Sterbens unsers Erlösers erneuren? oder genießt man nicht auch nur unter den Gestalten des Brods den Leib, und Blut JEsu Christi? hat nicht Christus selbsten denen zwey Jüngern in Emaus das H. Abendmahl gereicht nur unter einer Gestalt, nemlich

des

des Brods? Gewißlich nebst andern HH. Vättern bezeugt diß der Heil. Augustinus l. 3. de consensu Evangelist. c. 25. und Act. 2. lesen wir, daß die Glaubige in Brechung des Brods und Gebett verharret.

Wie Cyprianus, Basilius, Hieronymus, und andere HH. Vätter bezeugen, wurde das Hochwürdige Gut den Glaubigen öffters nach Hauß zu tragen übergeben, nur unter der Gestalt des Brods selbes zu Hauß zu genüssen: und wie der H. Cyrillus Hierosol. Catech. myst. 5. bezeugt, wurde das H. Abendmahl denen Männern in die Hand, denen Weibern aber in saubere Tüchlein gegeben: wie auch aus dem H. Ambrosio abzunehmen in orat. funeb. de S. Satyro. so seynd auch denen Kindern die überblibene Partickel zu essen gegeben worden. Wie dann auch der Gebrauch, an dem Char-Freytag allein die H. Hostien zu genüssen, schon mehr als 1300. Jahr fortdauret.

Es bleibet also hiemit ein Dummische Unwahrheit, das Concilium zu Costantz habe der Einsetzung des Heylands und ersten Ubung der Christen zuwider gehandlet durch Stimmlung des Heil. Abendmahls: zumahlen allein denen Apostlen, und consecrierenden Priestern von Christo anbefohlen worden das H. Sacrament unter beyden Gestalten zu genüssen: und stehet es der Kirchen zu, die Stellen der H. Schrifft auszulegen, als welcher der Beystand des H. Geists versprochen worden, nicht aber einem Luther oder Zwingli. Obwohlen Lutherus

selbsten bekennt, daß es kein Göttliches Gebott sey, daß ein Lay unter beyden Gestalten communiciere: angesehen er in der Declaration seiner Sermon von dem Heil. Sacrament des Altars schreibt: Er rathe nicht / und sey niemahlen sein Meynung gewesen / daß einige Bischöff aus eigner *Authorität* anfangen einem beyde Gestalten darzureichen / wann es nicht also in einem allgemeinen *Concilio* angeordnet wurde. Daß aber Luther in Formula Missæ und andern Orthen anderst redet, beweiset nichts anders als seine Unbeständigkeit.

Eilffte Falschheit: Bey einem gewissen Anlaß / schreibet der Jesuit Bidermann von seinem H. Stamm-Vatter Ignatius (lib. 2. p. m. 123.) giengen ihm Ignatio die Teuffel so hart auf den Leib; dann sie wolten ihn erwürgen / und hatten ihn würcklich starck bey dem Kragen gefaßt / daß er hernach vil Tag darvon heiser gebliben ist / wie ihr hiervon das mehrere aus meinen Gesprächen auf dem 1480. Blat aus eurem Mit-Jesuiten dem jetztgedachten Bidermann lesen könnt. Freylich, Herr Mercuri, freylich sagt ihr diß, nit allein in dem Mucken-Tantz, sondern auch in euren Dummischen Gesprächen. Aber es ist in beyden Orthen falsch, und erdicht.

Ich hab in Bidermanno das von euch citierte andere Buch, wie auch das 123. Blat fleissig aufgeschlagen: hab aber kein Wort darvon gefunden. Weilen ich aber auf den Gedancken

dancken kommen, ihr habt villeicht ein andere Edition, darum (weilen ihr das Capitel nit citiert) hab ich das gantze, von euch citierte, andere Buch durchlesen: aber von dem jenigen, so ihr erzehlt, kein Wort gefunden. Endlich suchte ich nach, ob ich das übrige, was ihr in dem Urim von dem H. Ignatio zusammen geschoppet, in angezogenen Orthen finden konte: hab aber kein einigen von euren Aussprüchen finden können.

Ich fienge also an zu lesen das dritte Buch, obwohlen ihr diß nit citiert, und finde allda in dem ersten Capitel p. m. 150. daß der Heil. Ignatius den bösen Feind mit dem Stecken verjagt: kein Wort aber angetroffen, daß die höllische Geister also mit ihme umgegangen, wie ihr erzehlt: sondern Schnur-stracks das Widerspihl, wie daß nemlich der H. Vatter vor- und nach dem Tod ein grosser Schröcken der höllischen Geistern gewesen: welches P. Bidermann mit vilen Exemplen erweiset. Es ist also, und bleibt ein Lug, was ihr zweymahl geschriben. O wie leicht wäre es mir, mehr Dutzend Lugen anzuzeigen, so der Dummiten-Meister wider unsere Heilige, absonderlich den H. Ignatium, und H. Franciscum zusammen geschoppet. Villeicht hat der gute Dummit, aus Prophetischem Geist, von sich selbsten geschriben, was den 25. Augusti sich zu Altstetten zugetragen. O wie gut wäre es für ihn gewesen, wann er den Stecken des H. Ignatii in Händen gehabt, oder wenigstens ein H. Ignatii-

Bildlein an die Stuben-Thür angehefft hätte. Es wäre villeicht alsdann nicht nöthig gewesen, in ein solchen Schröcken und Raserey zu gerathen, in der Stuben so erschrocken herum zu lauffen, und einen Ausgang zu suchen, also zu heulen, mit so entsetzlichem Geschrey um Hülff zu ruffen, daß ein grosser Theil der Stadt, Catholische und Reformierte zusammen geloffen: da doch kein einiger Mensch ihm einiges Leyd angedroht. Allein dise Geschicht taugt für ein andersmahl: da wir dann erstaunliche Sachen hören werden. Ich hab bey mir authentische Kundschafften der jenigen, so gegenwärtig alles gesehen und gehört.

Zwölffte Falschheit: Er habe dem ungeschribnen Wort GOttes schon einmahl in den Gesprächen aus dem Mund eines gewissen Kirchen-Vatters den Credit genommen: Ich werde disen finden pag. 843. So seye es, ich will disen Kirchen-Vatter allda suchen. Ich finde allda also geschriben: Zeug dessen sey abermahl *Irenæus*: wann die Apostel/ bezeugt er/ Geheimnussen gewußt hätten/ die nur müßten denen Vollkommenen absonderlich/ und in geheim angezeigt werden/ so wurden sie solche ja gewiß (welches aber nicht geschehen ist) anvertraut haben den jenigen/ welchen sie auch die Kirchen anvertrauten/ das ist/ denen Bischöffen. Also dann soll es der H. Kirchen-Vatter Irenæus seyn, durch dessen Mund ihr dem ungeschribnen Wort GOttes den Credit genommen. So seye es

dann:

dann: Ich will da nichts melden von anderen HH. Vättern, welche denen Traditionibus oder ungeschribnen Wort GOttes, Sonnenklares Zeugnuß geben, wie ich bewisen in dem andern Theil meiner Catholischen Anmerckungen, in dem neunten Capitel: Der H. Kirchen-Vatter Irenæus, auf welchen ihr euch berufft, soll da Richter seyn.

Dreyzehender Absatz.

Ob aus dem H. Irenæo etwas wider das ungeschribne Wort GOttes erwisen werde?

WEilen die Mercuristen vorgeben, sie haben durch die Authorität des H. Irenæi dem ungeschribnen, oder von Christo und denen Apostlen mündlich übergebenen Wort GOttes den Credit benommen: So frage ich erstens, wo obbesagter Text stehe? in welchem Buch? in welchem Capitel? An statt der Antwort setzen sie bey dise zwey Buchstaben l. c. das soll heissen loco citato. So suche ich dann in den vordern Blätern, was das für ein locus citatus sey. Ich finde aber biß zum Anfang des sibenden Gesprächs ein einigsmahl Irenæum citiert. Vil Glück! wenigist da werden wir die Citation ordentlich antreffen. Ach! ja wohl antreffen. Unrichtige Scribenten! stimplerische Pfuscher! heisset das die HH. Vätter citieren?

Ihr dichtet da pag. 842. aus Irenæo daher, er halte sich allein auf in Erzehlung der Succession in der Römischen, Ephesinischen, und Smyrnensischen Kirchen. Ihr setzt den Buchstab O darzu: das soll bedeuten, die Citation werde unten bey dem Fuß des Blats (wo ihr sonsten eure stimplerische Citationes pflegt anzuwerffen) zu finden seyn. Aber da findet man noch rips noch raps von einiger Citation. Euer O ist ein Betrüger: verspricht die Citation unten anzuzeigen, schweigt aber Mäusel-still.

Irenæus sagt: Wann die Apostel Geheimnuß gewußt hätten/ die nur denen Vollkommenen müßten angezeigt werden/ so wurden sie solche denen anvertraut haben/ welchen sie die Kirchen anvertraut/ das ist/ denen Bischöffen. Wo aber diser Text? l. c. wo ist aber dises l. c.? wo das O? was sagt mir aber dises O? Es sagt gar nichts. Es ist ein nequam, ein Spott-Vogel. Nachdem es sich endlich antreffen lassen, und den ehrlichen Leser in der Stadt herum gejagt, gleich jenem Spott-Vogel bey Plauto, denselben von einem Hauß zu dem andern weisend, laßt es ihn endlich mit einer langen Nasen abziehen. O wann ihr ein solches O bey mir finden wurdet, wie wurdet ihr dasselbe als einen Lugner herunter machen! wie müßte ich den Text erdicht haben! wie vil Exclamationes, und Interjectiones, vah! vah! vah! O! O! O! wurde mein O anhören müssen!

Ich

Ich aber will euch mein schon offt erzeigte Gütigkeit schon wiederum genüssen lassen, und euch selber helffen, das jenige anzeigend, was ihr nicht gewüßt. Der Text, den locus citatus, und das O hätten anzeigen sollen, stehet bey Irenæo lib. 3. cap. 3. jedoch nit gäntzlich also, wie ihr ihn beysetzt: dann das wäre euch, wegen böser Gewohnheit, unmöglich, einen Text abzuschreiben, wie er in dem Auctor stehet. Ihr habt pag. 843. hinzugeflickt das Wort Bischöff. Es ist nicht wahr, daß Irenæus die Succession der Ephesinischen, und Smyrnensischen Kirchen erzehle, wie ihr pag. 842. dichtet, zumahl er allein die Succession der Röm. Bischöffen von Petro an biß auf Eleutherium, der zu seiner Zeit die Kirch regiert, erzehlt hat. Disen Betrug habt ihr nicht ohne Ursach mit Verfälschung der Worten Irenæi begangen: damit nemlich der Leser auf die Meynung gerathe, Irenæus habe kein grössers Absehen auf den Röm. Pabst gehabt, als auf andere Bischöff: das ist die Ursach gewesen also zu dichten, fälschlen, und prädicantlen: von der eingeschobnen Parenthesi, so den Sensum verändert, will ich gar nichts sagen. Dann wo wurden wir hinkommen, wann wir alle Thummische Mercuri - Sprüng, Ränck und Schwänck wolten anmercken?

Wir kommen zu der Haubt-Sach selbsten. Was beweiset ihr aus Irenæo? Gar nichts wider uns. Der H. Vatter streitet da wider Valentinum und andere Ketzer, so weiß nicht

was für heimliche Geheimnussen vorschutzten; welche den Vollkommenen allein seyen geoffenbahrt worden. Wider dise sagt er: „Wann „die Apostel dergleichen Geheimnussen gewüßt „hätten, in welchen sie absonderlich, und ver„borgen die Vollkommnen unterwisen, so theil„ten sie dieselbige mit zum meisten den jenigen, „welchen sie die Kirchen anvertraut haben. „Dann sie wollten, daß sehr vollkommen, und „unsträfflich in allem seyen die jenige, welche „sie als Nachfolger hinterliessen, ihre Lehr„Sätz ihnen übergebende.„ Die eigneste Wort Irenæi (NB. lib. 3. cap. 3.) seynd: Si recondita mysteria scîssent Apostoli, quæ seorsim & latenter ab reliquis, perfectos docebant, his vel maximè traderent ea, quibus etiam ipsas Ecclesias committebant. Valdè enim perfectos & irreprehensibiles in omnibus eos volebant esse, quos & Successores relinquebant, suum ipsorum locum magisterii tradentes. Darauf erzehlt er die Succession der zwölff ersten Päbsten, so nemlich biß auf Irenæum der Ordnung nach gefolget.

Was sagt jetzt da Irenæus? Wahrhafftig nichts anders, als daß die Apostel kein solche verborgne Geheimnussen denen Vollkommnen besonders, und in geheim mitgetheilt haben, dergleichen Valentinus, und andere Ketzer dichteten. Beweiset aber das wohl etwas wider die Göttliche und Apostolische Traditiones der Christ-Catholischen Kirchen? Gewißlich nit. Wir verwerffen ja einhellig alle jene

von

von Valentino, und andern Ketzern prætendierte Geheimnuß, so nicht denen Nachfolgern der Apostlen, sondern nur einigen andern Menschen, gantz verborgen, und in geheim sollen mitgetheilt worden seyn.

Die Traditiones, so wir für das Wort GOttes halten, seynd denen Nachfolgern der Apostlen mitgetheilt, sie seynd für alle, sie werden niemand verborgen: sie werden durch die Nachfolger der Apostlen allen mitgetheilt. Ist also augenscheinlich klar und hell, daß Irenæus nicht rede von denen wahren Göttlichen, und Apostolischen Traditionen, so denen Nachfolgern Petri, und übrigen Nachfolgern der Apostlen in ihren Lehr-Cantzlen übergeben worden, und von disen der gantzen Kirchen: sondern Irenæus redet ausdrucklich von gantz andern, heimlichen, aberglaubischen, so nicht denen Nachfolgern des H. Petri, und anderer Apostlen, sondern nur einigen prætendierten Vollkommenen soll mitgetheilt worden seyn. Das ist fürwahr so richtig und klar, daß niemand als ein blinder Dummit, oder lugenhaffter Mercurius darwider murren, und sagen darff, er habe durch den Mund Irenæi denen Traditionibus den Credit benommen. Es muß aber Irenæus disen Credit-Benehmer noch mehr zuschanden machen.

So weit ist es von Irenæo, die wahre Apostolische Traditiones verlaugnet zu haben, daß wer immer Irenæum liset, klårlich überzeugt wird, daß er selbe erkenne, und vilfåltig an-

preise. Lese man nur in dem andern Buch adversus hæreses das andere, dritte, und vierte Capitel, man wird so klar vor Augen haben, was ich sage, daß der helle Mittag nicht klärer seyn konnte. Nur etwas darvon zu melden, so setzt der H. Vatter dem andern Capitel disen Titel vor: Quòd neque Scripturis, neque Traditionibus obsequantur hæretici, daß die Ketzer weder denen Schrifften/ noch NB. denen *Traditionibus* nachkommen. Seht, wie Irenæus die Schrifften und Traditionen neben einander setzt, und sich beklagt, daß die Ketzer beyden zuwider handlen. Welches noch mehr aus folgenden seinen merckwürdigen Worten erhellt. Er schreibt also: Cùm enim ex Scripturis arguuntur (hæretici) in accusationem convertuntur ipsarum Scripturarum - - - cum autem NB. ad eam iterum Traditionem, NB. quæ est ab Apostolis, & quæ NB. per successiones Presbyterorum in Ecclesiis custoditur, provocamus eos, NB. qui adversantur Traditioni, dicent, se non solùm Presbyteris, sed etiam Apostolis existentes sapientiores, sinceram invenisse veritatem - - se verò indubitatè & incontaminatè & sincerè absconditum scire mysterium. - - Evenit itaque, neque Scripturis jam, NB. neque Traditioni consentire eos. Adversùs tales certamen nobis est, ô Dilectissime: more serpentum lubrici, undique fingere conantes: quapropter undique resistendum est illis, si quos ex his retusione confun-

confundentes ad conversionem veritatis adducere possimus.

Da bestrafft ja der Heil. Vatter mit den ausdrucklichsten Worten seine Gegner, die Ketzer, daß sie neben den Schrifften auch die Traditiones, welche von den Apostlen herkommen, und durch die Succession der Priester in denen Kirchen erhalten werden, verachten, und sich auf ihre sonderbare verborgne Geheimnuß beziehen (welche denen Nachfolgern der Apostlen unbekannt, und allein ihnen, denen Ketzern, geoffenbahrt worden seyen.) Es ist auch unverneinlich, daß Irenæus die Traditiones von der H. Schrifft unterscheide: indeme er sagt, daß die Ketzer weder mit denen Schrifften noch Traditionen halten, sondern auf ihren Privat-Geist in Erkanntnuß gewisser verborgnen Geheimnussen sich verlassen. Es ist ebenfalls unlaugbar, daß Irenæus wahre, von den Apostlen selbsten herkommende, Traditiones von der H. Schrifft unterscheide: da er so ausdrucklich sagt, wann er (samt andern Catholischen) sich beruffe auf die Tradition, quæ est ab Apostolis, & quæ per successiones Presbyterorum in Ecclesia custoditur, da sagen diejenige, NB. so sich der Tradition widersetzen, sie seyen gescheider, als die Priester und Apostel: Mit dergleichen Leuthen habe er zu streiten, welche wie die Schlangen schlüpfrig NB. allenthalben zu dichten sich bemühen. Disen solle man sich allenthalben tapffer widersetzen, durch Widerlegung sie beschämen, in der Absicht, dardurch sie zur Wahrheit zu bekehren. Also,

Also, also redet Irenæus. Wahrhafftig, der muß stock-blind seyn, der nit sihet, daß er da neben den HH. Schrifften auch die, durch beständige Succession in der Kirchen übergebene Tradition nicht allein erkennt, sondern auch lediglich wider die Ketzer selbiger Zeiten behaubtet. Dann er beklagt sich ja wider dieselbe, daß sie weder deñ Schrifften, noch der Tradition Gehör geben.

Ja was noch mehr ist, wer den Context, oder Zusammenhang wohl bedenckt, der wird sehen, daß auch der von dem Täntzer mißbrauchte Text denen Apostolischen Traditionibus das Wort spreche, und ihnen den Credit, welchen sie zu allen Zeiten, wie billich, gehabt, klärlich zuerkennen. Laßt uns dise Wahrheit annoch erörtern, und an das Liecht bringen.

Irenæus gibt dem dritten Capitel disen Titel: De Apostolorum Traditione, vel ab Apostolis in Ecclesiis Episcoporum successione. Das ist: Von der *Tradition* der Apostlen und *Succession* der Bischöffen auch von den Apostlen her. Alsdann fangt er also an: Traditionem itaque Apostolorum NB. in toto mundo manifestatam in Ecclesia adest perspicere omnibus, NB. qui vera velint audire: Es können in der Kirchen die *Tradition* der Apostlen / so in der gantzen Welt bekannt gemacht worden / alle sehen / NB. welche die Wahrheit anhören wollen. Konte wohl etwas klärers für die Apostolische Tradition gesagt werden? Merckt es doch

noch

noch einmahl, Irenæus sagt, dise Apostolische Tradition können alle sehen, welche die Wahrheit anhören wollen.

Es möcht einen gedunckẽn, der H. Kirchen-Vatter habe die heutige Herren Protestanten vor Augen gehabt, weilen sie ebenfalls wie die alte Schwärmer, wider welche Irenæus gestritten, die Traditiones verwerffen. Dann er fahrt also fort: Habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt Episcopi in Ecclesiis & Successores eorum usque ad nos, qui nihil tale docuerunt, neque cognoverant, quale ab his deliratur, das ist: Wir können die jenige anzehlen / so von den Apostlen unterwisen worden als Bischöff in denen Kirchen / wie auch ihre Nachfolger biß zu uns / welche nichts dergleichen gelehrt / noch erkennt / was von disen aberwitzig vorgegeben wird. Aus welchen Worten augenscheinlich erhellt, daß Irenæus die Apostolische Traditiones, so der Christenheit bekannt, und von jedermann können gesehen werden, so die Wahrheit will anhören, erkennt, und wider die Sectierer ernstlich verfochten worden. Hingegen aber will er nichts wissen von weiß nicht was von solchen Privat-Einbildungen, so denen rechtmässigen Nachfolgern der Apostlen, denen Päbsten nemlich, und denen Bischöffen unbekannt gewesen: Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in Ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint audire.

Durch

Durch dise Apostolische Tradition, so durch die Nachfolger der Apostlen (wie Irenæus redt) biß zu uns kommen, seynd wir versichert, welche Bücher zu der H. Schrifft gehören: welche Edition unverfälscht: wie die streitige Stellen der Heil. Schrifft zu verstehen: welches zu erkennen die Herren Protestanten in ihrer gantzen Religion, und nach allen ihren Principiis kein einiges Mittel, kein einigen Grund haben. Durch dise Apostolische Traditionen, welche durch Succession oder Nachfolg des Priesterthums in der Kirchen bewahret worden, wie Irenæus redet: quæ per successiones Presbyterorum in Ecclesiis custoditur: Durch dise Tradition, spriche ich, (welcher auch der beständige Beystand des H. Geists, so Christus mit so klaren Worten seiner Kirchen versprochen, die Ohnfehlbarkeit gibet) seynd wir versichert, daß der Privat-Geist, oder innerliche prætendierte Einsprechung, oder eigne sonderheitliche Prüffung, wie die H. Schrifft zu verstehen, ein Grund-loses eigensinniges, und vilen Irrthumern in der Kirchen unterworffenes Wesen und freches Beginnen zu allen Zeiten gewesen: wie auch der H. Irenæus in angezognen Stellen uns unterweiset.

Aus Göttlicher Heiliger Schrifft, und zugleich aus diser, von den HH. Apostlen an biß auf unsere Zeiten fortgepflantzten Tradition, begleitet mit dem unfehlbaren Ausspruch der Kirchen, seynd wir versicheret, daß die Herren Protestanten gantz fälschlich vorgeben, das Christ-

Christliche Alterthum habe nichts gewüßt von 7. Sacramenten, von der Anruffung der Heiligen, Verehrung der H. Bilder, und Reliquien, von dem Fegfeur, von dem Verdienst der guten Wercken. Hingegen können sie, die Protestanten vil aus den Glaubens-Articklen ohne die Tradition niemahlen mit einigem Fundament beweisen, wann sie die Tradition, und mündlich übergebne Wort GOttes verachten, wie ich in meinen Gesprächen von dem Wort GOttes 9ten Capitel ausführlich erwisen: auf welche Abhandlung ich mich beruffe.

Irenæus gehet alsdann in angezognem dritten Capitel weiter, zu zeigen, wie die Tradition von denen Lehr-Jüngern der Apostlen und Bischöffen, und von disen wiederum ihren Nachfolgern übergeben worden. Darum erzehlt er da der Ordnung nach alle Päbst, so NB. von Petro an biß auf sein Zeit die Kirchen regiert haben. Ich hab gesagt von Petro an: dann der Mercurius weiß gantz wohl, warum ich diß so fleissig will angemerckt haben. Warum aber erzehlt Irenæus die Succession der Römischen Bischöffen, und nicht vilmehr der Bischöffen zu Lion, seiner eignen Vorfahrer, oder der Bischöffen zu Epheso, oder zu Smyrna, wie der Mercurius dichtet? Irenæus gibt selbst die Ursach. Seine Wort seynd würdig, zu Erleuchtung des, von den Herren Prädicanten so elendiglich hinter das Liecht geführten, protestantischen Volcks daher gesetzt zu werden.

Er fahrt l. 3. c. 3. also fort: Sed quoniam valdè longum est, in hoc tali volumine omnium Ecclesiarum enumerare successiones, maximæ & antiquissimæ & omnibus cognitæ, à gloriosissimis duobus Apostolis Petro & Paulo Romæ fundatæ & constitutæ Ecclesiæ, eam, quam habet ab Apostolis traditionem, & annuntiatam hominibus fidem, per successiones Episcoporum, pervenientem usque ad nos, indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo vel per sui placentiam malam, vel vanam gloriam, vel per cæcitatem & malam sententiam, præterquam oportet, colligunt. Ad hanc enim Ecclesiam NB. propter potentiorem principalitatem, necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles: in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quæ ab Apostolis est traditio &c.

Das ist: Weilen es gar lang wäre, die Succession aller Kirchen zu erzehlen, wolle er allein anzeigen die von denen Apostlen herkommende Tradition, und Glauben der grösten, ältisten, und allen bekannten Kirchen, so die zwey Apostel Petrus und Paulus zu Rom fundiert und aufgerichtet, durch welche Tradition und Glauben (der Römischen Kirchen) beschämt werden alle die jenige, NB. welche eintweders durch böses Wohlgefallen ihrer selbst, oder aus eitler Ehr, oder aus Blindheit, oder übleu Ausspruch anderst schlüssen, als es sich gebührt.

gebührt. Dann zu diser (Römischen) Kirchen müssen wegen ihrer mächtigern Fürtrefflichkeit zusammen kommen alle Kirchen, das ist, NB. alle Glaubige, wo sie immer seynd. In welcher (Römischen) Kirch allzeit behalten worden die Tradition, so von den Apostlen her ist. Da derohalben die Apostel (fahrt Irenæus weiter fort) die Kirch fundiert, und aufgerichtet, haben sie Lino selbe zu verwalten übergeben, deme gefolgt Anacletus, und nach ihme Clemens, welcher die Apostel noch gesehen, mit ihnen sich unterredt, und die annoch klingende Predigen, und Tradition der Apostlen vor Augen hatte.

Worauf Irenæus meldet, Clemens habe den Corinthern, da ein Zweytracht unter ihnen entstanden, kräfftige Brieff geschriben, und die Tradition angekündet, so sie von den Apostlen bekommen. Und nachdem Irenæus die zwölff Römische Bischöff, so biß auf sein Zeit die Kirchen regiert, erzehlt, sagt er, durch dise Ordination und Succession (der Römischen Bischöffen) ist zu uns kommen die Tradition, welche von den Apostlen her ist, und Verkündigung der Wahrheit. Diß sey die vollkommniste Erweisung, daß der Glaub, so von den Apostlen ist, in der Kirchen erhalten worden. Er sagt alsdann, auch Polycarpus habe der Kirchen das jenige übergeben, was er von den Apostlen gelehrnet. Hernach in dem vierten Capitel sagt er, man müsse nicht anderstwo die Wahrheit suchen, welche man leicht von der

Kirchen haben könne: dise seye der Eingang des Lebens, alle übrige aber seyen Dieb und Mörder: hæc est enim vitæ introitus: omnes autem reliqui fures sunt & latrones: dise solle man fliehen, hingegen mit grossem Fleiß lieben, und ergreiffen die Tradition der Wahrheit, dann wann auch ein kleiner Streit entstehe, müsse man von den ältisten Kirchen die Entscheidung, und Gewißheit herhohlen. Es seyen vil Völcker der Barbarer, welche in Christum glauben ohne Schrifft, sondern die alte Tradition fleissig behalten, durch welche sie Christlich glauben und leben. Nachdem also der Heil. Irenæus in dem andern, dritten, und vierten Capitel der Tradition so klares Zeugnuß gegeben, und aus derselben wider den Ketzer Valentinum gestritten, kommt er in dem fünfften Capitel zu der H. Schrifft, auch aus diser selben zu bestreiten. Merckwürdig seynd da die Wort, mit welchen er diß Capitel anfangt: Er redt also: Traditione igitur, quæ est ab Apostolis, sic se habente in Ecclesia & permanente apud nos, revertamur ad eam, quæ ex Scripturis est, ostensionem, eorum, qui & Evangelium conscripserunt, Apostolorum. Das ist, nachdem er aus der Tradition, welche von den Apostlen ist in der Kirchen, und bey uns verbleibet, sein Beweißthum vorgebracht wider die Ketzer, wolle er zu dem Beweißthum aus den Schrifften und Evangelio der Apostlen zuruck kehren. Aus welchen Worten abermahl augenscheinlich erhellt, daß Ire-

Irenæus die Tradition gantz klärlich von den Schrifften entscheide.

Wie stehet es jetzt mit der Lehr Irenæi, habt ihr daraus, mein Täntzer, denen Traditionen den Credit benommen, da doch Irenæus ex instituto die Tradition durch mehr Capitel anpreiset, und daraus seine Proben wider die Ketzer hernimmt, auch so klar zwischen derselben, und der H. Schrifft ein Unterschid machet? und dannoch getraut sich diser nicht weniger ungeschlachte, als ungelehrte, Mensch unsere Lehr von der Apostolischen Tradition, und mündlich übergebenen Wort GOTTes einen alt-vettlischen Lehr-Satz zu nennen, als wann er nur von alten Vettlen herkommete. Wie? Prädicant! das ist ein alt-vettlischer Lehr-Satz, durch welches 2000. gantzer Jahr, vor dem geschribenen Gesatz, GOtt die Welt regiert? welches in dem Gesatz der Natur, ausser dem Israelitischen Volck biß zu Christi Ankunfft, hiemit gegen 4000. Jahr gedauret, und zu einer Glaubens-Regel gedient? durch welches GOtt entweders unmittelbar zu dem Hertzen geredt, oder mittelbar durch die Tradition? dessen sich auch das Israelitische Volck selbsten, nach empfangenem Mosaischen Gesatz gebraucht, und zwar aus Befehl GOttes Deut. 32.

Wie? das soll man ein alt-vettlischen Lehr-Satz nennen, welches auch Anfangs des Christenthums, vor geschribnem neuen Testament, und hernach samt dem geschribnen Wort GOttes zu allen Zeiten, als ein Glaubens-Re-

gel gehalten worden? dessen sich nach Zeugnuß Irenæi selbsten lib. 3. cap. 4. vil rechtglaubige, Christliche Völckerschafften ohne H. Schrifft gebrauchten? aus welchem nicht allein die Apostel zu Jerusalem den Streit entschiden, sondern auch die vier erste Concilia die Ketzer widerlegt? welches auch die übrigen allgemeine Concilia, als das andere zu Nicæa actione 7. das vierte zu Constantinopel act. 8. das Trientische sess. 4. so hoch anpreisen?

Das soll ein dolles Prädicantlein einen altvettlischen Lehr-Satz nennen, welches durch die einhellige Stimm der HH. Kirchen-Vätter, uns mit so klaren, und ausdrucklichen Worten anbefohlen wird: benanntlich von dem H. Epiphanio, hæresi 61. von dem H. Basilio lib. de Spir. S. ad Amphil. c. 27. von dem Heil. Augustino lib. 2. de bapt. contra Donat. c. 7. epist. 118. ad Januarium c. 1. von dem H. Ignatio Martyre, Dionysio Areopagita, Cyrillo Hierosolymitano, Clemente Alexandrino, Athanasio, Gregorio Naz. Cypriano, Ambrosio, Hieronymo, Chrysostomo, Damasceno, welche ich mit Anzeigung der Stellen in dem andern Theil meiner Anmerckung c. 9. citiert.

Fürwahr, wann der H. Irenæus, welchen doch die Dummiten für sich citieren, so klares Zeugnuß erwisener massen dem ungeschribnen Wort GOttes, und Apostolischen Traditionibus gibt, was für klares Zeugnuß werden

demselben

demselben nicht geben die übrige HH. Vätter, welche für sich zu citieren die Sectierer sich nicht getrauen? Konnte wohl etwas klärers seyn, als zum Exempel der Ausspruch des H. Epiphanii hæresi 61. Man müsse auch der *Tradition* sich gebrauchen / dieweilen man nicht alles aus der H. Schrifft haben könne: darum haben die HH. Apostel einige Sachen uns durch die Schrifft / andere aber durch die *Tradition* übergeben? Seht ihr Dummiten, was die HH. Vätter, ja das gantze Alterthum von denen Traditionibus, und von Christo, und denen Apostlen mündlich übergebnen Wort GOttes sagen. Ihr könnt disen unsern Lehr-Satz einen uralt-heilig-vätterischen Lehr-Satz nennen, aber nit einen alt-vettlischen Lehr-Satz. Also redet niemand, als ein ungeschlachter Dummit, und ungehobleter Prädicant.

Oder wie? Ist ein alt-vettlischer Lehr-Satz zu nennen, was die H. Schrifft selbsten mit so klaren Worten uns anbefihlt, als der H. Paulus 2. ad Thess. 2. 2. ad Tim. 2. 1. ad Cor. 11. der H. Joannes epist. 3. v. 13. und in seinem Evangelio in dem letzten Capitel: der H. Lucas Actorum 1.? Ich beruffe mich auf das neunte Capitel meiner Anmerckung, allwo ich die Traditiones, und von Christo und denen Apostlen mündlich übergebne Wort GOttes ausführlich und gründlich erwisen. So lang ihr diß nicht gründlich refutiert, welches zu thun ihr niemahlen im Stand seyn werdet, und

darum für gut befunden, bißher darzu still zu schweigen, so lang, spriche ich, kan man wohl sagen, es seye ein alt-vettlische Ketzer-Lästerung, wann man unser Catholische Lehr von dem mündlichen Wort GOttes ein alt-vettlischen Lehr-Satz nennt. Dann niemand als die alte Ketzer haben dise Lehr angestritten, benanntlich die Arianer, wie bezeugt der H. Augustinus lib. 1. contra Maxim. die Pelagianer, wie ebenfalls bezeugt Augustinus contra Pelag. c. 31. die Eunomianer, wie bezeugt der H. Basilius lib. de Spir. S. c. 27. die Marcioniten, Donatisten, Eutychianer 2c.

Ja es ist gewiß, daß die heutige Herren Protestanten selbsten die alte Ketzer, als die Sabellianer, Arianer, Macedonianer, Novatianer, Montanisten, Nestorianer, Monotheliten, Quarto-Decimaner und andere dergleichen, aus der H. Schrifft allein niemahlen genugsam widerlegen können, weilen sie ebenfalls die Schrifft für sich citieren. Ich hab dessen einige Proben, und Exempel gegeben in dem vierten, und sechsten Capitel in der Abhandlung von dem Wort GOttes. Darum ist auch gewiß, daß die Herren Protestanten ohne unsere Christ-Catholische Traditiones vil Christliche Glaubens-Lehren, in welchen sie mit uns überein kommen, nicht beweisen können: als in welchen Büchern das wahre, unverfälschte Wort GOttes enthalten: daß die Hohe-Lieder Salomonis zum Exempel das Wort GOttes enthalten: daß das Evangelium Marci das Wort

GOttes

GOttes begreiffe, nit aber das Evangelium Barnabä, oder das Evangelium Thomä, und Bartholomäi, ja ohne die Tradition können sie nicht einmahl beweisen, daß erlaubt sey etwas von Blut zu essen, weilen es in der Heil. Schrifft Neuen und Alten Testaments verbotten, nirgends aber in der Heil. Schrifft stehet, daß diß Verbott aufgehebt worden.

Vierzehender Absatz.

Die dreyzehende Verfälschung der Schrifften Bellarmini, anbelangend die Particular-Concilia.

JCh hab nur ein Dutzend Mercurische Dummiten-Sprüng aufzuweisen versprochen, in Verfälschung der Schrifften Bellarmini: hab aber aus Uberfluß des gegebnen Anlasses mehr ausgeliferet, als ich versprochen, nemlich auch die 13. Thummische Falschheit: so abermahl so fruchtbar, daß sie mehr Junge getragen. Dann der Mercurius sagt erstens: Bellarminus behaubte, man seye schuldig, auch den irrigen Erkanntnussen der Particular-Concilien nachzukommen, auch dazumahl, wann sie in höchst-wichtigen Stucken geirret, als zum Exempel, wann sie Unschuldige, Rechtglaubige mit ihren Göttlichen Lehren als ketzerisch verdammt: und wann man disen irrigen Erkanntnussen nicht gehorsamlich nachkommt, werde man billich excommuniciert.

Hierauf hab ich ihm geantwortet, es seyen da in wenig Zeilen vil Betrüg, und Falschheiten. Dann Bellarmin sagt nirgends, daß man dem Particular-Concilio nachkommen solle, wann bekannt ist, daß es geirret. Er sagt nirgends, daß man ihm nachkommen solle, wann es unschuldige rechtglaubige Leuth mit ihren Göttlichen Lehren als ketzerisch verdammt. Er sagt nirgends, daß man billich excommuniciert werde, wann man denen Erkanntnussen nicht nachkommt, so gewiß irrig seynd.

Sondern Bellarminus sagt erstens, es seye lediglich möglich, daß die National- Provincial- und Diœcesan-Concilia, und andere Particularia irren, wann sie von dem Apostolischen Stuhl nit bestättiget werden: wie dann in der That geirret das Carthaginensische National-Concilium unter dem H. Cypriano, so in 85. Bischöffen bestanden: da sie den von den Ketzern mitgetheilten Tauff für ungiltig erklärt. Obwohlen aber möglich ist, daß dise Concilia irren, so seyen sie doch einer grossen Authorität, also, daß es ein Frechheit, denselben nicht wollen gehorsamen. Zumahlen in den sibenden und achten allgemeinen Conciliis auch die Particular-Concilia angenommen, und angeprisen worden. Wie dann auch vil aus denselben, als das Toletanische zu Zeiten des H. Pabsts Leonis I. das Bracharensische, Arelatensische, Hispalensische ꝛc. durch den Gebrauch der Kirchen selbsten scheinen gutgeheissen zu seyn. Und wann einige HH. Vätter in einer

ner Meynung übereinstimmende, der Meynung ein grosses Gewicht geben, wie vil mehr, wann 50. oder 60. Bischöff im H. Geist versammlet, einhellig etwas schlüssen.

Er sagt zweytens, obwohlen die Particular-Concilia keine Glaubens-Artickel constituieren können, so können sie doch das Urtheil fällen, ob einer in einen schon zuvor von der Kirchen verdammten Irrthum gefallen, von welchem offentlich und gewiß bekannt, daß er ketzerisch sey, wie auch die Inquisitores zu thun pflegen. Und wiewohl diß Urtheil in quæstione facti (ob dise Persohn ein solches Laster begangen) nicht unfehlbar, so seye es doch erklecklich, einen zu excommunicieren.

Er sagt drittens, es könne ein Particular-Concilium auch ein Urtheil fällen über ein Ketzerey selbsten (ob nemlich dise oder jene Lehr ketzerisch sey) wann die Sach leicht, und schier alle Lehrer darinn übereinstimmen: wie dann das Concilium zu Antiochia das Urtheil gefällt über die Ketzerey Pauli Samosateni: anerwogen die Bischöff zusammen kommen nicht ein zweiffelhafftige Sach zu entscheiden, sondern einen offentlichen Wolff von dem Schaafstall Christi abzutreiben. Und obwohl diß Urtheil nicht gäntzlich ohnfehlbar, so müssen die Privat-Persohnen demselben nachkommen: Falls sie aber sich ungehorsam erzeigten, wurden sie billich excommuniciert: so lang der Apostolische Stuhl, oder ein anders Concilium nicht ein anders Urtheil fällt.

Bellarminus sagt endlich viertens, die Particular-Concilia können auch definieren zweiffelhafftige Lehren, und seyen ihre Decret fest, wann sie es thun aus Commission des Apostolischen Stuhls, als wie gethan das andere Arausicanische Concilium, das Toletanische zu Zeiten des Heil. Pabsts Leonis I. und das Complutensische zu Zeiten Sixti IV. oder wann sie ihre Definitionen zu dem Pabst schicken, und Confirmation erhalten, wie geschehen mit dem Concilio Milevitano. Ja es seye glaublich, kein Particular-Concilium habe etwas als ein Glaubens-Lehr definiert ohne Approbation des Apostolischen Stuhls. Und aus bißher gesagtem könne man abnehmen, wie zu verstehen das Capitulum ad abolendam extra de hæreticis, welches sagt, es werden alle excommuniciert, so von der Römischen Kirchen, oder von einem Provincial- oder Diœcesan Concilio als Ketzer erkennt worden.

Das ist nun, was Bellarminus de Concil. auth. lib. 2. c. 10. sagt. Das soll seyn jene erschröckliche Greul-Lehr, so denen Herren Prädicanten, wie sie sagen, den Schauder durch den Leib jagt. Aber wie, Schaudervolle Herren, über was schaudert ihr also, oder was ist da würdig des Schauders bey einem gescheiden, und gelehrten Mann? Nach der Lehr Bellarmini seynd die Particular-Concilia, wann sie von dem Apostolischen Stuhl nicht confirmiert, oder gut geheissen werden, nicht gäntzlich ohnfehlbar. Ist da der Schauder?

der? Ich glaub nit. Bellarmin sagt, wiewohl sie nit gäntzlich ohnfehlbar, und von höchster Authorität, so haben sie doch ein grosse Authorität, also, daß es ein Frechheit, wann ein Privat-Mensch sich denenselben widersetzt: Ist da die ungeheure Schauder-volle Lehr?

Ist wohl etwas vernünfftigers, als daß ein Schäflein die Stimm seines Hirten anhöre, sich nicht widerspenstig erzeige gegen seine von GOtt bestellte Hirten: welche der H. Paulus ermahnt: Gebt acht auf euch/ und die gantze Heerd/ in welcher euch der H. Geist als Bischöff bestellt hat/ zu regieren die Kirchen GOttes? Soll der Hirt von dem Schäflein regiert werden, oder das Schäflein von dem Hirten?

Bellarminus sagt, auch die Particular-Concilia seyen in Glaubens-Schlüssen ohnfehlbar, wann sie von dem Apostolischen Stuhl confirmiert werden. Ist das ein so seltsame, Schauder-würdige Lehr? Ist das nicht ein mit gründlichen Proben festgesetzter Ausspruch viler tausend Lehrer?

Bellarminus sagt, die Particular-Concilia können einen auch als einen Ketzer verdammen, und excommunicieren, wann er in ein ungezweifflete, offenbahr bekannte Ketzerey fallt, als wie das uralte Particular Concilium Antiochenum den Ertz-Ketzer Paulum Samosatenum verdammt hat. Ist da der Schröck-volle Dummische Schauder? Welcher gescheider Verstand sihet da auch nur ein einige Sylben,

ben, so einem vernünfftigen Thier den Schauder einjagen kunte? Wo? wo ist dann der Schauder? Ich will es in aller Wahrheit sagen: Nit in den Schrifften Bellarmini, sondern in den greulichen prädicantischen Verfälschungen.

Wo sagt Bellarminus, daß man dem Concilio nachkommen soll, wann es gewiß und offenbahr wider den wahren Glauben irret? wo sagt Bellarmin, daß man dem Concilio gehorchen soll, wann es gewiß unschuldige, und rechtglaubige Leuth mit ihren Lehren, so gewiß Göttlich seynd, verdammt? wo sagt Bellarmin, daß man billich excommuniciert werde, wann man denen Erkanntnussen nicht nachkommt, so gewiß irrig, und wider den wahren Glauben seynd? Nein: das seynd nicht Bellarmini Reden, sondern es seynd Thummisch-Mercurisch-prädicantische Lugen-Gedicht, die gründliche Lehr Bellarmini zu verschwärtzen, und als ein Schröck- und Schauder-volle Greul-Lehr dem unwissenden Pöfel vorzumahlen.

Was sagt aber jetzt der Mucken-Täntzer darzu? Was frage ich? er ist ihme selbsten immer gleich, und erfüllt die Maas seines Namens: sein Kopff ist noch allzeit fruchtbar gantze Mucken-Schwärm zu gebähren. Er windet sich, er drehet sich, er hupfft, springt, tantzt mit seinen Mucken um das Liecht herum, und muß zusehen, wie seine liebe Junge sich elendiglich verbrennen, und zu Boden fallen.

Zumah-

Zumahlen einer Falschheit aufzuhelffen begehet er abermahl ein Dutzend neue: und also da er einer Mucken aufhelffen will, fallen ihm ein Dutzend andere dahin, und strecken alle Viere von sich.

Fünffzehender Absatz.

Ein Dutzend neue Dummische Mucken-Fäll/ anbelangend die Particular-Concilia.

Erster Mucken-Fall: daß Bellarminus sage, wir behaubten nach der gemeinen Catholischen Meynung von denen Provincial-Conciliis zwey Ding: Erstlich daß sie absolut (hiemit in allen Dingen ohne Ausdingung) irren können. Antwort: Es ist nicht wahr, daß Bellarmin also rede: Es ist nicht wahr, daß seine Wort disen Verstand haben. Bellarmini Wort seynd: Aſſerimus, poſſe ejusmodi Concilia abſolutè errare. Da heißt das Wort abſolutè nicht, daß das Concilium in allen Dingen/ ohne Ausdingung/ irren könne. Sondern die Propoſition Bellarmini ist wahr, wann auch schon das Concilium nur einmahl, in einer eintzigen Sach, und in einem eintzigen Umstand irren könnte: dann da wäre schon wahr: abſolutè poteſt errare: wie allen bekannt, die Lateinisch verstehen, und auch nur die erste Tinctur von einiger Wissenschafft, ja nur ein halbe Untzen Hirn im Kopff haben.

Ich

Ich kan ja mit aller Wahrheit von Cajo sagen: absolutè potest errare, es seye absolut möglich, daß er irre: Heisset das aber, er könne in allen Dingen, ohne Ausdingung, irren? Er könne auch irren, wann er einen übernatürlichen Glaubens-Act erwecket: wann er an einen GOtt glaubet: wann er ein von GOtt geoffenbahrte Wahrheit bekräfftiget, auch wan er etwas mit den eignen Worten der H. Schrifft sagt? Ist also Bellarmino niemahlen zu Sinn kommen, daß ein Particular Concilium in allen Dingen ohne Ausdingung irren könne, e. g. da es das jenige lehrt, was ungezweifflet das Gesatz der Natur, oder die Heil. Schrifft selbsten lehrt: da es das jenige als ein Ketzerey verdammt, welches gewiß wider das Wort GOttes ist, oder wider einen schon von einem allgemeinen Concilio abgefaßten Glaubens-Schluß. Nein: Bellarminus ist nicht so unsinnig, und thorrecht, daß er sage, ein Concilium könne in disen Sachen, in disen Umständen irren.

Sondern das sagt er, daß ein Ausspruch von einem Particular Concilio nicht die gäntzliche Ohnfehlbarkeit bekomme, und also seye absolut möglich, daß es irre, wann die Sach nit schon anderstwoher ein Gewiß- und Unfehlbarkeit hat. Hiemit ist gantz frech, und treuloß erdicht, daß nach der Lehr Bellarmini ein Particular Concilium in allen Dingen/ und ohne Ausdingung/ wie der Täntzer fälschlet, irren könne. Will geschweigen, daß er auch mit

mit dem Wort Meynung abermahl fälschlet. Sententia heisset es, welches nicht allein ein Opinion, oder Meynung, sondern einen Ausspruch oder Urtheil bedeutet.

Zweyter Mucken-Fall: daß Bellarminus sage, dise Concilia particularia können urtheilen, ob etwas in sich selbsten ketzerisch sey. Antwort: Da schneidet der Täntzer hinweg dise nothwendige Wort, von denen die Wort Bellarmini limitiert, eingeschränckt, und erklärt werden: Quando res est facilis, & in qua omnes ferè Doctores conveniunt, quomodo Concilium Antiochenum olim judicavit de hæresi Pauli Samosateni. Convenerunt enim undique Episcopi, non tanquam ad rem dubiam, sed tanquam ad manifestum lupum de ovili Christi ejiciendum: daß nemlich dise Concilia particularia können urtheilen, ob etwas in sich selbst ketzerisch sey, NB. wann die Sach leicht/ und in welcher schier alle Lehrer zusammen stimmen (daß es ein Ketzerey sey) gleichwie das *Concilium* zu Antiochia vor Zeiten geurtheilt über die Ketzerey *Pauli Samosateni*: dann die Bischöff seynd von allen Orthen zusammen kommen/ nit zu einer zweiffelhafftigen Sach/ sondern einen offenbaren Wolff von dem Schaafstall Christi hinaus zu jagen: Also redt Bellarmin. Hättet ihr dise Wort redlich hinzugesetzt, so hätte man ja klar gesehen, daß nach der Lehr des Cardinals ein Particular Concilium nur alsdann urtheilen kan, ob etwas an sich selbsten ketzerisch,

kezerisch, wann die Sach leicht und ungezweiffelt, nicht aber, wann sie schwer und zweiffelhafftig; es wäre dann, daß die Gutheissung des Apostolischen Stuhls darzu kommete. Allein ihr müßt solche gestimmlete præmissas voranschicken, damit ihr eure Arcadische Consequenzen ihnen anhencken könnt: Wie wir jetzt sehen werden.

Dritter Mucken-Fall: Ob gleich das Urtheil eines Particular-Concilii nicht gantz ohnfehlbar, auch alsdann, wann die Sach leicht, und bald alle Gottsgelehrten darinn übereinstimmen, so müssen doch Privat-Leuth an dessen Urtheil (acquiescere) kommen, und damit ruhig zufriden seyn: und wann sie anderst handlen, werden sie billich excommuniciert. Nun dem zu Folg lehret ja Bellarmin erstlich, man müsse dem Particular-Concilio nachkommen, und auf dessen Urtheil beruhen, wann schon bekannt, daß es irre. Also der Täntzer. Antwort: Hab mein Lebtag nichts ungeschickters gesehen, als dise Dummische Folg. Bellarminus sagt, das Concilium particulare könne etwas als ein Ketzerey erklären, wann die Sach leicht, und schier von allen Lehrern als ein Ketzerey gehalten werde. Und obschon diß Urtheil (in so weit es ein Ausspruch des Privat-Concilii ist) nicht gäntzlich ohnfehlbar, so müsse doch ein Privat-Mensch demselben nachkommen. Ergo muß man auch darauf beruhen, wann bekannt, daß es irre. Man muß die Herren Prädicanten für Ehren-Männer halten,

ten, wann bekannt ist, daß sie solche seyen, und schier von allen für solche gehalten werden: Ergo muß man sie auch für Ehren-Männer halten, wann bekannt ist, daß sie Leuth-Betrüger seyen. Pfui! ist das wohl ein gescheider Schluß? Hochgelehrte Herren, wann die Sach leicht, und schier alle Gelehrte den Ausspruch des Concilii für wahrhafft erkennen, wie kan bekannt seyn, daß es irre? oder wann bekannt, daß es irre, wie können schier alle Gelehrte seinen Ausspruch für wahrhafft halten? O edles Geschöpff!

Vierter Mucken-Fall. Bellarminus sagt, es seye absolutè möglich, daß auch in einer leichten Sach (die nicht anderstwo her gewiß) ein Particular-Concilium irre, doch müsse man dem Ausspruch nachkommen: hiemit sagt er, man müsse auf seinen Aussprüchen beruhen, auch alsdann, wann bekannt, daß sie falsch und irrig seyen. Antwort: Da siht ja die Wohl-Ehrwürdige Frau Predigerin selbsten, daß bey ihrem Wohl-Ehrwürdigen Herrn Prediger nichts auf einander gehe. Wann zehen Zeugen ein Kundschafft ablegen in einer leichten Sach, so kan man es glauben, obwohlen möglich, daß alle 10. irren. Hiemit kan man es auch glauben, wann bekannt, daß alle zehen die Unwahrheit reden. Heisset das gescheid schlüssen?

Fünffter Mucken-Fall. Ein Mensch, der nicht an die Religions-Aussprüch eines Conciliums kommen, sondern lieber in Bann ge-

stossen werden will, gibt offentlich zu erkennen, er seines Orths seye beglaubt, das Concilium habe geirret. Ergo ist bekannt, daß es geirret habe. Antwort: Ein Consequenz vortreff- licher, als die andere. Servetus hat durch den Todt selbsten an Tag gegeben, daß er die Cal- vinisterey für einen Irrthum halte. Ergo ist bekannt, daß sie ein Irrthum sey. Wie gefallt euch dise, der eurigen gantz gleiche Consequenz? Hanns Huß ist biß auf den Todt hartnäckig auf seiner Meynung gebliben: Folget daraus, es seye bekannt gewesen, das Concilium zu Costantz habe geirret? oder folget wohl etwas wider die Lehr Bellarmini? Das wäre wohl ein wunderliches Criterium, die Meynung ei- nes einigen Privat-Menschen dem Urtheil einer zahlreichen Versammlung vorziehen wollen: oder aus dem, daß ein Pelagius, Donatus, oder andere Ketzer sich denen Conciliis, in wel- chen sie verdammt worden, widersetzt, schlüssen wollen, es seye ein bekannte Sach, daß die Con- cilien geirret haben.

Der sechste/ sibende/ achte und neunte Mucken-Fall bestehet in deme, daß der Tän- tzer mich also anredt: Die Gleichnuß, die ihr zum Beschluß dises Streit-Punctens von po- litischer Schuldigkeit eines Privat-Manns in zweiffelhafftigen Sachen der politischen Obrig- keit zu gehorsamen, hernehmt, hincket übel, dann in politischen, das Gewissen nicht berüh- renden, Dingen kan einer der Obrigkeit, wann sie gleich unrecht handlet, wohl gehorsamen. -

Hierzu

Hierzu kommt, daß ich in den Gesprächen nicht rede von einem, der da zweifflet, ob das Particular Concilium recht oder unrecht ausgesprochen, sondern von einem, der klärlich siht, daß sich das Concilium habe verschossen. Also der Täntzer.

Antwort. Da gehet alles so aufrecht daher, daß nur vier Mucken-Fäll, oder Dummische Falschheiten sich vorstellen. Mein Gleichnuß lautet also: „Wann Bellarminus auch „von einer zweiffelhafftigen Sach redete: daß „nemlich ein Privat Person in Glaubens-Sa„chen nachkommen solle dem Urtheil eines auch „Particular- Concilii, obschon solches nicht „gäntzlich ohnfehlbar, wäre das wohl etwas „unrechtes? ist das nicht der löbliche Gebrauch „aller recht geordneten Völckerschafften? ist „es nicht ein Grund-Regel des natürlichen „Rechts selbsten: In zweiffelhafftigen Sachen „müsse ein Privat Person dem Ausspruch sei„ner rechtmässigen Obrigkeit nachleben? was „wurde es für ein Unordnung, und Verwir„rung in einem gesellschafftlichen Leben und ge„meinen Wesen abgeben, wann in zweiffelhaff„tigen Sachen sich ein jeder zu einem Richter „(wider seine Obrigkeit) aufwerffen wolte.„ Also, also lautet meine Gleichnuß.

Es ist derohalben falsch erstens, daß ich nur von einer politischen Schuldigkeit zu gehorsamen rede. Ich sage kein Wort darvon. Es ist falsch zweytens, daß ich nur von einer politischen Obrigkeit rede: dann ich rede ingemein

von einer jeden rechtmässigen Obrigkeit. Es ist falsch drittens: daß ein Gesatz oder Befehl auch einer politischen Obrigkeit, in politischen Dingen, das Gewissen nicht verbinden. Da können die weltliche Obrigkeiten sehen, wie die Herren Prädicanten ihre Gesätz respectieren. O was für greuliche, einem Lands-Fürsten, Staat, oder Republick nachtheilige Folgen entspringen aus diser Lehr!

Dann wann die Obrigkeitliche Gesatz, und Befehl das Gewissen nicht berühren, so kan ja ein Unterthan selbe mit gutem Gewissen verachten, und übertretten: so ist der Unterthan im Gewissen nicht schuldig im kauffen, verkauffen, oder andern Verträgen, Pactis, und Contractibus die Obrigkeitliche Gesätz zu halten: so ist er im Gewissen nicht schuldig die anbefohlene Steuren, Anlagen, Zoll, und Maut zu bezahlen: so ist der Soldat im Gewissen nicht schuldig, seinem gebietenden Feld-Herrn zu gehorsamen. Da kan man sehen, ob die Catholische Lehr einem Fürsten, oder andern Obrigkeit vor ihr politische Regierung nutzlicher, und vortheilhaffter, oder die protestantische.

Unsere Catholische Rechts-Gelehrten sagen, es sey gar kein Gesatz, welches nicht im Gewissen verbinde, auch so gar jene Gesätz, so man Leges purè pœnales nennt, nicht ausgenommen, angesehen dise im Gewissen verbinden, die Straff auszustehen, welche dem Ubertretter von der Obrigkeit auferlegt wird. Sagt ihr aber, also wäre man auch schuldig denen Obrigkeitlichen

keitlichen Gesätzen zu gehorsamen, wann sie ein Sünd gebieten, so stehet euch zur Unterweisung, daß ein jedes Gesatz rechtmässig, und vernünfftig seyn müsse. Hiemit kan kein Gesatz ein Sünd gebieten. Jedoch stehet einem Privat-Burger nicht zu, in zweiffelhafftigen Sachen sich zum Richter aufzuwerffen, und den Ausspruch zu geben, ob es von seiner rechtmässigen Obrigkeit vernünfftig gebotten sey, oder nicht.

Es ist falsch viertens, daß ihr in den Gesprächen redet von einem, der klärlich einsiht, daß sich das Concilium habe verschossen. Lese man das 370. Blat, man wird kein Wort hiervon finden: ja auch nichts, ab welchem man dises abnehmen kunte. Und wie kan wohl ein Privat-Person klärlich sehen, was so vil versammlete gelehrte Männer gar nicht sehen können, ja das gerade Widerspihl sehen? Ligt es nur an dem, daß die jenige, so in einem Concilio verdammt werden, sagen, sie sehen klärlich, daß sich das Concilium verschossen, so haben die Arianer wider das erste Concilium Nicænum, die Macedonianer wider das erste Constantinopolitanum, die Nestorianer wider das Ephesinum, die Eutychianer wider das Chalcedonense, und die Monotheliten wider das dritte Constantinum Concilium ein gewonnenen Handel: dann sie dörffen nur sagen, sie sehen klärlich, daß dise Concilia sich verschossen: da seynd sie schon kein einigen Gehorsam dem Concilio schuldig: hiemit konnte

niemahlen einige Ketzerey in der Kirchen verdammt werden.

Zehender Mucken-Fall: Eben kurtz vorher habt ihr für bekannt angenommen die vermaledeyte Lehr des hier quæstionierten Bellarmini, wann ein Pabst durch Irzthum die Laster wurde gebieten, und die Tugend verbieten, so wäre die Kirch verbunden zu glauben, die Laster wären gut, und die Tugenden wären böß, wann sie nicht wolte wider ihr Gewissen sündigen, seyd ihr nicht ein wunderlicher Mann, daß ihr das mindere, und soltet ihr darüber bersten, abzulehnen suchet, und das mehrere, und abscheulichere gelten laßt.

Antwort: Seyd ihr nicht ein wunderlicher Mann, daß ihr am Oster-Tag einen Stock-Fisch aufsetzet! Wie gehört doch diß daher? Wir disputieren ja da, ob oder wie, und in was ein Particular-Concilium, ohne des Pabsts Confirmation, nach der Meynung Bellarmini irren könne, und ob man schuldig seinen falschen Erkanntnussen nachzukommen: Was gehört dann daher der Pabst und seine Gebott? Daher, guter Freund! da gehet der Weeg. Von einem Concilio particulari ist die Frag.

Zweytens habt ihr auch dißmahl nit recht vollkommen den Text Bellarmini, wegen eurer bösen Gewohnheit, anziehen können. Wann man über einen Text mit einander disputiert, muß man ihn gantz getreu vortragen. Die Veränderung eines einigen Worts pflegt öffters

ters gantz einen andern Verstand dem Leser einzuflösen. Drittens nennt ihr die Lehr Bellarmini ein vermaledeyte Lehr: welches aber eine Würckung eurer gewöhnlichen Höfflichkeit ist. Viertens, und haubtsächlich sagt ihr schlechthin, ich habe die Lehr Bellarmini für bekannt angenommen, sagt aber kein Wort, wie ich dieselbe aus Bellarmino selbsten ausgelegt. Es ist kein vermaledeyte, sondern gute und gründliche Lehr, wann man sie verstehet, wie sie Bellarminus geschriben. Sehet in der Anmerckung über eure sechste Falschheit §. 5to disen Einwurff långstens abgethan.

Eilffter Mucken-Fall: Die Påbstlich-gesinnte Bischöff haben nicht nur in Particular- sondern auch Universal-Conciliis ein solch schlechtes Judicium discretionis, daß unsere junge Kinder aus GOttes Wort besser zu sagen wissen, als sie, was Ketzerey oder Wahrheit sey.

Antwort: Wann deme also, so müssen die Zürcherische Prädicanten-Kinder mehr verstehen, als ihre Våtter; wir wollen hernach ihre grosse Gelehrtheit in allen Wissenschafften bewundern. Unterdessen können sie einige auserlesene Exempel finden bey dem Wohl-Ehrwürdigen Herrn Weislinger in dem andern Theil seiner Merckwürdigkeiten §. 148. & seq. Wir haben auch da abermahl ein klares Merckmahl, was für ein Respect und Aufsehen die Thummiten gegen grosse Herren und Fürsten tragen: indeme sie sich erfrechen, die auf einem Concilio

lio versammlete hochwürdigste, und gelehrteste Prälaten und Bischöff als die ungeschickteste Menschen auszuschreyen, als welche weniger verstehen, und ein schlechters judicium discretionis haben, als ihre junge Kinder. Dise Zürcherisch-prädicantische Höfflichkeit werden ohne Zweiffel die frembde Nationen hoch bewundern.

Soll ich euch sagen, prädicantisch-ehrwürdige Vätter, was eure Junge aus der Bibel können daher lallen? was ein Papagey: Sie plappern daher, wissen selbst nit was. Sie werden es gewiß besser machen als ihre Vätter. Wir Catholische tragen denen Kindern aus dem Wort GOttes die Christliche Lehr vor, auf eine ihnen angemessene Weiß, und dringen darauf, daß sie nicht nur etwas können daher schwätzen, sondern verstehen, was sie aufsagen. Und konnten offt die Catholische Kinder manchen Prädicanten in die Schul führen.

Sechzehender Absatz.

Zwölffter Mucken-Fall: allwo untersucht wird, ob es dem Täntzer ob der Lehr Bellarmini billich schaudere?

DEm vorgebrachten zu folg lehrt Bellarminus so vil als ausdrucklich, Privat-Leuth müssen dem Particular-Concilio nachkommen, wann es auch unschuldige Leuth mit ihren

ihren Göttlichen Lehren verdammt. Antwort: Erstens ist nicht wahr, daß Bellarmin diß sage. Andertens, wollt ihr da aus der Lehr Bellarmini ziehen, daß man dem Particular-Concilio nachkommen solle, auch alsdann, wann es gewiß und offenbahr, daß es unschuldige und rechtglaubige Leuth mit ihren Göttlichen Lehren verdamme? Wollt ihr diß sagen, so ist es ein offenbare Unwahrheit, daß aus den Schrifften Bellarmini diß könne gezogen werden.

Wollt ihr aber sagen, nach der Lehr Bellarmini seye absolutè möglich, daß ein Concilium particulare irre in quæstione facti: da absolutè sich zutragen konnte, daß ein für sich selbst unschuldiger Mensch fälschlich angeklagt, dannoch durch zu einem richterlichen Ausspruch genugsame Proben, in foro externo einer Ketzerey als schuldig bewisen, secundum allegata & probata verurtheilt, und excommuniciert werde: oder nach der Lehr Bellarmini seye absolutè möglich, daß ein Concilium particulare auch irre in quæstione juris, da es lediglich sich zutragen konnte, daß von ihm ein Lehr für irrig erklärt wurde, so doch in sich selbsten nicht irrig. Wollt ihr, spriche ich, diß sagen, so sihe ich nit, was euch da einen so hefftigen Schauder einjagen solle.

Nicht das erste: dann was ist allen Rechten gemässer, als daß ein Richter, so dem Beklagten in das Hertz nicht sehen, noch auf eine andere Weiß die Wahrheit erfahren kan, seinen Obrigkeitlichen Ausspruch gebe, und das Ur-

theil fälle secundùm allegata & probata, oder nach deme, was in foro externo genugsam erwisen ist. Gesetzt also, ein Mensch, so für sich selbsten unschuldig, werde vor einem Concilio particulari angeklagt, er seye ein Arianer oder Wiedertäuffer: Gesetzt auch, es seyen zu einem richterlichen Ausspruch genugsame Kundschafften und Beweißthumer da. Wann nun das Concilium als rechtmässiger Richter in diser Sach, nach vorgebrachten Urkunden, und Kundschafften einen solchen verurtheilt, und mit einer geistlichen Kirchen-Straff belegt, was thut es, so des Schauders würdig? Ich hab aber gesagt, gesetzt/ diß geschehete also: dann in der That können meine Herren Gegner nicht beweisen, daß diser Zufall sich jemahlen ereignet.

Aber auch der andere, absolutè mögliche Casus ist keines Schauders würdig. Oder was folgt daraus? Das folgt, sagt ihr, was Bellarminus lehrt, daß nemlich Privat-Leuth es bey dem Ausspruch des Concilii sollen beruhen lassen, und wann sie es nicht thun, werden sie billich excommuniciert, so lang der Apostolische Stuhl, oder ein allgemeines Concilium nicht anderst urtheilt. Aber auch da sihe ich kein Ursach zu schaudern, sonderbar wann man die Umstände getreulich hinzusetzt, welche Bellarmin beyfügt.

Oder ist es nicht vernünfftig, daß wann ein Meynung, so schier von allen Gelehrten für ketzerisch, oder wider das Wort GOttes streitend

tend erkennt, von dem Concilio als ketzerisch erklärt wird, ist es da nicht vernünfftig, daß ein Privat-Mensch es in disem Zufall bey dem Ausspruch des Concilii beruhen lasse, so lang nicht ein höherer, und gäntzlich ohnfehlbarer, Richter, nemlich der Apostolische Stuhl, oder ein allgemeines Concilium anderst urtheilen? Ist es nicht nach allen Reglen einer gesunden Vernunfft, daß ein solche Privat-Person bestrafft werde, wann sie, ohngeacht des Obrigkeitlichen Ausspruchs ihrer geistlichen Vorgesetzten, welche der H. Geist bestellt hat als Bischöff zu regieren die Kirchen GOttes, ein sothane, von schier allen Gelehrten als ketzerisch erkannte, und als ketzerisch declarierte, Lehr fortsetzet, und abzulegen sich weigeret? Fürwahr kein gescheider Verstand sihet da etwas des Schauders würdig.

Ubrigens rede ich da abermahl von deme, was absolutè geschehen konnte, dann was die That anbelangt, können die Herren Protestanten kein Exempel aufweisen, daß einer aus beyden Zufällen sich jemahlen ereignet. Sie haben kein Exempel, daß jemahlen ein rechtmässiges Concilium, seye es ein allgemeines, oder sonderbahres, geirret in quæstione facti, einen Menschen als ein Ketzer verdammend, der unschuldig gewesen. Sie haben kein Exempel, daß jemahlen ein Concilium geirret in quæstione juris, ein Lehr als ketzerisch verdammend, so doch an sich selbsten unschuldig. Wollen sie da einrucken das Africanische Concilium unter

dem H. Cypriano, so sollen sie wissen, daß diß die widrige Lehr von dem Tauff niemahlen als ketzerisch erklärt.

Jetzt muß mir der Mucken-Täntzer annoch ein paar Gleichnussen anhören, damit er sehe, wie er wider sich selbsten streite, da er ob der Lehr Bellarmini einen so grossen Schauder bezeigt. Gesetzt, der Wohl-Ehrwürdige Stadt-Pfarrer der Herren Reformierten zu Altstetten im Rhein-Thal werde zu Zürich vor dem Wohl-Ehrwürdigen Ministerio, oder vor einem Zürcherischen Prädicanten-Synodo angeklagt, er seye ein stoltzer, hochmüthiger, unruhiger Kopf, ein Land-Friden-Stöhrer, ein Calumniant, ein Lugner, ein Ehr-Abschneider, ein greulicher Verläumder, ein Ertz-grober Lästerer auch gekrönter Häubtern: er habe seiner Wohl-Ehrwürdigen Frau Pfarrerin mit seiner Wohl-Ehrwürdigen hoch-geweyhten Hand ein so gewaltige Ohrfeigen versetzt, daß sie an dem Ohr das Gehör verlohren: was die Religion anbelangt, wisse er selbsten nicht, was er glaube. Daß er kein Papist, gebe er zwar klar genug zu verstehen: übrigens lasse er fünffe grad seyn: Die Lutheraner, Ubiquisten, Pietisten, Wiedertauffer, schißmatische Griechen, Hussiten, Wiclephiten, Quackers, Indifferentisten, Syncretisten, halte er alle für seine Glaubens-Brüder: er habe auch Arianische, und Nestorianische Gottslästerungen offentlich dem Volck vorgetragen.

Gesetzt auch, die Ankläger beweisen dises alles mit zulänglichen, und zu einem synodalischen Ausspruch erklecklichen Kundschafften, und Urkunden: da müßte ja ein Wohl-Ehrwürdiger, der Gerechtigkeit, und reformierten Religion beflissener Synodus disen Pfarr-Herrn wegen so grossen, gerichtlich genugsam erwisenen Lastern straffen, wann er schon in der Sach selbsten ein sanfftmüthiges Lämmlein, und unschuldiges Engelein wäre, seine Unschuld aber nicht beweisen konnte. So müßte dann der Zürcherische Synodus in disem möglichen Zufall einen unschuldigen Menschen als einen greulichen Ubelthäter, und Arianischen Ketzer straffen: als welcher ein solcher zu seyn durch genugsame Kundschafften und Proben pro foro externo gerichtlich ist bewisen worden. Schaudert euch nit, Herr Mucken-Täntzer, bey diser Sach?

Wann euch da nit schaudert, warum soll es euch schaudern, wann ihr aus der Lehr Bellarmini schlüßt, es seye möglich ein Zufall, daß ein Particular-Concilium irre in quæstione facti, und einen in der Sach selbsten unschuldigen Menschen straffe, welcher aber gerichtlich ein Ubelthäter zu seyn erwisen worden?

Noch ein Gleichnuß denen Dummiten den Schauder zu benehmen. Titius ein gelehrter Prädicant zu Zürich, nachdem er lang die H. Schrifft bedachtsam gelesen, Stellen mit Stellen verglichen, durch eine genaue Prüffung bey dem Wort GOttes alles wohl untersucht, und

reiff bey sich überlegt, kommt endlich auf disen Gedancken. Fürwahr die Lehr-Sätz unserer reformierten Kirchen lauffen Schnur-gerad wider die H. Schrifft. Christus unser HErr hat in dem letzten Abendmahl wahrhafftig sein selbst eignen Leib, und Blut, und nicht nur ein Zeichen desselben seinen Jüngern dargereicht. Der Mensch hat einen freyen Willen: er kan mit der Gnad GOttes die Gebott halten, wann er ernstlich will. GOtt hat in dem H. Evangelio mit so ausdrucklichen Worten denen guten Wercken den Himmel als ein Lohn versprochen. Der H. Jacobus sagt so klar, daß der Glaub allein nicht rechtfertige.

Ey! unser Glaubens-Lehr streitet augenscheinlich wider das klare Wort GOttes. Bey einem solchen Glauben mag ich nicht mehr verbleiben. Ich will es halten mit jener Kirchen, welche ein Pfeiler und Grund-Veste der Wahrheit ist: bey welcher Christus verbleibt biß zu End der Welt; welcher der beständige Beystand des Heil. Geists, als eines vollständigen Lehrers aller Wahrheit versprochen worden; welche auf einen vesten Felsen gebaut, dermassen, daß sie die Höllen-Macht niemahlen wird überwinden.

Nachdem also Titius durch das Wort GOttes überzeugt, die Wahrheit genugsam erkennt, gibt er sich zu Zürich offentlich für Catholisch aus, und verwirfft die Irrthumer der Zürcherischen Kirchen. Als aber die übrige Herren Prädicanten dises nicht ohne Verdruß

verstan-

verstanden, citieren sie ihn vor den Synodum, Rechenschafft zu geben wegen seinem Glauben. Der Herr Antistes redet ihn mit ernsthafftem Angesicht an, und sagt: Was müssen wir doch von dir vernehmen? so wilst du dann den wahren Evangelischen Glauben verlassen, und zu den papistischen Menschen-Satzungen, Mißbräuchen, Aberglauben, und Abgötterey dich begeben?

Nein: mein Hoch-Ehrwürdiger Herr Antistes, nicht zu Menschen-Satzungen, nicht zu Mißbräuchen, nicht zum Aberglauben, nicht zur Abgötterey, antwortet Titius, sondern zum wahren GOtts-Dienst, zur uralten von Christo an beständig fortdaurenden Religion, zu der wahren Kirchen Christi, in welcher unsere Vor-Eltern gelebt, will ich mich begeben. Die Kirchen Christi ist kein andere, als die reformierte Evangelische Kirch, widersetzt der Herr Antistes. Worauf Titius um Erlaubnuß sich zu erklären angehalten, und also vor dem Synodo gesprochen:

Es hat mich zwar, hochgelehrte Herren, die unglückseelige Beschaffenheit meiner Geburt, und Auferziehung in euren Irrthum eingewicklet: jedoch hat es dem Allerhöchsten beliebet, durch seine Grund-lose Barmhertzigkeit meinen Verstand mit dem Liecht seines Göttlichen Worts also zu bestrahlen, daß ich der so hell-leuchtenden Wahrheit nicht mehr widersprechen kan: nur ein GOtt, nur ein Glaub, nur ein Kirchen Christi auf Erden: dise kan

nicht

nicht seyn euer so genannte reformierte Kirch, sondern allein die uralte Christ-Catholische Kirch. Diser mein Ausspruch, und offentliche Bekanntnuß ist nicht ein Würckung einer unbesonnenen Ubereilung, oder einer passionierten Gemüths-Verwirrung, sondern die aus dem Wort GOttes erkannte Wahrheit hatte die Krafft dieselbe in das Hertz zu pflantzen, und auf die Zungen zu legen. Es beliebe meine Ursachen gantz kürtzlich anzuhören.

Christus JEsus unser Erlöser, so alle Menschen verlangt seelig zu machen, hat ein Kirch auf Erden gebaut, welche als ein Grund-Veste der Wahrheit beständig fortdauren solte biß zu End der Welt, und zwar also vest, daß auch die Macht der Finsternuß sie niemahlen überwinden kan. Das ist ein Göttliche Wahrheit: geoffenbahrt durch das H. Evangelium, durch das allerheiligiste Wort GOttes. Ist aber die Kirchen Christi ein Grund-Veste der Wahrheit, ist sie auf einen Felsen gegründet, kan die Höllen-Macht sie niemahlen überwinden, so ist sie niemahlen in Unglauben, in Irrthum, in Abgötterey gefallen: oder wie hätte sie von dem höllischen Gewalt mehr können überwunden, und gestürtzt werden? Hat die Kirchen Christi niemahlen können von der Höll in solche Glaubens-Irrthum gestürtzt, und also übergwältiget werden, so ist sie in der Glaubens-Lehr allzeit rein verbliben, ist sie rein verbliben, so haben Luther, Zwingli, Calvin nicht nicht die Kirchen Christi reformiert, als welche

nach

nach den so heiligen Worten des Evangelii niemahlen durch Irthum im Glauben von der Höllen überwunden worden. Haben sie nicht die Kirchen Christi reformiert, so haben sie ein andere Kirchen reformiert; Haben sie nun ein andere reformiert, O hilff Himmel, wie stehet es mit eurer reformierten Kirch? In was für einer reformierten Kirch seyd ihr dann? Wahrhafftig nicht in der Kirchen Christi: Dann ihr seyd in der reformierten Kirch, oder in der Kirchen so reformiert worden, und zwar in denen wichtigsten Glaubens-Articklen.

Nun aber so ist die Kirchen Christi niemahlen reformiert worden in Glaubens-Articklen, eben darum, weilen sie in denselben, nach dem so ausdrucklichen Versprechen Christi, niemahlen von der Höll hat können übergwältiget werden: O seyd ihr dann nicht in der Kirchen Christi: so ist dann das gantze prätendierte Reformations-Weesen in Glaubens-Lehren ein lauterer Betrug. Ey! so will ich mich zu der Kirchen Christi begeben, welche nach dem Versprechen des H. Evangelii niemahlen hat können überwunden werden, und also niemahlen in Glaubens-Lehren einige Reformation vonnöthen gehabt.

Was sagt ihr meine hochgeachte Herren, ist die Kirchen Christi von der Höll den Glauben anbetreffend überwunden worden, oder nicht? Ist sie überwunden worden, so seynd falsch die heiligiste Wort Christi, als welcher ausdrucklich sagt, daß die Porten der Höllen

sie nicht werden übergwältigen: so ist falsch, daß sie auf einen Felsen gebaut: so ist falsch, daß sie seye ein Pfeiler, und Grund-Veste der Wahrheit: so ist falsch, daß Christus, und der H. Geist bey ihr verbleiben werde biß zu End der Welt: so ist falsch das so offt seiner Kirchen gethane Versprechen Christi. Ist aber die Kirchen Christi, merckt es wohl, ist die Kirchen Christi von der Höll nicht überwunden worden: ist sie also auf einen vesten Felsen gegründet verbliben, ist sie immer gewesen ein Saul, und Grund-Veste der Wahrheit, hat GOtt seine Kirchen niemahlen verlassen, ist das Versprechen Christi erfüllet worden, so hat die Kirchen Christi, die Religion, der Glauben Christi nicht können reformiert werden: so seyd ihr dann nicht in der Kirchen Christi, nicht in dem Glauben, und Religion Christi, sondern in einer reformierten Kirchen, so nicht die Kirchen Christi ist.

So wahrlich das heilige Evangelium das Wort GOttes ist, so gewißlich ist euer Kirch nicht die Kirch Christi, so gewißlich ist euer Glauben kein Evangelischer Glauben. Was ist er dann? Ich will es sagen in aller Wahrheit: Es ist ein von stoltzen, hochmüthigen, eigensinnigen, Weiber-süchtigen, Eyd- und Gelübd-brüchigen, ausgelässenen und passionierten Schwärmeren, falschen Propheten, Meyd- und Rumor-Macheren, in die Welt neu eingeführte Zusammenhäuffung der Irrthumen, welchen einige von der Catholischen Kirchen nie-

niemahlen gutgeheissene Mißbräuch, zum Deckmantel der Boßheit dienen müßten, unter dem scheinbaren Vorwand einer Evangelischen Reformation die Kirchen Christi auch in den wichtigsten Glaubens-Articklen anzufallen, in der Sach selbsten aber sich von der, ihnen zu strengen Kirchen-Zucht, loßzuwürcken, und ihren unbändigen Gemüths-Regungen, Ausgelassenheiten, und Stürm-Geisteren den völligen Zaum schiessen zu lassen: nach dem Exempel der alten Schwärmeren, so zu allen Zeiten die Kirchen Christi angefallen, verhüllet mit Schaaf-Kleideren, in der That als reissende Wölff die Heerd Christi zu zerstreuen, und aufzureiben. Das, meine Herren, das ist der gantze Handel.

Ich erkenne keine Kirchen für die Kirchen Christi; so ihren Stammen nicht über 200. und etlich Jahr ausstrecken kan. Ich erkenne keine Kirchen Christi, welche ihr Geburt solchen Menschen, ihren Wachsthum, stürmischen Empörungen, Land- und Leuth verderblichen Kriegen, Einäscherungen der Städten, Blut-trieffenden Schwerdtern zuerkennen muß. Die Kirchen Christi hat gantz ein anders Geburts-Register, ein anderen Wachsthum und Fortpflantzung: Ich erkenne keine Kirchen Christi, so vor 300. Jahren niemand zu finden gewüßt. Oder wer hat vor Luthers, und Zwingels Zeiten den gantzen Begriff, und Zusammenhang eurer Glaubens-Bekanntnuß abgelegt? Welches Land? welche Stadt?

welches Dorff? welches Hauß? welcher Mensch, auf dem gantzen Erdboden? Nicht die Hussiten, nicht die Wiclephiten, nicht die Waldenser, nicht die Griechen, nicht die alte Bilder-Stürmer. Dann O in wie vilen hochwichtigen Glaubens-Articklen seynd sie von euch entfernet! wie ich im Stand unwiderleglich zu erweisen, auch allen bekannt, so in denen Kirchen-Geschichten bewanderet.

Wahr ist es, mehr aus euren Lehr-Sätzen haben auch verschidene, von der Kirchen Christi, und Conciliis verdammte alte Ketzer behaubtet, aber keinen, gar keinen werdet ihr mit Wahrheit nennen können, welcher dem gantzen Begriff eurer Glaubens-Lehr angehangen. Und O was für ein betrübtes Weesen, was für ein elende Bekanntnuß eigner Verzweifflung, durch die alte Ketzer-Register die Fortpflantzung der Kirchen aufweisen wollen.

Will da nichts melden von andern ausnehmenden Merckmahlen, und hell-leuchtenden Kenn-Zeichen der Kirchen Christi. Wo ist ein Kirchen auf Erden, so durch beständige Fortpflantzung von Christo an, biß auf heutigen Tag ihre immer blühende Daurhafftigkeit auch unter so mannigfältigen Verfolgungen, und gewaltigen Anfällen jetzt der Tyrannen, jetzt der Ketzer, fortsetzen können, als allein die Römische Christ-Catholische, Apostolische Kirch? Welche kan ihr den Ruhm zueignen, daß sie einig in der Glaubens-Lehr? welche ist gezieret mit dem uralten, von den HH. Vättern

kern so hoch angeprisenen Namen einer Catholischen Kirch? Welche hat so heilige Glaubens- und Sitten-Lehren? welche glantzet mit so vilen Heiligen beyderley Geschlechts? Für welche gibet Zeugnuß das Blut so viler hundert tausend Martyrer? In welcher haben gelebt so vil heilige Kirchen-Vätter, so vil tausend Gelehrte zu allen Zeiten? Welcher hat GOtt sein eignes Sigill, und Petschafft durch so vil unneinliche Mirackel, und Wunderwerck aufgedruckt?

Das allein sage ich da, verzeihet es mir hochgeachte Herren, daß ich die Wahrheit rede: das allein sage ich: Die Römisch-Catholische haben fünff unumstoßliche, gantz unfehlbare Haupt-Fundament ihres Glaubens, eure aber kein einiges Sie haben das geschribene Wort GOttes. Sie haben das von Christo, und seinen heiligen Apostlen mündlich übergebene Wort GOttes, oder die Apostolische, von den HH. Vättern mit so vilen, mit so ausbündigen Lob-Sprüchen anbefohlene Tradition. Sie haben die von Christo so heilig versprochene Unfehlbarkeit ihrer Catholischen Kirch, welche niemahlen irren kan, wann sie in einer Glaubens-Lehr zusammen stimmt. Sie haben die unfehlbare Erkanntnussen der allgemeinen Concilien, und Kirchen-Räthen derjenigen, welche der H. Geist als Bischöff bestellt hat zu regieren die Kirch GOttes und in einer allgemeinen Versammlung die gantze Kirch vorstellen. Sie haben den in Glaubens-

Lehren unfehlbaren Ausspruch des Apostolischen Stuhls, des Obersten Seelen-Hirtens, den Christus selbsten als seinen Statthalter auf Erden bestellt: deme er seinen Schaafstall anbefohlen, deme er die Schlüssel des Himmels versprochen, mit dem so denckwürdigen Zusatz, daß alles, was er auf Erden auflösen werde, auch in dem Himmel werde aufgelößt seyn, und was er bünden werde auf Erden, auch in dem Himmel werde gebunden seyn. Diß seynd fünff Haubt-Stützen, auf welche sich das Römisch-Catholische Gebäu steiffet.

Ihr hingegen, liebe Herren, was habt ihr für ein Grund der Unfehlbarkeit? Wahrhafftig kein einigen aus allen fünffen. Ihr schmeichlet euch zwar mit dem in der H. Schrifft verfaßten Wort GOttes. Aber um GOttes willen, wann ihr die Tradition, die Unfehlbarkeit der Kirchen, Concilien, und Apostolischen Tradition verwerffet, woher seyd ihr versichert, in welchen Büchern das wahre, unverfälschte Wort GOttes enthalten? Und haubtsächlich, woher seyd ihr versichert, in welchem Verstand ein streitige Stell der heiligen Schrifft zu verstehen? Wann zwey einander widersprechende Lehren sich auf die H. Schrifft beziehen, wann ein Parthey den Text auf disen Verstand ziehet, die andere auf einen gantz andern, wo alsdann der Schid-Richter? Wer kan einen gewissen unfehlbaren Ausspruch alsdann geben? Wie hat GOtt in disem, so offt, und in so vilen Haubt-Articklen sich ereignenden

den Zufall, seiner Kirchen Fürsehung gethan? Ist dann kein Mittel, gewiß und unfehlbar zu erkennen, wie die H. Schrifft zu verstehen? Müssen dann die Streittigkeiten in Glaubens-Lehren immer fort dauren? und wie vil Sachen glaubet ihr, so ihr, will nicht sagen aus der H. Schrifft nicht beweisen könnt, sondern welche in der H. Schrifft gar nicht begriffen? Bekenne man die Wahrheit, ohne einen von Göttlicher Fürsichtigkeit verordneten Schid-Richter hat man kein Gewißheit, was für ein Glauben die H. Schrifft in vilen Sachen von uns erfordere. Und haben nicht schier alle Sectierer die H. Schrifft für sich citiert, und aus derselben ihre Irrthumer darzuthun sich erfrechet? Woher wißt ihr, daß ihr besser daran seyd? Wie mag man doch in derley Unwissenheit, und Ungewißheit sorgloß dahin leben? warum liebt man eine freywillige Blindheit? warum suchet man so hitzig zu betrügen, und betrogen zu werden?

Lege man doch ab einige übel gegründete Vorurtheil wider die Römisch-Catholische Kirch, so ihr Herren denen Gemüthern des unglückseeligen Volcks immerdar einprägt, so wird sich die klare Wahrheit mit offnem Angesicht bald zu erkennen geben. Ja ich zweiffle gar nicht daran, ihr Herren seyet von einem so durchdringenden Verstand, daß ihr, obwohlen nicht ohne Verdruß, die Catholische Wahrheit leicht erkennt, weilen selbe sich mit ihrem selbst eignen Liecht also klar bezeichnet,

 daß

daß sie niemand, der ein etwas genauere Einsicht hat, unbekannt verbleiben kan, warum verbleibet man dan in einem so betrübten Seelen-Stand? Warum ziehet man mit so hitziger Ausrüstung wider die erkannte Wahrheit in das Feld? Warum tragt man Belieben, wider bessers Wissen, und Gewissen hartnäckig zu streiten, um so vil edle Gemüther, und unsterbliche Seelen mit Mund und Feder in den allerschädlichisten Betrug, und ewigen Ruin zu stürtzen.

Ey! höre man einmahl ein, obwohl in Zürich ungewöhnliche, jedoch freye Stimm der unerschrockenen Wahrheit, welche diser eurer Versammlung nicht unbekannt, dannoch um zeitlicher Obsichten, und einträglichen Betrugs willen vor dem Volck verborgen wird. Ihr gebt euch für eyffrige Seel-Sorger aus, und wahre Diener des Worts GOttes: Aber wohin habt ihr bißher getracht, als mit einem falschen Schein der Gottseeligkeit, mit einer betrüglichen Larven einer angeprisenen Verbesserung den Irrthum, und Falschheit zu vermummen, damit ihr das Reich der Finsternussen bereichet?

Von euren Blut-triessenden Händen komt her so mancher Seelen-Mord: von euch, falsche Propheten, wird der grosse GOtt an jenem Tag Rechenschafft fordern, daß ihr, obwohl mit einem Schaaf-Beltz überzogen, in der That aber als reissende Wölff den Schaaf-Stall Christi unverantwortlich angefallen, und

die

die Heerden des HErrn elendiglich zerstreut: was sage ich, zerstreut? erbärmlich zerrissen, und aufgeriben.

Was mich anbelangt, lasse ich mich nicht mehr affen: Es ist mir zu vil daran gelegen: hab genug mit den Wölffen geheulet, mich und andere zu betrügen gesucht: Will nicht warten biß das Göttliche Rach-Schwerdt auf mich fallt. Verbleibe in seinem erkannten Irrthum, der an einer sehenden Blindheit sein Wohlgefallen findet. Höre euch an, deme beliebig betrogen zu werden, und zwar in dem allerwichtigsten Geschäfft seines ewigen Heyls: Wer Lust hat, der ewigen Verdammnuß Schnurstracks zuzulauffen, der folge euch nach. Ich meines Orths mag nicht mehr wider das Gewissen sündigen: Ich folge der Wahrheit: trett an den Weeg zur ewigen Seeligkeit, so allein zu finden in der Christ-Catholischen Kirchen.

Kan mir wohl einbilden, daß ihr Herren mich, wegen diser meiner Bekanntnuß verfolgen werdet, es ist mir aber unendlich mehr gelegen an der Ewigkeit, als an der Zeit. Gehe es endlich in disem Leben, wie es wolle, wann ich nur zu dem ewigen gelange. Nur ein Kirchen Christi auf Erden: wer nicht durch dise in den Himmel eingehet, bleibt ewiglich ausgeschlossen. Dise Kirch ist allein die in dem Wort GOttes angelobte, von Christo auf den Felsen erbaute, von Christo an beständig daurende, beständig sichtbare, beständig un-

fehlbare, wider die Anfäll der Höllen beständig obsigende, durch den versprochenen Beystand des H. Geists beständig reine, durch das Blut so viller tausend Martyrer gezierte, durch Mirackel von GOtt bezeichnete, beständig, einige, heilige, Apostolische Christ-Catholische Kirch; seht ihr meine Bekanntnuß, so ich auch mit meinem Blut zu unterschreiben bereit, als ein Martyrer der Wahrheit. Also *Titius.*

Jetzt komme ich wiederum zu dem Thumischen Mucken-Täntzer, ihme seinen Unverstand zu zeigen, und frage: Nachdem Titius vor dem Zürcherischen Prädicanten Synodo also gesprochen, und sich von seiner, auf das klare Wort GOttes gesteifften Bekanntnuß auf kein Weiß abwendig machen laßt: Was thut man? Lasset man ihn zu Zürich, in seinem Vatterland bey seinem Hauß und Gütern, in dem Römisch-Catholischen Glauben ungestöhrt, und ruhig leben, oder nicht? Lasset man ihn ungestöhrt, warum gestattet man dann nicht allen die Freyheit der Catholischen Religions-Ubung? Warum fahrt man dann zu Zürich so streng mit denen, so sich allda zur Römisch-Catholischen Religion begeben? warum müssen die jenige, so mit so heylsamen Gedancken umgehen, in aller Still sich flüchtig machen, und lebenlänglich ihr Vatterland mit dem Rucken ansehen?

Wann man aber den Titium bey seiner Catholischen Glaubens-Ubung, und Bekantnnß nicht geduldet, sondern zu schwerer Straff

verurtheilt, so sehet ihr ja, wie ungeschickt euch ob der Lehr Bellarmini schaudert, wie unbesonnen ihr Bellarmino vorwerfft, daß er sage, Privat-Leuthe sollen dem Concilio gehorchen, und wann sie es nicht thun, werden sie billich gestrafft; sehet ihr nicht, wie plump und ungeschickt ihr das Concilium zu Costantz beschnarchet, daß es den Huß, und Hieronymum von Prag verurtheilt. Hat nicht Calvinus selbsten darauf gedrungen, daß Servetus zu Genff offentlich verbrennt worden? was ist Valentino Gentili zu Bern geschehen? Ist Huß ein Martyrer, wie ihr sagt, warum nicht auch Servetus? warum nicht Gentilis? seynd dise nicht eben so wohl als Huß wegen hartnäckiger Verfechtung ihres Irrthums gestorben?

Gantz ein andere Beschaffenheit hat es mit Titio: Dann man muß ihm nicht einbilden, daß ich in der Sach selbsten ein Gleichnuß machen wollen zwischen Titio, und denen jenigen, so von unseren Conciliis verurtheilt worden: Nein: gar nicht: sondern ich hab das Exempel Titii beygebracht nur per argumentum ad hominem, euch eure plumpe Ungeschicklichkeit fein klar vorzustellen, in dem ihr an Bellarmino tadlet, und als ein Schaudervolle Lehr ausposaunet, was ihr in eurem eignen Weesen gutheissen müßt.

Was wolt ihr da antworten? Ja was könt ihr dichten, auch nur einen Schein eurer Verthädigung aufzubringen? Wolt ihr dichten, der Synodus etlicher Prädicanten zu Zü-

rich

rich seye unfehlbar in Verurtheilung Titii, hingegen die Catholische, so Zahl-reiche Concilia der Bischöffen, und Kirchen-Prälaten seyen fehlbar in Verurtheilung der Sectierer, so lacht man euch aus, und fragt, woher ihr versichert seyet, daß euer Prädicantener Synodus unfehlbar, hingegen unsere Concilia fehlbar? Wolt ihr dichten, der prädicantische Synodus urtheile aus dem Wort GOttes? So sagt man euch, auch unsere Concilia urtheilen aus dem Wort GOttes. Wolt ihr dichten, der Huß (welchen ihr andächtig zu einem Exempel anzieht) habe seine Bekanntnuß aus der H. Schrifft bewisen? so antwortet man euch, auch Titius habe die Seinige aus der heiligen Schrifft bewisen. Wolt ihr euren schönen Beweißthum abermahlen einrucken, Huß habe genugsam an Tag gegeben, daß er seines Theils beglaubt sey, das Concilium habe geirret: Hiemit seye bewisen, das Concilium habe in der That geirret? So sagt man euch, auch Titius habe genugsam an Tag gegeben, er seye beglaubt, der Prädicantische Synodus irre, wann er ihn wegen seiner Catholischen Bekanntnuß excommuniciert, und dem Brachio sæculari übergibt: hiemit sey bewisen, daß der Synodus irre.

Wolt ihr dichten, Huß sey gelehrter, und in der H. Schrifft erfahrner gewesen, als alle zu Costantz versammlete Vätter, so sagt man euch, Titius seye gelehrter und in der heiligen Schrifft erfahrner, als alle in dem Synodo ver-

versammlete Herren Prädicanten. Wolt ihr dichten, es seye ein Schauder-volle Lehr, wann man sagt, ein Privat-Mensch müsse sich dem Ausspruch eines Particular-Concilii, so absolutè fehlbar ist, unterwerffen? so sagt man euch, es seye ein Schauder-volle Lehr, wann man sagt, Titius müsse sich unterwerffen dem Ausspruch eines Particular-Synoduli etlicher Prädicanten von Zürich, die nicht nur irren können, sondern auch würcklich gantz gewiß irren, da sie Titium straffen: wie Titius selbsten durch sein Anred an den Synodulum kurtz und gut bewisen. Wolt ihr sagen, Huß habe ein tieffere Einsicht gehabt, und seye versichert gewesen seines gerechten Handels? so sagt man euch, Titius habe ein tieffere Einsicht, und seye versichert seines gerechten Handels. Was könnt ihr noch dichten? sagt es uns: Titius wird gewißlich darauf antworten können. Er hat einen weit besseren Handel, als Huß, und andere von unseren Conciliis verurtheilte Sectierer.

Darum merckt es abermahl, um allen euren Verdrehungen, Betrügereyen, und ausflüchtigen Mucken-Sprüngen vorzubiegen, hab ich gesagt, ich stelle keine Gleichnuß an zwischen Titio und denen jenigen, so von unseren Conciliis verurtheilt worden, auch nicht zwischen unseren Particular-Conciliis, und euren Prädicantischen Synedriis, sondern ich trage allein vor ein Argumentum ad hominem (es gibt zu Zürich schon Leuthe, die euch sagen

sagen können, was dise denen Gelehrten so bekannte Wort bedeuten) ich gebrauche mich allein eures, wiewohl gantz nichtigen Beweißthums, so ihr wider Bellarminum beybringt, wider euch selbsten, und schlage euch mit euren eignen Waffen. Gewißlich wann es ein Schauder- volle Lehr ist, daß ein absolutè fehlbares Particular - Concilium einen Privat-Menschen straffen könne: so ist es auch ein Schauder-volle Lehr, daß der Zürcherische Prädicantene Synodulus Titium straffen könne: um so mehr, da einer, so von einem Particular - Concilio unrecht verurtheilt wäre, annoch zu dem Apostolischen Stuhl, oder mit dessen Verwilligung zu einem allgemeinen, unfehlbaren Concilio seine Zuflucht haben konnte: Der gute Titius aber, wann er einmahl zu Zürich verurtheilt worden, mit seinem gantz gerechten Handel sich muß excommunicieren, absetzen, seiner Einkünfften und Güter berauben lassen, und annoch andere grössere Straffen ausstehen, ohne von dem Zürcherischen Ausspruch anderstwohin appellieren zu können, solte er auch einen noch so gerechten Handel haben. Herr Täntzer schaudert euch da nicht?

Es ist weiter ein übergrosser Unterschid zwischen Titio, und denen, so von unseren Conciliis gestrafft werden: Dann erstens beweiset Titius gründlich sein gerechte Sach, und zwar auch absonderlich aus dem klaren Wort GOttes: oder widerlegt ihn, wann ihr könnt: sein Handel wird nicht von schier allen Lehreren

ren verworffen (von welchem Casu Bellarminus redet) sondern gut geheissen: Hingegen haben die jenige, so von unseren Conciliis verurtheilt worden, als Sabellius, Novatianus, Priscillianus, Donatus, Montanus, Elipandus, Gotteschalcus, welche alle von Particular-Concilien verdammt worden, keinen gerechten Handel gehabt, auch mit keiner wahrscheinlichen Prob aufkommen können. Zweytens, die auch in einem Particular-Concilio versammlete Bischöff seynd von GOtt bestellte Hirten die Kirch zu regieren, wie der H. Paulus Act. 20. sagt: attendite vobis & universo Gregi, in quo vos Spiritus Sanctus posuit Episcopos, regere Ecclesiam Dei. Die Zürcherische Herren Prädicanten seynd keine Bischöff, keine von GOtt bestellte Seelen-Hirten, die Kirch zu regieren: sie seynd nicht zur rechten Thür hinein gegangen, haben keine wahre Sendung, so zu allen Zeiten in der Kirchen GOttes üblich gewesen: sondern seynd mit Haut und Haar weltliche Ehe-Männer, so kein einige Geistliche Jurisdiction, gar kein einigen Geistlichen Gewalt haben. O præclarum Custodem ovium, quod ajunt, Lupum!

Jetzt muß ich meinem lieben Herrn Tantz-Meister annoch ein freundliche Ermahnung geben: wann er nemlich Bellarminum refutieren wolle, solle er nicht von Scanderbegs Schwerdt antworten, wann Bellarmin von der Arch Noe die Frag gestellt: will sagen, er

hätte

hätte nicht von Huß, sondern von Paulo Samosateno reden sollen, weilen Bellarminus von disem und nicht von jenem disputiert, nicht von dem Concilio zu Costantz, sondern von dem uralten zu Antiochia: absonderlich da Bellarminus das Concilium zu Costantz nicht unter die Particular- sondern General-Concilia rechnet. Es ist ja da die gantze Frag von Particular-Concilien, nicht von allgemeinen. Merckt es: Paulus Samosatenus und Hannß Huß, Antiochia, und Costantz seynd gar weit von einander. Wie groß ist Goliath gewesen? Antwort: Der Boden-See hat gute Gang-Fischlein. Das gehet auf einander; Allein man muß immer gedencken, daß ein Mucken-Täntzer gantz andere Reglen habe, nach welchen er seine Sprüng einrichte.

O wie vil Dummische Mucken-Sprüng über die Schrifften Bellarmini hätte ich annoch anzumercken? Es wird ihnen aber genug seyn, daß da ich ihnen in meiner Catholischen Anmerckung nur ein Dutzend Unrichtigkeiten und Verfälschungen der Schrifften Bellarmini aufgezeichnet, sie in dem Mucken-Tantz sich also verthädiget, daß sie mir die Gelegenheit gegeben, wenigstens zwölff Dutzend neue anzumercken: also fruchtbar seynd sie in Fehleren, Unrichtigkeiten, Verdrehungen, und Verfälschungen der Schrifften Bellarmini. Es lasset sich aber dise Fruchtbarkeit auch sehen in Verfälschungen der Concilien: Wie wir alsobald sehen werden.

Vierdter

Vierter Artickel.

Wie die Thummische Prädicanten die Concilia verfälschen.

DA hab ich dem Dummiten über ein Dutzend Verfälschungen eines einigen Brieffs, so das sechste Carthaginensische Concilium, welches Anno 419. gehalten worden, an Pabst Cœlestinum, die Appellationes an den Apostolischen Stuhl anbetreffend, geschriben, vor Augen gelegt, samt einer doppelten Unwissenheit, da er vorgibt, Gentianus Henricus habe den Brieff also aus der Grund-Sprach übersetzt. Damit nun der werthiste Leser des Täntzers Antwort leichter verstehe, will ich kürtzlich erzehlen, aus was Gelegenheit, und Ursach das Concilium an den Pabst von den Appellationen einen Brieff geschriben.

Der Römische Pabst Zosimus hat durch seine Gesandten von denen Africanischen Bischöffen verlangt, sie solten denen Canonibus des Nicænischen Concilii, anbetreffend die Appellation der Bischöffen zu dem Apostolischen Stuhl, und der übrigen Clerisey zu denen benachbarten Bischöffen, nachkommen. Als die Africaner disen Befehl bekommen, haben sie ein Concilium von 217. Bischöffen verversammlet, und dem Pabst Bonifacio, so auf den unterdessen verstorbenen Pabst Zosi-

mum gefolgt, geantwortet, sie finden angezogne Canones in dem Concilio Nicæno nicht, sie wollen aber von dem Patriarch zu Constantinopel und Alexandria die authentische Exemplaria des Nicænischen Concilii begehren: unterdessen wollen sie dise Canones halten: Als dise Exemplaria ankommen, waren die gemeldte Canones darin nicht begriffen, sondern nur jene 20. so von Ruffino lib. 10. cap. 6. verzeichnet seynd. Darum haben die Africanische Bischöff dem Pabst Cœlestino, so auf Bonifacium gefolgt, geschriben, und gebetten, weilen jene Canones in dem Nicænischen Concilio nicht befindlich, wolle er hinfüran denen Appellationen aus Africa nicht leicht Gehör geben.

Das ist nun jene Begebenheit, welche bey den protestantischen Scribenten so grosses Geschrey erweckt, da eine, wie die Magdeburger in ihren Centuriis, und Hottomannus in seinem Fulmine bruto, die Päbst als Falsarios anklagen, andere mit denen Zürcherischen Thummiten erweisen wollen, daß jenes Africanische Concilium dem Pabst das Jus Appellationum lediglich abgesprochen. Aber beydes unrecht: Dann erstens haben die Herren Protestanten noch niemahlen erweisen, daß jene quæstionierte Canones in dem Nicænischen Concilio nicht abgefaßt worden: zumahlen gewiß ist, daß vilmehr Canones gemacht worden, als jene 20. so Ruffinus aufgezeichnet, und den Africanischen Bischöffen überschickt worden.

Es

Es seynd auch dise Canones ausdrucklich in dem Sardicensischen Concilio enthalten, welches bald nach dem Nicænischen gehalten worden, und zwar von meistens eben den jenigen Vättern, so in dem Nicænischen versammlet gewesen; darum es als ein Zusatz für eines mit dem Nicænischen gehalten, auch die Canones beyder zusammen gesetzt waren: Ist also Pabst Zosimus gar kein Falsarius gewesen, da er das Nicænische Concilium angezogen.

Andertens ist nicht wahr, daß die Africanische Bischöff dem Pabst das Appellations-Recht lediglich abgesprochen: sondern sie haben ihn gebetten (impendio deprecamur, heisset es) er solle denen Appellanten aus Africa nicht leicht Gehör geben: ut deinceps hinc ad vestras aures venientes non faciliùs admittatis. Allein hiervon werden wir ein anders mahl mit einander zu sprechen haben: Dann mein Vorhaben ist allhier nicht das Päbstliche Appellations-Recht zu erweisen, oder zu beschützen, sondern dem Mucken-Täntzer allein sein Untreu, und Verfälschungen des Brieffs, so das Concilium an den Pabst Cœlestinum geschriben, aufzuzeichnen: Uber ein Dutzend derselben hab ich ihm, gemeldter massen, in meiner Anmerckung vorgehalten. Jetzt wollen wir seinen Mucken-Tantz sehen, wie er nemlich das alte Dutzend Falschheiten, und Betrügereyen mit einem neuen verdopple: Gewißlich niemahlen hat er so artige Sprüng gemacht als da.

Er macht eine ordentliche Abtheilung, und sagt, es komme auf 3. Fragen an: Erstlich, ob Gentianus den Brieff des Carthaginensischen Concilii aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt? Zweytens, ob diser vertierte Brieff so vil gelte als der, so sich in den Tomis Conciliorum befindet? Drittens, ob er die Lateinische Version Gentiani Herveti getreulich ins Teutsch übersetzt?

Und erstens zwar, O Hertzenleid! muß er bekennen, Gentianus habe nicht Henricus (wie er geschriben) sondern Hervetus geheissen, allein da hat er kein Schuld. Warum hat ihn das Fulmen brutum betrogen? wann ein Blinder den andern führt, wer kan es ihnen verüblen, daß beyde in ein Gruben fallen? Dise Entschuldigung will ich gelten lassen; ihr habt nemlich, mein lieber Herr Dummit, von dem 137. biß auf das 147. Blat in eurer Anweisung das Päbstliche Recht gewaltig herunter gemacht, und alles gesteifft, bevestiget, gehäfftet, vernaglet, und vernietet durch die Authorität eines Scribenten, dessen Schrifften ihr nicht allein nie gesehen, sondern dessen Namen ihr nicht einmahl gewußt.

Daß deme also, gebt ihr selbsten klar zu erkennen, da ihr sagt, in dem Fulmine bruto eures Hottomanni seye per errorem typographicum Henricus an statt Hervetus zu lesen. Jetzt frage ich, habt ihr gewußt, daß diß ein Fehler sey in dem Fulmine bruto, oder habt ihr es nicht gewußt? Habt ihr es gewußt, warum

um habt ihr dann den Druck-Fehler nicht corrigiert? warum habt ihr mit Fleiß einen schandlichen Fehler in eurer so hell-leuchtenden Anpreisung hinein gepfuscht?

Hab ihr aber nicht gewußt, daß es ein Fehler sey, so bekennt ihr ja, daß ihr euer gantzes Gebäu, in einer wichtigen Sach, gründet auf einen Author, dessen Namen ihr nicht einmahl gewußt. Der gute Täntzer wicklet sich mit seiner Entschuldigung, daß er den Fehler aus dem Fulmine bruto des Ertz-Calvinisten Hottomanni abgeschriben, nur mehr ein. Es wird sich zeigen. Wir werden sehen, wie eine dem Ansehen nach kleine Sach ihn zu Schanden macht. Höre man doch nur an, wie diser Mercurius sich gehling in einen Jupiter verstaltet, und also zu krachen anfangt:

„Nun dann Pater, weil es so gemeynt ist, „so muß ich euch eben tapfer begegnen, und „auch durchschlagen. Es wäre zu vil, wann „Jesuit Biner mich könnte zu einem Gefang„nen machen. Da gilt es Ernst: rucket die „Jesuiter-Mützen von den Ohren hinweg, und „spitzet sie: ihr soltet Sachen hören zu eurer „Bestürtzung, und Beschämung.„ Also der Dummit. Ey ist das nicht ein Donner-Wetter: Ach! ich zittere schon. Allein es kommt alles an auf ein Fulmen brutum. Laßt uns hören, was dann sein grell-blitzendes Gewülck für einen Donner-Keul ausgekocht, mich gäntzlich zu Boden zu schlagen.

„Dieweil, fahrt er fort zu dichten, dieweil

„die mehristen Vätter der Orientalischen und „so geheissenen Griechischen Kirchen die Grie„chische Sprach übten, auch selbige in ihren „Gemeinden weit und breit im Schwang gien„ge, so fanden sie dienlich, ihre Canones und „in specie ihre Brieff (hiemit auch meinen an„gezognen Brieff, den sie an den Lateinischen „Bischoff oder Pabst Lateinisch geschriben ha„ben) allzumahl in die Griechische Sprach zu „übersetzen, damit wann etwan die Lateiner „oder Päbst zu Rom nach ihrer Gewohnheit, „und wie der Römische Pabst grad dazumahl „mit einem Nicænischen Canon gehandlet, die „Canones und Brieff verfälscht wolten anzie„hen, jedermänniglich aus der Griechischen „Kirchen sich im Stand befinde, die Falschheit „des Pabsts zu entdecken.

„Und sihe, die Ubersetzung wurde noch vol„lendet vor dem Trullanischen Concilio, und „kommt nicht einmahl die Zahl der Canonum „des 6. Carthaginensischen Concilii, so, wie „sie eure Tomi Conciliorum ausliefferen, über„ein mit der Zahl der Griechischen; Dann da „der Griechische Codex 138. Canones hat, so hat „dagegen der Lateinische nur 105. (worzu noch „kommt, daß Illyricus in einem besonderen „Tractat gezeigt, daß die wichtigste Canones „dises Concilii von der Römischen Kirchen „seyen supprimiert worden) so ware es dann „freylich möglich, einen Anfangs Lateinisch ge„geschribenen Brieff des Conciliums nun „Griechisch zu lesen, und so danckte es auch

„über-

„überhaubt euren gelehrten Gentianum Her-„vetum der Mühe wohl werth, dise Cano-„nes und Brieff aus dem Griechischen ins La-„teinisch zu übersetzen, damit der, so nur Latei-„nisch, und nicht Griechisch verstehet, aus der „Africaner, und Griechen eignem Bekanntnuß „sehe, was sie geschlossen, und was sie an den „Pabst geschriben zu haben gestehen, oder nicht „gestehen. Ich beruffe mich auf die eigne Werck „eures Gentiani, und mit Namen auf seine „Ubersetzung, die Sachen des quæstionierten „Concilii belangend.„ Also der Täntzer.

O das ist wohl ein edel-schöner Mucken-Tantz! das heißt dichten! Ihr schlagt euch fürtrefflich durch mit lauter Lufft-Streichen, so ihr mit einem papierenen Säbel in der Hand führt. Euer Geschrey, in einen kurtzen Begriff zusammen gezogen, lautet hiemit also: Die Orientalische Vätter der Griechischen Kirchen haben ihren Brieff, so sie dem Pabst Lateinisch geschriben, in die Griechische Sprach übersetzt: so ist es dann möglich gewesen, daß Hervetus den Brieff, so anfänglich Lateinisch geschriben worden, in die Lateinische Sprach übersetzt. Hiemit hat er denselben in der That in die Lateinische Sprach übersetzt.

Was halten sie darfür, gelehrte Leser, konte wohl etwas plumpers, und ungereimters fabuliert werden? Der gute Tropf weiß nicht einmahl, wo Carthago gelegen: er meynt dise Stadt sey in Orient gelegen: er meynt es sey ein Griechische Stadt gewesen. Wo ist sie

dann in Orient gelegen? in Griechenland? in Thracien? oder in Asien? Habt ihr dann, hochgelehrter Herr, gar nichts gehört oder gelesen von der, vor Zeiten so gewaltigen, und Weltberuffenen Carthaginensischen Republic? nichts von denen drey berühmten punischen Kriegen, von welchen auch die Kinder bey uns eine Wissenschafft haben? nichts von Amilcar, Asdrubal, Hannibal? Ey da muß ich einmahl eurem Joggele, oder gar dem Hänsele ruffen.

Komm her Joggele mit der Land-Charten von Africa, sihe da bey Sicilien hinüber bey Tunis ist vor Zeiten die berühmte Stadt Carthago gestanden, das Vatterland so grosser Helden, welche mit Rom um die Ober-Herrschafft über den Erden-Creiß so manches mahl gestritten: nach dreyen schweren Kriegen, in welchen die Römer die Oberhand hatten, ist sie endlich von dem Römischen Feld-Herrn Scipione Æmiliano zerstöhrt worden: sie ist hernach, jedoch weit schlechter von den Römern wiederum erbaut, jetzt von Genserico, jetzt von Belisario erobert, endlich von den Mahometanischen Arabern gäntzlich zerstöhrt worden, daß also heut zu Tag nichts mehr darvon übrig als schlechte unförmliche Rudera.

Nun allda wurde kurtz vor der Vandalischen Verfolgung das 6. Carthaginensische Concilium gehalten, welchem nicht Augustinus, sondern Aurelius Ertz-Bischoff zu Carthago, und Primat in Africa vorgestanden. Es seynd darbey erschinen die Bischöff

von

von Mauritanien, welches den gegen dem Atlantischen Meer gelegnen Theil der heutigen Barbarey, wo nemlich Fez, Marocco &c. ligen, begriffen hat: Die Bischöff von Numidien, welches schier mit dem heutigen Biledulgerid überein kame: item die Bischöff von der Tripolitanischen Landschafft. Sihe, dise Landschafften seynd auf kein Weiß in Orient gelegen, sondern vilmehr in Occident, und absonderlich gegen Mittag.

Jetzt wollen wir suchen, wo die Orientalische Griechische Vätter gewohnt haben. Da haben wir aber ein weite Reiß, wir müssen über das Mittländische Meer in andere Welt-Theil, in Europam, und Asiam verreissen, nemlich in Griechenland, in Bulgarien, Thracien, Natolien, Palestina, Syrien, 2c. Gehe hin Joggele, weise es dem Herr Vatter in der Land-Charten: Dann es scheint, er wisse gar nicht, wo in der Welt Africa lige. Sag ihme, die zu Carthago versammlete Africanische Bischöff seyen keine Orientalische, keine Griechische, sondern Lateinische Vätter gewesen: Er werde ja wissen, daß der H. Augustinus, der bey dem Concilio gegenwärtig gewesen, ein Lateinischer Kirchen-Vatter, oder ein Lehrer der Lateinischen Kirch gewesen: das sey jedermann bekannt, der auch nur die erste Tinctur von einer Historie, und Geographie habe. Er als ein gelehrter Mann solle ja wissen, das Carthaginensische Concilium seye ein National-Concilium gewesen der jenigen Bischöffen, so un-

ter den Primaten, und Metropoliten von Carthago gehörten, nemlich der Bischöffen aus Mauritanien, Numidien, Tripoli, und anderer Africanischen Provintzen: ja auch so gar die in etwas gegen Orient gelegne Bischöff, nemlich welche unter den Patriarch von Alexandria gehörten, seyen in dem Concilio nicht zugegen gewesen: seyen also die versammlete Vätter gar nicht Griechische, sondern Lateinische gewesen: auch gar nicht Orientalische, sondern betrachtet gegen Asien, seyen es Occidentalische, und gegen Europa Australische oder Meridionalische Bischöff gewesen. Gehe hin Joggele, sage diß deinem Herrn Vatter.

Sehet ihr nicht, Herr Täntzer, auf was für ein Fundament ihr gebaut; daß nemlich die zu Carthago in einem West-Africanischen Particular-Concilio versammlete Bischöff, Orientalische Griechische Vätter gewesen, und aus disem schlüssen wolt, sie haben den Brieff in die Griechische Sprach übersetzt? Merckt ihr nicht, wie das gantze Gebäu über ein Hauffen falle, welches sich auf ein so falsches und recht Thummisches Suppositum gründet? Aber seye diß euer Unwissenheit, welche euch offt, nicht zwar von einer Thummischen Falschheit, doch von einer Lug entschuldigen muß: Wie könnt ihr aber mit Vernunfft sagen, daß dise Ubersetzung geschehen, die Falschheit entdecken zu können, wann die Lateiner oder der Pabst den Brieff verfälschten.

Ge-

Gesetzt auch, die zu Carthago versammlete Vätter wären Orientalische, und Griechische Bischöff gewesen, wie ihr vorgebt, was habt ihr darvon? Hätten sie dann den Pabst, oder die Lateiner, wann sie den Brieff verfälschen wurden, nicht besser überzeugen können durch das Lateinische Original, so von allen unterschriben, und auch in Africa aufbehalten worden, als durch ein in fremde Sprach übersetzten Brieff, welchen die Lateiner vil leichter als verfälscht hätten verwerffen können?

Es hat aber Illyricus in einem besonderen Tractat gezeiget, daß die wichtigsten Canones dises Concilii von der Römischen Kirchen seyen supprimiert worden, sagt der Täntzer: das gehört zwar nicht daher, sondern da ist die Frag, ob ihr den Brieff nicht verfälscht. Jedoch will ich zum Uberfluß darauf antworten. Ja wohl, daß Illyricus diß gezeigt habe: Gantz ein anders ist zeigen und beweisen: ein anders sagen, und schwätzen. Illyrico hab ich in dem andern Theil der Beschreibung des Prädicantischen Mucken-Tantzes seinen gehörigen Character genugsam gegeben, und weitläuffig dargethan, wie vil sein Zeugnuß bey Wahrheitliebenden Männern gelten könne.

Und sihe, wie vil offenbare Falschheiten seynd eben in gemeldtem Tractat Illyrici anzutreffen. Dann erstens sagt er, Orosius und Prosper seyen in dem Concilio gegenwärtig gewesen: Da sie doch nicht allein nicht unterschriben, niemahl in dem Concilio genennt

wer-

werden, sondern auch in demselbigen nicht seyn könnten: weilen sie noch Bischöff, noch Africaner waren, zumahlen jener ein Spanier, diser aber aus Gallien, in dem Carthaginensischen Concilio aber, die Gesandten des Pabsts ausgenommen, lauter Bischöff, und zwar Africaner gewesen, und denen Canonibus des Concilii unterschriben haben.

Andertens sagt Illyricus, mit Bonifacio sey zugleich Eulalius von dem grössern Theil der Clerisey, und des Römischen Volcks erwählt worden, welcher aber freywillig das Pabstthum aufgegeben, welches von Rechtswegen ihm zugehört. Welches gewißlich falsch, wie aus denen alten Geschicht-Schreibern bekannt: unter welchen Anastasius Bibliothecarius, in dem Leben Bonifacii schreibt, Eulalius seye von einem Concilio von 252. Bischöffen verstossen, und Bonifacius von allen als rechtmässiger Pabst erkennt worden.

Drittens sagt er, die Päbst haben von denen Africanern begehrt, sie sollen ihnen gestatten die Jurisdiction über Africa und alle andere Landschafften. Hiemit hätten die Päbst von den Africanern begehrt die Jurisdiction über Europa, und Asia; Ist das nicht etwas für sich selbsten falsches, ja lächerliches? Haben dann die Africaner dem Pabst ein Jurisdiction über alle Landschafften der Welt geben können? Gewißlich das ist weit ungereimter, als, wann der Römische Kayser von denen Rhein-Ländern die Jurisdiction über alle Landschafften des

Erd-

Erdbodens begehrte. Mit dergleichen Falschheiten ist das Buch Illyrici so dick angesäet, daß Bellarminus de Rom. Pont. l. 2. c. 25. und mit ihme Gretserus gesagt, es seyen in jenem Tractat Illyrici schier so vil Lugen, als Ausspruch: Mendacia tot ferè sunt in libro Illyrici, quot sententiæ.

Es bleibt also der Thummische Ausspruch, daß die Lateinische Kirch vil wichtigste Canones gemeldten Concilii supprimiert, ohne Prob; Es bleibet ein freche Unwahrheit, was der Täntzer noch weiter sagt, die Päbst mit ihren Lateinern haben schon frühe angefangen die Canones der Concilien zu Gunst ihrer Hochheit zu verfälschen und stimmlen: solche Stücklein aber können den alten Griechen nicht vorgeruckt werden: hiemit finde bey der Wahrheit-liebenden unpartheyischen Welt der Griechische Brief mehr Glauben, als der Lateinische. Ich sage, diß sey ein Dummische Unwahrheit ohne alle Prob, angesehen er nicht im Stand zu erweisen, daß der Pabst, oder die Lateinische Kirch jemahlen einen Brieff verfälscht: Dann daß Zosimus das Sardicensische allgemeine Concilium für einen Anhang und Erklärung des Nicænischen, und also den Sardicensischen Canon für einen Nicænischen gehalten, ware gemeldter massen kein Verfälschung, so wenig ein Verfälschung ist, da man das Constantinopolitanische Symbolum das Nicænische nennt. Ja wann der Täntzer auch beweisen konnte (welches doch unmöglich) daß gemeldte Cano-

nes

nes in dem Nicænischen gar nicht enthalten: Wann er auch darthun konnte, daß das Sardicensische nicht könne betrachtet werden als ein Complementum, und Zusatz des Nicænischen, so wären doch der H. Zosimus, der H. Bonifacius, und der H. Cœlestinus so wenig Falsarii oder Verfälscher, als welcher Matthæum für Joannem, oder Jeremiam für Zachariam citierte, wie Matthæus 27. citiert hat: Dann gleichwie, so wohl Jeremias als Zacharias das Wort GOttes geschriben, also hatte das allgemeine Sardicensische Concilium so grosse Authorität als das Nicænische: wäre also, was die Substanz anbelangt, kein Fehler, wann auch schon die Canones in dem Nicænischen nicht enthalten gewesen, weilen sie in dem Sardicensischen von Wort zu Wort enthalten.

Ich hab aber gesagt, wann sie auch in dem Nicænischen nicht enthalten: Dann die Herren Protestanten seynd nicht im Stand zu erweisen, daß sie in dem Nicænischen nicht begriffen gewesen. Laßt uns da Summarisch vernehmen den gründlichen Discurs, und gescheide Crisin des Cardinals Baronii auf das Jahr 419., er redt also: „Wann du laugnest, „jenes seye in dem Concilio Nicæno von den „Appellationen beschlossen worden: Woher „kanst du dise Ablaugnung erweisen? Ist das „ein genugsamer Beweißthum, daß die Africanische Exemplaria und einige von den Orientalischen selbes nicht enthalten? Ich wird hin-

„hingegen behaubten, daß es in den Römi„schen gestanden, nach Zeugnuß des H. Zo„simi. Jetzt bedencke es wohl, welchen Bü„chern mehr zu glauben: Betrachte, was für „Schiffbruch lange Zeit gelitten die Africani„sche Kirch, durch die Meuterey der Donatisten, „welche mit denen Arianern in Bündnuß ge„tretten: Durch deren Boßheit auch das ge„schehen, daß das Sardicensische Concilium „selbsten, so doch ein allgemeines, welchem „mit dem Primaten, dem Bischoff zu Carthago, „30. Africanische Bischöff beygewohnt, denen „späteren Africaneren gantz unbekannt, und „bey ihnen gäntzlich verlohren gangen, ja so„gar der Namen desselben als eines ketzerischen „Concialiabuli bey ihnen übel gelautet.

„Wende jetzt deine Augen zu denen Kirchen „in Orient, und führe zu Gemüth, durch „was für Wellen sie durch gar vil Jahr herum „geschutzt worden, da die Arianische Bischöff „den Meister spihleten, die Catholische aber „gäntzlich vertriben waren. Die Römische „Kirch aber ware aller diser Ublen befreyt. „Aus welchem dann billich zu schliessen, daß „vil aufrichtigere Exemplaria in dem Archiv „derselben fleissig aufbehalten worden, als in „andern Provintzen, in welchen die Acta der „allgemeinen Concilien von den Ketzern cor„rumpiert, gestümmlet, und gäntzlich in ei„nen falschen Verstand verändert worden, „daß man also dieselbe aus den Römischen Ex„emplaren hat wiederum ergäntzen, und ver-

bessern

„bessern müssen: wie diß alles bezeugt der H.
„Gregorius der Grosse lib. 5. epist. 14. Wañ
„derohalben dises also mit dem Ephesinischen,
„und Chalcedonensischen Concilio geschehen,
„da die Orientalische Kirchen von Catholi„schen Bischöffen regiert worden, was soll man
„schlüssen geschehen zu seyn, da die Arianer,
„in deren Händen aller Kirchen Bücher wa„ren, und alle Bibliothecken, denen Orienta„lischen Kirchen vorgestanden? Kan man laug„nen, das habe geschehen können, ja kan man
„ihme nicht leichter einbilden, es sey gesche„hen?„ Also Baronius.

Weilen nun dises genugsam wäre denen Protestanten, und benanntlich auch dem Täntzer seine Falschheit vor Augen zu legen, da sie den Pabst Zosimum einer Verfälschung des Nicænischen Concilii so offt beschuldigen: so will ich doch zum Uberfluß annoch weiter dem Dummiten sein gantz freche Falschheit durch Exempel erweisen, da er schreibt, denen alten Griechen könne man keine Verfälschungen vorrucken.

Dann erstens hat man in dem sechsten allgemeinen Concilio, welches das dritte zu Constantinopel ware, actione 12. & 14. da man die Acta des fünfften allgemeinen Concilii vorgelesen, gefunden, daß die Griechische Ketzer (deren allzeit ein grosse Anzahl ware) das fünffte Concilium schändlich verfälscht, und benanntlich drey gantze Bögen hinein geschoben. Leset Herr Täntzer das sechste Concilium

lium loc. cit. und ihr werdet zugleich eure, und der Griechen Untreu finden. Andertens, beklagt sich der H. Leo in epist. 83. ad Palestinos, über die Griechen, daß sie seinen Brieff an Flavianum verfälscht haben. Drittens, sagt der Heil. Gregorius lib. 5. epist. 14. ad Narsem, die Griechen zu Constantinopel haben das Concilium Chalcedonense verfälscht: und setzt hinzu, die Römische Bücher seyen vil wahrhaffter, als die Bücher der Griechen.

Wolt ihr sagen der H. Gregorius habe gelogen, so seht ihr, nebst eurer Frechheit, wohl, daß man Beweißthum von euch fordere. Viertens der H. Nicolaus I. in der Epistel an Michaël den Kayser citiert die Epistel Adriani I. und sagt: Si tamen non falsata more Græcorum, sed sicut à Sede Apostolica missa est, penes Ecclesiam Constantinopolitam hactenus conservatur. Und in der That hat man in dem sibenden allgemeinen Concilio die Epistel Adriani verfälscht gefunden: Zumahlen die Griechen das jenige abgezwackt, was wider die Ehr ihres Tharasii darinn begriffen ware, und also haben sie schier alle Concilia verfälscht: Wie vil Falschheiten haben die Griechische Bilder-Stürmer von dem sibenden Concilio an die Frantzösische Kirche geschriben?

Ist sich auch dessen nicht zu verwunderen, dann neben dem Vorurtheil des Betrugs, und Untreu, so die Griechen nicht ohne Ursach bey andern Nationen haben, so ware auch unter den alten Griechen alles voller Ketzer, als

Arianer, Macedonianer, Nestorianer, Eutychianer, Monotheliten, Origenisten, Bilder-Stürmer und dergleichen; Dise spihlten den Meister, absonderlich unter denen Arianischen, Eutychianischen, Monothelitischen, und Bilder-stürmerischen Griechischen Kaysen; verjagten die Catholische Bischöff in das Elend, erschwungen sich durch Betrug, und Gewaltsamkeit auf die Bischöffliche Sitz: Da ware es dann gantz leicht, die Acta Conciliorum, und Epistlen, so der Römischen Kirch günstig, zu corrumpieren. Sie hatten schier eben die Ursach dises zu thun, so die Zürcherische Herren Prädicanten heut zu Tag haben. Will geschweigen daß schon dazumahl an mehr Orthen der üble Grund zu der hernach erfolgten grossen Spaltung gelegt worden: welcher auch in dem bestanden, daß man die Schrifften, Brieff und Concilia, so für den Primat des Römischen Stuhls gesprochen, zu vertilgen, und verfälschen gesucht.

Aus welchem ich dann einen doppelten Schluß machen kan: Erstens, daß der Täntzer gantz fälschlich ohne alle Prob gesagt, die Römische Kirch habe schon frühe angefangen die Canones der Concilien, zu Gunst ihrer angemaßten Hochheit zu verfälschen, und zu stimmlen, solche Stücklein aber denen alten Griechen nicht können vorgeruckt werden. Anderens, daß, wann auch der Brieff des Carthaginensischen Concilii in die Griechische Sprach wäre übersetzt worden, es gar nicht unglaublich,

lich, daß er hernach von denen ketzerischen, oder schismatischen Griechen sey verfälscht worden, bevor er in dem 16. Sæculo in die Händ Herveti gekommen. Ich sage aber, wann auch deme also wäre: Dann

Ich kan nicht zweifflen, daß Hervetus entweders niemahlen einen solchen Griechischen Brieff vertiert, oder nicht also vertiert: Ja es ist vil glaubwürdiger, daß der Brieff niemahlen Griechisch geschriben, oder vertiert worden. Dann das Carthaginensische Concilium hat selben an Pabst Cælestinum Lateinisch geschriben, wie der Täntzer bekennt: daß er aber ins Griechische vertiert worden, hat der Täntzer kein einigen Zeugen: kein einige Prob, als ein ungeschicktes gantz falsches Suppositum, daß die Orientalische Africaner zu Carthago für gut befunden, ihren Brieff in die Griechische Sprach zu übersetzen. Wer gibt doch Zeugnuß hiervon? Wo ist die Griechische Version aufbehalten worden? Warum geben die Griechischen Scribenten hiervon kein Kundschafft, die doch alles zusammen geklaubt, was zum Nachtheil des Pabsts geschriben worden? Warum meldet nichts darvon euer Liebling Syropulus, warum nichts Nilus, warum nichts Theodorus Balsamon, der doch Commentaria über das Carthaginensische Concilium geschriben? Woher hat die Griechische Edition Hervetus in dem 16. Sæculo bekommen? Wer gibt Zeugnuß, daß Hervetus, dessen Schrifften ihr niemahlen gesehen, (wie ihr

selbsten zu verstehen gebt, ja dessen Namen ihr nicht einmahl gewußt, und darum die Schuld auf das Fulmen brutum werffet) wer gibt, frage ich, Zeugnuß, daß Gentianus Hervetus disen Lateinisch geschribnen Brieff in das Latein übersetzt? Und wann er ihn übersetzt, wo ist die Version? In welchem Buch Herveti? Wer weiß darvon etwas? Wo ist das Griechisch Exemplar, welches er vertiert? Warum kommen die Protestanten nicht mit diser Griechischen Edition hervor, wann sie verhanden? O wie laut wurden sie schreyen, wann sie in der Welt wäre.

Ich hab vil Sachen mit eignen Augen gelesen, so Hervetus aus dem Griechischen ins Lateinisch übersetzt, aber jenen Brieff hab ich nirgends finden, nirgends erfragen können. Und warumb geschicht darvon kein einige Meldung bey Baronio, Bellarmino, und andern, so mit Herveto gelebt, und nach ihme geschriben haben? Warum kein Meldung bey Binio, Cherubino, bey Francisco Turriano: welcher in seiner Sammlung der Concilien die Versiones Herveti fleissig beysetzt? Warum ein solches Stillschweigen allein von disem Brieff? Warum melden kein Wort von einem so wichtigen, gantz anderst lautenden Brief, und der Ubersetzung Herveti ihres Landsmanns die Frantzösische Scribenten, warum nichts Labbeus, Pagius, du Mesnil, und andere Versammler der Concilien, Critici, und Geschicht-Schreiber? Warum nicht weni-

wenigist eure Protestanten, Chamierus, Junius, Sibrandus?

Villeicht aber gibt wenigstens Zeugnuß von diser Ubersetzung der Grosse Hottomann, wie ihn der Täntzer nennt, oder das Fulmen brutum in dem Anhang, so heißt Responsio ad Bellarminum: wie der Täntzer zu wollen scheint. Allein neben dem, daß der einige Ertz-Calvinist Hottomann, den ich auf so vil anderen Unwahrheiten und Läster-Reden erwischt, wie zu sehen in dem andern Theil, allwo ich seine Bildnuß vorgestellt, so kan uns dise Citation des Täntzers billich verdächtig seyn. Dann, obwohlen ich den Anhang des Fulminis bruti nicht bey Handen hab, so hab ich doch mehr Ursachen zu urtheilen, der Brieff sey darin nicht also befindlich, wie ihn der Täntzer aufgesetzt, und Hervetus soll vertieret haben.

Dann erstens getraut sich der Täntzer selbsten nicht zu sagen, der Brieff stehe in Hottomanno, wie er ihn in den Urim gegeben, zweytens hab ich das Fulmen brutum selbsten gelesen, in welchem Hottomann in der Edition Goldalsti von anno 1668. in dem 107 Blat einen grossen Theil des Brieffs beysetzt, aber gantz anderst als ihn der Täntzer in denen Gesprächen Teutsch, in dem Mucken-Tantz aber Lateinisch beysetzt, wann derohalben Hottomann ihm selbsten nicht widersprechen wollen, hat er auch in dem Anhang, wie zuvor den Brieff geben müssen. Drittens hat Gretserus in De-

fens. Bell. lib. 2. de Rom. Pont. cap. 25. in der neuen Regenspurger Edition pag. 415. aus dem Anhang des Fulminis bruti selbsten ein Theil des Brieffs abgeschriben, welcher aber nicht anderst lautet, als er in unseren Tomis Conciliorum verfaßt ist, und gantz anderst als ihn der Dummit verdrechslet: Wie man auch gleich aus den ersten Wörtern abnehmen kan.

Der Anfang des Brieffs lautet bey Hottomanno also: Præfato debitæ salutationis officio, impendio deprecamur, ut deinceps ad vestras aures hinc venientes non faciliùs admittatis. Hingegen der Täntzer setzt den Anfang also: Petimus, ne deinceps ad vestras aures eos, qui hinc veniunt, facilè admittatis. Da sich dann schon ein grosser Unterschid zeuget: Dann gantz ein anders ist plat hin begehren/ ein anders inständig bitten/ ein anders petere, ein anders impendio deprecari, bitten stehet dem Unterthan zu, begehren dem Oberen. Weilen derohalben der Thummische Brieff, so Hervetus aus dem Griechischen soll übersetzt haben, noch in dem Fulmine bruto, noch in dem Anhang anzutreffen, folgt ja, daß dem Täntzer auch so gar der grosse Hottomann kein Zeugnuß gebe, daß Hervetus einen solchen Brieff, wie er ihn ausgibt, vertiert habe.

Was dann endlich? Ich kan kaum zweifflen, der Täntzer habe einen solchen Brieff erdicht, und alsdann, da ich in der Anmerckung

ihn

ihn wegen so vilen Falschheiten zu Red gestellt, und er nicht anderst sich aushalffteren können, seine untreue Gespunst Herveto gantz frech und fälschlich aufgebürdet. Dann in Herveto hat er ihn nicht gelesen, als dessen Namen er gar nicht gewußt, und darum durch den Druck-Fehler in dem Fulmine bruto, wie er bekennt, sich betrügen lassen. In Hottomanno hat er seinen Brieff auch nicht gelesen, weilen diser so wohl in dem Fulmine bruto, als in dem Appendice gantz anderst bey Hottomanno lautet. Anderstwoher hat er ihn auch nicht, dann es fallt ihm nichts ein zu dichten. So sihe ich dann nicht was anders übrig, als daß er selbsten der Schöpffer diser seiner schönen Creatur seye.

Dises aber wird keinem besonders frembd vorkommen, welcher die Herren Prädicanten zu Zürich kennet: Als welchen nicht zu vil, grosse, mehr Bögeu lange Brieff zu dichten, in welchen so vil Lugen als Aussprüch: Wie der gantzen hochlöblichen Stadt Lucern offentlich bekannt. Wann sie sich erfrechen, Brieff zu dichten, von deren Falschheit die gantze Nachbarschafft überzeugt ist, O du lieber GOTT! was werden sie nicht thun, da sie ihre Untreu leichter zu verdecken hoffen?

Jetzt will ich annoch kürtzlich zusammen ziehen, was ich zum Theil schon gesagt, und damit man seine fürtreffliche Eigenschafften immer besser, und besser lehrnen können, seine Zierden ins Tag-Liecht zu setzen. Ich hab ih-

me ein Dutzend Verfälschungen des gedachten Brieffs vorgehalten: Dise bleiben alle in dem Mucken-Tantz unberührt, angesehen der Täntzer sich vor der ehrlichen Welt geschämt, solche zu nennen: und wer kan ihme das für übel haben? Sein gantze Entschuldigung ist, der Brieff sey also von Herveto aus dem Griechischen übersetzt worden: Diß hat er aber also gründlich, also getreu, also gelehrt erwisen, daß er die 12. ihme vorgeworffene Verfälschungen hat lassen Verfälschungen seyn, und annoch 12. neue Falschheiten, 6. Dummheiten, und 3. andere Lufft-Streich darzu gesetzt.

1. Es ist bewißner massen falsch, und unerweißlich, daß die Africanische Vätter ihren Brieff, so sie an den Pabst geschriben, in das Griechisch übersetzt. Das sagt ihr ohne Prob.

2. Es ist falsch, und unerweißlich, daß die Africanische Vätter jemahlen bekennt, daß sie einen solchen Brieff an den Pabst geschriben, welchen ihr von Herveto aus dem Griechischen verticrt zu seyn vorgebt.

3. Es ist falsch, und gantz unerweißlich, daß Hervetus NB. eueren Brieff aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt.

4. Es ist nicht wahr, daß ihr den Hottomann oder das Fulmen brutum citiert, da ihr gesagt, Gentianus Henricus habe den Brieff also verdollmetscht: Da habt ihr kein einige Citation Hottomanni beygesetzt. Sondern ihr citiert das Fulmen brutum erst nach siben Seiten, und zwar gantz ein andere Sach

zu beweisen, nemlich unsere Gelehrte seyen schon långstens von euren Theologis widerlegt worden: allwo kein einige Meldung geschicht von Herveto, auch nicht von euerem Henrico, noch von einiger Ubersetzung des Brieffs in die Lateinische Sprach.

5. Es ist nicht wahr, daß NB. euer Brieff in dem Fulmine bruto, oder in dem Anhang desselben stehe.

6. Es ist nicht wahr, daß Hottomann bezeuge, Hervetus habe den Brieff übersetzt, wie ihr ihn vorstellt.

7. Es ist nicht wahr, sondern ein Låsterung, daß die Påbst und Lateiner die Gewohnheit gehabt, die Canones und Brieff zu verfålschen, und zu stimmlen.

8. Es ist nicht wahr, daß ihr in den Gesprächen pag. 138. nahmhaffte Exempel gegeben diser Verfålschung, was seynd das für nahmhaffte Exempel? Wie vil seynd es: Ihr erscheint mit einem eintzigen, und zwar mit eben dem, welches da bey uns in quæstione ist: ja welches gantz falsch, wie ich bewisen. Dann

9. Es ist nicht wahr, daß die Römische Påbst einen Canon des Nicænischen Concilii verfålscht haben.

10. Es ist nicht wahr, daß Illyricus gezeigt, die wichtigiste Canones des Carthaginensischen Concilii seyen von der Römischen Kirchen supprimiert worden. Sagen, und schwåtzen, ist nicht zeigen, und beweisen.

11. Es ist nicht wahr, daß in dem 6. Carthaginensischen Concilio 138. Canones gemacht worden, wie bezeugt Carranza, welchen die Dummiten selbsten zu citieren pflegen, sondern es seynd die Canones verschidener Africanischen Concilien nach Zeugnuß Carranzæ in dem 7. Carthaginensischen Concilio vorgelesen worden; in dem grossen Africanischen Concilio aber so Anno 419. gehalten, seynd nur 33. Canones gemacht worden, nach Zeugnuß Antonii Pagii ad Annum 419. n. 31. und wann auch schon 138. oder noch mehr Canones verschidener Africanischen Concilien in dem 6. Carthaginensischen waren vorgelesen worden, kan man sie doch nicht Canones des 6. Concilii nennen.

12. Es ist nicht wahr, daß den alten Griechen keine Verfälschungen können vorgeruckt werden. Ich hab gantz das Widerspihl erwisen.

Und diß zwar seynd ein Dutzend neue Mucken-Täntzerische Falschheiten. Das halb Dutzend Dummheiten des Täntzers seynd: Erstens schlüßt er also: Es wäre möglich, daß der Brieff in die Griechische Sprach übersetzt wurde. Ergo hat ihn Hervetus aus dem Griechischen in Latein übersetzt. Edler Beweißthum! oder was habt ihr für einen andern? Ich finde keinen andern in eurem Tantz.

Anderte Thummheit: Er bekennt, der Brieff sey von den Carthaginensischen Vättern in Latein an den Pabst geschriben worden, und

und dannoch sagt er, Hervetus habe ihn aus der Grund-Sprach in das Latein vertiert. Welches ist dann die Grund-Sprach? Ist es nicht die jenige, in welcher der Brieff von den Vättern in dem Concilio selbsten geschriben worden? Nun das ware nach der eignen Bekanntnuß des Täntzers die Lateinische Sprach: Wie hat er dañ selben aus der Grund-Sprach vertiert, da er ihn aus dem Griechischen vertiert? Wie gehet das auf einander? Was wolt ihr da dichten, durchzuschlupffen? Sagt ihr, Hervetus habe den Brieff aus der Grund-Sprach vertiert, so hat er ihn nicht aus dem Griechischen, sondern aus der Lateinischen Grund-Sprach in die Lateinische Sprach vertiert. Sagt ihr, er habe ihn nicht aus der Grund-Sprach vertiert, so ist falsch, was ihr pag. 140. in dem Urim geschriben.

Die dritte und zwar doppelte Thummheit ist, da er vermeynt, die zu Carthago versammlete Vätter seyen Orientalische, und Griechische Bischöff gewesen, oder aus der Griechischen Kirchen, ja auf dises Arcadische und Bœotische Suppositum sein Beweißthum gründet, daß sie ihren Brieff ins Griechisch übersetzt.

Die vierdte Thummheit, da er sagt, sie haben den Brieff ins Lateinisch übersetzt, damit sie die Falschheit des Pabsts entdecken konnten, wann er den Brieff verfälscht wolte anziehen. Hätten dann die Carthaginensische Vätter den Pabst nicht besser überzeugen können durch den Lateinischen Original-Brieff,

so von dem Concilio unterschriben, und auch in Africa aufbehalten worden, als durch einen in fremde Sprach übersetzten Brieff, welchen die Lateiner vil leichter als verfälscht hätten verwerffen können, um so mehr, da nach eurer Rechnung erst lang nach dem Carthaginensischen 6. Concilio dise Ubersetzung in die Griechische Sprach soll geschehen seyn. Und eben aus disen ist zu sehen

Die fünffte Thummheit: Dann der Täntzer schreibt, die Carthaginensische Vätter haben für dienlich befunden, ihre Canones, und ihren Brieff, den sie NB. an den Lateinischen Bischoff, oder Pabst Lateinisch geschriben haben, allzumahl in die Griechische Sprach zu übersetzen: Und seye NB. dise Ubersetzung noch vor dem Trullanischen Concilio vollendet worden. Nun aber so ist das Concilium Trullanum wenigst 260. Jahr nach dem 6. Carthaginensischen gehalten worden: So haben dann die Vätter des 6. Carthaginensischen Concilii gegen 200. Jahr nach ihrem Todt für dienlich befunden, den Brieff, so sie vor 200. Jahren an Pabst Cœlestinum I. Lateinisch geschriben, in das Griechisch zu übersetzen, damit sie den Pabst überzeugen konnten. Gehet das nicht gut Mucken-Täntzerisch auf einander? Ich meyn wohl. Und was gehört doch das Trullanische Concilium daher? Wir reden ja von Carthago in Africa, nicht von Constantinopel in Thracien, von dem fünfften Sæculo, nicht von dem sibenden: Es wäre dann Sach, ihr

ihr woltet sagen, die gegen dem Anfang des fünfften Sæculi zu Carthago versammlete Vätter der Lateinischen Kirchen seyen gegen dem End des sibenden Sæculi in den Trullum nach Constantinopel gereißt.

Die sechste Dummheit ist, daß er sagt, Hervetus gelte mehr als alle übrige zusammen: Das ist ein Mensch, dessen Schrifften er niemahlen gesehen, ja dessen Namen er nicht einmahl gewußt, biß ich ihn unterwisen hab, gelte mehr als alle Acta publica, als alle übrige Scribenten, so die Acta Conciliorum aufgezeichnet hinterlassen. Welche Dummheit desto grösser ist, da er mit keiner einigen Prob aufkommen kan, daß Hervetus für seinen schlimmen Handel gut stehe. Ach! wohin treibet nicht die Verzweifflung einen unvorsichtigen und zugleich frechen Feder-Kratzer!

Ich hab aber auch gesagt, daß er nebst 12. alten Verfälschungen, und nebst 12. neuen Falschheiten, und nebst 6. Dummheiten auch 3. Lufft-Streich, oder 3. Lufft-Sprüng gewagt. Dise wollen wir annoch besichtigen. Der gute Mann hat wohl gesehen, daß er kein einige aus den 12. Verfälschungen, so ich ihm in meiner Anmerckung vorgehalten, entschuldigen könne: Was thut er dann? Er benamset kein einige aus allen zwölffen, sondern überhupfft alle auf einmahl. Ist das nicht ein beherzter Lufft-Sprung? Das heißt recht Fuß an Fuß setzen.

Dann

Dann er gedenckte ein Streich zu führen, sich auf einmahl durchzuschlagen. Aber wie? Das ist schwer. Was kan ich dichten? Sage ich, was ich in den Gesprächen p. 140. gesagt, daß nemlich Gentianus Henricus den Brieff aus der Grund-Sprach also vertiert, so lacht mich der Biner aus; dann er hat mir schon gesagt, und ich kan es nicht laugnen, daß der Brieff von dem Concilio Lateinisch geschriben worden, und also die Lateinische Sprach da die Grund-Sprach seye: Sage ich, Henricus habe den Brieff aus der Lateinischen Grund-Sprach in die Lateinische Sprach übersetzt, so lacht mich die gantze Welt aus. Was kan ich dann erdencken, mich durchzuhauen? Ich will sagen, Gentianus habe ihn aus der Griechischen Sprach also übersetzt. Ich habe aber gesagt, er habe ihn aus der Grund-Sprach vertiert, die Grund-Sprach aber dises Brieffs ist nicht die Griechische sondern Lateinische. Ey Grund-Sprach hin, Grund-Sprach her: Er muß mir ihn, kost es was es wolle, aus dem Griechischen vertiert haben.

Wann mich aber Biner fragt, wie ich das beweise, was dann zu antworten? Ey nur nicht verzagt. Ich will antworten, es habe geschehen können: Die Orientalische Africaner, und Vätter der Griechischen Kirchen in dem Africanischen National-Concilio zu Carthago, haben den Brieff noch vor dem Trullanischen Concilio Griechisch vertiert, den Pabst durch disen Griechischen Original-Brieff überweisen

zu

zu können, wann er etwas aus ihrem Lateinischen Brieff verfälscht anziehen wolte. Nun disen Griechischen Brieff muß mir Hervetus, welcher freylich nicht Henricus heißt, ins Lateinisch vertiert haben, und eben also lauten, wie ich ihn angegeben. Jo! evax! Der Handel gehet an. Wann mich aber Biner weiter fragen solte, warum dann niemand vor Herveto etwas von disem Griechischen Brieff gewußt? Warum noch die Lateinische, noch auch die Griechische Scribenten etwas darvon melden, woher ihn Hervetus bekommen? Warum auch nach Herveto den Brieff niemand also vorstelle, wie ich? aus welchem Buch ich den Brieff also abgeschriben, weilen ich die Werck Herveti niemahlen gesehen? Wie ich beweise, daß alles so geschehen? O das wären schwere Fragen! Aber der Biner denckt so weit nicht. Ich lege ihm vor einen Brieff, und ruffe eines Ruffens, er seye also von Herveto vertiert worden: Prob hin, Prob her. Helff, was helffen mag: Machs einer in dergleichen Umständen besser als ich. Ich will auch überdas den Biner von der Sach hinweg ziehen, ich will ihn heissen antworten auf die jenige Schlüß, die ich aus dem Brieff des Carthaginensischen Concilii pag. 142. 147. gezogen.

Also in der Sach selbsten der Täntzer, wie jeder siht, der seine Mucken betrachtet. Seynd das nicht artliche Lufft-Sprüng? Weilen er mich aber an seine Schlüß pag. 142. und 147. wei-

weiset, so will ich dem ausflůchtigen Tåntzer auch dahin folgen. Ich schlage auf das 147. Blat: Da finde ich aber kein Wort einiges, aus dem Brieff gemachten Schlusses: Ist also dise Citation ein eitler Lufft-Streich. So lese ich dann das 142. Blat, da sihe ich aber nichts anders, als einen schon offt gesehenen Mucken-Tåntzerischen Lufft-Sprung: Durch welchen ihr abermahl an Tag gebt, daß ihr nicht wisset, in wem wir den Pabst fůr unfehlbar halten.

Das Concilium Carthaginense hat den Pabst niemahlen fůr fehlbar gehalten in offentlichen Glaubens-Erkanntnussen; Es hat auch das Recht zu dem Pabst in geistlichen Sachen zu appellieren erkannt: Wie dann die Africanische Bischöff ein wenig zuvor als die Strittigkeiten Apiarii mit seinem Bischoff Urbano entstanden, die Appellation des von ihnen verdammten Cœlestii, gern zugelassen, wie neben anderen bezeigt Ludovicus du Mesnil de Doct. & Discip. Eccl. l. 21. n. 28. und nachdem auch der Pabst Pelagium, und Cœlestium verdammt, schribe der H. Augustinus S. 31. jam de hac causa duo Concilia missa sunt ad Sedem Apostolicam: inde etiam rescripta venerunt: causa finita est: Utinam aliquando error finiatur. Merckt wohl dise Wort Augustini: Er sagt: Von disem Handel seynd zwey *Concilia* zu dem Apostolischen Stuhl geschickt worden / und ist auch von denen der End-Schluß kommen. Der

Streit-

Streit-Handel ist geendet/ wolte GOTT/ daß auch einmahl der Irrthum geendet wurde. Sehet, was Augustinus vor ein Meynung gehabt, da er gesagt, die Africanische Bischöff haben ihre Concilien-Schlüß zu dem Apostolischen Stuhl nach Rom geschickt; und nachdem sie allda gutgeheissen worden, sagt er, der Streit-Handel habe ein End. Ja auch in andern Geistlichen Streit-Sachen seynd die Appellationes eben selbiger Zeit aus Africa öffters nach Rom gepflogen worden.

Dann die Africanische Bischöff erkennten das Vorrecht des Apostolischen Stuhls wohl, und hatten vor sich das Exempel mehr heiliger Männer, als Athanasii, Flaviani, Chrysostomi, so an den Apostolischen Stuhl appelliert haben, jedoch vermeynten sie, es sey für ihr Nation besser, wann die Streitigkeiten in Africa selbsten, allwo die Zeugen gegenwärtig, ausgemacht wurden, und der Pabst die Appellationen nicht leicht annehmete. Darum sie ihme ein Brieff geschriben, und NB. inständig gebetten/ er wolle den jenigen, so an Africa nach Rom kommen, NB. nicht leichter Gehör geben. Gewißlich der unverfälschte Brieff des Concilii zeigt klar an, daß die Africanische Bischöff das Appellations-Recht des Apostolischen Stuhls erkennt haben: Und nur wegen den Umständen, Weiß und Manier der Appellation sich, obwohl weit höfflicher, als der Täntzer dichtet, be-

klagt, mit Bitt dieselbige ins künfftig nicht leichter anzunehmen.

Ja die Africanische Bischöff haben endlich, nachdem ihnen die Canones des allgemeinen Sardicensischen Concilii, wie auch das Exempel der Bischöffen in Gallien, und Hispanien vor Augen gelegt worden, in disem Streit-Handel nachgegeben, und den Pabst das Appellations-Recht in Africa ungehindert gebrauchen lassen. Wie mit andern bezeigt der gelehrte Criticus Antonius Pagi in seiner Critica Historico-Chronologica in Annales Baronii auf das Jahr 419. num. 29. p. m. 168. allwo er unter andern also schreibt: cessêre ergo tandem Africani, quia Pontifices Romani nihil voluerunt remittere ex jure sibi legitimè quæsito in Concilio Generali Sardicensi: - - - Subsidio fuit exemplum Galliarum & Hispaniarum &c.

Fünffter Artickel.

Wie die Mucken-Täntzer das Jus Canonicum verfälschen?

DA hab ich denen Dummiten ein Dutzend Verfälschungen des Juris Canonici auch nur anbelangend das Decretum Gratiani aufgewisen. Sie werffen mir aber vor, ich habe das Dutzend nicht einmahl specificieren können. Allein sie zeigen hierdurch an, daß sie entweders nicht Zwölffe zehlen können,

oder

oder daß sie mit Fleiß die Unwahrheit reden; zumahlen ich ein wohlgemessenes Dutzend gantz ausdrucklich, und benanntlich ihnen von Numero zu Numero dargezehlt. Damit aber der Leser klärlich sehe, mit was für einer Unwahrheit sie schon ihren Anfang da verderben, will ich gantz kürtzlich dasselbe wiederhohlen: Dann ausführlicher kan man es in meiner Abbildung der Protestantischen Scribenten von dem 124. an lesen. Ich habe ihre Irrungen Mercuri-Flüg genennt: Bey disem Namen hat es annoch sein Verbleiben.

Erster Flug, daß wir das Päbstliche Recht zu denen Biblischen Schrifften zehlen.

Zweyter Flug: daß dist. 19. c. 6. in Canonicis die Decretal-Brieff des Pabsts unter die Canonische Bücher der Bibel gerechnet werden.

Dritter Flug: Da sie das Capitulum 6. Si Papa dist. 40. vilfältig verfälschen: In welchem gesagt wird, daß die Glaubigen für des Pabsts Wohlstand desto inständiger betten, je mehr ihr Heyl von dessen Wohlstand abhanget. Da veränderen sie die Wort, und verteutschen dise Wort, ex illius (Papæ) incolumitate also: Aus dessen gesunden Glauben: Damit sie nemlich den Leser auf die Meynung führen, das Jus Canonicum halte den Pabst für fehlbar im Glauben: Darum sie auch dise Wörter verfälschen pro cujus perpetuo statu: und sagen, die Glaubige bitten für die Beständigkeit des Pabsts.

Vierdter Flug: Und damit der Leser für gewiß darfür halte, sie haben den Text redlich verteutscht, setzen sie dise Lateinische Wörter hinzu: Fidei ejus incolumitate, als wann diß die eigneste Wort des Canons wären. Ist das nicht etwas freches?

Fünffter Flug: Da sie das Wort gäntzlich hinzusetzen, daß nemlich das Heil der Glaubigen gäntzlich von dem gesunden Glauben des Pabsts abhange.

Sechster Flug: Ja damit sie die Sach noch greller vorstellen, lassen sie aus die nothwendige Wort post Deum, nach GOtt: als wañ das Heyl der Glaubigen gäntzlich und allein von dem Pabst abhange, und nicht von GOtt.

Sibender Flug: Daß Nicolaus I. c. 24. de consecr. dist. 4. determinatè von dem Tauff eines Juden den Ausspruch gegeben.

Achter Flug: Daß von jenem Menschen, von welchem man nicht gewußt, ob er ein Jud, oder Christ, oder Heyd, der Tauff nur im Namen Christi mitgetheilt worden. Der Canon sagt darvon kein Wort.

Neundter Flug: Daß an den Pabst die Frag gestellt worden, ob die Benennung Christi zu dem Tauff genug sey. Der Canon sagt darvon kein Wort.

Zehender Flug: Daß die dem Pabst vorgetragene Frag zwey Theil gehabt: Dann die gantze Frag bestunde in dem, was zu thun seye mit den jenigen, welche getaufft worden von einem Menschen, von welchem man nicht gewußt,

wußt, ob er ein Jud, oder Christ, oder Heyd gewesen.

Eilffter Flug: Daß der Pabst den Tauff im Namen Christi, ohne Benennung der drey Göttlichen Personen, für ein Glaubens-Regel der Kirchen fürgeschriben. Der Canon sagt kein Antwort darvon.

Zwölffter Flug: Das Jus Canonicum dist. 63. c. Hadrianus bezeige, Leo der Dritte habe Carolo Magno das Recht übergeben, den Pabst zu erwählen, es steht kein Wort darvon allda.

Was sagt ihr nun, lieber Täntzer, hab ich das Dutzend eurer Schwachheiten specificieren können? Oder seynd vielleicht zwölff nicht ein Dutzend? Stehen nicht alle zwölff in meiner Abbildung aufgezeichnet, mit dem Unterschid, daß sie etwas weitläuffiger allda angezogen worden? Nun aber haben die fruchtbare Männer in dem Mucken-Tantz ihr Sach so gut gemacht, daß sie zu den alten Dutzend ihrer Mercuri-Flügen ein neues Dutzend Mucken-Flüg hinzugesetzt, gebt acht, ob ich sie specificieren könne.

§. I.

Ob wir das Jus Canonicum unter die Bücher der H. Schrifft zehlen?

ERster Flug: Ich habe das Dutzend nicht specificiert, da ich doch 12. Verfälschungen ordentlich benahmset.

Zweyter Flug: Ich habe wie ein schlimmer Ho-

Hospes ihre Flüg multipliciert: Da ich doch sie, wie ein redlicher Arithmeticus numeriert, alle insonderheit benahmset, wie allen augenscheinlich ist, so den vierdten Absatz lesen.

Dritter Flug: Da ich pagina 125. der H. Schrifft den Namen der Canonischen Schrifft habe disputierlich machen wollen: Das ist nicht wahr, sondern ich hab gemacht ein Propositionem disjunctivam, und gesagt, wann die Rubrica melde, unter den Canonischen Schrifften werden gezehlt die Decretal-Epistlen, sey diß nicht zu verstehen von den Epistlen der Päbsten, sondern der H. Schrifft, oder unter den Canonischen Schrifften werde NB. da nicht verstanden die H. Schrifft: Das sey gewiß, kein Catholischer rechne die Decretal-Epistlen der Päbsten unter die Biblische Bücher der H. Schrifft. Es seye also ein lautere Verdrehung und Verfälschung der Worten, wann man uns zudichtet, wir rechnen die Decretal Epistlen der Päbsten unter die Biblische Bücher der H. Schrifft. Das hab ich geschriben.

Wo mache ich da der H. Schrifft disputierlich den Namen der Canonischen Schrifften? Mein Proposition ist durch das Wörtlein oder disjunctiva, hat also ihr Wahrheit, welches immer aus beyden wahr sey. Entweders werden da unter den Canonischen Schrifften nicht verstanden die Decretal-Brief der Päbsten: oder es werde darunter da nicht verstanden die H. Schrifft. Ja wann ich auch

gantz

gantz absolutè, und cathegoricè gesagt hätte, es werden in jenem Canon des Juris Canonici unter den Canonischen Schrifften nicht verstanden die Bibel oder H. Schrifft, so folgte doch gar nicht, daß ich der H. Schrifft den Namen der Canonischen Schrifft habe disputierlich machen wollen. Dann wer nur ein gewisse Speciem laugnet, laugnet nicht das Genus: Also wann ich schon laugne, daß der Mucken-Täntzer ein Baßler sey, laugne ich darum nicht, daß er ein Schweitzer sey. Also auch, wann ich schon sagte, unter den Canonischen Schrifften verstehe die Rubrica nicht die H. Schrifft, folgt doch gar nicht, daß die H. Schrifft kein Canonische Schrifft sey: Es gibt nemlich mehr Gattungen der Schrifften, so Canonisch genennt werden. Wie vil Gedult braucht es, wann man mit francken Leuthen zu thun hat? Ich will dise annoch ein wenig in ihrem Spithal besuchen.

Wißt ihr wohl, liebe Herren, wer der Heil. Schrifft den Namen der Canonischen Schrifften disputierlich macht? Seynd es nicht die neu-Evangelische, und neu-Evangelisch-Reformierte, als die Schwenckfelder eure Stieff-Brüder, so die H. Schrifft als ein tödtenden Buchstaben verwerffen? Die Indifferentisten, und Libertiner eure Schwäger, und Vetter, welche sich an die H. Schrifft wenig kehren? als Luther, Zwingli, Calvin, eure liebe Vätter, und Groß-Vätter, welche vil Bücher der H. Schrifft aus der Zahl der

Canonischen Bücheren ausgemusteret, und zwar ohne Ursach, wie ich in dem anderten Theil diser Beschreibung weitläuffig erwisen? Und was die noch übrige Bücher anbelangt, wie haben sie dieselbe für Canonische Bücher der H. Schrifft halten können, da sie darin so vil Stellen verfälscht? Sie wurden ja denselben kein solchen Spott angethan haben, wann sie geglaubt hätten, es seyen Canonische Bücher der H. Schrifft.

Vierdter Flug: Daß Bellarminus gelten lasse, Gratianus bezeuge, die Epistlen der Päbsten müssen gezehlt werden unter die Canonische Bücher der Bibel. Nein: das sagt Bellarminus nicht, sondern er sagt de Concil. l. 2. c. 12. Gratianus habe nicht sagen wollen, die Decreta der Päbsten seyen eigentlich die Canonische H. Schrifft oder Bibel, wie das Evangelium oder Psalmen, und eben diß hab ich auch gesagt. Gehen also die Ohrfeigen, von welchen ihr da, als höfliche Männer redet, an niemand an, als an eure eigne Ohren, wellen ihr euch selbsten darmit schlaget. Oder ist es nicht ein erbärmlicher Streich, also schlüssen: Bellarminus laßt gelten, Gratianus bezeuge, die Decretal-Epistlen der Päbsten müssen gezehlet werden unter die Canonischen Epistlen: Biner sagt, die Brieff des Pabsts werden nicht gerechnet unter die Canonische Bücher der Bibel. Ergo gibt er Bellarmino ein Ohrfeigen? Bekennt dann Bellarmin nicht ausdrucklich, daß Gratianus nicht habe sagen wollen, die Brieff

Brieff der Päbsten gehören unter die Canonische Bücher der H. Bibel? sagt nicht eben das Biner?

Aber höre man weiter die gewaltige Streich des Täntzers: Er schreibt also: Da zeucher die Ohrfeigen für den Kopff *Bellarmini* erst reche an: Es stehet kein Wort allda (in dem *Cap. Canonicis*) von den *Decretal*-Epistlen des Pabsts: Hiemit ist *Bellarminus* ein Ertz-Lugner / weil er gestehet / *dist. 19. in Canonicis à Gratiano affirmari, Epistolas Pontificum Decretales numerari debere inter Scripturas Canonicas.* Also der Täntzer.

Antwort. Nein: Bellarminus ist kein Ertz-Lugner. Was aber sey, welcher das jenige, was Bellarminus nur als ein Objection oder Einwurff aus anderen vortragt, für die Lehr Bellarmini selbsten ausgibt, das lasse ich der redlichen Welt zu urtheilen übrig. Nein: redlicher Mann, die von euch angezogne Wort seynd nicht Bellarmini, sondern er tragt sie vor als ein Objection (objiciunt quidam, heißt es) welche Objection er alsobald solviert, und sagt, Gratianus habe keines Weegs sagen wollen, daß die Brieff der Päbst unter die Canonische Schrifften der H. Bibel gehören, als wie zum Exempel die Evangelia und Psalmen darzu gehören. Ist das nicht abermahl ein rechtes Zürich-Prädicanten-Stückel, gantz frech als die eigne Lehr Bellarmini ausgeben, welches er doch ausdrucklich nur als ein Objection vortragt, ja welchem er ausdrucklich wi-

verspricht: wie augenscheinlich zu sehen lib. 2. de Concil. auth. cap. 12.?

Was sagt ihr, aufrichtiger Herr Prädicant, hat Bellarminus l. c. gesagt, Gratianus habe die Decretal-Epistlen der Päbsten unter die Biblische Bücher der Heil. Schrifft gerechnet, oder hat das Bellarminus nicht gesagt, sonder das Widerspihl? Hat es Bellarminus nicht gesagt, so seyd ihr ein untreuer, unwahrhaffter Mann: Zumahlen ihr Bellarmino zumesset, was er niemahlen gesagt, ja welches er ausdrucklich ablaugnet, und verwirfft: Ihr seyd zugleich ein frech- und muthwillig herum schwärmender Mucken-Däntzer, der mit Fleiß alles unter einander wirfft, verdrehet, verfälscht, und wider alles Wissen und Gewissen auf Mercurische Art herum fliegt.

Sagt ihr aber, Bellarminus habe es gesagt, so gebt ihr abermahl vor der gantzen Welt euren Mercurischen Geist an Tag, dann es stehet aller Welt vor Augen, daß Bellarminus in angezogner Stell das nicht gesagt, sondern gäntzlich das Widerspihl: Indeme er ausdrucklich sagt, daß Gratianus, gesetzt auch er hätte ein falsches Exemplar Augustini gehabt, dannoch nicht habe sagen wollen, die Decreta gehören zu den Biblischen Schrifften.

Weilen aber der Dummit in denen Gesprächen pag. 116. gantz frech geschriben, wir gesellen das Päbstliche Recht NB. zu denen Biblischen Schrifften/ und da er mit seinem angezognen Capitulo in Canonicis nicht bestehen

kan,

kan, die Schuld so offt auf Bellarminum legt, und zwar benanntlich auf das 12. Capitel von der Authorität der Concilien, so wollen wir kürtzlich zu seiner Beschämung dises Capitel summarisch durchgehen, damit jedermann sehe, wie fälschlich er sich darauf beziehe, zu beweisen, daß wir das Päbstliche Recht unter die Biblischen Schrifften rechnen.

Bellarminus setzt gedachtem Capitel vor disen Titul: Ob die Authorität eines *Concilii* grösser sey als der Schrifft? Und antwortet, daß die Sectierer uns fälschlich beschuldigen, als wann wir die Concilia der H. Schrifft vorziehen: da doch die Catholische die H. Schrifft nicht nach- sondern vorsetzen. Und wann einige Catholische sagen, die Schrifft dependiere von der Kirchen, oder von dem Concilio, sey diß nicht zu verstehen, daß die Authorität der Schrifft in sich selbsten darvon abhange, sondern nur der Auslegung nach, damit wir nemlich wissen, wie die Heil. Schrifft zu verstehen sey: Non intelligunt quoad authoritatem, & secundùm se, sed quoad explicationem & quoad nos.

Er fahrt alsdann fort zu erklären den grossen Unterschid zwischen der Heil. Schrifft, und Decreten der Concilien, aus welchem erhelle, daß wir die H. Schrifft den Concilien vorziehen. Und erstens zwar sey die Heil. Schrifft das Wort GOttes, so unmittelbar geoffenbahret, und gleichsam von GOtt andictiert worden. Hingegen die Concilia haben kein un-

unmittelbare Offenbahrungen, sondern erklären allein, welches das geschribne, oder mündlich übergebne Wort GOttes sey, wie es zu verstehen, und ziehen daraus ihre Schlůß.

Andertens, die Verfasser der Biblischen Schrifften haben nicht vil arbeiten můssen in Verfertigung ihrer Bůcher (weilen es ihnen GOTT unmittelbar eingegeben) hingegen die Concilia můssen die Wahrheit (aus dem Wort GOttes) erforschen, und daraus ihre Schlůß machen. Drittens, in der H. Schrifft sey kein Fehler: Hingegen die Concilia kőnnen irren in sonderbaren Urtheilen, und in den Sitten-Gebotten, so nicht der gantzen Kirchen, sondern nur einem oder anderm Volck vorgestellt werden. Vierdtens: In der heiligen Schrifft seyen nicht allein die Ausspråch, sondern auch alle Wőrter zu glauben; Hingegen in den Conciliis gehőre der mehriste Theil nicht zum Glauben, als da seynd die Disputationen so zuvor angestellt werden, sondern nur allein die Decreta, oder Canones, und auch dise nicht alle, sondern allein die, so als ein Glaubens-Lehr gemacht werden. Fünfftens, die H. Schrifft habe kein Approbation des Pabsts vonnőthen ihr Authoritåt, und Unfehlbarkeit anbelangend, sondern allein, damit ihr Authoritåt bekannt werde: Hingegen auch die allgemeine Concilia haben vonnőthen die Gutheissung des Apostolischen Stuhls.

Nachdem Bellarminus disen fünff-fachen Unterschid zwischen der H. Schrifft, und Conciliis

ciliis gegeben: tragt er vor die vorgemeldte Objection, und sagt: Sed objiciunt quidam, Gratianus dist. 19. Can. in Canonicis affirmat, Epistolas Pontificum Decretales numerari debere inter Scripturas Canonicas: das ist, es werffen einige vor, Gratianus sage, die Decretal-Epistlen sollen gezehlt werden unter die Canonische Schrifften.

Darauf antwortet Bellarminus auf disen Einwurff, erstens, Gratianus sey betrogen worden durch ein falsches Exemplar Augustini; Andertens, daß Gratianus nicht habe sagen wollen, daß die Erkanntnussen der Päbsten eigentlich seyen die H. Schrifft, und Canonisch wie die Evangelia oder Psalmen, sondern sie seyen heilig, daß sie von weltlichen Schrifften unterschiden werden: Sed esse Scripturas sacras, ut distinguantur à profanis; Item, sie werden von ihme Canonisch genennt, damit sie unterschiden werden von denen heiligen Schrifften der Kirchen-Vätter, ut distinguantur à Scriptis sacris Patrum, welche keine Reglen seynd, auch kein Krafft zu verbinden haben. Dann obwohlen die Canones der Päbsten und Concilien von der Göttlichen Schrifft unterschiden seynd, und derselben nachgesetzt werden, könne man sie doch auf ein gewisse Weiß heilige und Canonische Schrifften nennen: Daß aber Gratianus darfür gehalten, die Decreta der Concilien seyen nicht zu vergleichen denen Göttlichen Schrifften, so eigent-

eigentlich durch dises Wort verstanden werden, erhelle ex 36. causa q. 2. can. placuit.

Das ist nun, was Bellarminus, in dem von dem Täntzer angezognen Capitel, hiervon sagt: Aus welchem der Mercurius beweisen will, daß wir das Päbstliche Recht unter die Biblische Schrifften rechnen. Urtheile aber alle Welt, ob das bewisen sey: Da doch Gratianus in gedachtem Canon mit keinem Wort sagt, daß wir das Päbstliche Recht, oder Decretal-Epistlen der Päbsten zu denen Biblischen Schrifften gesellen: Auch Bellarminus mit keinem Wort sagt, daß Gratianus selbe zu denen Biblischen Schrifften geselle, sondern das gerade Widerspihl: Und in dem gantzen Capitel beweißt, daß die Authorität der Biblischen Schrifften grösser sey, als die Authorität des Pabsts, und Concilien. Urtheile man, wer Bellarmino Ohrfeigen austheile: wann man doch dise Dummiten-Sprach gebrauchen soll. Aus welchem auch zugleich erhellet, wie ungeschickt der Täntzer mich frage, wohin man dann die Decretal-Epistlen der Päbsten gesellen solle, wann sie nicht zu den heiligen Bücheren der Göttlichen Schrifft müssen gesellet werden? Da doch Bellarminus ihme einen fünffachen Unterschid so ausführlich gegeben.

Jetzt will ich noch ein, oder andere Frag von diser Sach an den Täntzer stellen. Was sagt ihr redlicher Mann, ist es wahr, daß Gratianus gemeldten Canon aus einem verfälschten Exemplar Augustini abgeschriben? Oder ist

es nicht wahr? Ist es wahr: So fallt zu Boden eure gantze Prob, daß wir das Päbstliche Recht zu denen Biblischen Schrifften gesellen, welche Prob sich in denen Gesprächen allein auf gemeldten Canon steuret: Hat aber Gratianus den Canon nicht aus einem verfälschten Exemplar abgeschriben, so seyd ihr ein ungeschickter Mucken-Täntzer, da ihr mir pag. 330. in dem Tantz vorwerffet, ich wolle die Leuth glauben machen, Gratianus rede mit Augustino.

Und eben aus disem kan man sehen die Sinnlossigkeit dises Menschen: Er will aus dem Canon Gratiani beweisen, wir setzen das Päbstliche Recht unter die Biblische Bücher: Jetzt aber sagt er, der Canon gelte nichts, weilen er aus einem verfälschten Exemplar genommen worden. Wann das wahr ist, wie bestehet dann euer eintzige Beweißthum? Hab ich nicht ausdrucklich hinzugesetzt, die Canones Gratiani gelten bey uns so vil, als die Quell, aus welcher sie genommen worden?

Wiederum bekennt ihr, daß Gratianus das Jus Canonicum zu den Biblischen Bücheren geselle? oder laugnet ihr es? Wann ihr es laugnet, so widersprecht ihr euch selber, und habt in dem Urim pag. 116. die Unwahrheit geschriben, allwo ihr gesagt mit den ausdrucklichisten Worten, wir gesellen das Päbstliche Recht, unter dem Titul Juris Canonici, zu denen Biblischen Schrifften, und zu einem Beweißthum bringt ihr gar nichts anders vor,

als

als den gedachten Canonem Gratiani, sagt ihr aber, Gratianus habe es zu den Biblischen Bücheren gerechnet, so sagt ihr nicht allein etwas, was ihr mit keiner einigen Prob beweisen könnt, sondern ihr widersprecht auch augenscheinlich Bellarmino, auf welchen ihr euch doch in eurem Mucken-Tantz eintzig beziehet: Ihr widersprecht der Glossæ, welche sagt, daß allda nichts gemeldt werde von den Decretal-Epistlen der Päbsten, ja ihr widesprecht dem Canon selbsten, in welchem mit keinem Wort gesagt wird, daß die Decretal-Epistlen der Päbsten unter die Biblische Schrifften gerechnet werden.

Ubrigens gibe ich einem jedem gescheiden Verstand zu bedencken über annoch zwey Ding. Erstens, wann auch Gratianus geschriben hätte, daß die Decretal-Epistlen der Päbsten zu denen Biblischen Bücheren gerechnet werden, (welches er doch niemahlen sagt) solte man darumen also ungebunden, lediglich, und uneingeschränckt, ingemein sagen, die Catholischen rechnen das Jus Canonicum unter die Biblischen Bücher, absonderlich, da bey uns jederman offentlich bekannt ist, wie fälschlich diß geredt sey? Ein Prädicant sagt oder schreibt etwas ungeschickt, muß man es darum allen Herren Protestanten ohne Ausnahm aufbürden? Luther hat gesagt, die Schrifften des Melanchtons seyen der H. Schrifft zu vergleichen: Folget daraus, daß die Protestanten ohne Ausnahm diser Meynung seyen? Allwo noch

diser

diser merckliche Unterschid ist, daß Luther bey ihnen für einen von dem H. Geist erleuchten Reformator gehalten wird, Gratianus aber von uns nur für einen Privat-Scribenten, dessen Canones kein grössere Authorität haben, als die Fontes, aus welchen sie Gratianns gesammlet.

Das ander, so ich zu bedencken übergibe, ist, was auch immer Bellarminus von gedachtem Canon sage, könne dem Täntzer nichts helffen zu Entschuldigung seiner Untreu: Dann es ist die Frag, ob der Mercurius den Canon des Juris Canonici in seinen Gesprächen verfälscht habe; Diß allein hab ich ihm Anfangs vorgeworffen: Nun aber so stehet aller Welt vor Augen, daß er den Canon verfälscht, dann es stehet kein Wort darvon, daß wir das Päbstliche Recht, oder die Decretal-Brieff des Pabsts zu denen Biblischen Bücheren gesellen. Es wollen auch hiervon weder Gratianus noch Bellarminus etwas wissen: Und ist es hiemit ein neue Falschheit, daß Bellarminus gelten lasse, Gratianus bezeuge, daß die Epistlen der Päbsten unter die Canonische Bücher der Bibel gezehlt werden. Jetzt wollen wir annoch von den übrigen Mucken-Flügen den Augenschein einnehmen.

Fünffter Flug: Daß Bellarminus sage, der Canon melde bey Gratiano, was ihr daraus gezogen. Warum getraut ihr euch nicht beyzusetzen, was ihr daraus gezogen? Es laßt sich die Ursach leicht errathen: Dann wann ihr

das beygesetzt, hätte jedermann den Mucken-Flug sehen müssen. Ihr habt nemlich daraus gezogen, die Decretal-Brieff der Päbst werden in dem Canon gezehlt unter die Biblische Schrifften: wie zu sehen in dem Urim pag. 116. Eben ein solcher Mucken-Flug ist es auch, daß wir die Decretal-Brieff (ingemein, und ohne Ausnahm) zu einer Glaubens-Regel machen. Da seynd vil Sachen zu entscheiden, vil Decretal-Brieff der Päbsten treffen nicht einmahl den Glauben, sondern die Kirchen-Disciplin, Reformation der Sitten 2c.

Sechster Flug: Daß ihr die trocknen Wort des Gratianischen Canons beygesetzt, ohne einige Gloß zu machen, oder Folgerungen daraus zu ziehen: Ich sage, das sey ein Flug und zwar ein dreyfacher: Dann es stehet in dem gantzen Canon niemahlen das Wort Bücher: Es seynd im gantzen Canon niemahlen anzutreffen die Decretal-Brieff des Pabsts: Ja die Glossa sagt ausdrucklich, daß der Canon nicht zu verstehen von denen Decretal-Brieffen des Pabsts: Auch Bellarminus, mit welchem ihr entweders eure Untreu oder Unwissenheit rechtfertigen wolt, schreibt ausdrucklich, wie erwisen, Gratianus habe nicht sagen wollen, daß die Decretal-Brieff des Pabsts unter die Biblischen Schrifften gerechnet werden. Heisset das den Canon anziehen mit trockenen Worten.

Drittens folgert ihr in der Sach selbsten also: in Capitulo in Canonicis werden die

De-

Decretal-Brieff des Pabsts zu denen Biblischen Bücheren gezehlt. Ergo zehlen die Papisten das Jus Canonicum unter die Biblische Bücher der H. Schrifft. Heisset das den Canon anziehen ohne Folgerung? Wiederum wann ihr kein Folgerung macht, so beweiset ihr euren frechen Satz, daß wir das Päbstliche Recht zu denen Biblischen Schrifften gesellen, mit keiner einigen Prob. Was wolt ihr da antworten elender Mucken-Täntzer? Ach! der gute Mann streitet vil mehr wider sich selbsten, als wider uns. Und weilen er da öffters von Ohrfeigen-austheilen redt, lasse ich dem aufrichtigen Leser über, ob er nicht nach Art der Unsinnigen und Wüthigen eine nach der anderen ihme selbst versetze. Wie kan es aber anderst seyn, wo ein verlohrner Handel, und verzweiffleteSach ist, wo ein offentlicheUnwahrheit zu behaubten vorgenommen wird, wo der Advocat ein blinder herum schwärmender Mucken-Täntzer ist.

§. II.

Andere Mucken-Flüg wider das Jus Canonicum.

SIebender Flug. Daß Bellarminus de Rom. Pont. l. 4. c. 6. ordentlich geste-he, der Canon dist. 40. c. 6. Si Papa, handle nebst vilen anderen (de Fide Papæ) von dem Glauben, ja von der möglichen Ketzerey des Pabsts. Ich sage, das sey ein Flug, und zwar

abermahl ein dreyfacher: Dann erstens ist nicht wahr, daß Bellarminus ein einiges Wort hiervon sage an angezogner Stell. Ja allda sagt er das gerade Widerspihl, dann er beweißt allda, daß glaubwürdig der Pabst auch als ein Privat-Person kein Ketzer werden könne. Villeicht habt ihr citieren wollen das sibende Capitel, in welchem er gedachten Canon anzieht, und meldet, der Canon sage nicht, daß der Pabst könne ein Ketzer werden, ja die Canones sagen niemahlen, daß der Pab im Glauben irren könne, sondern allein, der Pabst könne nicht gerichtet werden. Weilen aber nicht gewiß, daß der Pabst als ein Privat-Person im Glauben nicht irren könne, setzen sie hinzu zu grösserer Sicherheit dise Bedingnuß: **Wañ er nicht ein Ketzer wird.** Das sagt Bellarminus.

Es ist also falsch zweytens, daß nach Aussag Bellarmini der Canon handle von der möglichen Ketzerey eines Pabsts. Dann Bellarminus sagt niemahls, daß einiger Canon die Ketzerey eines Pabsts für möglich halte: Ja er sagt, und behaubtet das gerade Widerspihl. Es ist falsch drittens, daß Bellarminus dise Wort *de Fide Papa* habe: Das seynd nicht Wort Bellarmini, sondern ihr habt sie untreu eingeschoben.

Ja es ware in gedachtem Canon nicht einmahl die Frag, ob der Pabst ein Ketzer werden könne, sondern der Heil. Bonifacius, jener so berühmte Apostel des Teutschlands, Er-Bischoff

schoff zu Maynß und Blut-Zeug JEsu Christi, aus dem heiligen, und hochwürdigsten Orden des Heil. Benedicti wurde gefragt: Ob der Pabst von den Menschen könne gerichtet, und verurtheilt werden? Worauf der H. Bonifacius geantwortet, daß der Pabst von den Menschen nicht könne gerichtlich verurtheilt werden, wegen seiner Nachlässigkeit, und üblen Sitten. Und wann er schon hinzu setzt: Nisi deprehendatur à fide devius, so sagt er doch nicht, daß der Pabst als ein Privat-Person vom Glauben abfallen könne, sondern auf das höchste, daß es nicht gewiß, ob dises geschehen könne.

Endlich, warum sagt ihr kein Wort auf eure 5. Verfälschungen des Canons, so ich euch vorgeworffen. Ach! was woltet ihr sagen? Sie ligen allzu klar vor Augen: Darum ihr gescheid gethan, daß ihr ein Mucken-Flug darüber gewagt. Ich hab es euch nicht für übel, daß ihr euch scheuet, eure Schand selbsten an Tag zu geben. Die Leuth mercken es nicht, daß ihr in der Still bekennt, ihr wisset nichts zu antworten: Da ihr fünff merckliche Verfälschungen des Canons überhupfft. Schier eben so Mucken-Täntzerisch gehet es her, da er auf seine sibende, achte, neundte, und zehende Verfälschung des 24. Canons dist. 4. de consecr. antworten solte. Warum rechtfertiget ihr dise Verfälschungen, des Canons, so ich euch da vorgeworffen, nicht durch den Canon selbst, wie sonst natürlicher Weiß geschehen

hen solte, wann ihr kein Mucken-Täntzer wäret? Warum muß man da abermahl nichts anders hören als Bellarminus! Bellarminus! Es ist ja nicht die Frag, was Bellarminus sage, sondern was der Canon sage. Und was gewinnet ihr hierdurch anders, als daß ihr eure alte Verfälschungen des Canons laßt Verfälschungen seyn, und dieselbe mit neuen verdopplet. Dann

Euer achter Mucken-Flug ist, daß Bellarminus gesagt, der Jud habe nur im Namen Christi getaufft, ohne Benennung der drey Hoch-heiligen Persohnen. Dann Bellarminus sagt kein Wort darvon. Ich beruffe mich vor aller Welt auf die von euch selbsten angezogne Stell, de Rom. Pont. L. 4. c. 12.

Neundter Flug: Der nur im Nahmen Christi von dem Juden mitgetheilte Tauff seye, nach Zeugnuß Bellarmini, der Haubt-Scrupel gewesen, so dem Pabst Nicolao vorgelegt worden. Diser Flug gehet so weit über die Wahrheit, daß diß nicht allein nicht die Haubt-Frag gewesen, sondern gar nicht einmahl Nicolao proponiert worden: Und Bellarminus will nichts darvon wissen, daß diß der Haubt-Scrupel gewesen, so Nicolao vorgetragen worden, ja er sagt ausdrucklich gantz das Widerspihl.

Wir haben gesehen die Dummische Falschheit, laßt uns sehen die Mucken-Täntzerische Widersprechung, und Dummheit: Er schreibt pag. 334. Bellarminus habe gesagt, es seye

ein

ein Haupt-Scrupel gewesen, daß der Jud im Namen Christi getaufft, und alsobald schreibt er, die Haubt-Frag seye gewesen von der Giltigkeit der Person. Jetzt ist die Haupt-Frag, ob der im Namen mitgetheilte Tauff giltig: nach drey Zeilen ist die Haubt-Frag, ob die Person eines Juden giltig gewesen. Das gehet ja recht hübsch auf einander.

Da muß ich aber meine, schon gemachte Anmerckung erneueren, weilen sich der Tänzer, wann er das Jus Canonicum Creutzweiß verfälscht, immer hinter Bellarminum verstecken will: Es seye nemlich da nicht die Frag, was Bellarminus sage, sondern was das Jus Canonicum sage; Dann ich hab in disem Absatz dem Dummiten allein vorgeworffen, daß er das Jus Canonicum zwölff mahl verfälscht. Da solte er ja aus denen Stellen des Juris Canonici selbsten zeigen, daß er selbe redlich angezogen, und nicht nur ruffen: Bellarmin! Bellarmin! Ohrfeigen dem Bellarmin! &c. Dann wann es wahr wäre, was er von Bellarmino da sagt, wurde ich kein Bedencken tragen, aus Liebe der Wahrheit zu sagen, Bellarmin habe geirret, und den Text des Juris Canonici irrig angezogen.

Aber merckt es wohl: Ich hab gesagt, um allen euren Mucken-Sprüngen vorzukommen, wann es wahr wäre, was ihr von Bellarmino sagt: Dann meine beständige Aussag, so ich mit augenscheinlichen Proben dargethan, ist, es seye nicht wahr, was ihr Bellarmino

aufbürdet: Ihr seyet nicht allein ein Verfälscher des Juris Canonici, sondern auch der Schrifften Bellarmini: Und zwar nicht allein in dem, was ich euch weitläuffig oben in dem dritten Artickel vorgeworffen, da mehr als 12. Dutzend Verfälschungen der Schrifften Bellarmini aufgezeichnet worden, sondern auch allhier, da ihr durch Anziehung Bellarmini eure Untreu, und Verfälschungen überweissen wolt. Oder sagt mir her, wo sagt Bellarminus, daß der quæstionierte Mensch determinatè ein Jud gewesen? daß er nur im Namen Christi getaufft? daß der im Namen Christi mitgetheilte Tauff der Haubt-Scrupel gewesen? daß diser Haubt-Scrupel dem Pabst fürgelegt worden?

Bellarminus redet von dem Canon des Pabsts Nicolai de Rom. Pont. l. 4. c. 12. welche Stell ihr auch citiert in den Gesprächen, aber in dem Mucken-Tantz nicht mehr getraut zu citieren: Nun aber so beruffe ich mich vor der gantzen redlichen Welt auf gedachte Stell: Gewißlich niemand wird das finden, was ihr Bellarmino frech, und unverschämt zumesset. Es ist leicht zu erachten, warum ihr es thut. Meine Anmerckungen, so eure schändliche Fehler unterstrichen, seynd in vilen so wohl in Reformierten als Catholischen Händen, in welchem die Werck Bellarmini nicht seynd, was dann zu thun? Ey man muß etwas wagen: Man muß Bellarminum verdrehen, verfälschen, stimmlen, man muß ihme Lehren auf-

bür-

bürden, an die er niemahlen gedacht. Er sagt aber schnurstracks das Widerspihl. Was ligt daran? Jetzt kan es nicht anderst seyn. Man muß ja etwas sagen. Frisch gewagt, halb gewonnen, wenig haben Bellarminum, und auch von disen ist die Frag, ob sie darum selben werden aufschlagen. Zeigt mir Einer noch so vil hundert Betrüg: Habs schon verwohnt, nur tapffer gelaugnet: Aber unerschrocken, die mehriste haben kein so genaue Einsicht in die Sachen, spuhren wenig nach: lesen, was sie auf meinem Papier vor Augen sehen. Ist also der Handel schon gewonnen, wann ich nur keck darein gehe. Mercken die Catholische meine Renck, und Schwenck: Das achte ich nicht: Vor denen Prädicanten meinen Mit-Brüdern zu Zürich hab ich mich nicht zu schämen: Sie seynd eben so russig als ich: Ist ihnen erlaubt mit Poeten-Gedicht, mit einer Davids-Schleider aufzuziehen, in gantzen, ja mehr Bögen bestehende Brieff zu dichten: Warum soll mir nicht erlaubt seyn, einen weit kleineren Brieff Gentiano Henrico zuzudichten, Bellarmino verschidene Aussprüch zuzumessen, wann sie schon in demselben nicht zu finden. Wir müssen es also machen, sonst möchte man auf den Argwohn kommen, wir haben ein verlohrnen Handel. Ein Sach wird erhalten, durch welches sie angefangen, ich bin nicht allein. Die Kinder müssen eintretten in die Fußstapffen ihrer Vätter. Wir wollen hierdurch gewiß noch das letzte Wort erhalten; Isaac Bond,

wie er selbsten sagt, ist unterstützt durch Hülff mehrer anderen, so Liebhaber des Schreibens seynd: Mir gehen auch nicht ab getreue Mit-Brüder und Gehülffen. Wir wollen den Jesuit mit Bücheren also überhäuffen, daß er nicht weiß, wo er sich hinwenden soll. So muß man es machen den jenigen, so sich erfrechen uns zu widersprechen. Dolus an virtus &c.

Zehender Flug: Daß Bellarminus gesagt, in dem Namen Christi tauffen seye zuwider Evangelicæ institutioni. Dann Bellarminus sagt zwar, es seye der Tauff, so im Namen Christi allein, ohne Benennung der drey Göttlichen Personen geschicht, ungiltig: Jedoch sagt er nirgends, daß es ein Ketzerische Lehr seye, wann man sagt, er sey giltig. Ihr begehet da wiederum einen schändlichen Betrug, da ihr das jenige, was Bellarminus als ein Objection oder Einwurff vortragt, als die Antwort und Lehr Bellarmini, ausgebt. Wan das giltet, so könnt ihr aus Bellarmino nicht nur einen einfachen Ketzer machen: Dann in denen Objectionibus, so er aus verschidenen Sectierern, oder auch ihme selbsten macht, seynd vil Ketzereyen enthalten. Ist das aber redlich gefochten.

Ubrigens da ihr sagt, es sey ein Ketzerey, wann man lehrt, der im Namen Christi allein, ohne Benennung der H. Dreyfaltigkeit, zugediente Tauff seye giltig, macht ihr zu Ketzer mehr heilige Vätter, wie ich in der Anmer-

ckung

ckung erwisen. Heißt das den HH. Vättern Ohrfeigen austheilen, wann man doch eure Sprach reden soll?

§. III.

Die übrige Mucken-Flüg wider die Päbstliche Wahl.

ICh hab dem Dummiten vorgehalten, daß er untreu, und ungeschickt das cap. Hadrianus dist. 36. angezogen. Ungeschickt zwar, weilen in gedachter Distinction mehr Capitula von dem Wort Hadrianus anfangen, und man also aus der Citation nicht abnehmen könne, was für eines er in seinem Hertzen verborgen: Welches ein Anzeigen, daß er gantz weißlich von einer Sach öffter rede, die ihme gantz unbekannt. Was die Untreu anbelangt, hab ich ihm vor Augen gelegt, daß sie nicht einschichtig daher gehe, sondern umgeben mit einer Zahl-reichen Geleitschafft. Es seye nicht wahr, daß auch nur in einigem Capitulo Hadrianus gesagt werde, daß Leo der Dritte Carolo M. das Recht übergeben, den Pabst zu erwählen. Es sey an angezogner Stell kein Wort hiervon zu finden. Es sey nicht wahr, daß wir die Decreta nicht respectieren. Es sey nicht wahr, daß die Kayser genöthiget worden, ihr Recht fahren zu lassen. Es sey nicht wahr, daß Hadrianus oder ein anderer Pabst Carolo M. das Recht den Pabst

zu

zu erwählen zugestanden. Was sagt nun der Täntzer hierauf? Wir wollen es vernehmen.

Eilffter Flug. Da er zu Entschuldigung seiner Ungeschicklichkeit sagt: Es wäre sehr ungeschickt gewesen, wann er nur das 22. Capitulum citiert hätte: Dann weilen er zugleich wolte beweisen, daß hernach ein Gesatz gemacht worden, Krafft welchem kein weltlicher Fürst sich in die Pabst-Wahl mischen solte, so müßte er ja nicht bloß das 22. Capitel, so nur von einem handelt, citieren, sondern müßte ein Citation und einen grösseren, und das andere auch einschlüssenden Umfang machen, und da ist die gantze Distinctio 63. Also der Täntzer.

Antwort. Da verbleibt die alte Ungeschicklichkeit, und kommen noch drey andere darzu. Die erste bestehet in deme, daß er in dem Urim das Capitulum Hadrianus allein der Ursachen halben citiert, daß er beweise, Hadrianus I. habe Carolo M. das Recht übergeben, den Pabst zu erwählen, wie augenscheinlich zu sehen pag. 417. Konnte aber wohl ein grössere Ungeschicklichkeit seyn, als auch dasjenige citieren, in welchem das gerade Widerspihl gesagt wird.

Zweyte Ungeschicklichkeit: Er citiert allein das Capitulum Hadrianus: Jetzt aber sagt er, er citiere die gantze Distinctionem 63. Gehet das auf einander? Ach! der gute Mann weiß nicht einmahl, was Distinctio, was Capitulum in dem Jure Canonico bedeute. Seht lieber Herr Joannes, wie gern ich euch unterwei-

weise: Die Distinctio 63. bestehet in 36. Capitulis oder Canonibus, in welchen von verschidenen Sachen tractiert wird: Ihr müßt also die Distinction mit dem Capitulo Hadrianus nicht confundieren, da ihr das Capitulum Hadrianus citiert, wird keinem verständigen Menschen einfallen, daß ihr die gantze Distinction, und hiemit 36. Capitel zugleich citiert. Und eben da ist auch eure dritte Ungeschicklichkeit. Ihr sagt, ihr verstehet durch das Capitulum Hadrianus die gantze Distinction, und hiemit durch Citation eines Canons, wolt ihr 36. citieren, zu beweisen, daß Hadrianus und NB. Leo der Dritte Carolo Magno das Recht übergeben, den Pabst zu erwählen: Nun aber, so seynd in gedachter Distinction vil Capitula, welche von der Wahl des Römischen Pabsts gar nichts melden: sondern etwan von dem, in dem achten Concilio verstossenen Photio, und wieder eingesetzten Ignatio in den Patriarchalischen Sitz zu Constantinopel: Habt ihr auch dise Capitula citieren wollen, zu erweisen, daß Hadrianus I. und Leo III. Carolo M. das Recht den Pabst zu erwählen zugesprochen? Was Leonem den Dritten anbelangt, bekennt er, daß sein Namen in der von ihm angezognen Stell nicht stehe. Obwohlen aber von ihm kein Wort gemeldet wird, so sagt doch das Capitulum Hadrianus, er habe Carolo M. das Recht, übergeben. Das ist etwas seltsames, der Canon redt von Leone kein Wort, und dannoch redt

er

er von ihm. Rath Hänßle, wie kan das seyn? Wir wollen es vernehmen, dann ein Mucken-Täntzer hat artliche Sprüng.

Zwölffter Flug. Da er sagt, es seye zwar in dem Jure Canonico nicht geschriben; daß Leo der Dritte Carolo M. das Recht, den Pabst zu erwählen zugesprochen: Jedoch seye er ein Nachfolger Hadriani gewesen: Also habe er (der Täntzer) Recht gethan, daß er geschriben, das Jus Canonicum sage es auch von Leone dem Dritten: Obwohlen das Jus Canonicum kein Wort von ihme melde. Gut, gut! jetzt hat er uns das Räthsel aufgelößt. Benedictus XIV. ist ein Nachfolger Hadriani: Hiemit sagt das Jus Canonicum Capit. Hadrianus: Er habe Carolo M. das Recht zugesprochen, den Pabst zu erwählen. Carolus V. ist ein Nachfolger Caroli M. Ergo hat er eben die Gesätz gemacht. Und wer sagt Carolus M. habe ein Gesatz gemacht, der sagt eben darum Carolus V. habe es gemacht. Dise ausbündige Vernunfft-Schlüß seynd zwar von sich selbsten ausgezieret: Jedoch fallen sie noch besser in die Augen, wann man bedenckt, daß da gar nicht die Frag, was Leo der Dritte für Erkanntnussen gemacht, sondern eintzig, und allein, was von ihme in dem Jure Canonico Cap. Hadrianus geschriben.

Der Täntzer merckt wohl, daß er mit diser Antwort etwas unglücklich: Darum gibt er ein bessere, er habe nur einmahl diß von Leone dem Dritten geschriben, unten bey der Citation

tation des Capituli Hadrianus, habe er es nicht widerhohlt. Antwort; Da sagt, GOtt Lob! mein Herr Widersacher einmahl die Wahrheit; wahr ist es, ihr habt jene Lug von Leone dem Dritten nur einmahl geschriben: Darum hab ich es auch nur für einen Mercuri-Flug euch angerechnet. Daß ihr aber auch das Capitulum Hadrianus nennt, da ihr das Capitulum Hadrianus nennt, ist ein Proposition æternæ veritatis. Daß aber Leo der Dritte bey euch in das Capitulum Hadrianus hinein gekommen, laßt sich nicht entschuldigen: Das Beste ist den Fehler bekennen, und sagen, es sey nur einmahl geschehen: Ihr wollet es nicht mehr thun.

Jetzt hab ich euch liebster Täntzer, das alte und neue Dutzend eurer Merourischen Mucken-Sprüng und Flüg wider das Jus Canonicum vorgezehlt. Ich hab aber mit euch gar gültig abgerechnet, dann ihr habt auch weit öffter darwider gesündiget, als vier und zwantzig mahl. Wer nur allein das, was ich in disem Artickel gemeldet, zusammen zehlen will, wird leicht finden, daß ich euch wenigist noch einmahl so vil Schwachheiten hätte zurechnen können.

§. IV.

Weitere Mucken-Sprüng wider die Päbstliche Wahl.

WIr wollen annoch sehen, mit was für gewaltigen Mauer-Brecheren er die

Frey-

Freyheit der Päbstlichen Wahl anfalle. Er sagt erstens: Wann die Decreta und Aussprüch der Päbsten, und Concilien unfehlbare Reglen des H. Geists wären, so hätten sich die folgende Päbst nicht an das Diploma Kaysers Ludovici, worin er den Römern die Freyheit einen Pabst zu erwählen zuruck gegeben hat, kehren sollen, sondern sie hätten sollen den im Concilio von Pabst Hadriano abgefaßten Canon höher schätzen, als des Kaysers Ludovici Diploma: Und wann daraus Unordnungen mit der Zeit zu beförchten, so hätte der Pabsts-Geist Hadriani solches vorsehen sollen.

Antwort. Diser Discurs steifft sich auf ein doppeltes falsches Suppositum. Dann erstens ist gantz falsch, daß Pabst Hadrianus jemahlen ein solchen Canon gemacht, durch welchen er das Recht den Pabst zu erwählen, Carolo M. zuerkennt: Ihr seyd auch nicht im Stand diß zu erweisen. 338. Jahr nach Caroli M. Todt hat kein einiger Scribent hiervon etwas gemeldet, biß auf Sigebertum Gemblacensem zur Zeit der Spaltung Henrici des Vierdten, dessen üblen Handel wider den Apostolischen Stuhl Sigebertus verfochten. Warum schweigen von einer so wichtigen Sach still Eginhardus und andere, so die Thaten Caroli M. von Tag zu Tag genau aufgezeichnet? Warum haben die folgende Kayser diß Recht nicht gebraucht, wann es ihnen zugehört? Zweytens, kommt der Täntzer da abermahl mit

mit seiner so offt wiederhohlten Ungeschicklichkeit, mit welcher er anzeigt, daß er nicht einmahl wisse, in wem wir den Pabst für unfehlbar, und seine Canones für Reglen des Heil. Geists halten, hat dann der Pabst, gesetzt auch, er hätte ein solche Erkanntnuß zu Gunst Caroli M. gemacht, da ein Glaubens-Lehr definiert, und der Kirchen zu glauben vorgetragen?

Er tadlet weiter die Abänderung der Päbstlichen Wahl; Aber wo ist ein Reich in der Welt, in welchem nicht, was die Nachfolg der Regenten anbetrifft, ein Aenderung geschehen? In der Succession in dem Römischen Kayserthum wie vil Abänderungen? Der Erste hat sich selbsten zum Kayser gemacht. Alsdann ist es Theils durch Erbschafft, theils durch Adoption auf mehr Häubter gekommen. Offt wurde von dem Kriegs-Heer ein Kayser ausgeruffen. Constantinus Magnus hat es abermahl erblich hinterlassen, wie auch Carolus M. das wieder aufgerichte Occidentalische Kayserthum. Nach Absterben des Carolingischen Stammen in Teutschland, kame es an Fränckische, Sächsische, Schwäbische Kayser, jetzt durch die Wahl der Fürsten, jetzt durch die Erbschafft: Biß endlich an siben Churfürsten das Wahl-Recht kommen, und durch die guldene Bull hernach bestättiget, und eingericht worden. Endlich ist auch die Zahl der Wahl-Fürsten vermehrt, und zu den Satzungen der guldenen Bull die Wahl-Capitulationen bey-

gefügt worden. Solche Abänderungen seynd auch in der Succeſſion anderer Regenten diser Welt zu sehen.

Was nun da geschehen in übrigen Regierungen, das ist auch zu sehen gewesen in der Succeſſion der Päbsten: Anfangs wurden sie von der Clerisey erwählt: alsdann wurde auch das Volck zugelassen, Zeugnuß wegen dem Leben, und Sitten zu geben. Hernach haben sich die Griechische Kayser, als Justinianus der Aeltere, nachdem er Italien wiederum erobert, darein gemischet: und sich angemaßt, nicht zwar den Pabst zu erwählen, sondern die Wahl zu approbieren, durch seine Gutheissung, und begehrten darfür ein Summa Geld. Als die Kirchen durch Constantinum IV. und hernach durch Herstellung des Occidentalischen Kayserthums von dem angemaßten Recht, oder vilmehr, Gewaltthätigkeit der Griechischen Kayser erlediget worden: waren öffters als Zeugen, und Beschützer gegenwärtig die Abgesandte der Kayser, oder man hat durch Gesandschafft die Wahl eines neuen Pabsts dem Kayser kund gemacht, und ihn um die Freundschafft, und Beschützung der Kirchen ersucht.

Von dem End des neundten Sæculi biß in die Mitten des Eylfften haben sich öffters einige zu Rom, oder nahe bey Rom wohnende mächtige Herren, als Bonifacius, Crescentius und andere Römer, absonderlich aber die Tusculanische Grafen, in die Pabsts-Wahl wider Recht eingemischt, unwürdige Persohnen gewalt-

waltthätig eingeschoben, und die Kirchen hierdurch greulich verfolgt. Als hernach unter den Henricis und Fridericis jene Trublen, Spaltungen, und betrübte Zeiten eingefallen, da ist freylich wiederum öffters die Päbstliche Wahl anbelangend etwas geschehen, was nicht hätte geschehen sollen. Biß endlich die Wahl kommen auf die Fürnehmste aus der Clerisey, nemlich die Cardinál der heiligen Römischen Kirchen, welche absonderlich nach Alexandro dem Dritten schon über 500. Jahr, nemlich von Anno 1179. durch zwey Drittel der Stimmen den Pabst allein erwählen, ja Gregorius der Sibende ist schon vor mehr als 600. Jahren von denen Cardinälen erwählt worden, wie bezeugt Platina in dem Leben Gregorii. Welche Weiß den Pabst zu erwählen die beste, und wenigeren Verwirrungen unterworffen: Wie dann von der Zeit an wenigere Spaltungen sich ereignet.

Und redet da der Mucken-Täntzer gantz unverschämt, da er sich zu schreiben erfrechet, die Cardinäl hätten schon längstens das Wahl-Recht wieder verliehren müssen wegen ihren ärgerlichen Practiquen. Was seynd das für ärgerliche Practiquen? Daß es zu Zeiten in einer freyen Wahl Partheyen abgibt, oder in dem Conclavi etwas längers hergeht, biß man zwey Drittel so zahlbarer Stimmen auf ein Haubt zusammen bringt, ist sich nicht zu verwundern, absonderlich wann bald disem, bald

jenem weltlichen Fürsten diser oder jener, so in Vorschlag kommt, nicht gefallt.

Lese man nur die Geschichten jener weltlichen Reichen, in welchen die Nachfolger durch freye Stimmen der Gemeinden, oder der Fürnehmsten erwählt worden, wie vil Schwürigkeiten hat es öffters abgegeben, biß man nicht zwey Drittel, sondern nur den mehreren Theil der Stimmen zusammen gebracht; ist nicht vonnöthen Exempel zu geben. Hat derohalben der Mercurius gar nicht Ursach gehabt, nach dem Exempel seiner Mit-Brüder, und protestantischen Zeitungs-Schreibern, so wohl in dem Urim, als in dem Mucken-Tantz über das letzte Conclave so vil spöttisches Geschwätz zu machen. Sie haben alle insgesamt, nach ihren vilfältigen Spöttlen mit Verdruß sehen müssen, daß Benedictus der Vierzehende gantz einhellig durch alle Stimmen der Cardinälen mit höchster Zufridenheit aller Christ-Catholischen Potentaten, und Frolockung der bessern Welt erwählt worden.

So ist auch wohl zu mercken; wann schon ein Fehler von denen Cardinälen begangen, oder (wie euch politer Mann zu dichten beliebet) ärgerliche Practiquen vorgenommen worden, so ersetzte doch die Catholische Kirch durch ihre Beystimmung und Acceptation den Fehler: Dann wann ein Pabst von der gantzen Catholischen Kirchen als ein solcher erkennt, und angenommen wird, so ist gewiß, und ungezweifflet, daß er ein rechtmässiger Pabst, und Statthal-

halter Christi sey. Und da habt ihr auch ein Antwort auf das, was ihr uns vorwerfft, daß wir nicht wissen, ob ein erwählter Pabst ein rechtmässiger Pabst sey: Dann wie gesagt, wann die Catholische Kirch einen als Pabst erkennt, und annimmt, so ist es ein gewisse unfehlbare Wahrheit, daß er ein rechtmässiger Pabst sey: weilen die Kirchen, welche da ist ein Pfeiler, und Grund-Veste der Wahrheit, auf einen vesten Felsen gebaut, und wider die Anfäll der Höllen durch Verheissung Christi, unüberwindlich, durch den beständigen Beystand des Heil. Geists unterstützt, in einer so wichtigen Sach nicht irren kan. Weilen derohalben Benedictus XIV. nicht allein von den Cardinälen erwählt, sondern auch von der gantzen Catholischen Kirchen, als ein rechtmässiger Pabst erkennt, und angenommen ist, so ist gantz gewiß, und ungezweifflet, daß er ein rechtmässiger Pabst sey. Wie aber die Herren Protestanten versicheret seyen, daß sie rechtmässige Seelen-Hirten haben, das will ich da nicht erörteren: Dann ich halte mich in diser Schrifft ex instituto nur defensivè, wolte ich offensivè gehen, O wie vil hätte ich von dem Beruff, Sendung, Wahl, und Eigenschafften der Herren Prädicanten zu sagen. Gewiß und unfehlbar ist der Ausspruch des HErrn Joann. 10. v. 1. Amen, amen dico vobis, qui non intrat per ostium in ovile ovium, sed ascendit aliunde, ille fur est & latro.

Da wird mir der Täntzer sagen, wann es mit der Abänderung der Päbstlichen Wahl ein Beschaffenheit hat, wie mit anderen Reichs-Succeßionen, so hat der Apostolische Stuhl da nichts besonders, sondern kan wie ein weltliche Reichs-Folg abgeändert werden. Allein da muß er zwey Sachen in Betrachtung ziehen: Die erste ist, daß ein anders sey, was de facto in der That selbsten, ein anders, was de jure, oder mit Recht geschehe. Die Päbstliche Wahl gehört zu der Clerisey, und absonderlich denen Fürnehmsten aus derselben, jetzt aber von mehr hundert Jahren jure positivo denen Cardinälen allein als gewöhnlichen Räthen des Pabsts, in Regierung der Kirchen. Die weltliche Fürsten aber seynd Beschützer der Päbstlichen Wahl, des Apostolischen Stuhls, und gesammter Christ-Catholischen Kirchen, worzu sie auch öffters angeruffen worden von den neu-erwählten Päbsten, und wann auch einige Abgesandte bey der Wahl gegenwärtig gewesen, ist es geschehen, dieselbe zu beschützen. Wann aber sich eine das Recht der Päbstlichen Wahl zugeeignet, ist es unrechtmässig geschehen: Jedoch hat die Kirchen gefährliche Spaltungen, und grössere Ubel zu vermeiden, auch öffters die jenige als rechtmässige Päbst hernach angenommen, die Anfangs nicht durch die rechte Thür hinein gegangen: und dise Acceptation der Kirchen, so ein unfehlbare Wahl ist, hat den Fehler ersetzt.

Das andere, was zu bedencken, ist, daß dise Abänderung der Weiß und Manier einen Pabst zu erwählen, kein einige Veränderung in der Glaubens-Lehr nach sich gezogen. Wann derohalben auch schon Adrianus I. Leo VIII. oder ein anderer Pabst dem Kayser oder einem anderen weltlichen Fürsten überlassen hätte, einen Pabst in gewissen Umständen zu ernennen, so gienge doch deßwegen kein einiger aus unseren Christ-Catholischen Glaubens-Articklen zu Grund. Ja wann auch ein Fehler eingeschlichen, so ersetzt, wie gesagt, die Kirchen denselben durch ihre Acceptation, welche die andere, und zwar unfehlbare Wahl eines Pabsts ist: Hiemit gewinneten die Herren Protestanten, und benanntlich der Zürcherische Mercurius durch ihr langes Geschrey von Abänderung der Pabsts-Wahl wider unsere Glaubens-Lehr gar nichts, wann auch schon wahr wäre, daß einige Päbst dem Kayser den Gewalt überlassen, einen Pabst zu ernennen; oder welcher aus unseren Glaubens-Articklen wurde hierdurch gekränckt? Ich hab aber gesagt, wann es schon wahr wäre, dann daß die Päbst einem weltlichen Fürsten jemahlen das Recht einen Pabst zu erwählen zuerkannt, seynd die Herren Protestanten nicht im Stand gründlich zu erweisen, daß aber den Pabst erwählt jetzt die Römische Clerisey, jetzt auch das Römische Volck zugelassen worden, jetzt nur die Fürnehmeren aus der Clerisey, jetzt allein die Cardinäl, gehört nicht zur Glaubens-Lehr,

sondern zu der Kirchen-Disciplin, in welcher nach Erforderung der Umständen offt löblich ein Veränderung gemacht wird. Laßt uns das übrige Gewäsch des Prädicanten besichtigen.

Er sagt zweytens, biß auf Kayser Ludovicum könne man keine Exempel aufweisen, daß die Kayser, seine Vorfahrer, dem Römischen Stuhl einen Unwürdigen aufgedrungen. Antwort: Wann deme also, so seynd entweders 800. Jahr keine unwürdige Päbst gewesen, oder sie seynd von den Kayseren nicht aufgedrungen worden, sondern denen freyen Wahlstimmen überlassen worden. Das lasse ich gern zu: seht ihr aber nicht, wie übel ihr euch durch dise Bekanntnuß bey euren protestierenden Scribenten werdet verdienet machen. Ey! der Antichrist kein unwürdiger Nachfolger des Heil. Petri: Wie kommt das übereins mit einen aus den schönsten Neu-Evangelischen Glaubens-Articklen.

§. V.

Ob Ludovicus Pius die Freyheit der Päbstlichen Wahl erkennt?

DEr Täntzer sagt drittens, mich also anredend: Ey! lieber Pater, wie kommt es doch, daß ihr euch so glattweg auf das Diploma, *Ego Ludovicus*, ohne selbes zu legitimieren (oder dessen Wahrheit zu beweisen) beruffen dörffet? Ist es hier genug, daß es im Jure Canonico stehet? Hat Gratianus, der sonst von euch in der Anmerckung

pag.

pag. 135. beschuldiget wird, keine genugsame Crisin gebraucht zu haben, hier ein genugsame Crisin gebraucht?

Antwort: Wann Gratianus 20. mahl sagt, die weltliche Fürsten sollen der Päbstlichen, und Bischöfflichen Wahl ihre Freyheit lassen, und aus vilen Päbsten, ja auch aus allgemeinen Conciliis, als dem sibenden, und achten die Freyheit der Wahl bestättiget, so ist doch bey den Herren Protestanten dises alles unkräfftig, was Gratianus sagt: Wann er aber nur ein oder anders mahl sagt aus einem Privat-Scribenten, Sigeberto, ein Pabst Hadrianus habe Carolo M. das Recht den Pabst zu erwählen zugestanden, oder ein After-Pabst Leo VIII. habe diß gethan Othoni M. O da ist alsobald das Jus Canonicum ein fürtreffliche Prob, und Gratianus ein Zeug, deme nichts auszusetzen.

Nun dann lieber Däntzer, wolt ihr dise Sach auf die Authorität Gratiani lassen ankommen, oder nicht? Wolt ihr es auf ihn ankommen lassen, so spricht er vil öffters für die Freyheit der Wahl: als benannntlich dist. 63. Capitulo I. cap. 2. cap. 3. cap. 4. cap. 5. cap. 7. cap. 30. cap. 31. cap. 32. und in der gantzen Distinctione 96. Wolt ihr es aber darauf nicht ankommen lassen: so fallen zu Boden alle eure Beweißthum, so ihr aus Gratiano anziehet: so giltet nichts das Capitulum 22. und 23. Wolt ihr aber sagen, Gratiano als einem ihme selbsten widersprechenden Zeugen

seye nichts zu glauben, so werfft ihr abermahl zu Boden alles, was ihr so offt aus Gratiano anzieht. Wolt ihr endlich sagen, Gratianus rede allein alsdann die Wahrheit, wann er etwas eurem wider die Hierarchie der Kirchen verbitterten Gemüth, Angenehmes sagt, etwan aus einem Privat-Scribenten: Hingegen rede er die Unwahrheit, wann er etwas aus einem allgemeinen Concilio vortragt, so siht ja jedermann, was das für ein unbilliches, ja thorrechtes Beginnen sey.

Hiemit also kan ich aus Gratiano die Rechtmässigkeit des Diplomatis Ludoviciani so wohl beweisen, als ihr aus demselben beweisen könnt, Hadrianus I. habe Carolo M. das Recht den Pabst zu erwählen zugestanden. Und das wäre für mich schon genug, euer wider das Diploma Ludovici gemachtes Geschrey zu entkräfften. Allein weilen ihr wider dasselbe also daher pocht, so wollen wir ein wenig weiter mit einander spatzieren gehen: nicht als wann wir diß Diploma vonnöthen hätten zu einiger Glaubens- oder Sitten-Lehr, oder zu der Kirchen-Disciplin, oder zu einigem Kirchen-Recht, oder auch die weltliche Herrschafften des Pabsts zu beschützen (dann diß alles gründet sich auf gantz andere Fundament) sondern allein dem Täntzer zu zeigen, daß dises Diploma nicht auf so schlechten Füssen stehe, wie er vermeynt; so merckt dann auf liebster Täntzer.

Anno 817. hat Kayser Ludovicus Pius zu Aachen in einer Versammlung der Bischöffen, und anderer Prälaten, wie auch in Gegenwart der Abgesandten Pascalis des Pabsts, bestättiget alles das jenige, was Pipinus sein Groß-Vatter und Carolus M. sein Vatter der Römischen Kirchen zuruck gestellt, und geschenckt haben, mit ausdrucklicher Benennung aller Provintzen, Landschafften, und Städten, auch zugleich wollen, daß der jenige, welchen die Römer nach den Canonischen Gesätzen erwählt, ohne einiges Widersprechen solle consecriert werden, und darnach Gesandten zu ihme (dem Kayser) und seinen Nachfolgern geschickt werden, zwischen dem Pabst, und ihme die Freundschafft, Liebe, und Friden zu erneuren. Diß ist der Inhalt dises so streitigen Diplomatis Ludoviciani, wie zu sehen bey Baronio auf das Jahr 817. bey Carolo Sigonio l. 4. de regno Italiæ auf eben besagtes Jahr: bey Jacobo Gretsero in Commentariolo de Munificentia Imperatorum cap. 4. Bey welchen beyden das gantze Diploma von Wort zu Wort sich befindet. Das Diploma haben unterschriben Kayser Ludovicus, seine Söhn, samt den Bischöffen, und Grafen: und ist durch Nomenclator Theodorus nach Rom Pabst zugeschickt worden.

Weilen nun die heutige Critick alte Zeugnussen erfordert, ein Quæstionem facti zu erweisen, so wollen wir sehen, ob wir keine sol-

che

che haben, und ob nicht auch vil neuere fürtreffliche Critici darfür stehen.

Erstens dann thut Meldung von disem Diploma Anastasius Bibliothecarius, welcher eben in selbem Sæculo geschriben, wie bezeugt Volaterranus, und der Ertz-Protestant Goldastus selber bekennen muß: nichts anders darauf zu antworten wissend, als einige glauben Anastasio nicht. Freylich, das ist die rechte Critick: Einem gester aufgestandnen Ertz-Feind der Römischen Kirchen ist mehr zu glauben, was das graue Alterthum anbetrifft, als Männeren, so dazumahl gelebt haben.

In dem eylfften Sæculo gibt Zeugnuß von disem Diploma der H. Anselmus Lucensis in Collect. Can. l. 4. c. 35. Ivo Carnotensis p. 5. c. 51. Gerochus Reicherspergensis l. 1. de investig. Antichristi.

In dem zwölfften Sæculo Leo Ostiensis l. 1. Chronici Cassinensis c. 18. Gratianus dist. 63. c. 30. Ego Ludovicus. In dem fünffzehenden Sæculo der H. Antoninus part. 2. tit. 16. c. 1. In dem sechzehenden Sigonius de Regno Italiæ l. 4. ad Annum 817. Raphaël Volaterranus l. 3. Geograph. Cæsar Baronius in Annal. ad An. 817. allwo er auch bezeugt, daß er vier uralte Exemplaria dises Diplomatis selbsten gesehen. Bellarminus de Clericis l. 1. cap. 9.

In dem sibenzehenden Petrus de Maria l. 2. de re diplomatica c. 2. n. 13. Alexander Natalis in Histor. Eccl. ad sæculum 4. Dissert.

Dissert. 25. Gretserus in Apolog. pro Baronio c. 8. Spondanus ad An. 817. und vil andere mehr.

Es geschicht auch Meldung von disem Diploma Ludovici in dem Diploma des H. Henrici: Othonis des Vierdten: Rudolphi des Ersten, welcher bestättiget hat den Canonem *Ego Ludovicus:* Alberti des Ersten. Seynd diß nicht Zeugen genug? seynd vil daraus nicht alt genug? Wir wollen aber unsern Herꝛn Cänzer hiervon reden hören.

Er sagt viertens also: Herꝛ Professor, langet euer Gelehrtheit nicht so weit, daß euch bekannt, daß die zwey verschidene Diplomata, die von Ludovico aufgewisen werden, schon allein selbige Constitution der Falschheit überzeugen? Antwort: Herꝛ Prädicant, langet euer Gelehrtheit nicht so weit, daß euch bekannt, Ludovicus habe nur ein Diploma hierinfalls gemacht? Ist euch nicht bekannt, daß es nicht gar zu gelehrt sey, wann man ohne Beweißthum etwas der Falschheit bezüchtiget? Ist euch nicht bekannt, daß ein gantzes Diploma, und ein abgekürtzter Auszug aus demselben nicht zwey Diplomata ausmachen, noch ein Prob der Falschheit seyen? Man müßte ja sonsten alle Diplomata für falsch halten, so von den Geschicht-Schreiberen in einem Extract, oder abgekürtzten Begriff summarisch vorgestellt werden.

Ja wann man ein Schrifft darum als erdicht verwerffen solte, weilen verschidene Editio-

tiones derselben vorhanden, so einander ungleich, was müßte man von der H. Bibel selbsten für ein Urtheil fällen; zumahlen so vil unterschidliche, und ungleiche Editiones, absonderlich nach Ankunfft der neuen Propheten, und Evangelisteu gezimmeret worden, wie ich in dem andern Theil meiner Catholischen Anmerckung von dem Wort GOttes erweisen? Wie weit gehen von einander die Ubersetzungen Tremelii, Junii, Münsteri? wie verkeßeren einander Beza und Castalion?

Ist euch nicht bekannt, was der hochgelehrtiste und in re diplomatica erfahrniste Mabillonius aus dem hochwürdigsten Orden des H. Benedicti de re diplomatica l. 1. c. 1. hochweißlich anmerckt? Es wäre nemlich sich zu verwunderen, wann bey einer solchen Menge der Exemplar, durch so vil Jahrhundert keines in etwas veränderet worden. Folgt daraus ledig-lich, daß kein Diploma zu alten Zeiten gemacht worden. Eben euer Zusammen-Raffler der Diplomatum Goldastus, setzt unter dieselbe die Augspurgische Confession: O wann man aus der Ungleichheit einiger Exemplar schlüssen konnte, daß kein Diploma gemacht worden, so müßte man sagen, daß Anno 1530, kein Augspurgische Confession dem Kayser seye übergeben worden. Neben dem so könnt ihr kein Exemplar des Diplomatis Ludoviciani aufweisen, so in einer Haubt-Sach dem andern zuwider sey: angesehen das Diploma, so Baronius, und Gretserus aus alten Exemplaren

auf-

aufweisen, schier gäntzlich übereinstimmt mit deme, welches Sigonius seiner Geschicht de Regno Italiæ einverleibt. Hingegen Gratianus, Ivo, Reicherspergensis, und Volaterranus geben ihr Exemplar nicht aus für ein von Wort zu Wort beygesetztes Diploma, sondern sie geben einen abgekürtzten Begriff desselben. Wie offt macht ihr es selbsten also mit der Lehr der Scribenten? Folget daraus, der Auctor habe nichts dergleichen geschriben?

Er fragt mich fünfftens, ob ich noch nie nichts gehört, daß dises doppelte Diploma nicht allein von ihren protestierenden Gelehrten, als von Mornæo, von Hottomanno, und Friderico Spanhemio, sondern auch von Catholischen Scribenten selbst, als ein blosse Italiänische Teuscherey gebrandmerckt worden sey? Antwort. Da stolperet der liebe Tänzer schon wiederum mit seinem doppelten Diploma Ludovici Pii; Es ist nur eins gewesen: verfertiget zu Aachen Anno 817. Der gute Mann hat gehört oder gelesen, daß Ludovicus zwey Sachen abgehandelt, nemlich die Bestätigung des Pabsts in seinen weltlichen Herrschafften, nach dem Exempel Pipini und Caroli: und die Freyheit der Päbstlichen Wahl: so müssen es zwey Diplomata seyn. Weit gefehlt: beydes ist in einem Diplomate begriffen.

Es haben aber dises Diploma gebrandtmerckt Mornæus, Hottomannus und Fridericus Spanhemius (daß zwey Scribenten gewesen dises Namens, nemlich der Vatter,

gebob-

gebohren zu Amberg in der Obern Pfaltz Anno 1600. und der Sohn, gebohren zu Genff 1632. das scheint der Täntzer nach seinen eigenen Satzungen, nicht zu wissen) O das ist ein drey Centner schwere Authorität, das gantze Alterthum muß ja einem sothanen Last unterligen. Mornæus ein von Perronnio in Gegenwart Henrici des Viedten Königs in Franckreich in der Disputation zu Fontaineblaux offentlich viler Unwahrheiten, Verfälschungen, und Betrügereyen, überwisener Ertz-Calvinist, welchen auch Gretserus auf so vilen Unwahrheiten erwischt. Hottomannus ein wütiger Ertz-Hugonot, ein von Paris verjagter Schwärmer, und in der Welt herum vagierender armer Schlucker, der endlich nach Zeugnuß des protestantischen Herrn Menckens mit dem Lapide Philosophico seiner Armuth zu Hülff kommen wolte, und also sich dardurch vollends ruiniert: der zu Straßburg schwerer Laster angeklagt; welchen die Protestanten selbsten, als Sturmius und Balduinus, als einen meineydigen, untreuen, lasterhafften, schmähsüchtigen Menschen beschreiben, wie zu sehen bey dem Calvinisten Petro Bayle Tit. Hotmann. in der Baßler Edition von Anno 1738. Dessen Betrügereyen, und Läster-Reden ich selber in dem andern Theil diser Beschreibung ex instituto vorgestellt. Fridericus Spanhemius ein Ertz-Protestant, ein gestriger Scribent, der noch in disem Sæculo gelebt, dessen Introductio oder Historia, welche der Täntzer

ger citiert, Anno 1681. durch offentliche Authorität gantz besonders gebrandmerckt worden: Dise, dise so getreue, aufrichtige Scribenten haben das Diploma Ludovici gebrandmerckt.

Liebster Täntzer, haben sie Anastasios, Anselmos, Ivones, Reicherspergios, Leones Ostienses, Gratianos, und andere alte Scribenten refutiert? Warum meldet ihr nichts? so ist dann mehr zu glauben einigen, gester aufgestandenen Ertz-Feinden des Apostolischen Stuhls, was das graue Alterthum anbelangt, als so uralten Scribenten, welche theils zu selber Zeit, theils näher bey selben Zeiten gelebt, und geschriben? Spanheim weiß besser, was vor 900. Jahren geschehen, als zum Exempel Anastasius Bibliothecarius, der vor 900. Jahren gelebt. Wann wir etwan Baronium, Raynaldum, Bzovium als Zeugen des Alterthums vorstellen, da heißt es bey denen Herren Protestanten alsobald: O dise seynd allzujung, als daß sie da ein zulängliche Kundschafft geben können. Können wir nicht eben das sagen von euren gestrigen Scribenten?

Es hat aber der Täntzer hinzugesetzt: das quæstionierte Diploma seye von vilen Catholischen Scribenten selbst gebrandmerckt worden. Welche seynd dise vil Catholische? Warum nennt ihr nicht ein Menge derselben? was hat euch von diser Benennung abgehalten. Den gelehrten Mabillonium, dessen Authorität absonderlich in diser Sach, billich vil giltet,

könnt ihr für euch nicht anziehen. Dann obwohlen er an dem Diploma eines oder anderes ahndet, so hat er es doch, die Substanz anbelangend, niemahlen als falsch und unterschoben erklärt. Pagi und du Mesnil seynd euch unbekannt. Was seynd es dann für Catholische Scribenten, absonderlich eines Ansehens, die das Diploma als ein blosse Italiänische Teuscherey gebrandmerckt? Was frage ich? er weiß es selber nicht.

Jedoch will er nicht gar stumm seyn: Er lößt sein Zungen, und befihlt anzuhören den Hoch-berühmten Frantzösischen Juris-Consultum, und Professorem Juris Canonici, den Stephanum Baluzium, den er eben so gar à propos (wie er sagt) aufschlagt, dist. 63. cap. 30. schreibet er in seinen Noten ad Gratianum: Carolus Molinæus in notis ad hunc locum putat, hanc concessionem æquè falsam esse, ac illam, quæ sub Constantini nomine circumfertur. Rectè, ùt opinor. Also nemlich seynd die vil Catholische Scribenten auf den einigen Baluzium herunter geschmoltzen: welcher von Ludovico XIV. König in Franckreich in das Elend verschickt worden, wegen eines falschen von dem Parlament verworffenen Diplomatis, welches er für rechtmässig ausgabe. Baluzius pflegte auch grosse Freundschafft mit denen Protestanten in Teutschland, absonderlich mit Hermanno Conringio: Dahero sie beyde einander in ihren Schrifften, und öffteren Brieffs-Wechsel,

hoch

hoch angeprisen: zugleich mit protestantischen Waaren einander an die Hand gegangen: darum geschehen: daß auch Flacianische Diebs-Fleck an dem Baluzischen Küttel zu sehen: und also sich nicht zu verwundern, daß verschidene Werck Baluzii als Gesta Pontificum, Cardinalium Fasti, so er biß auf das Jahr 1707. fortgesetzt, wie auch sein Concordia Sacerdotii & Imperii von der Römischen Kirchen mit einem schwartzen Brandmahl gezeichnet worden: wie zu sehen in dem neuen Indice librorum prohibitorum. Der Ursachen halber Conringius seinen guten Freund zu trösten ihme geschriben: Romanum fulmen in præfationem tuam haud dubito abs te sperni, cum & prævisum fuerit, & jam tum spernere bruta fulmina assueveris.

Hiemit also bestehen die vil Catholische Scribenten alle zusammen in einem, wegen seiner Falschheit von seinem König verbannisierten, wegen seinen Schrifften von der Römischen Kirchen gebrandmerckten, von den Protestanten allein angeprißnen Conringischen Favoriten. Will man wissen das tieffe Alterthum dises Frantzösischen Scribenten, so stehet zu berichten, daß er Anno 1717. noch bey Leben gewesen. Diser gestrige Mann ist tauglich, das Alterthum zn reformieren. Neben dem so zweifflet Baluzius selbsten, und beziehet sich allein auf Carolum Molinæum jenen schmäh-sichtigen, verschreyten, und Pseudo-politischen Scribenten, jenen Wetter-Hahn

in der Religion, welcher Anfangs in Franckreich Catholisch, alsdann Calvinisch, hernach Lutherisch, und endlich wie einige schreiben, wiederum Catholisch worden. Welcher wegen seinen ärgerlichen aufrührischen, und lästerlichen Schrifften aus Franckreich seinem Vatterland verjagt, nach seiner Zuruckkunfft ins Gefängnuß geworffen, von der Römischen Kirchen in das schwartze Register der ersten Claß gesetzt, und auf eine gantz besondere Weiß zu lesen verbotten worden. Meine liebe Herren Prädicanten, wann ihr hauptsächlich für die Catholische schreibt, wie ihr in eurer Vorred vorgebet, müßt ihr mit derley famosen Betrügern zuruck halten: wenigist selbe, wann ihr sie schon als ein Zeug-Hauß gebraucht, nicht offentlich nennen: sonst werdet ihr schlechten Credit finden bey gescheideren Lesern.

Solten wohl so vil uralte Zeugen weniger gelten, als diser neue Schwärmer? Wolt ihr sagen, die neueren Scribenten haben durch ein reiffe Crisin die Sach besser untersucht, so stehen ja, neben so vil alten auch vil neuere Scribenten, so die Sach nicht weniger wollen untersucht haben, für das Diploma: Als Antoninus, Volaterranus, Sigonius, Baronius, Gretserus, und weilen ihr mit Frantzösischen Hugonotten aufgezogen, setze ich selben entgegen drey Catholische von selber Nation, nemlich Petrum de Marca Ertz-Bischoff zu Paris, Henricum Spondanum Bischoff zu Panniers, und Alexandrum Natalem jenen gelehrten Ver-

Verfasser der Kirchen-Geschichten, aus dem Orden des H. Dominici.

Zu guter letzt will ich jetzt annoch ein Dutzend verbrennte Mucken-Flügel des elenden Täntzers, dise Abhandlung von der Päbstlichen Wahl betreffend, kürtzlich vorstellen.

§. VI.

Ein neues Dutzend Täntzerischer Mucken-Flügel anbetreffend die Päbstliche Wahl.

ERster Mucken-Flügel: Da der Täntzer pag. 343. also argumentieret: Baluzius sagt, Carolus Calvus habe aufgegeben das Recht, welches biß dahin die Kayser gehabt, zu verbiethen, daß die Pabsts-Wahl gültig wäre, welche entweders ohne Gegenwart der Abgeschickten des Kaysers, oder ohne sein Consens geschehen. Hiemit hat er sich der Pabsts-Collatur in der That begeben. Der gute Mann vermeynt, es sey eines die Gegenwart der Kayserlichen Gesandten bey der Wahl, und die Pabsts-Collatur selbsten. Weiß auch unter der Wahl, und Einwilligung des Kaysers kein Unterschid zu machen; schickt nicht der Kayser noch heut zu Tag einen Gesandten, wann ein Bischoff in Teutschland erwählt wird: Erwählt er darum den Bischoff? oder haben darum die Herren Canonici keine freye Wahl-Stimmen? wiederum, der erwählte Bischoff

wird von dem Pabst confirmiert und bestätti-
get, folgt daraus, das Wahl-Recht gehöre
nicht zu dem Dom-Capitul? es ist derohalben
gantz ein anders, daß einige Kayser ihre Gesand-
ten zu der Päbstlichen Wahl abgeschickt, selbe
zu beschützen, und durch ihre Authorität alle
Unruhen, Gewaltthätigkeiten und widerrecht-
liche Einschiebungen zu verhüten, ein anders
den Pabst eigenthumlich erwählen: wie auch
ein anders ist, daß einige Kayser das Recht
prætendiert, den erwählten Pabst durch ihre
Gutheissung zu approbieren, ein anders die
Wahl selbsten ausüben. Wann derohalben
die Dummische Prädicanten von disen Sachen
etwas verstunden, und getreuer wären, wur-
den sie nicht alles unter einander werffen. Sie
wurden ein Unterschid machen zwischen der Ge-
genwart der Gesandten, und der Wahl selb-
sten: zwischen einer Wahl, und Gutheissung
des Erwählten: sie wurden aus deme, daß die
Kayser Gesandten abgeschickt, oder den Er-
wählten gut geheissen, nicht schlüssen, daß sie
ein Recht zu der Wahl, und Pabsts-Colla-
tur selbsten gehabt.

Zweyter Mucken-Flügel: Der Täntzer
citiert aus Baluzio das 29. Capitulum di-
stinctionis 63. zu erweisen, daß Kayser Ca-
rolus Calvus den Römeren die freye Pabsts-
Wahl gegeben: Da doch in gemeldtem Capi-
tulo kein Wort hiervon stehet.

Dritter Flügel: Er sagt aus seinem Pla-
tina, Hadrianus der Dritte habe im Anfang
set-

seines Pabsithums Anno 895. an die Römer langen lassen, man solle künfftighin bey der Pabsts-Wahl nicht mehr auf die Authorität des Kaysers sehen. Aber lieber Herr Joannes, Anno 895. ware Hadrianus der Dritte schon 10. Jahr im Grab gelegen. Wie hat er es dann in selbem Jahr thun können? Ich laugne nicht, daß Hadrianus ein sothanes Gesatz gemacht, sondern bewundere eure Chronologiam.

Vierdter Flügel: Otto der Dritte habe nach Absterben Joannis des Fünffzehenden seinen Vetter Brunonem unter dem Namen Gregorii des Fünfften zum Pabst erwählen, und bald hernach den, von dem Römischen Burgermeister Crescentio entgegen gestellten Pabst Joannem, wiederum vom Thron stürtzen, und seiner Augen, und Fingern berauben lassen; Hiemit erhelle Sonnen-klar, daß der tapffere Otto des Calvi Cession, und des Hadriani des Dritten Anordnung für ungültig gerechnet. Ist aber das wohl ein gescheide Folg? Kayser Otto hat durch sein Recommendation, und Vorschlag Gregorium den Fünfften nach Absterben Joannis des Fünffzehenden zum Pabst erwählen lassen, und selben wider den von Crescentio mit Gewalt eingeschobenen Affter-Pabst Joannem beschützt: Folget wohl daraus, daß er selbsten Gregorium den Fünfften erwählt, und die Pabsts-Collatur selber ausgeübt, zumahlen die Cession Calvi, und Anordnung Hadriani für ungültig gerechnet?

Zeugen nicht eure eigne Wort, daß er ihn habe erwählen lassen/ selbsten an, daß er ihn nicht selbsten erwählt? Oder heisset das einen Pabst erwählen, wann der Kayser, von dem Pabst angeruffen, selben wider die Gewaltthätigkeit eines wider Recht eingeschobnen Affter-Pabsts beschützet? Verspricht nicht noch heut zu Tag ein neu erwählter Kayser, Krafft des ersten Artickels der Wahl-Capitulation, den Apostolischen Stuhl, den Pabst, und Christliche Kirchen, als derselben höchster Advocatus zu beschützen? Folgt daraus, daß er den Pabst erwähle? konnte man nicht ehender von Gregorio V. sagen, daß er, nach dem Exempel viler anderen Päbsten, den Kayser gecrönt, und insonderheit, daß er ein Bull ausgehen lassen die Kayserliche Wahl, und Einsetzung der Wahl-Fürsten betreffend, wie Baronius in Annalibus und Bellarminus de Translatione Imperii weitläuffig erwisen? allein diß gehört nicht daher, ich hab nur gefragt.

Fünffte Prädicantische Irrung. Da er pag. 345. also argumentiert: Henricus IV. Römischer Kayser hat Anno 1080. durch ein Concilium den Pabst Gregorium VII. abgesetzt, und einen andern (nemlich den Affter-Pabst Guibertum) an seinen Platz gesetzt. Ergo gehört dem Kayser zu das Recht der Pabsts-Collatur: Folget das? Wann er das Recht gehabt, was hatte es dann eines Conciliabuli vonnöthen? Geschicht alles mit Recht, was geschicht? konte ich nicht auch Argumento ad homi-

minem also schlüssen: Gregorius VII. hat Henricum abgesetzt, und durch die Reichs-Fürsten ein andern erwählen lassen. Ergo gehört dem Pabst zu das Recht einen Kayser zu erwählen? was sagt ihr darzu? merckt es aber wohl: ich hab gesagt: *Argumento ad hominem:* Dann dise Schluß-Red ist nicht mein. Ich zeige allein euer Ungeschicklichkeit, und ungereimte Folg.

Sechste Irrung. Da er pag. 346. also folgeret: Henricus der Fünffte hat dem Pabst überlassen müssen die Investitur der Bischöffen. Hiemit seynd die Kayser genöthiget worden, das Recht den Pabst zu erwählen, dem Pabst zu überlassen. Ist diß nicht in der Sach selbsten euer Beweißthum? Ihr sagt da, daß die Kayser genöthiget worden, das Recht dem Pabst zu überlassen. Was für ein Recht? nemlich den Pabst zu erwählen: Dann NB. von disem Recht allein ist da zwischen uns beyden die gantze Frag. So macht ihr dann gesagten Schluß, wann ihr nicht bekennen wolt, ihr tantzet gantz extra rhombum hinaus, und redet vom Winter, da ihr vom Sommer reden soltet. Ist nun aber das wohl ein Schluß, der Kayser hat dem Pabst die Investitur der Bischöffen überlassen müssen. Ergo hat er dem Pabst das Recht einen Pabst zu erwählen überlassen müssen? Ist das nicht in terminis ein Widersprechung, und ungereimte Folg? Merckt es mein lieber Täntzer: wir disputieren da nicht von der Investitur der Bischöffen,

dern allein, gantz allein, von dem Recht, den Römischen Pabst zu erwählen. Der Streit zwischen dem Pabst und dem Kayser Henrico V. hat die Investitur der Bischöffen anbetroffen, und ist endlich die Sach also beygelegt worden, daß Henricus sich seines, mit Gewalt erzwungenen Rechts, die Bischöff mit dem Bischoffs-Stab, und Ring zu investieren verziehen, auch alle, biß dahin der Kirchen entwendete Güter zuruck zu stellen versprochen: Hingegen hat der Pabst verwilliget, daß der Kayser, oder ein Abgesandter desselben, bey der, nach Anweissung geistlicher Rechten angestellten Wahl der Bischöffen, und Prälaten, nicht mit dem Bischoffs-Stab und Ring, als welches einen Geistlichen Gewalt anzeigt, sondern mit dem Scepter die Reichs-Lehen verleihen könne. Folgt nun aus disem, daß das Recht einen Pabst zu erwählen dem Kayser zugehöre? oder daß die Kayser genöthiget worden, ihr Recht, den Pabst zu erwählen, aufzugeben? Merckt es noch einmahl: von der Pabsts-Wahl, nicht von der Investierung der Bischöffen ist die gantze Frag: Darum alles, was ihr pag. 346. daher schwätzt, lauter Lufft-Streich seynd.

Sibender Mucken-Flügel. Da er zuvor geschriben, Hadrianus I. und Leo III. haben Carolo M. das Recht übergeben, einen Pabst zu erwählen, da laßt er jetzt pag. 347. Leonem III. aus, und will noch mit Hadriano allein fechten, sagend, es stehe in dem Jure

Ca-

Canonico distinctione 63. (das Capitulum oder Canonem getraut er sich nicht mehr zu nennen) Aber guter Freund in eben gemeldter Distinction stehet öffters, daß die Wahl aller Bischöffen, und Päbsten frey seyn solle, ohne daß ein weltliche Macht dieselbe kräncke: Hiemit wann es auf das Jus Canonicum ankomt, so kan ich weit besser den Gegentheil schlüssen, um so mehr, da jenes von Hadriano Gratianus aus Sigeberto, oder seinem Interpolator abgeschriben: Die Gratianische Canones aber, wie öffters erinneret, bey uns kein grössere Authorität haben, als die Fontes, aus welchen sie gesammlet worden. Darum ist ein lauterer Mucken-Tantz, da der Täntzer also aufspihlt: „O schmertzliche Bekanntnuß! Die „Päbstliche Regul, der Canon, das Canoni„sche Recht der Päbstlichen Kirchen lügt, be„trügt, und verführt, und fleuget also mit „Mercuri-Flüglen über die Wahrheit hin„aus. Kyrie eleyson! ach lieber GOTT! „Wornach muß man sich dann auch in eurer „Römischen Kirchen endlich richten. Die H. „Schrifft wird etwan einer wächsernen Nasen „verglichen. Der Pabst darff seinem eignen „Urtheil nicht trauen: kein Catholischer Christ „(wo ihr die Wahrheit redet) haltet die De„cretal-Epistlen der Päbsten für Canonisch. „Die Concilia empfangen keine Offenbah„rung von GOtt. Man kan nie wissen, ob ein „Pabst ein legitimer Pabst, ob ein Conci„lium mit seinen Schlüssen legitim (wie sol-

„ches

„ches in dem vierdten Gespräch Sonnen-klar
„für Augen gelegt habe) zu Werck gegangen
„seye? und jetzt wird das Jus Canonicum,
„darin eben die Decreta der Päbsten, und
„Concilien, samt den Aussprüchen der Vät-
„teren mit versammlet seynd, auch noch zu gu-
„ter Letzte selbst zu einem Mercurien-Buch ge-
„macht. Wo nun hinaus? „Also der Mucken-
Täntzer.

Antwort: Da seynd schier so vil Mercuri-
sche Mucken-Flügel, Betrügereyen, and
Falschheiten, als Wort. Es ist nicht wahr,
daß von den Catholischen die H. Schrifft abso-
lutè einer wächsernen Nasen verglichen werde;
sondern einige sagen, sie werde von den Sectiere-
ren gleich einer wächsernẽ Nasen zu Behaubtung
ihrer Irrthümer durch eine gantz ungegründte
Privat-Meynung herum geriben: Bey uns
Catholischen ist sie kein wächserne Nasen: son-
dern ein jeder muß die Heil. Schrifft verstehen
nach Anweisung der Kirchen, dero zustehet, sel-
be zu interpretieren. Es ist falsch, daß ich je-
mahlen gesagt, die Decretal-Epistlen der Päb-
sten seyen nicht Canonisch: sondern das, merckt
es wohl, das hab ich gesagt, kein Catholischer
zehle die Decretal-Epistlen der Päbsten unter
die Canonische Bücher der Heil. Schrifft;
Dise letzte Wort habt ihr gut Mercurisch abge-
zwackt. Es ist nicht wahr, daß der Pabst sei-
nem Urtheil nicht trauen dörffte, wann er ein
Glaubens-Lehr der gantzen Catholischen Kir-
chen vortragt, oder zu glauben befihlt, ich hab
euch

euch hierin schon öffters unterwisen, und eure Mucken-Täntzerische Schwärmereyen angezeigt; Die Concilia empfangen zwar gemeiniglich kein unmittelbahre Offenbahrung von GOTT, jedoch haben sie den versprochenen Beystand des Heil. Geists, das jenige, den Glauben anbetreffend, zu schlüssen, was in dem Wort GOttes begriffen oder gegründet ist.

Es ist nicht wahr, daß man nicht wisse, ob ein Pabst ein legitimer Pabst sey, oder ob ein Concilium legitim zu Werck gegangen. In disem allem hab ich euch schon längsten in die Schuhl geführt. Ein jeder Pabst ist ein legitimer Pabst, welchen die Catholische Kirch für einen solchen erkennt. Und ein jedes Concilium ist, den Glauben anbelangend, recht (oder wie ihr redet) *legitim* zu Werck gangen, welches ein allgemeines, und mit seinem Haubt vereinbahret ist. Es ist nicht wahr, daß ihr jemahlen darwider etwas bewisen. Lugen, Betrügereyen, Verfälschungen seynd eure Beweißthümer. Es ist nicht wahr, daß das Jus Canonicum zu einem Mercurien-Buch gemacht werde. Das Jus Canonicum bestehet haubtsächlich in den 5. Bücheren Decretalium Gregorii IX. in sexto Decretalium, in Clementinis und Extravagantibus: Da ist kein Mercurien-Buch: sondern es seynd Geistliche Gesätz-Bücher, in welchen begriffen die Antworten auf verschidene Zweiffel, so dem Apostolischen Stuhl vorgetragen worden, wie auch

auch die Gesätz und Aussprüch der Römischen Päbsten als obersten von GOTT bestellten Richteren in Geistlichen Sachen. Was das Decretum Gratiani anbelangt, hab ich euch schon öffters gesagt, daß es kein grössere Authorität habe, als die Fontes, aus welchen Gratianus seine Capitula gesammlet: und weilen er öffters etwas nur aus einem Privat-Scribenten abgeschriben, hat solches kein Authoritatem legalem. Obwohlen er aber bißweilen zu leichtglaubig gewesen oder auch etwas Falsches geschriben, folgt doch nicht, daß sein Buch ein Mercurien-Buch sey, sonst müßte man schier alle Geschicht-Bücher Mercurien-Bücher nennen. Mein lieber Herr Joannes, ihr soltet zuvor etlich Jahr bey uns in die Schuhl gehen: alsdann wurdet ihr nicht so ungeschickt von dem Jure Canonico sprechen. Ich hab vil Ursachen zu urtheilen, daß ihr das Jus Canonicum nicht einmahl gesehen: Der erfahrne Mann meynt, das Jus Canonicum sey nur ein Buch. Kommt, kommt, guter Freund in die Schuhl, wir wollen euch sagen, was es für ein Beschaffenheit mit dem Jure Canonico habe: welche Canones ein Glaubens-Lehr, welche etwas zu der Kirchen-Disciplin gehöriges, welche ein Regel, ein Gesatz begreiffen, welche authentisch seyen, wie groß die Authorität eines jeden sey. In disem allen habt ihr ein Unterweisung vonnöthen. Wir wollen euch auch alsobald die erste Täg einen Bericht geben, wie ihr das Jus Canonicum citieren solt, damit

ihr

ihr euch nicht mehr so offt, und so schändlich auch vor unseren Tyronibus prostituiret.

Achter Mucken-Flügel. Kayser Constantius hat den Pabst Liberium zu sich beruffet, und vermahnt, die Gemeinschafft des gottlosen, und unvernünfftigen Lehrers Athanasii (wie er disen H. Mann nennte) zu fliehen. Ergo haben die Römische Kayser, so bald sie die Christliche Religion annahmen, auch über die Römische Päbst die Ober-Herzlichkeit exerciert: hiemit haben die Päbst Carolo M. das Recht übergeben, einen Pabst zu erwählen. Schöner Beweißthum! ein Arianischer Ketzer hat den Pabst Liberium ermahnt, die Gemeinschafft des H. Athanasii als eines gottlosen Lehrers zu meiden. Folget daraus, was ihr beweissen wolt, und sollt, daß nemlich die Päbst dem Kayser, benanntlich Carolo Magno übergeben einen Pabst zu erwählen? Auffgemerckt! Das ist zu beweisen, daß die Päbst dem Kayser, und welches da die Frag ist, Carolo M. das Recht einen Pabst zu erwählen zugestanden? sie haben aber die Ober-Herzlichkeit über die Päbst exerciert: Wer? ein Arianer, ein Verfolger der Catholischen Kirchen; warum nennt ihr nicht auch Neronem und Diocletianum?

So bald die ersten Römischen Kayser die Christliche Religion annahmen / haben sie die Ober-Herrlichkeit über die Päbst *exerciert* / sagt der Täntzer. Hat es der Erste Christliche Kayser Constantinus M. gethan? Nein:

Nein: das getraut er sich nicht zu sagen. Wie ist es dann wahr, daß, so bald die ersten Kayser die Christliche Religion angenommen, sie die Ober-Herrlichkeit über den Pabst exerciert? Haben es gethan Constantinus, oder Constans die Söhn Constantini Magni, oder Jovianus, Valentinianus, Gratianus, Theodosius, Arcadius, Honorius, Martianus? Nein: Da weiß er nichts zu sagen. Kein einigen, kein einigen aus den ersten Catholischen Kayseren kan er nennen: Den einigen Constantium, welchen er selbst für einen Ketzer und Verfolger der Kirchen haltet, stellt er vor: und dannoch sagt er gantz frech heraus, in einer vermehrenden Zahl gantz lediglich, und uneingeschränckt, so bald die ersten Römischen Kayser die Christliche Religion annahmen, haben sie die Obsorg über die Päbst auf sich genommen: und dem zu Folg die Ober-Herrlichkeit über selbe *exerciert*. Will geschweigen, daß der Dummische Beweißthum nicht einmahl probiert, daß der Arianische Constantius die Ober-Herrlichkeit über den Pabst exerciert, dann einen ermahnen, ist nicht allzeit ein Zeichen der Ober-Herrlichkeit: auch Gleiche ermahnen öffters einander: ja zu Zeiten auch auf ein gewisse Weiß die Unterthanen ihre Oberen. Wie vil Exempel so wohl unter Geistlichen als Weltlichen konnte ich hiervon geben? Ist nicht der von euch zuvor eingeruckte Kayser Henricus IV. von den Reichs-Fürsten beruffen, Rechenschafft zu geben: und

end-

endlich gar abgesetzt worden? Aber seye es, daß der Arianische Constantius sich einer Ober-Herrlichkeit über den Pabst angemaßt: Folgt wohl daraus, daß er den Pabst erwählt? Oder daß Liberius, oder ein anderer Pabst ihme das Recht zugestanden, einen Pabst zu erwählen? Ja folget daraus, daß die Päbst Carolo M. das Recht den Pabst zu erwählen gegeben, um welches es doch eintzig und allein zwischen uns die Frag ist?

Ist euch nicht bekannt, daß Liberius sich dem Kayser widersetzt, und das Verlangen des Kaysers abgeschlagen: darum gewaltthätig in das Elend vertriben worden? Noch eines, ihr sagt Sozomenus l. 4. cap. 5. bezeuge, daß Constantius Liberium beschickt, und ermahnt. Allein ich habe die Ehr ihnen, mein liebster Täntzer zu sagen, daß Sozomenus in der von euch angezognen Stell kein Wort hiervon melde, das heißt ja gründlich beweisen. Es ist aber dem Täntzer noch nicht genug also anzulauffen; er will noch mehr Proben geben, daß er ein accurater Historicus sey. Er citiert auch, obgedachtes anbelangend, Theodoretum lib. 2. Hist. cap. 6. Allein auch da ist kein Wort zu finden von deme, was er sagt: und zwar so habe ich so wohl von Sozomeno als Theodoreto drey verschidene Editiones aufgeschlagen, als die Baßlerische von Anno 1570. und 1572. die Cöllnische von Anno 1581. Die angezogne Stellen von Wort zu Wort gelesen, aber kein Wort gefunden von dem, was

der Täntzer sagt; also genau gehet alles auf einander. Ich hab ebenfalls in drey Editionibus Historiæ tripartitæ nachgeschlagen: aber in den citierten Orthen gar nichts dergleichen finden können; Was folgt daraus? Daß der Täntzer ein gantz fleissiger Scribent, und gelehrter Disputierer sey. Da er von Holtz-Birn redt, wann er von Granat-Aepflen reden solte und darum Mucken-Täntzerische Consequenzen macht. Da er aus dem gewaltthätigen Verfahren eines Arianischen Ketzers die Ober-Herzlichkeit der Kayser über die Päbst erweisen will. Da er zwey Zeugen stellt, keiner aber in angezognen Stellen darvon etwas wissen will. Ich will nach meinem Gebrauch, aus Erbärmnuß ihme selbsten helffen. Ihr hättet es besser getroffen, wann ihr Theodoretum citiert hättet lib. 2. cap. 16. Dann da stehet das Colloquium zwischen Liberio dem Pabsten, und Constantio dem Kayser, anbetreffend den Handel des Heil. Athanasii. Aber auch da stehet der Text nicht gäntzlich, wie ihr ihn gegeben: das Wort *Hortari*, dessen sich Constantius gebraucht, heisset da nicht vermahnen / absonderlich in dem Verstand, wie ihr wolt: es zeigt kein Ober-Herzlichkeit an.

Neundter Mucken-Flügel. Pabst Hadrianus hat Kayser Constantinum, und die Kayserin Irene vor GOtt Fuß-fällig durch einen Brieff angeflehet. Ergo haben die ersten Römischen Kayser, so bald sie die Christliche Religion annahmen, die Ober-Herzlichkeit über

über die Päbst exerciert; hiemit haben die Päbst denen Kayseren das Recht einen Pabst zu erwählen zugestanden. Antwort: Wann ich nur mit einem vernünfftigen Menschen zu thun hätte! heisset das einen Vernunfft-Schluß machen? Constantinus VI. und Irene haben regieret zu End des achten Sæculi, die erste Christliche Kayser zu Anfang des Vierdten. Wie wird dann diser Dummische Satz erwisen, daß die ersten Römischen Kayser, so bald sie die Christliche Religion annahmen, die Ober-Herrlichkeit über die Päbst exerciert?

Und um was hat Pabst Hadrianus Constantinum und Irene angeflehet? ihr sagt kein Wort hiervon. Ich will es euch sagen aus dem Brieff Hadriani selbsten, so zu lesen in Lateinischer und Griechischer Sprach actione 2. Concilii 2. Nicæni. Der Pabst bittet und begehrt, Constantinus, und Irene sollen die Ketzerey der Bilder-Stürmer ausreuten, die HH. Bilder nach uralten Christ-Catholischen Gebrauch in die Kirchen zuruck stellen, und geziemend verehren lassen, welche Leo Isaurus, und Constantinus Copronymus hinaus geworffen. Leset, leset ihr Herren Protestanten disen Edel-schönen Brieff; ihr werdet darin finden, was man schon vor so vil hundert Jahren von Verehrung der heiligen Bilder in der Kirchen gehalten: Ihr werdet lesen die uralte Tradition, und Gebräuch der ersten Kirchen, die Aussprüch der HH. Vätter, die Anständig- Löblich- und Nutzbarkeit dises uralten gott-

seeligen Gebrauchs: ihr werdet lesen klare Beweißthümer aus der heiligen Schrifft selbsten: ihr werdet lesen eure Zwinglisch- und Calvinische Einwürff schon vor so vil hundert Jahren gantz gründlich widerlegt: und bin ich versichert, daß alle Herren Prädicanten, wann sie auch alle zusammen stehen wurden, niemahlen im Stand seynd, disen Brieff des H. Pabsts Hadriani des ersten zu refutieren.

Nun dann also bittet, und begehrt der Pabst, die Kayser sollen disen uralten Christ-Catholischen Gebrauch wiederum einführen: welches auch durch das allgemeine andere Nicænische Concilium geschehen. Was gehet aber doch dises die Pabsts-Wahl an? Der Täntzer will erweisen, daß die Päbst denen Kayseren das Recht einen Pabst zu erwählen zugestanden, da doch in dem gantzen langen Brieff kein einiges Wort von der Pabsts-Wahl auch nur von weitem gemeldet wird. Und dannoch will der Täntzer durch disen Brieff mich überzeigen, daß ich fälschlich gesagt, kein Pabst habe Carolo M. das Recht einen Pabst zu erwählen zugestanden.

Solte aber der Täntzer sagen, er beweise dardurch die Ober-Herzlichkeit des Kaysers über den Pabst: so will er erweisen, um welches zwischen uns da niemahlen die Frag gewesen. Ist das nicht gut Mucken-Täntzerisch in die Sach gehen? Daher! daher! mein Täntzer, von der Pabsts-Wahl ist die Frag. Gesetzt aber auch, doch niemahlen eingestanden, die

Kay-

Kayser hätten ein Ober-Herrlichkeit über den Pabst gehabt: Folgt wohl daraus, daß die Päbst ihnen das Recht die Päbst zu erwählen zugestanden? Wie vil Exempel haben wir vor Augen, so wohl in Politischen als Geistlichen Dingen, daß die Ober-Herrlichkeit, und Wahl-Recht von einander abgesönderet seyen. Der Pabst hat einen Ober-Gewalt über einen Bischoff, oder andern Prälaten, wann er schon denselben nicht erwählt. Der Kayser hat die Ober-Herrlichkeit über einen Reichs-Stand, wann er schon denselben nicht erwählt.

Wolt ihr aber einwenden, in disen Exemplen sey die Ober-Herrlichkeit mit der Investitur und Bestättigung verknüpfft, so antworte ich erstens, es sey da nicht die Frag von der Investitur, sondern von der Wahl, darum müsse man dise zwey Sachen mit einander nicht confundieren. Ich antworte zweytens, wir haben auch Exempel, in welchen die Ober-Herrlichkeit von beyden, nemlich von der Wahl, und Investierung abgesöndert ist. Also hat der Kayser ein Ober-Herrlichkeit über einen Burgermeister in einer Reichs-Stadt, obwohlen er selben weder erwählt noch investiert. Hingegen haben vil das Wahl-Recht, ohne Ober-Herrlichkeit über den Erwählten. Also haben die Cardinäl das Recht einen Pabst, die Canonici einen Bischoff, die Chur-Fürsten einen Kayser, in einem freyen Wahl-Reich die Reichs-Stånd einen König zu erwählen, ohne Ober-Herrlichkeit über den Erwählten. Wann

 also

also schon könnte dargethan werden, daß in einem oder andern Zufall um gefährliche Spaltungen oder andere Ungelegenheiten zu vermeiden, dem Kayser aufgetragen worden, einen Pabst zu ernennen, so folgte doch gar nicht, daß ihme auch die Ober-Herzlichkeit über den Erwählten gegeben worden.

Ich hab aber gesagt, gesetzt; Dann der Täntzer beweißt weder das Wahl-Recht, noch die Ober-Herzlichkeit aus besagtem Brieff: nicht das Wahl-Recht, als von welchem darin kein Wort gemeldet wird: nicht die Ober-Herzlichkeit: Dann auch von diser ist in dem gantzen Brieff kein Wort zu finden, sondern im Gegentheil ist allda der Primat des Apostolischen Stuhls, die Statthalterschafft Christi, der Oberste Hirten-Stab des Römischen Bischoffs mit den kläristen Ausdruckungen zu ersehen. Der Pabst hat schon vor so vil hundert Jahren allda die Kayser genennt geliebte Söhn; welches kein Weiß zu reden eines Unterthans gegen seiner Herzschafft.

Er hat aber die Kayser angeflehet: Wahr ist es, er hat sie inständigist gebetten, die Kirchen wider die Ketzerische Bilder-Stürmer zu beschützen. Folgt aber daraus, daß er ein Ober-Herzlichkeit über den Apostolischen Stuhl in ihnen erkennt? wie offt bittet ein souvrainer Fürst oder Staat den andern um Hülff: Erkennt er ihn darum für seinen Ober-Herzn? Neben dem so hat der Täntzer da schon abermahl ein edles Prädicanten-Stücklein gewagt,

da

da er den Text gestimmlet, und das jenige weg geschnitten, was augenscheinlich wider ihn ist. Der Pabst schreibt nicht allein, daß er gleichsam gegenwärtig Fuß-fällig bitte, die Kayser wollen die heilige Bilder in Griechen-Land in den alten Stand setzen, sondern er setzt alsobald dise Wort hinzu: Coram Deo deposco & adjuro, ut &c. Wann ihr Lateinisch verstehet, so werdet ihr hoffentlich erkennen, daß dises nicht Wort eines Unterthanen zu seiner Herrschafft seyen. Will nichts melden, daß der Täntzer disen Brieff das andere mahl verfälscht; da er dise Wort mit meinen Mit-Brüderen hinein geschoben; es habe nemlich der Pabst also geschriben: Ich mit meinen Mit-Brüderen, gleich als wären wir gegenwärtig, flehe euch fußfällig vor GOtt an. Warum hat aber der Täntzer jene Wort eingeschoben? Er wolte nemlich durch dise Verfälschung den Leser auf die Gedancken führen, der Pabst habe nichts besonders gehabt. Will auch nichts melden, daß er die dritte Verfälschung hinzugesetzt. Coram Deo deposco, heisset bey ihme, ich flehe vor GOtt an. Wer wolte alle Dummische Mercuri-Flügel abzehlen? der schönste aber ist, daß, da er von Occident, und Carolo M. reden solte, von Orient, und Griechischen Kayseren redet. Allein das ist die Profession eines Mucken-Täntzers.

Zehender Flügel. Die Päbstliche Wahl wäre gantz ungiltig, wann sie von den Griechischen Kayseren nicht bestättiget worden, es

müßten auch die Päbst so gar den Kayseren 20. Pfund Golds für ihre Investitur bezahlen. Hiemit haben die Kayser, so bald sie die Christliche Religion annahmen, die Obsorg über die Clerisey, und Römische Päbst, und deme zu Folg, die Ober-Herzlichkeit über die Päbst exerciert. Antwort: Das heißt so vil, als also schlüssen: Kayser Justinianus ein Eutychianer hat diß angeordnet, um die Mitten des sechsten Sæculi. Hiemit haben die Römischen Kayser gegen dem Anfang des Vierdten Sæculi, so bald sie die Christliche Religion annahmen, die Obsorg, und deme zu Folg die Ober-Herzlichkeit über den Pabst exerciert. Gehet das auf einander? Oder wie beweißt ihr sonst euren Satz, daß die Kayser, so bald sie die Christliche Religion annahmen, die Obsorg, und deme zu Folg die Ober-Herzlichkeit über den Pabst exerciert?

Ubrigens hat noch Justinianus, noch die folgende Kayser den Pabst erwählt. Was aber die Bestättigung, und erlegte Geld anbelangt, hab ich euch schon gesagt, daß ein anders sey, was geschehe de jure, ein anders, was de facto: nicht alles, was geschehe, geschehe mit Recht. Man muß offt mehr Sachen gedulten, grössere Ubel zu verhüten: darum sich schon der heilige Gregorius Magnus über dise Verfolgung, und gewaltthätigen Eingriff in die Kirchen-Freyheiten beklagt. Constantinus Pogonatus aber hat dise Verordnung Justiniani von sich selbsten gäntzlich auf-

aufgehebt. Der Täntzer sagt weiter, er zeuge mir zwey Päbst, so dem Kayser das Recht die Päbst zu erwählen zugestanden: Er zeuge erstlich den Pabst Hadrianum den Ersten. Allein diser ist da zwischen uns in quæstione, muß also nicht supponiert, sondern probiert werden. Wo ist aber der andere? er behalt ihn unterdessen in pectore: will ihn nicht sehen lassen: Den Leonem den Drittẽ getraut er sich da nicht mehr zu nennen: Wir werden hernach einen Sprung auf den Affter-Pabst Leonem VIII. sehen. Er soll nemlich beweisen, daß die Päbst Carolo Magno das Recht übergeben; weilen aber Leo VIII. mehr als hundert Jahr späther gelebt, haltet er mit selbem annoch zuruck, damit der Leser unterdessen vergesse, was er hätte beweisen sollen. Darum will ich ihn da vorstellen.

Eilffter Mucken-Flügel. Der Täntzer schreibt pag. 353. der Kayser Henricus IV. habe der Lug Sigeberti nicht vonnöthen gehabt zu Behaubtung der Päbstlichen Investitur, nachdem er sich auf die Condition der Constitution: ego Ludovicus selbst, wie auch auf die späthere Ubergab der Pabsts-Collatur von Leone dem Achten an Kayser Otho den Ersten beruffen konte, zum Beweiß, daß ihme auch die Disposition über den Römischen Stuhl bestens angehöre. Aber lieber Herr Joannes, ihr seyd wohl ein unglücklicher Disputierer, da ihr euch in disen Puncten auf die Constitution: ego Ludovicus, die euch so säuberlich den

Mund stopfft, habet beruffen mögen. Dann dise Constitution erkennt mit den ausdrucklichisten Worten das Recht einen Pabst zu erwählen denen Römeren zu, ohne daß jemand die freye Wahl verhinderen, oder kräncken solle. Wie hat sich dann Henricus auf dise Constitution beruffen können zu Behaubtung der Päbstlichen Investitur, und Rechts über den Römischen Stuhl zu disponieren? will geschweigen, daß ihr oben dise Constitution als unterschoben verworffen, allhier aber das Recht Henrici darauf gesteifft wissen wolt.

Es hat aber, sagt ihr, Leo VIII. das Recht der Pabsts-Collatur dem Kayser Othoni I. übergeben. Antwort: Erstens ist Leo VIII. ein Affter-Pabst gewesen, der noch bey Leb-Zeiten Joannis XII. gewaltthätig eingeschoben worden: wie auch hernach wiederum zu Zeiten Benedicti V. hiemit wäre dise Cession ohne Krafft: und verbleibe dannoch meine Aussag wahr, daß kein Pabst Carolo Magno das Recht die Päbst zu erwählen übergeben; wann auch schon der Affter-Pabst Leo VIII. ein solche Verordnung zu Gunst Othonis Magni gemacht hätte, dann ein Affter-Pabst ist kein Pabst, und Otho M. ist nicht Carolus M.

Es sagt aber Onuphrius, er seye ein eigentlicher Pabst gewesen: in Krafft denen Principiis des Pabstthums, sagt der Täntzer. Es laugnen es aber Baronius, Spondanus, Gretserus, Foresti, Eugenius Lombardus, Pagius, Papebrochius, und vil andere, so die

Sach

Sach weit genauer examiniert, als Onuphrius, welcher in mehr Sachen Aventinum zu vil gelten lassen. Darum Possevinus in apparatu von ihme sagt, daß wann er zu spåtheren gelehrten Zeiten gelebt, wurde er mehr Sachen verbessert haben, und seye jenes Buch, in welchem er Leonem VIII. für einen rechtmåssigen Pabst erkennt, gelehrten Månneren zur Revision übergeben worden. Gewißlich, wann er die Argumenta Baronii gelesen håtte, wurde er anderst geschriben haben: wenigist als ein Theologus håtte er wissen sollen, daß ein von der gantzen Kirchen mehr Jahr lang rechtmåssig erkennter Pabst, wann er schon lasterhafft für sein Person gelebt; was die Glaubens- und Sitten-Lehr aber anbetrifft, nichts Unrechtes haltet, oder vorschreibt, nicht kőnne abgesetzt werden: und hiemit der jenige für ein Affter-Pabst anzusehen, welcher wider den Willen des noch lebenden Pabsts eingeschoben wird.

Zweytens ist auch die Cession dises Leonis erdicht: wie Baronius ad Annum 774. 964. gründlich erweißt. 1. Weilen dise Cession, nach Aussag der Widersacher, geschehen sollen in einem Concilio in der Kirchen des H. Salvatoris: von welchem Concilio bey den ålteren Scribenten kein Meldung geschicht. 2. Weilen die Zeit diser prætendierten Ubergaab nicht übereinstimme mit der Ankunfft Othonis und Einnehmung der Stadt Rom, wie aus Rheginone, einem Scribenten selber Zeit bekannt.

kannt. 3. Weilen in der Constitution angesetzt werde das erste Jahr Othonis, und das zweyte Leonis, da es doch das dritte Othonis, und das erste Leonis hätte geschehen müssen. 4. Weilen gantz andere Bischöff unterschriben, als das folgende Jahr, und also alle vorige hätten in einem Jahr müssen gestorben seyn. 5. Weilen der Stylus mit selbigen Zeiten nicht übereinstimme. 6. Weilen darin gemeldt wird, der Ubertretter solle getödtet werden, welche Clausul in Päbstlichen Bullen gantz ungewöhnlich. Sihe Baronium in angezognen Stellen, dessen Argumenta Pagius sein Criticus so hoch geschätzt, daß er nicht allein darwider nichts einzuwenden gefunden, sondern selben gäntzlich beygegefallen, und sagt ad An. 964. von Marca, welcher die Bullam gelten lassen, daß er auf die Beweiß Baronii nichts geantwortet, und die Sach nicht examiniert nach den Reglen der Critick. Hoc tantùm dicam, Marcam illud (rescriptum) juxta leges Criticæ non examinâsse.

Siehe auch Gretserum in Apolog. pro Baronio cap. 18. und contra Replicatorem lib. 2. cap. 13. allwo er die Nichtigkeit diser prætendierten Affter-Päbstlichen Bulla statthafft wider Goldastum erweiset. Es ist nemlich dise Constitution so wahrhafft, als die andere so ebenfalls Leoni VIII. von denen Schismaticis zugedichtet worden, in welcher er Othoni I. alles wiederum soll geschenckt haben, was Pipinus, Carolus V. und andere der Kirchen über-

übergeben haben. Ja nicht nur diß allein, sondern auch Sachen, so nirgends als in Utopischen Länderen anzutreffen, als das jenige, was Kayser Justinianus, und der König Aripertus der Römischen Kirchen gegeben: da doch dise derselben gar nichts gegeben. Es meldet auch dise Affter-Bulla Leonis VIII. so Goldastus ein Senatûs-Consultum nennet, er schencke dem Kayser das Reich Corsica, da es doch damahls noch kein Reich ware, wie auch die Venetianische Inslen, Istrien, Dalmatien, so der Pabst niemahl in Besitz gehabt. Und was derley ausnehmende Merck-Mahl einer rechtschaffen authentischen Constitution mehr seynd, als verschidene darin enthaltene Wörter, so zu Zeiten Othonis I. noch unbekannt waren, wie bezeugt Pagius ad An. 964. Was den verruffenen Platina anbetrifft, hat er von mir schon längsten den gebührenden Character erhalten. Und sihe eben da bey Leone VIII. sagt Platina, der Kayser Otho habe zur Antwort gegeben, das Recht einen Pabst zu erwählen gebühre dem Volck, und Clerisey: respondit, electionem ad Populum & Clerum pertinere. Wie gefallt euch dises? sehet wie euer liebe Platina mir Zeugnuß gibet, daß die Kayser selbst denen Römern das Recht den Pabst zu erwählen zuerkennt.

Zwölffter Mucken-Flügel. Da der Täntzer mich beschuldiget, daß ich pag. 135. geschriben, Bellarminus de Script. Eccles. ad An. 1145. mercke mehr Fehler Gratiani an, und

ahn-

ahnde an ihme, daß er kein genugsame Crisin gebraucht, unter den Authoribus einen Unterschid zu machen. Dann da sagt der Täntzer, Bellarminus stopffe den mir Mund, und bekräfftige Gratianum. Rufft alsdann gantz glorreich nach erhaltenem Sig auf: Wie? seynd die Prädicanten zu Zürich/ oder wer immer die Gespräch macht/ und jetzt selbige beschützt/ so gar ungeschickte Leuthe/nachdem sie sich/so wohl im Stand findē/euch einen Jesuiter Goliath nider zu schlagen mit euren eignen Waffen? Jo! victoria! Vil Glück darzu! Mein lieber Täntzer schreyt nicht zu frühe. Biner vergleicht sich mit keinem Goliath: und ihr habt kein Davidische Schleuder. In wem bestehet doch euer Sig? wie schlagt ihr mich mit Bellarmino zu Boden? Ist nicht alles wahr, was ich von Bellarmino geschriben? Ihr getraut euch selbsten diß nicht zu laugnen: man darff nur aufschlagen die von mir citierte Stell de Script. Ecclesiasticis, alles befindet sich da, was ich von Bellarmino geschriben. Es mag also Bellarmin anderstwo gesagt haben, was er will, so bleiben meine Wort und Citation Bellarmini wahr.

Es sagt aber Bellarmin de Clericis lib. 1. cap. 9. daß von Pabst Hadriano dem Kayser Carolo Magno und von Leone VIII. Othoni I. das Recht den Pabst zu erwählen gegeben worden: wie solches erhellet aus Gratiano dist. 63. Can. Adrianus, und Can. in Synodo, hiemit ist Biner mit seinen eignen Waffen, nemlich mit Bellarmino nider geschlagen.

Ant-

Antwort: Erstens sagen einige, Bellarminus rede da per modum objectionis aus dem Mund der Protestanten: Darum antwortet er darauf; quarta non reperitur, daß nemlich die Weiß einen Pabst durch den Kayser zu erwählen NB. nicht gefunden werde. Daß aber die Kayser sich in die Päbstliche Wahl eingemischet, seye geschehen durch Gewaltthätigkeit, als da die Griechische Kayser nicht gewolt haben, daß ein Pabst erwählt wurde ohne ihren Befehl, ja auch wann sie nicht ein Summa Geld empfangeten, welchen Gebrauch der H. Gregorius in Commentario Psal. 4. pœnitentialis für tyrannisch gehalten. Dise Antwort lasse ich dahin gestellt seyn: dann ich laugne nicht, daß Bellarminus etwas hiervon geschriben: so bin ich dann durch ihn nider geschlagen. Nein: ich stehe noch, dann neben dem daß alles wahr, was ich von Bellarmino l. c. geschriben: so höret ferners meine Antwort.

Ich hab gesagt, Bellarminus habe etwas hiervon geschriben, was ihr sagt: aber nur etwas: nemlichen daß Hadrianus und Leo zugelassen haben dem Kayser, nicht zwar die Wahl selbsten, sondern nur dieselbe zu bestättigen oder zu entkräfften, und die Römische Kirch, anbelangend die weltliche Herrschafft, einzurichten; aus welchem doch nicht folge, daß er einen Gewalt über den Pabst gehabt, und jene zwey Privilegia, so dem Kayser gestattet worden, wegen öffteren Spaltungen, so damah-

wahlen sich ereigneten, und wegen den Longobarden und Griechen, welche als Feind die Römische Kirch beständig plagten, da dise Ursachen aufhörten, seyen renoviert worden. Also Bellarminus: und eben auf dise Weiß ist Bellarminus zu verstehen an angezogner Stell l. 1. de Clericis cap. 9. Allwo er hinzusetzt, daß entweders sich die Orientalische Kayser gewaltthätig eingemischt, oder die Päbst selbsten diß für nothwendig erachtet, wie mit Carolo M. und Othone I. geschehen. Jetzt aber pflegen die Kayser diß nicht mehr zu thun, seye auch zur Beschützung der Kirchen nicht mehr vonnöthen: Ja es seye kaum ein frommer Kayser gewesen, der eines solchen Rechts sich habe gebrauchen wollen: im Gegentheil habe man die offentliche Verzicht Ludovici des Sohns Caroli M. Can. Ego Ludovicus. dist. 63. und Othonis I. Can. Constitutio. So bekenne ich dann, daß Bellarminus Anfangs der Meynung gewesen, daß Hadrianus I. und Leo VIII. denen Kayseren Carolo, und Othoni zugelassen einen Pabst zu bestättigen.

Was gewinnt ihr aber hierdurch wider mich? unser Disputation ist da, ob ich Bellarminum recht citiert habe; und das könnt ihr nicht laugnen. Aber gesetzt auch, ich hätte Bellarmini Ausspruch de Script. Eccl. so er von Gratiano gethan, daß er keine genugsame Crisin gebraucht, appliciert auf den Canonem Hadrianus, und Canonem in Synodo, so hätte ich auch da Bellarmino gar nicht wider-

spro-

sprochen; Dann wie aus besagtem erhellet, hat auch da Bellarminus ein reiffere Crisin und Entscheidung von Gratiano verlangt; zumahlen Gratianus aus dem Chronico Sigeberti lediglich geschriben, daß Hadrianus und Leo denen Kayseren das Recht übergeben NB. den Pabst zu erwählen: Bellarminus aber widerspricht disem, und sagt, sie haben keinen anderen Gewalt dem Kayser gegeben, als durch sein Einwilligung den Pabst zu bestättigen. Aber seht, wie vergessen, und unbesonnen ihr seyd, indem ihr selbsten pag. 362. wider euch selbsten streitet für meinen Handel, und also sprecht: Das seynd mir wohl elende Antworten (*Bellarmini*) und liederliche Ausflüchten. Dan̄ *Platina* samt anderen Historien-Schreiberen / ja *NB.* die *Canones* selbsten reden ausdrucklich *NB.* von dem *Jure eligendi*, oder Recht einen Pabst zu erwählen. Seht lieber Täntzer, wie nach eurer eignen Bekanntnuß Bellarminus jenen zweyen prætendierten Capitulis Gratiani widerspricht; seht, wie ihr euch selbsten in die Augen greifft, und offenbahrlich widersprecht, da ihr pag. 354 sagt, daß Bellarminus Gratianum so wohl bekräfftige und versigle; jetzt aber pag. 362. ihn beschuldiget, daß er denen Canonibus Gratiani widersprече; seht ihr nicht, wie ihr euch selber niderschlagt, und mich rechtfertiget, wann ich auch schon gesagt hätte, Bellarminus habe benanntlich in Sammlung jener zweyen Capitlen kein genugsame Crisin gebraucht?

Aber was braucht es vil? Bellarminus sagt nicht allein, für was ich ihn citiert, de Script. Eccles. ad sæc. 12. Daß nemlich Gratianus kein genugsame Crisin gebraucht in Entscheidung der Quellen, aus welchen er seine Decreta gesammlet, Gratianus id unum habet, quòd reprehendi posse videtur, quòd non habuit delectum auctorum, ex quibus Decreta collegit, seynd die eigneste Wort Bellarmini, sondern er gibt auch für ein Exempel dessen eben disen Canonem Hadrianus, und Canonem in Synodo dist. 63. und sagt, daß selbe Sigebertus als ein schismatischer Historicus erdicht, und Gratianus aus ihme abgeschriben, wie Baronius tom. 9. Annal. ad Ann. 3. Hadriani mit allen Argumenten beweißt. Seht, wie ihr mich mit Bellarmino nider schlagt, wie ihr mir mit Bellarmino den Mund stopfft. Alles, alles sagt Bellarmin l. c. was ich aus ihme angezogen, und zwar dise nemliche zwey Capitula Gratiani anbetreffend.

Jetzt will ich euch annoch etwas sagen, was ihr niemahlen gewußt, oder aus Schalckhafftigkeit verhüllet, und euch das muthige Tantzen verleiden wird. Wahr ist es, daß Bellarminus Anfangs in seinen Controversien jenen zwey Capitlen Gratiani etwas, erklärter massen zugeben, und nicht zwar das Wahl-Recht, jedoch die Gutheissung, und Bestättigung des Erwählten Carolo und Othoni von Adriano und Leone verliehen zu seyn bekennt. Jedoch wei-

weilen er nicht allein gelehrt, sondern auch fromm, demüthig, und ein grosser Liebhaber der Wahrheit ware, hat er in seinem Alter, da er auch sein Buch de Scriptoribus Ecclesiasticis geschriben, nach dem Exempel des grossen Kirchen-Lehrers Augustini, einige Sachen widerruffen, so er zuvor geschriben: unter welchen auch ausdrucklich begriffen, was er lib. 2. de Pont. c. 29. und l. 1. de Clericis c. 9. geschriben, was die zwey quæstionierte Canones anbetrifft. Wie zu sehen in libro recognitionis operum, Edit. Anni 1608. fol. m. 119. allwo seine eignisite Wort seynd: Admissi tanquam legitimos Canones, qui habentur apud Gratianum dist. 63. Can. Hadrianus, & Can. in Synodo: Sed postea adverti, Canones illos esse vel falsos, vel certè dubiæ fidei, ùt etiam admonui in recognitione l. 2. de Summo Pont. c. 29. & lib. de Clericis c. 9. & 16. quia non nituntur authoritate ulla, NB. nisi *Sigeberti*, qui suspectus haberi potest ob nimiam propensionem erga Imperatores, qui suo tempore cum Romanis Pontificibus de Investituris Episcoporum contendebant.

Wie stehet es jetzt lieber Täntzer, mit eurem Goliatischen Niderschlagen? Habt ihr mich durch Bellarminum zu Boden geschlagen? Erstens ist alles wahr, was ich von Bellarmino geschriben, und eure Lufft-Streich reimen sich, wie ein Faust auf ein Aug. Andertens wann ich schon Bellarminum citiert hätte, daß

er jenen zweyen Gratianischen Capitlen widerspreche, so hätte ich nichts gesagt, als was ihr selbst pag. 362. gesagt. Drittens verwirfft Bellarminus mit mir jene zwey Capitel, als welche sich allein auf Sigebertum steiffen. Ich glaube ihr merckt es, daß einer der geringsten Jesuiten die Prädicanten zu Zürich könne in die Schuhl führen.

§. VII.

Der dreyzehende Mucken-Flügel samt einem Dutzend neuen.

DEr Täntzer pfeifft also auf. „Ey! daß „ein solcher grosser Historicus, wie Biner „seyn will, nicht weißt, daß laut der allgemei„nen Histori, Carolus zuvor von seiner die „Stadt Pavia belägerenden Armee nach Rom „gezogen, und daselbst Ostern begangen habe: „Da dann auch das jenige sich zugetragen, wo„von jetzt die Red ist. Mercks für ein und „alle mahl, Pater, es ist Carolus nach Rom „gegangen, ehe Pavia erobert worden. Folg„lich wann Eginhard sagt, Carolus seye nach „Eroberung Pavia (dann das übrige ist eure „Fälschung) nach Franckreich gezogen, so wi„derspricht er weder Sigeberto, noch der all„gemeinen Histori. GOtt Lob! daß die Geist„lichen von Zürich auch Jesuiten über Haubt„Sachen, die in die Italiänische Historie selbst „hinein lauffen, noch in die Schul führen kön„nen. Weiset ihr mich aber zu Baronio,

„Spon-

„Spondano, und Gretsero, so weise ich euch
„zu unserem Spanhemio, der späther geschri-
„ben, und alle solche Einwürff kräfftigist be-
„antwortet, und vornehmlich auch aus eben
„dem Eginhardo, auf den ihr so hoch pochet,
„Sonnen-klar darthut, daß um selbe Zeit
„dem Occidentalischen Kayser die Pabst-
„Wahl solenniter seye cediert worden. So
„ware es dann freylich Pabst Hadrianus I.
„der dem Kayser Carolo als erkennten Rö-
„mischen Patritius und Beschützer der Stadt
„Rom, das jenige was ihr ablaugnet, über-
„geben. Wie verhielte sich nun hierauf sein
„Successor Pabst Leo III. da es gar um das
„zu thun gewesen, den Carolum M. als Kay-
„ser zu crönen? Liesse er ein Decretum, so das
„Decret Hadriani gantz durchlöcheret, stel-
„len? Ach nein! ich beruffe mich auf das Jus
„Canonicum, ob hiervon einige Fußstapffen
„anzutreffen? Gleichwie aber da solche nicht an-
„zutreffen, also wissen wir hingegen aus Ade-
„naro, und Adone Viennensi, die ja alt ge-
„nug seynd, daß er den Kayser Carolum M.
„als seinen Herrn mit tieffistem Reverentz ver-
„ehrt. Item, aus Platina, daß diser Leo
„auch sich mit einem Eyd gegen Carolum ha-
„be gesäuberet, er seye von denen ihm vorge-
„worffenen Lasteren frey.„ Also gantz getreu
und gründlich der Zürcherische unvergleichliche
Historicus.

Antwort.

WEr hat euch doch gesagt, daß Einer ein solcher grosser Historicus seyn wolle? Obwohlen die Herren Prädicanten mit ihrer Erfahrenheit in der Histori ein grosse Figur machen, so hat es doch keinen grossen Historicum vonnöthen, ihre Irrungen, Falschheiten, und Untreu an Tag zu legen. Wie ich dann eben da in eurem gemachten Historischen Discurs wenigist ein Dutzend Mucken-Flügel, oder Unrichtigkeiten, und Falschheiten gantz leicht vorzehlen kan.

Erstens ist gantz falsch, und schändlich erdichtet, daß ich jemahlen gelaugnet, Carolus M. seye vor Eroberung der Stadt Pavia nach Rom gereißt. Das, das allein habe ich gelaugnet, NB. daß er nach Eroberung Pavia und nach Gefangen-Nehmung Desiderii nach Rom gereißt, sondern er habe sich alsobald nacher Franckreich zuruck gezogen, den Feld-Zug wider die Sachsen zu veranstalten. Sehe man nur das 134. Blat meiner Anmerckung oder Abbildung, allwo diß gantz ausdrucklich enthalten. Urtheile ein aufrichtiger Leser, wie Mucken-Täntzerisch der untreue Prädicant da aufruffe, ich solle es ein für alle mahl mercken, daß Carolus vor Eroberung der Stadt Pavia nach Rom gegangen: Dann das hab ich längstens gewißt, und mit keiner einigen Sylben gelaugnet, sondern das allein hab ich gelaugnet,

net, daß er nach Eroberung derselben nach Rom gereißt.

Und eben da ist zu sehen die andere, entweders grobe, und Dummische Unwissenheit, oder schåndliche Begierd zu lůgen und betrůgen: in deme der Tåntzer schreibt, daß obwohlen Eginhardus bezeuge, Carolus sey nicht nach Eroberung Pavia nach Rom gegangen, so widerspreche er doch Sigeberto nicht. Das ist ein offenbahre Unwahrheit; dann Eginhardus sagt, Carolus sey nach Eroberung Pavia nicht nach Rom, sondern alsobald nach Franckreich gereißt, wie der Tåntzer selbst bekennt: Hingegen Sigebertus schreibt in Chronico ad An. 773. Carolus sey NB. vor und nach der Eroberung der Stadt nach Rom gereißt: seine eigniste Wort loc. cit. seynd dise: Adrianus Papa ad tuendas res Ecclesiæ, Carolum Romam accersit, quò pergens Papiam obsidet, ibique relicto exercitu, Romam pervenit: sanctam resurrectionem ibi peregit: postea rediens Papiam cœpit: NB. iterùmque Romam rediit: Synodum constituit cum Adriano Papa, aliisque 153. religiosis Episcopis, & Abbatibus. In qua Adrianus Papa cum universali Synodo dedit ei jus eligendi Pontificem & ordinandi Apostolicam Sedem, dignitatem quoque principatûs &c. Allwo absonderlich zu mercken jene Wort, postea rediens Papiam cœpit, iterùmque Romam rediit: Ihr verstehet ja so vil Lateinisch, daß ihr erkennt, Sigebertus sa-

ge da ausdrucklich, Carolus seye nach Eroberung Pavia wiederum nach Rom gereißt: und da sey in einem Concilio ihme das Recht den Päst zu erwählen gegeben worden?

Nun Eginhardus der Geheim-Schreiber Caroli sagt nach eurer Eingeständnuß, Carolus sey nach Eroberung der Stadt Pavia nicht nach Rom gereißt, sondern alsobald nach Franckreich, den Krieg wider die Sachsen zu veranstalten. Sigebertus hingegen sagt, das sey nicht wahr, sondern Carolus sey nach Eroberung Pavia nach Rom gereißt, allwo ihm das Recht den Pabst zu erwählen übergeben worden. Heisset das nicht einander widersprechen? wie können nun bestehen dise eure Wort: Wann schon *Eginhard* sagt / *Carolus* seye nach Eroberung Pavia nach Franckreich gereißt / so widerspreche er *Sigeberto* nicht? Ihr nennt es selbsten ein allgemeine Histori / was Eginhard sagt, daß nemlich Carolus nach Eroberung Pavia nicht mehr nacher Rom zuruck gekehrt, sondern in Franckreich sich begeben: Sigebertus, auf welchen sich euer gantzes Gewäsch von Ubergebung der Pabsts-Wahl ursprünglich steiffet, widerspricht diser allgemeinen Histori, und sagt, Carolus sey nach Eroberung Pavia nacher Rom zuruck gekehrt, und habe allda bey diser seiner Zuruckkunfft das gemeldte Recht in einem Concilio von dem Pabst erhalten. Seht auf was sich euer langes Geschwätz gründet, auf eine Erzehlung des mehr als 300. Jahr späthheren Sigeberti, welche Erzehlung

auch

auch nach eurer eignen Bekanntnuß der allgemeinen Histori zuwider ist, als nach welcher Carolus nicht mehr nach Rom zuruck gekehrt, wie Sigebertus dichtet. Erkennt ihr nicht euren Mucken-Tantz, wie ihr wider euch selbsten streitet? ihr habt Ursach euch zu proglen, daß die Geistlichen von Zürich auch Jesuiten über Haubt-Sachen, die in die Italiänische Historie selbst hinein lassen, in die Schuhl führen können.

Drittens gibt der Täntzer pag. 355. Eginhardo recht, und sagt, freylich sey Carolus nach Eroberung Pavia eilends in Franckreich zuruck gezogen. Sigebertus laugnet das, und sagt, er seye nach der Eroberung nacher Rom gangen. Und dannoch widerspricht weder er noch Eginhardus Sigeberto, gehet das auf einander?

Vierdtens sagt er, Carolus seye, nach Eginhardi Aussag, nach Eroberung Pavia eilends nach Franckreich zuruck gereißt, das übrige sey mein Fälschung. Was Prädicant? was ist mein Fälschung? warum zeigt ihr nicht an, in wem selbe bestehe? Ich zehle euch eure Betrügereyen und Fälschungen nahmentlich vor: wann ihr mich einer Fälschung beschuldigen wolt, macht sie nahmhafft. Es giltet nicht also ohne einige Anzeigung, ohn alle Prob in den leeren Lufft hinein schreyen. Ich hab da Eginhardum und Sigebertum angezogen: wo ist ein einige Sylben, so nicht redlich angezogen worden? von Eginhardo bekennt ihr selb-

ſten, daß er geſchriben, was ich geſagt, von Sigeberto wolt ihr es laugnen: allein ich hab euch mit den eignisten Worten Sigeberti überzeugt. Wo dann meine Fälſchung? Ach! nirgends als in der Feder eines unwahrhafften Mucken-Täntzers.

Füfftens ſagt er, Carolus ſey vor der Eroberung der Stadt nach Rom gereißt, habe daſelbſt Oſtern begangen: da dann auch das jenige ſich zugetragen, wovon jetzt die Red iſt: daß nemlich der Pabſt Carolo das Wahl-Recht übergeben. Diß laugnet Sigebertus hinweg und ſagt, es ſey nicht damahls, ſondern erſt nach Eroberung, bey der Zuruckkehrung nach Rom geſchehen. Und dannoch, und dannoch widerſpricht noch er, noch Eginhardus Sigeberto. Das reimt ſich ja zuſammen. Carolus M. iſt zwar viermahl, wie aus Eginhardo bekannt, nach Rom gereißt, nemlich erſtens Anno 773. wider die Longobarder, da er dann währender Belägerung, vor der Eroberung Pavia nach Rom gereißt. Zweytens erſt 7. Jahr hernach nemlich Anno 780. aus Andacht ſein Gelübd abzuſtatten. Drittens Anno 786. wider den Hertzog von Benevent. Vierdtens Anno 800. Leonem III. zu beſchützen, von welchem er auch als Kayſer iſt ernennt, und offentlich erklärt worden. Nur allein, da er nach der Eroberung Pavia, nach Auſſag Sigeberti, das Wahl-Recht hat empfangen ſollen, will niemand aus den alten Scribenten von ſeiner Römer-Reiß etwas wiſſen. Ja diſe Reiß iſt wi-

wider die allgemeine Histori, wie der Täntzer selbst bekennt.

Sechstens sagt er, wann ich ihn an Baronium, Spondanum, Gretserum weise, so weise er mich an Spanhemium, weilen diser späther geschriben. Das ist etwas seltsames: andere Critici halten mehr auf die ältere Authores: aber diser Criticus halt es mit den jungen. Spanhemii Zeugnuß giltet mehr, weilen er gegen hundert Jahr späther geschriben.

Sibendens sagt er, Spanhemius habe auch aus Eginhardo Sonnen-klar dargethan, daß um selbige Zeit dem Occidentalischen Kayser die Pabst-Wahl solenniter sey cediert worden. Aber ich glaube, dise Sonnen habe noch einige Mackel: wann sie nicht gäntzlich verfinsteret worden: Dann warum laßt uns der Täntzer die Strahlen derselben nicht zukommen? Neben dem, wann ihr in Spanhemio so Sonnen-klare Proben habt, warum kommt dann ihr mit so finsteren, Treu-losen, und nichtswerthigen daher? es scheint nicht gar gescheid zu seyn, das Gute dahinden lassen, und mit dem schlechten aufziehen.

Er sagt achtens, Adrianus habe Carolo als erkennten Römischen Patritio und Beschützer der Stadt Rom jenes Recht gegeben. Als wann dise Titul jenes Recht mit sich führten. Auch Carolus Martellus und Pipinus haben dise Titul geführt: auch Cassiodorus, Boëtius, und andere mehr seynd Römische Patricii gewesen. Ist darum ihnen das Wahl-

Recht

Recht gegeben worden? Die Kayser seynd noch heut zu Tag Beschützer des Apostolischen Stuhls, und dannoch eignen sie ihnen nicht zu das Recht einen Pabst zu erwählen.

Er sagt neundtens, in dem Jure Canonico stehe kein Decret, durch welches Leo III. jenes Recht widerruffen. Hiemit habe auch er Carolo und seinen Nachfolgeren diß Recht übergeben. Fürtrefflich, so muß man reden, wann die Stirn blau ist. Es stehet im Jure Canonico kein Decret, durch welches der heutige Pabst jenes Recht widerruffen. Hiemit stehet in dem Jure Can. dist. 63. c. Hadrianus, er habe Carolo das Recht den Pabst zu erwählen übergeben. Lieber Täntzer, noch einer, noch der ander hat es übergeben, wie ihr wolt: und von Leone III. stehet kein Wort in der von euch angezognen Stell.

Er sagt zehendens, wir wissen aus Ademaro und Adone Viennensi, daß er (Leo III.) Carolum als seinen Herrn verehrt. Allein weilen der Täntzer kein einiges Wort diser Authorum citiert, so wird er uns nicht verüblen, wann wir seinem blossen Sagen kein gäntzlichen Glauben beymessen. Ubrigens ist ja nicht ein jede tieffe Reverentz, oder äusserliche Ehr-Bezeigung ein Huldigung und Bekanntnuß der Ober-Herrschafft. Wie grosse Ehr und tieffe Reverentz haben zu verschidenen Zeiten König und Kayser gegen dem Pabst bezeigt? Endlich habt ihr auch da auf kein Weiß gerechtfertiget euren Ausspruch, daß dist. 63. Can. Hadrianus

nus von Leone III. etwas gemeldet werde. Ach! die klare Unwahrheit laßt sich zu keiner Wahrheit machen.

Er sagt eylfftens, Leo III. habe sich mit einem Eyd gegen Carolum gesäubert, er seye von denen ihme vorgeworffenen Lasteren frey. Was folgt daraus? Hat er ihm darum das Recht den Pabst zu erwählen übergeben? Oder stehet darum dist. 63. Can. Hadrianus, Leo III. habe Carolo das Recht übergeben den Pabst zu erwählen, um welches da die einig Frag ist? Der gute Mucken-Täntzer hupfft herum, und da er von der Pabsts-Wahl reden solt, redt er bald von der Ober-Herzlichkeit, bald von der Bestättigung, bald von der Inauguration, bald von Säuberen, bald von tieffen Reverentzen: also nemlichen floderen seine Mucken unter einander herum. Guter Freund, hättet ihr nicht Lust euren geliebten Platina, welcher bey euch ein ausgemachter, und gantz wahrhaffter Scribent ist, über dise Sach zu vernehmen? Denen Herren Prädicanten zu Ehren, welche jene That Leonis offt mißbrauchen, wollen wir euren Liebling reden hören.

Platina sagt in dem Leben Leonis des Dritten, Pascalis und Campulus seyen mit disem Pabst sehr grausam verfahren, auch selben gefangen hinweg geführt: Carolus M. reisete darum nach Rom, und fragte die Bischöff, was sie von dem Leben, und Sitten des Pabsts halteten? Da antworteten alle mit einhelliger

Stimm NB. Der Apostolische Stuhl/ das Haubt aller Kirchen müsse von niemand NB. absonderlich von keinem Layen geurtheilt werden. Verùm ab omnibus una voce responsum est (NB. euer lieber Platina redt) Sedem Apostolicam omnium Ecclesiarum Caput à nemine (NB. Laico præsertim) judicari debere. Darum hat Carolus nicht weiter gefragt, sondern der Pabst Leo ist ohne einiges Menschen Befehl auf die Cantzel gestigen, und hat, die HH. Evangelia in der Hand haltend, mit einem Eyd bekräfftiget, er seye unschuldig in allem deme, was ihme vorgeworffen. Also Platina.

Habt ihr gehört lieber Täntzer, was Platina schreibt, welchen als einen wahrhafften Historicum vorzustellen ihr euch so zärtlich laßt angelegen seyn? Er sagt, daß alle Bischöff, so aus gantz Italien und Franckreich zusammen kommen, schon vor so vil hundert Jahren NB. mit einhelliger Stimm den Apostolischen Stuhl für das Haubt aller Kirchen gehalten, und geantwortet (nach dem Exempel der urältisten Zeiten) daß diser Apostolische Stuhl von niemand (auf Erden) müsse geurtheilt werden: und absonderlich NB. von keinem Layen. Diß haben sie Carolo Magno in das Gesicht einhellig gesagt. Zeigt diß wohl an, daß sie ein Ober-Herrlichkeit über den Pabst erkennt? wo ist auf Erden ein Mensch, der einer Ober-Herrlichkeit unterworffen, und doch nicht könne gerichtet, und geurtheilt werden?

Es sagt Platina auch, daß Carolus, nachdeme er diß gehört, alsobald mit einer weiteren Nachfrag über den Pabst eingehalten, und Leo auf ein Cantzel gestigen, alldort mit einem Eyd, nicht allein vor Carolo, sondern vor denen Bischöffen, und gantzen Volck sein Unschuld bezeugt: das hat er vor sich selbsten gethan, ohne einigen Befehl. Da urtheile man, ob der Täntzer nicht in etwas betrüglich in die Sach gegangen, da er geschriben, der Pabst habe sich mit einem Eyd gegen Carolum gesäubert? Er hat den Eyd ohne einigen Befehl vor dem gantzen Volck in der Kirchen auf der Cantzel abgelegt, wann ihr anderst eurem so mühsam verthädigten Platina nicht widersprechen wolt. Diser Platina wird mir noch offt wider euch fürtrefflich taugen.

Der Täntzer sagt zwölfftens, er beweise den Cessions-Actum Leonis des Achten, endlich mit dem Jure Canonico nach Zeugnuß Bellarmini: ja ich selber müsse diß gelten lassen; indeme ich melde dist. 63. c. in Synodo 23. stehe etwas von Leone, anbey aber der Antwort hierauf vergesse (dann die unnütze Wort: nicht Leo der Dritte sondern der Achte: nicht Carolus M. sondern Otho M. gehen ihn vorbedeuter massen nichts an, und berühren die Haubt-Sach mit keinem Finger) rufft alsdann also auf. Ja wohl *Pater*, an bedeutetem Orth stehet etwas von *Leone*? Ey was ist doch das etwas/ so da von *Leone* stehet? ihr schämet euch nur ein Sylben davon zu berüh-

rühren / weil es euch in der Haubt-Sach schon genug den Mund stopfft.

Antwort: Da seynd wenigstens ein Dutzend Mucken-Sprüng: dann seht mein lieber Tåntzer, die gantze Frag ist zwischen uns beyden da, ob ihr das Jus Canonicum verfålscht habt? ich hab gesagt ja: und diß ware, was ich euch vorgehalten. Bestehet also da die Haubt-Sach, ja die gantze Sach in deme, ob ihr das Jus Canonicum verfålscht? dise Verfålschung kőnnt ihr auf kein Weiß laugnen, alldieweilen sie jedermann vor Augen ligt, zumahlen ihr gesagt, dist. 63. c. Hadrianus stehe geschriben, Leo III. habe Carolo Magno das Recht übergeben, den Pabst zu erwåhlen. Nun aber so stehet in gedachter Stell, ja in dem gantzen Jure Canonico kein Wort, daß Leo III. Carolo M. dises Recht übergeben. Ist also dise offentliche, und gantz unverneinliche Verfålschung da euer erster Mucken-Sprung.

Ihr wolt, damit dem Leser eure Verfålschung nicht zu hell in die Augen falle, einen Absprung machen, und, nach Gebrauch, alles unter einander werffen: als wann eines wåre, Leo der Dritte, und Leo der Achte, Carolus und Otho. Und das ist euer zweyte Mucken-Sprung.

Eure Entschuldigung bestehet in deme, daß Leo der Achte, Othoni I. nach Zeugnuß des 23. Canonis in Synodo, jenes Recht übergeben, hiemit stehe Canone Hadrianus, daß Leo der Dritte Carolo Magno mehr als 100. Jahr

zuvor

zuvor selbes übergeben. Diser schöne Beweißthum ist euer dritter Mucken-Sprung.

Ihr habt aus dem Affter-Pabst Leone dem Achten Leonem den Dritten, aus dem Canone in Synodo, den Canonem Hadrianus gemacht, und also den Pabst, den Kayser, den Canonem verfehlt, und zugleich um mehr als 100. Jahr zu frühe kommen, und dannoch habt ihr nichts gefehlt, nichts gefälschlet. Und das ist euer vierdter Mucken-Sprung.

Obwohlen ihr in eurem Tantz so grob gestolperet, allenthalben angestossen, und angeloffen, so vilfältig geirret, und gefälschlet, so sagt ihr doch diß gehe euch nichts an. Lieber Meister, wann euch eure erbärmliche Sturtz-Fäll, Unwahrheiten, Betrügereyen, Verfälschungen, nichts angehen: was gehet euch dann an? ist ein solche Ausred nicht ein elender Mucken-Sprung?

Mein Haubt-Vorhaben ware, in dem ersten Theil meiner Catholischen Anmerckung eine Abbildung der Urimisten, und Thummisten vorzustellen, ihre Lugen, Proben, Zeugen, Verfälschungen, und greuliche Unwissenheiten in allen Wissenschafften vor Augen zu legen, und benanntlich in dem 132. Blat, um welches es da zu thun ist, ihre eilffte, und zwölffte Verfälschung des Juris Canonici offenbar zu machen, das hab ich gethan, und also zwar, daß er seine Verfälschung nicht laugnen kan. Jetzt aber wendet er vor, das berühre die Haubt-Sach mit keinem Finger: Und das ist der 6te

Mucken-Sprung. Merckt es abermahl, die einige Frag zwischen uns zweyen ist da, ob ihr das Jus Canonicum verfälscht?

Da ich ihme vorgehalten, daß er an statt Leonis VIII. Leonem III. an statt Othonis I. Carolum Magnum. an statt Canonis in Synodo Canonem Hadrianus geschriben, da sagt er, diß seyen unnütze Wort. Freylich seynd es unnütze Wort gewesen, daß ihr also geschriben, und geirret: daß ich aber euch dise so grobe Irrungen vorgehalten, waren keine unnütze Wort, sondern zu meinem Vorhaben gantz tauglich, nemlich eure Irrungen und Verfälschungen des Juris Canonici an Tag zu geben. Seynd also hiemit eure unnütze Wort der sibende Mucken-Sprung.

Ich hab ihn unterwisen (dann sonsten wüßte er nichts darvon) daß c. in Synodo 23. etwas stehe, nicht zwar von Leone dem Dritten, sondern dem Achten, nicht von Carolo Magno, sondern von Othone Magno: Da wirfft er mir vor, ich habe die Antwort vergessen. Aber nein, guter Mann, ich hab die Antwort nicht vergessen, sondern geantwortet, und erwisen, daß ihr das Jus Canonicum verfälscht, welches zu antworten mein Vorhaben ware. Merckt ihr jetzt meine Antwort: ihr könnt sie pag. 132. und 133. ausdrucklich lesen. Diser Täntzerische Einwurff ist hiemit der achte Mucken-Sprung.

Nachdem der Täntzer mit der Cession Leonis des Dritten so schändlich angeprellt, will

er

er sich an Leonem den Achten halten, einen mit Gewalt, und zwar bey Leb-Zeiten des rechtmässigen Pabsts eingeschobenen Affter-Pabsten, und auf seine erwisener massen unterschobene Bulla halten. Also reich ist er: aber an Mucken-Sprüngen.

Der zehende Mucken-Sprung ist, da er Bellarminum zu Zeugen nimmt, daß Leo der Achte jenen Cessions-Actum nach Ausweissung des Juris Canonici ausgeübet, sagt aber kein Wort, daß Bellarminus de Scriptor. Eccles. eben wegen disem Capitel, gemeldte Cession anbetreffend, Gratianum censiert, er habe es mit nicht genugsamer Crisi abgeschriben aus Sigeberto, der es aufgebracht, zumahlen es ein fälschlich unterschobene Bull seye, wie er auch in recognitione librorum suorum gemeldter massen bezeugt: Hiemit betrügt der Täntzer da die Leuthe durch angezogne Authorität Bellarmini. Ob er es wissend oder unwissend thue, lasse ich ihn verantworten.

Er sagt weiters, ich selber müsse gelten lassen das Letstere von Leone, und schäme mich zu berühren, welches mir in der Haubt-Sach schon den Mund stopffe. Das ist nun der zwölffte Täntzerische Mucken-Sprung. Was, Meister Täntzer, was muß ich gelten lassen? von welchem Leone laß ich etwas gelten? ich lasse freylich gelten, daß ihr gantz fälschlich Leonem III. angezogen: ich hab euch auch gesagt, daß cap. in Synodo etwas von Leone VIII. stehe: und was hatte ich mich zu schämen

men diß anzuziehen, da doch daraus nichts an-ders folget, als daß Gratianus ein falsches Diploma eines Affter-Pabsts hinein gesetzt, durch welches Othoni I. das Recht den Pabst zu erwählen soll gegeben worden seyn? und was hat mich genöthiget selbes Capitulum anzuziehen, indeme ihr darvon nichts gewißt, auch selbes mit keinem Wort berührt, biß ihr von mir die Instruction erhalten; hätte ich ja also, wañ Beschämung zu förchten gewesen, darmit in der Still können zu Hauß bleiben. Seht lieber Täntzer, ich sage euch öffters etwas, so euch unbekannt gewesen: wohl wissend, daß ihr als-dann mit euren Mucken anlauffen werdet; diß thue ich doch gar nicht, damit ihr an den Spieß anlaufft, (dann ich wünsche euch von Hertzen alles Gute) sondern damit euer Volck sehe, was es für untreue, und ungeschickte Seel-Sorger habe, und hierdurch auf heylsamere Gedancken komme. Einmahl es ist höchst gefährlich, einem untreuen, und zugleich blinden Führer sein ewiges Heyl anvertrauen.

§. VIII.

Ob Hadrianus I. Carolo M. das Recht den Pabst zu erwählen übergeben.

BIßher hab ich die Wichtigkeit der Täntzerischen Proben vor Augen gelegt; Jetzt will ich annoch zum Uberfluß, den Gegentheil mit unwiderleglichen Beweißthümeren bevestigen. Und weilen sein gantzes Gewäsch auf ein præ-

prætendierte Constitution Hadriani I. sich zu steiffen suchet, auch diß die Haubt-Ursach ist, so ich ihme vorgeworffen, wollen wir kürtzlich untersuchen, wie fest er da im Sattel sitze.

Und erstens zwar wird mir niemand in Abred stellen, deme auch nur die ersten Reglen einer gescheiden Critick bekannt, daß, wann alle Scriptores Coævi, so nemlich damahls gelebt und geschriben, von einer ausserordentlichen sehr wichtigen Sach kein Wort melden, ein gewaltiger Beweißthum seye, jene Sach habe sich nicht zugetragen. Dann wie kan man doch sich beygehen lassen, daß alle darzu still geschwigen, da sie doch andere, weit geringere Begebenheiten so genau aufgezeichnet? und diser Beweißthum wird desto mehr bekräfftiget, je länger sich diß allgemeine Stillschweigen auch der nachfolgenden Scribenten hinaus streckt. Fürwahr diß ist das gemeine Merckmahl, durch welches man die Wahrheit von denen Fablen unterscheidet.

Nun aber so ist kund, und offenbahr, daß kein einiger Scribent, so zu Zeiten Caroli M. gelebt, das geringste vermelde von einer so ausserordentlichen höchst-wichtigen Ubergab, Påbstlichen Constitution, und prætendierten allgemeinen Concilio: kein Wort hiervon bey Paulo Diacono, welchen Carolus M. nach vollendtem Longobardischen Krieg wegen seiner Gelehrtheit mit sich in Franckreich geführt: kein Wort bey Alcuino dem Lehrmeister Caroli M. kein Wort bey Eginhardo dem Cantzler und

Geheim-Schreiber Caroli M. welchen er auf allen seinen Reisen begleitet, und alles was sich mit Carolo zugetragen, auf das genauiste angemerckt, und aufgezeichnet. Kein Wort bey andern Scribenten selbiger Zeit, nemlichen des achten Sæculi, in welchem es soll geschehen seyn. Niemand, niemand will etwas wissen von einer so grossen, und wichtigen Sach.

Eben ein so tieffes Stillschweigen ist bey denen Scribenten des folgenden, nemlich des neundten Sæculi. Nichts hiervon ist anzutreffen in denen Schrifften des H. Pabsts Nicolai: nichts in denen Historien Nithardi eines Enckels Caroli M. nichts bey Usuardo; nichts bey Haymone Halberstadensi: nichts bey Walfrido Strabone, welcher doch ein fürtrefflisches Werck de Exordiis & incrementis rerum Ecclesiasticarum geschriben: nichts bey Aimoino in seinen Frantzösischen Geschichten, in welchen er auch das Leben, und Thaten Caroli M. genau beschriben. Nichts bey Adone Viennensi, Hincmaro Rhemensi, Freculpho Lexoviensi, nichts bey anderen Geschicht-Schreiberen selbigen Sæculi.

Kein einige Meldung auch bey den Scribenten des zehenden Jahrhunderts: kein Meldung bey Rheginone Abbate, Luitprando Ticinensi, Wittekindo Corbeiensi, Frodoardo &c. Kein einige Meldung bey denen Scribenten des eilfften Sæculi: nichts anzutreffen bey Burchardo in seinen 20. Bücheren, in welchen er doch alle erfindliche Decreta der Concilien,

cilien, und Römischen Päbsten versammlet. Ebenfalls nichts in denen Päbstlichen Decreten, so der H. Ivo gesammlet (dann die Pannomia ist erst späther von einem andern darzu gestückt worden) nichts bey Anselmo Lucensi, Anselmo Cantuariensi, Bernone, Glabro, Hermanno Contracto, Lamberto Schaffnaburgensi, Bertoldo Constantiensi, Petro Damiani, Adone Trevirensi, Adamo Bremensi, Ingulpho, Mariano Scoto, Dodechino Abbate, nichts bey anderen.

Wer kan ihm jetzt einbilden, daß so vil fürtreffliche Historici, und Decreten-Sammler durch 338. Jahr kein einige Meldung von einer so merckwürdigen und höchst-wichtigen Sach wurden gethan haben? daß alle Scribenten von dem achten biß in das zwölffte Sæculnm hinein kein einigen Fußstapffen wurden hinterlassen haben?

Und was noch mehr ist, die alte Scribenten reden von der Freyheit der Päbstlichen Wahl also, daß sie genugsam an Tag geben, es sey kein solche Ubergab geschehen. Florus Magister, so zu Zeiten Caroli Magni gelebt, schreibt de Elect. Episcoporum, so Papyrius Masson lassen ausgehen: in Romana Ecclesia usque in præsentem diem cernimus, absque interrogatione Principis, solo dispositionis Divinæ judicio & fidelium suffragio legitimè Pontifices consecrari. Sihe von disem Zeugnuß Flori auch Spondanum ad An. 813. Petrum de Marca l. 8. c. 12. und Balluzium

luzium selbsten in notis ad Agobardum p. 152.

Ein noch ausdrucklichers Zeugnuß gibt der H. Anselmus Lucensis l. 2. contra Guibertum, allwo er beyfügt die Constitutiones Caroli M. und Ludovici Pii, in welchen sie wollen, daß die Wahl, ohne Ausnahm aller Bischöff der Clerisey, und Volck frey seyn solle: und schlüßt alsdann also: Patet itaque Sanctorum Præsulum Romanorum authoritate, & Patrum, Sanctarum universalium Synodorum, septimæ atque octavæ, Pontificum electionem Cleri & Populi cujusque esse debere. „Es ist bekannt durch die Authori„tät der Päbsten, Vätteren, und allgemeinen „Concilien, daß die Wahl der Kirchen-Vor„steher der Clerisey und Volck zugehöre. Es „erhellt, sagt er weiter, daß die Christliche Kay„ser, Constantinus, Constans, Valentini„anus, Theodosius, Arcadius, Honorius, „NB. Carolus, Ludovicus, und andere, in „dem Glauben und Religion fürtreffliche Kay„ser disen von den Apostlen hergebrachten „Brauch nicht verletzt. Es erhellt, daß die „Christlichiste Kayser Constantinus Magnus, „Carolus und Ludovicus gemeldte Election „durch Gesätz dem weltlichen Gewalt entzogen, præfatam electionem sæculari potestati legibus abstulisse. Also redete diser Heil. Bischoff zu den Zeiten Henrici IV. und des von ihme eingeschobenen Affter-Pabsts Guiberti. Wie hätte doch dises der H. Anselmus schreiben

ben können von Carolo Magno, wann ihme Hadrianus I. jenes Recht die Römische Bischöff zu erwählen, und alle andere Ertz-Bischöff, und Bischöff zu investieren, wie Sigebertus sagt, gegeben hätte?

Und eben hieraus wird bekräfftiget die Nichtigkeit jener, zu späthern Zeiten erdichten Ubergab. Dann obwohlen die schismatische Anhänger Henrici alles hervor suchten, ein Recht zu erzwingen, so hat doch niemand einige Meldung gethan von einer Ubergab Hadriani an Carolum M. sondern erst nach dem Todt Henrici IV. nemlich Anno 1112. ist selbe in der Chronick Sigeberti Gemblacensis zum Vorschein kommen, welcher zuvor in der Spaltung, wie Baronius bezeugt, mit allen Kräfften Henrico angehangen. Es laßt sich auch genug sehen in seiner Chronick sein von Gregorio VII. abgeneigtes, und Henrico gäntzlich zugethanes Gemüth. Welches ihn dann veranlasset, nicht allein disen heiligen und unvergleichlichen Pabst, aus dem hochwürdigisten Orden des heiligen Benedicti vilfältig zu schmähen, wie von Anno 1074. an in seiner Chronick zu sehen ist, und absonderlich ad An. 1085. allwo er ein lästerliche Fabel von disem H. Pabst erzehlt, sondern auch andere Sachen, als die Fabel von der Cession Adriani I. anbelangend die Pabsts-Wahl, und Investitur der Bischöffen zu dichten, damit er hierdurch denen Investituren Henrici des Vierdten, und Fünfften ein Färblein anstreichen könne, als wann

solches Recht schon Carolo M. übergeben worden: darum ihn dann Baronius nennt mendacissimum. Ja auch nach Gregorio haben die schismatische Apologisten Henrici IV. sich nicht getraut, diser Sigebertischen Fabel zu gebrauchen.

Es zieht zwar der Täntzer zu Bekräfftigung seiner Fabel aus Platina an Anastasium Bibliothecarium, welcher ohngefehr 300. Jahr älter als Sigebertus gewesen seyn soll, hiemit sehr nahe an Carolum M. reichend. Allein es ist ein augenscheinliche Unwahrheit, daß Anastasius ein einiges Wort hievon habe: Ja auch in dem Griechischen Exemplar Theophanis, welches Anastasius schier abgeschriben, ist kein einiges Wort hiervon zu finden. Folget also aus diser gantz falschen Citation nichts anders, als daß der Täntzer mit seinem Platina mit faulen Fischen umgehe, und die Leuth betrügen wolle: Hingegen Sigebertus der erste Erfinder diser Fabel seye: es wäre dann Sach, man wolte sagen, die schismatische Copisten und Interpolatores Sigeberti haben selbe noch zu späteren Zeiten hinein geflickt, den Handel Henrici V. wider Pascalem II. darmit zu unterstützen. Dann wie Pagius ad An. 774. anmerckt, soll dise Fabel nicht in allen Exemplaren Sigeberti stehen.

Es ist auch gantz falsch, daß Sigebertus biß auf Baronium bey allen Römisch-Catholischen Gelehrten mit diser seiner Erzehlung Glauben gefunden: Wie Gretserus in Apologia

pro

pro Baronio cap. 1. wider Goldastum erweiset, allwo er Baldum, Bartolum, Academien, Clöster, und vil andere darwider anziehet. Und bin ich versicheret, daß der Täntzer kein einigen nennen kan, der durch eine genaue Crisin die Sach überlegt, und examiniert, und dannoch seinen Ausspruch für jene Constitution gegeben. Daß aber verschidene Copisten Sigeberti und Gratiani, welche in der Eyl, und Kürtze in ihren compendierten Historien und Chronicken fort lauffen, und wenig Sorg tragen, die Sachen zu examinieren, sondern platweg abschreiben, was sie in einem, oder anderen Scribenten finden, und also einer von dem anderen seine Sammlungen abcopeye, ohne weiters Nachsuchen, das erfahrt man nur allzu vil, und ist die beständige Klag der Gelehrten.

Hingegen die jenige, so ein tieffere Einsicht haben, und die Sach ex instituto erörteren, als Baronius, Eugenius Lombardus, Gretserus, reden von diser Sach gantz anderst. Ja Pagius selbsten, welcher doch Baronium critisiert, wo er nur immer kan, muß da bekennen, daß dise gantze Constitution Adriani erdichtet seye, und nennt selbe ad An. 964. merum Schismaticorum figmentum. Sigebertus sagt in seinem Gedicht (wann es nicht seine schismatische Abschreiber darzu gesetzt) daß Hadrianus nicht allein das Recht den Pabst zu erwählen, sondern auch die Bischöff zu investieren Carolo M. übergeben habe. Nun aber so ha-

haben wir ungezweiffelte Urkunden, daß Carolus M. sich in die Wahl und Investierung der Bischöffen nicht eingemischt (dann damahlen waren sie noch keine Reichs-Fürsten, oder Reichs-Stånd, wie heut zu Tag im Teutschland) dann wo hatte er mehr Gelegenheit, und wann er denen Kirchen-Freyheiten håtte eingreiffen wollen, mehr Antrib, solches zu thun, als in der von ihme eroberten Lombardey? so ist aber bekannt aus der Epistel Hadriani I. so er an Carolum geschriben Anno 784. hiemit 10. Jahr nach der geschehen seyn sollenden Cession, daß in dem Lombardischen Reich allein der Pabst confirmiert und investiert die jenige Bischöff, so von der Clerisey erwählt worden: wie Paguis ad Annum 774. anmerckt; und setzt diser gelehrte Criticus hinzu, daß Hadrianus auch An. 787. an Carolum geschriben, daß bey der Wahl des Bischoffs zu Ravenna niemahlen Königliche Abgesandte gewesen, sondern das Elections-Decret der Clerisey, und des Volcks zu dem Apostolischen Stuhl gebracht worden, durch welches sie den neu-erwählten Bischoff verlangten zu consecriren. Von disen zweyen Epistlen Hadriani gibt auch Zeugnuß Petrus de Marca lib. 8. de concordia cap. 12.

Wann nun Hadrianus Carolo das Recht die Bischöff zu confirmieren, und investieren, wie das prætendierte Privilegium bey Sigeberto lautet, gegeben håtte, wie håtte er doch also schreiben können, wie håtte er die Bischöff

von

von der Lombarden und den Bischoff von Ravenna ohne einige Kayserliche Authorität confirmieren können. Wie hätte er seiner eignen Constitution zuwider an Carolum also schreiben können? will geschweigen, daß Carolus selbsten wollen, daß die Clerisey und Volck in Erwählung ihrer Kirchen-Vorsteher freye Stimmen haben sollen, wie zu sehen lib. 1. Capitul. Francic. c. 84. und dist. 63. c. 38. Wann also Carolus wollen, daß die Clerisey die Freyheit haben solle einen Bischoff zu erwählen, wer kan ihm einbilden, daß allein der Römischen Clerisey die Freyheit ihren Bischoff zu erwählen benommen worden?

Und gewißlich, wann wir zu Exemplen kommen wollen, so ist offentlich bekannt aus Anastasio Bibliothecario, ja auch aus Platina, wie ich oben erwisen, daß auch nach Hadriano weder von Carolo M. noch von Ludovico Pio, noch von Lothario, noch Ludovico II. oder einem anderen Carolingischen Kayser jemahlen ein solches Wahl-Recht gebraucht worden: ja auch keiner aus den übrigen Kayseren hat dise quæstionierte Constitution jemahlen für sich angezogen, sondern die, auf Hadrianum folgende Päbst seynd gantz frey von den Römeren erwählt worden: wie ich dargethan. Wie hätten sich wohl die Römer getraut, ohne Entzwischenkommung der Kayserlichen Authorität, nach Absterben Hadriani I. Leonem III. zu erwählen, und alsobald zu consecrieren, wann sein Vorfahrer ein so nahmhafftes Recht

Ca-

Carolo übergeben hätte? wurde wohl Carolus zu disem Eingriff in sein Recht so still geschwigen haben? Will aber der Täntzer sagen, Carolus habe dises Recht nicht angenommen, oder wiederum aufgegeben, so seynd es ja lauter Mucken-Sprüng, was er aus diser Ubergab erweisen will.

Aber nicht allein durch das allgemeine Stillschweigen des tieffen Alterthums, nicht allein durch uralte Kundschafften, nicht allein durch genauere Untersuchung der gelehrtesten Männeren zu spätheren Zeiten, nicht allein durch eigne Erkanntnussen Caroli M. nicht allein durch hell-leuchtende unvergleichliche Exempel, wird die Nichtigkeit jenes Sigebertischen Privilegii klärlich erwisen, sondern auch durch alle Umständ: wie meine Widersacher selbsten bekennen müssen. Dann Sigebertus, auf dessen Authorität sich alles gründet, sagt, Carolus sey nach Eroberung der Stadt Pavia nach Rom zuruck gekehrt, allwo ihm alsdann diß Privilegium gegeben worden. Nun aber so ist dise Reiß-Erzehlung nach eigner Eingeständnuß des Täntzers falsch, und der gemeinen Histori zuwider; zumahlen Carolus nach Eroberung Pavia nicht nach Rom, sondern nach Franckreich alsobald zuruck gekehrt. Hiemit steifft sich dise Ubergab auf ein Erzehlung Sigeberti, so nach eigner Bekanntnuß des Täntzers falsch ist. Wann also Carolus nach Eroberung Pavia gar nicht nach Rom zuruck gekehrt, wie hat ihme nach seiner Zuruckkunfft nach

Rom

Rom Hadrianus jenes Recht allda Gegenwärtigen übergeben könnnen?

Neben dem so sagt Sigebertus, nachdem Carolus nach Rom zuruck gekehrt, habe ihme der Pabst jenes Recht übergeben in einem NB. allgemeinen *Concilio*. Wie hat aber so geschwind ein allgemeines Concilium können versammlet werden? Warum will über 300. Jahr biß auf Sigebertum niemand etwas von disem allgemeinen Concilio wissen? Ist es wohl glaubwürdig, daß so vil Scribenten selbiger, und nächster Zeiten kein Wort von einem allgemeinen, zu Rom in den Augen der Welt, in Gegenwart des Pabsts, und des Kaysers, in Gegenwart 153. Bischöffen, und Prälaten (wie Sigebertus dichtet) gehaltenen Concilio, in welchem ein so wichtige Sach abgehandlet worden, 338. Jahr lang kein einiges Wörtlein melden wurden, da doch ihrer vil alle Concilia, so unter Carolo M. gehalten worden, so genau aufgezeichnet? welcher gescheide Verstand kan ihme diß einfallen lassen?

Es ist nicht vonnöthen, die Wichtigkeit dises vorgeschützten Privilegii mit mehreren Beweißthümeren darzuthun, deren noch mehr von den Gelehrten beygefügt werden, als zum Exempel, daß Sigebertus sage, Pabst Hadrianus habe da definiert, daß die Ertz-Bischöff, und Bischöff durch alle Provintzen von Carolo M. die Investitur empfangeu, und keiner consecriert werde, biß er von ihme investiert worden, als Bischoff: Ab eo investituram

acci-

accipere definivit : investiatur Episcopus : Da doch zu selben Zeiten die Wörter investitura, investire noch unbekannt gewesen, wie Baronius mit anderen gelehrten Criticis anmerckt.

O hätten die Herren Protestanten nur den halben Theil sothaner Proben wider die Diplomata, Donationes, Confirmationes Pipini, Caroli M. Ludovici Pii , Othonis I. Henrici Sancti, Friderici II. und anderer Kayser, und Fürsten, durch welche sie verschidene Geschenck dem Apostolischen Stuhl, und Kirchen gemacht, und confirmiert, wie hoch wurden sie sprechen? wie wurden sie uns den Trotz biethen, selbe zu rechtfertigen? Gewißlich uns wäre vil leichter ein Donation Constantini M. selbsten zu defendieren, als ihnen die Ubergab Hadriani I. Diß hab ich etwas weitläuffiger vortragen wollen, wegen dem grossen Vertrauen so meine Widersacher auf gemeldte Constitution Hadriani setzen.

§. IX.

Wie die Päbst erwählt worden / und absonderlich / ob die Päbst lange Zeit ihr Confirmation von denen Occidentalischen Kayseren haben abholen müssen?

ES wäre zwar gar nicht vonnöthen zu einer, auch vollständigen Refutation meiner Herren Widersacher, daß ich mich in diser Sach

Sach so lang aufhalte, zumahlen die Verfälschung des Juris Canonici, so ich ihnen vorgeworffen, am Tag ligt, und von jedem kan gesehen werden, welcher ihm die Mühe geben will, die von ihnen citierte Stell nachzuschlagen. So hab ich auch nur gesagt, daß weder Hadrianus I. weder ein anderer Pabst NB. Carolo M. das Recht einen Pabst zu erwählen, zugestanden. Es möchte also anderen Käyseren dises Recht tausendmahl seyn übergeben worden, so bleibten dannoch alle meine Wort gantz wahrhafft, hingegen die Dummische Verfälschungen des Juris Canonici stunden, nichts destoweniger jedermann vor Augen: Hiemit hätte ich mein gantzes Vorhaben in drey oder vier Zeilen einschräncken können.

Und in der That, ich hatte schon beschlossen, daß gantze unnütze Geschwätz, so der Täntzer der Länge nach von dem 335. Blat, bis auf das 365. vorgebracht, zu übergehen, weilen es gar nicht zur Sach gehöret, und mir kein Härlein krümmt, sondern ein lauterer abspründer Mucken-Tantz ist. Jedoch weilen der Täntzer da absonderlich sein Erudition will sehen lassen, und damit er nicht Wind mache, ich hätte etwas übergangen, und kein vollkommne Beschreibung seines Mucken-Tantzes verfertiget, so wird mir der Wahrheit-begierige Leser erlauben, meine Herren Gegner da noch weiter in die Schuhl zu führen. Sie haben es wahrhafftig vonnöthen. Ich hab mir von der Protestantischen und absonderlich Zürich-Prædican-

dicantischen Erudition, weiß nicht was für ein hochschätzende Einbildung gemacht: aber da ich ihre Bücher genauer zu lesen angefangen, ist selbe umb ein mercklisches herunter gefallen. Wir wollen den hochsprechenden Tantzmann anhören.

Er sagt, die Päbst haben eine so lange Zeit auch von denen Occidentalischen Käyseren ihr Confirmation einhollen müssen: diß sey bey allen nicht Jesuitischen Historicis eine so ausgemachte Sach, daß sie den für einen Idioten wurden achten, der hierüber Scrupel machen wolte: darumb Pascalis der erste bey dem Käyser Abbit thun müssen, daß er sich ohne Käyserlichen Befehl zu erwarten, auf den Päbstlichen Stuhl hat setzen lassen. Ach, liebes Mucken-Täntzerl! von Idioten solltet ihr kein Wort sagen. Ihr habt Ursach über Ursach, dises Wort, so vil euch möglich, zu verbergen: dann es möchte dem Leser eine, euch gar nicht beliebige Gedächtnuß erneueren. Darnach, was gehört die Confirmation daher? wir reden von der Wahl. Allein ich gehe wiederum wie allzeit, dem Wild nach, wann es schon einen Absprung macht. Wie Täntzer? die Päbst haben auch von denen Occidentalischen Käyseren so lange Zeit die Confirmation abhollen müssen? welche seynd dise Päbst, welche Occidentalische Käyser, von denen die Päbst ihr Confirmation abholen müssen? ihr nennt einen einigen Pabst Pascalem, von welchem wir bald reden werden. Ist aber ein einiges

niges Exempel, wann es auch bestunde, ein so weitschichtigen, auf ein lange Zeit sich erstreckenden Satz zu erweisen tauglich?

Seht lieber Herr Johannes, ich unterweise euch gern, merckt auf. Erstens wann ihr von sothanen Sachen reden wolt, solltet ihr wissen einen Unterschid zu machen zwischen einer Recommendation, Einwilligung, Gutheissung, Erkennung des Erwählten, zwischen einer blossen Gegenwart der Gesandten, und der Wahl selbsten, zwischen einer Notification, und Confirmation, zwischen einer Benennung und Oberherrlichkeit. Zwischen dem jenigen, was Gewaltthättig und mit Recht geschehen. Weilen ihr aber da kein Unterschied zu machen wißt, laufft ihr so offt an, und fuchtlet muckentäntzerisch mit dem Schatten herum. Ihr solt bewiessen, daß die Päbst Carolo M. NB das Wahl-Recht übergeben: da kommt ihr aber der Länge nach mit gantz anderen Sachen her, so mit dem Wahl-Recht nicht verknipft seynd.

Zweytens, ist gantz falsch, daß die Päbst ihre Confirmation so lange Zeit auch von denen Occidentalischen Käyseren haben einholen müssen. Wahr ist es, einige Päbst seynd in Gegenwart der Käyserlichen Abgesandten consecriert worden, damit alle Gewaltthätigkeit, Empörung, und Einschiebung der Affter-Päbsten verhindert wurde. Es haben auch die Päbst denen Käysern ihr Erwählung durch Gesandten kund gemachet, und mit ihnen die Freundschafft, und mit Pipino und Carolo

M. gemachte Verträg erneuert: aber das heißt gar nicht von denen Käyseren die Confirmation einholen müssen, wann ihr anderst verstehet, was das Wort Confirmation bedeutet. Darum bezeugt Hincmarus Rhemensis Epist. 12. die Gegenwart der Käyserlichen Gesandten zu Rom, habe der Clerisey, und Römischen Volck kein Nothwendigkeit auferlegt, den jenigen zu erwählen, welchen der Käyser gewolt; es seye auch die Wahl nicht ungiltig gewesen, wann sie schon ohne Einwilligung des Käysers geschehen: wie wir dessen mehr Exempel haben.

Es ist auch von einigen Päbsten die Einwilligung des Käysers verlangt worden, aber in ausserordentlichen Zufällen, wann nemlich die freye Wahl der Clerisey durch verschidene Factionen der weltlichen Herren zu Rom, oder der um Rom herum wohnenden, zum Exempel der Tusculanischen Grafen, und anderer solte gestöret werden. Darum sagt Florus, wie in dem End der Wercken deß H. Agobardi zu sehen, daß die Einwilligung der Käyser als Beschützeren des Apostolischen Stuhls allein erfordert worden, wann durch verschidene Trublen, und Factionen die Freyheit der Päbstlichen Wahl ist verhinderet worden: doch haben die Päbst von denen Occidentalischen Käyseren die Confirmation und Investitur nicht einholen müssen. Es ist nemlich nicht ein jede Einwilligung, oder Beytritt ein Confirmation oder Investitur, wie man dise Wörter nach den Rechten da verstehet;

stehet; alle wahre Christglaubige nehmen einen rechtmässig erwählten Pabst an, willigen ein, erkennen denselben, als ihren obersten Seelen-Hirten, und Statthalter Christi auf Erden, ohne daß sie denselben eigentlich confirmieren oder investieren.

Ja auch die Gegenwart der Gesandten und Einwilligung deß Käysers, wurden offt gar nicht erwartet, sonderen nach dem Tod deß verstorbenen Pabsts alsobald zur freyen Wahl geschritten, und der Erwählte alsobald consecriert. Zeug dessen ist uns Anastasius Bibliothecarius in dem Leben Leonis III. Stephani V. Pascalis I. Eugenii II. Valentini, Gregorii IV. Sergii II. Leonis IV. welche alle der Ordnung nach auf Hadrianum den Ersten gefolgt, alle von der Clerisey und Römischen Volck gantz frey erwählt, und alsobald consecriert worden, ohne des Käysers Einwilligung zu erwarten. Wie offt wiederholt allda Anastasius, daß benannte Päbst erwählt worden, Divina inspiratione, una concordia, eadémque voluntate à cunctis Sacerdotibus & omni Clero &c. aus Göttlicher Einsprechung durch einhellige Zusammenstimmung von der gantzen Clerisey: und den andern Tag alsobald consecriert, wie Anastasius bezeugt nach der Mayntzer Edition von Anno 1602. pag. 176. von Leone dem Dritten. Nach dessen Tod ist Stephanus V. erwählt worden von dem Römischen Volck, welches ihn mit einhelligem Willen und Liebe in die Kirchen des H.

Petri geführt, allwo er als Pabst ist consecriret worden pag. 215. Pascalis ist von der Clerisey, und Römischen Volck gantz einhellig erwöhlt worden pag. 217. Nach dem Tod Pascalis ist von allen Römern erwählt worden Eugenius II. pag. 230. Als nach absterben Eugenii die Clerisey, und das Volck versammlet ware, haben sie gantz einhellig erwählt Valentinum, und unter Lob-Gesang in die Lateranensische Kirch geführt, auf den Päbstlichen Thron gesetzt, und hernach in der Kirchen des H. Petri consecriert. pag. 232. und 233. Nach baldigem absterben Valentini haben die Römer gantz einhellig erwählt Gregorium IV. pag. 234. als diser gestorben, haben die Römer sich versammlet, und ungeachtet der Gewaltthätigkeit Joannis eines Diacons Sergium II. erwählt, und einhellig nach der H. Peters-Kirchen zur Ordination und Consecration geführt, unter allgemeinem Zuruff, und Freuden-Bezeugungen. pag. 248. Als nach dessen Hintritt die Römer sich abermahl versammlet, einen neuen Pabst zu erwählen, ist die Wahl gantz einhellig auf Leonem IV. gefallen. pag. 257.

Dises alles schreibt Anastasius in denen von mir citirten Blätteren, welcher eben in selbem neunten Sæculo zu Rom gelebt, und bey allen wahren Gelehrten ein grosse Authorität hat. Kein Wort meldet er da von der Gegenwart der Käyserlichen Gesandten, kein Wort von Erwartung der Käyserlichen Einwilli-

willigung: sondern im Gegentheil bezeugt er, daß nach dem Tod des Pabsts die Clerisey und Römische Volck sich nach dem Gebrauch versammlet, einhellig benannte Päbst erwählt, und alsobald entweders noch selben Tag, oder den folgenden zur Consecration begleitet, und auf den Apostolischen Stuhl gesetzt.

Wann nun Pabst Hadrianus I. Carolo M. und seinen Nachfolgeren das Recht einen Pabst zu erwählen, wie der Täntzer sagt, gegeben hätte, wer kan ihm vernünfftig einbilden, daß Leo III. und so vil andere Päbst, so auf Hadrianum I. der Ordnung nach gefolget, alle wären von den Römeren erwählt worden, und kein einiger von den Käyseren; und eben aus dem erhellt, wie fälschlich der Täntzer geschriben, daher komme es, daß so lange Zeit die Päbst ihre Confirmation von den Occidentalischen Käyseren haben einholen müssen. Leo III. so unmittelbar auf Hadrianum I. gefolgt, ist an St. Stephans-Tag von der Römischen Clerisey, und Volck erwählt worden, den nächstfolgenden Tag, nemlich an St. Johannes-Tag schon consecriert, und auf den Apostolischen Stuhl gesetzt worden; vil seynd eben den Tag, da sie erwählt worden, consecriert worden, wie haben sie dann vor der Consecration die Confirmation aus Franckreich oder aus Teutschland, oder auch von Pavia oder Mayland abholen können?

Wir wollen aber in Anastasio noch weiter gehen, um so mehr, weilen der Täntzer disen

Authorem für sich citiert, und daraus beweisen will, das Recht einen Pabst zu erwählen, gehöre dem Käyser nach Ausweisung der Constitution Hadriani I. obwohlen Anastasius hiervon kein Wort sagt, wie ich schon vermeldet. Das Zeugnuß Anastasii von acht Päbsten: so der Ordnung nach auf Adrianum I. gefolgt, haben wir schon gesehen, wie daß sie nehmlich von der Clerisey, und Römischen Volck erwählt, und conscriert worden, gantz frey und ungehindert ohne einiges Wort zu melden von Abgesandten, oder Einwilligung des Käysers.

Nach gemeldten acht Päbsten ist unmittelbar gefolgt Benedictus III. welchen die Clerisey und Römische Volck, uno consensu, wie Anastasius sagt, mit einhelliger Beystimmung erwählt, und auf den Päbstlichen Thron gesetzt. Da man aber Gesandte an Käyser Lotharium, und seinen Sohn Ludovicum abgeschickt, nach Gebrauch (die Wahl und Erhebung Benedicti auf den Päbstlichen Thron anzukünden, und die alte Freundschafft zu erneueren) da haben sich die Gesandten bereden lassen von Arsenio einem Bischoff, daß sie Anastasium einen excommunicierten Clericum für einen Pabst aufgeworffen, und die Gesandten, so Lotharius abgeschickt, auf ihr Seithen gebracht, welche mit Soldaten nach Rom kommen, und mit Gewaltthätigkeit und Trohungen gemeldten Anastasium einschieben wollen, weilen aber die Bischöff, Clerisey, und Römische

sche Volck auf kein Weiß konte beredt werden, an statt des rechtmässig erwählten Pabsts Benedicti den Affter-Pabst zu erkennen, haben endlich die Abgesandten nachgegeben, und Benedictum in seinem rechtmässigen Besitz gelassen. Aus welcher gewaltthätigen Begebenheit gar nicht folget, daß Lothario das Recht einen Pabst zu wählen, oder zu confirmieren gebühret: sondern die Gesandten seynd in diser Zwistigkeit nach Rom gereißt, und nachdem sie gesehen, daß Benedictus rechtmässig erwählt, haben sie mit ihrer Gewaltthätigkeit aufgehört.

Als Benedictus verstorben, ist von denen Bischöffen, Clerisey, und Volck erwählt worden Nicolaus I. und in Gegenwart Käysers Ludovici II. consecriert worden. Allwo abermahlen Anastasius die gantze Wahl allein denen Römeren zuschreibt, obwohlen Ludovicus dazumahl selbst zu Rom ware, wohin er schon kommen ware bey Lebzeiten Benedicti des vorigen Pabsts, und meldet von dem Käyser allein, daß er bey der Consecration gegenwärtig gewesen, und Nicolao grosse Ehren erwisen, auch den ungehorsamen Ertz-Bischoff zu Ravenna, so wegen seinen vilen Lasteren excommuniciert ware, ermahnt, er solle sich dem Pabst gehorsam erzeigen: cui & nos & omnis Generalitas inclinatur, & obedientiæ ac subjectionis colla submittit: waren die Wort Käysers Ludovici, nach Zeugnuß Anastasii, welcher allhier bey Nicolao I. sein Histori von

den Römischen Päbsten vollendet, welche aber continuiert worden von Guilielmo ebenfalls Bibliothecario zu Rom.

Diser bezeugt, daß nach dem Tod Nicolai Hadrianus II. von den Römeren erwählt worden. Und als die Abgesandten Käysers Ludovici II. sich beklagt, daß sie, obwohlen zu Rom gegenwärtig, darzu nicht seyen eingeladen worden, hat man ihnen geantwortet, diß sey nicht geschehen aus Verachtung des Käysers, sondern wegen künfftigen Zeiten/ damit nicht der Brauch aufkomme/ in Erwählung der Römischen Päbsten die Gesandten der Fürsten zu erwarten. Womit die Gesandten zu friden gewesen. Aus welchen Worten erhellet, daß es nicht der Gebrauch gewesen, die Käyserlichen Abgesandten zu erwarten, oder selbe zu der Wahl einzuladen. Wenigstens ware diß bey fridlicher Wahl kein Schuldigkeit, wie aus dem Diploma Ludovici Pii zu sehen.

Weilen aber der Däntzer villeicht lieber seinen Platinam reden höret, als welchen zu säuberen, und als einen wahrhafften Geschicht-Schreiber uns vorzustellen, er ihme so sehr laßt angelegen seyn, so will ich ihme auch disen vorführen: Von Leone III. so unmittelbahr auf Hadrianum I. gefolgt, sagt er: er seye durch einhellige Stimm aller an St. Stephans-Tag als Pabst erwählt worden, und den anderen Tag auf den Stuhl deß H. Petri gesetzt worden. Kein Wort meldet er, daß einige Autho-

thorität Caroli M. darzwischen kommen: wie wurden aber die Römer sich getraut haben, den Pabst zu erwählen, wann dessen Vorfahrer Hadrianus Carolo M. das Recht den Pabst zu erwählen übergeben hätte? wurde Carolus darwider nicht protestiert haben? oder was sagt ihr, hat er alsobald sein empfangenes Recht wiederum aufgeben? wann deme also, so tantzet ihr umsonst mit eueren Mucken herum.

Auch Stephanus IV. Pascalis I. Valentinus I. Gregorius IV. Sergius II. Leo IV. seyen von den Römeren auf den Päbstlichen Thron erhebt worden, ohne zu gedencken, daß sie von weltlichen Fürsten erwählt, oder confirmiert worden. Nach Leone IV. setzt Platina sein Joanna Papissa: ist dise von Lothario erwählt, oder confirmiert worden? oder ist bey diser allein die Confirmation abgegangen? aber auch Platina selbst haltet es für ein Fabel, dann er schreibt in dem Leben Benedicti III. er seye alsobald nach Leone IV. als Pabst erwählt worden: und weilen einige den excommunicierten Anastasium einschieben wolten, habe Käyser Ludovicus II. in diser Spaltung seine Gesandten nach Rom geschickt, die Wahl der Clerisey, und des Volcks zu bekräfftigen.

Nach dem Tod Benedicti, obwohlen Käyser Ludovicus zu Rom ware, ist doch die Wahl gantz frey gewesen, und haben die Römer nach offentlich angestellten Gebett, Fasten und Berathschlagungen, Nicolaum zu einem

Pabst

Pabst gemacht, wie Platina bezeugt. Bey Erwählung Hadriani II. habe man auf die gegenwärtige Gesandten gar kein Acht gehabt: darum selbe sich beklagt, daß man sie nicht (wie billich) zugelassen, die Authorität des Käysers einzulegen, und habe man offentlich gesehen, daß die Clerisey, und Volck ihnen die gantze Authorität den Pabst zu erwählen zueigneten. Doch haben auch sie nach Gebrauch den Pabst gegrüßt. Darauf seyen ankommen die Brief des Käysers, in welchen er die Römer lobt, daß sie den Pabst heilig, und rechtmässig erwählt, ohne zu erwarten anderer Stimmen, welche villeicht wegen Unbekanntschafft der Persohnen, ein schlechters Urtheil gehabt hätten: dann wie könne geschehen, das ein fremder Gast könne entscheiden in einer frembden Republic, welcher den übrigen vorzuziehen. Diß gehe fürnehmlich die Burger an, und jene absonderlich, denen die Innwohner freundlich bekannt. Also schribe nach Zeugnuß Platinæ Käyser Ludovicus an die Römer. Darum Platina auch bey der Wahl Joannis IX. (welcher in der Sach selbsten der Achte gewesen) kein Wort sagt von der Gegenwart der Gesandten, auch kein Wort von einer Confirmation: ja im Gegentheil sagt er: initio Pontificatûs sui Carolum, qui tunc Romam venerat, Imperatorem decernit, daß er Carolum Calvum als einen Käyser decernieret habe, (obwohlen sich sein älterer Bruder Ludovicus König in Teutschland, samt seinen

zweyen

zweyen Söhnen Carolomanno, und Carolo Crasso darwider gesetzt) nach dem Tod Caroli Calvi aber, hat er dessen Sohn Ludovicum Balbum in Franckreich gecrönt; und als diser bald gestorben, Carolum Crassum, mit Ubergehung der Söhnen Käysers Ludovici Balbi. Wovon Platina also schreibt: Carolum præterea, quò ei liberiùs in urbe vivere liceret, Imperii corona donavit, tertiùsque Carolus appellatus est. Daß Pabst Joannes, damit er zu Rom freyer wäre (von den Einfällen der Saracenen) Carolum mit der Käyserlichen Cron beschenckt. Gewißlich wer selbiger Zeiten Historien liset, wird leicht sehen, daß die Päbst mehr bey der Käyserlichen Wahl gesprochen, als die Käyser bey der Päbstlichen. Allein diß ist da nicht mein Vorhaben zu erweisen.

Auf Joannem ist gefolgt Marinus (nicht Martinus, wie Platina irret, und von Onuphrio aus denen Diplomatis dises Pabsts, aus alten Bücheren, und Historien, Leonis Ostiensis, Guilielmi Bibliothecarii, Annonii anmerckt) er ist auch nicht ein Frantzos gewesen, wie Platina abermahl stolperet, sonder ein Italiäner. Es sagt zwar der Pabsts-Schmäher Platina, er habe durch böse Künsten das Pabstum erhalten: aber in wem dise bestanden, setzt ihr nicht hinzu. Ihr werdet ja nicht sagen, sie seyen in dem bestanden, daß er von Käyser Carolo Crasso die Confirmation begehrt. Dann hievon meldet Platina kein Wort.

Von

Von Hadriano III. dem Nachfolger Marini schreibt Platina, er habe alsobald im Anfang seines Pabstums denen Römeren vorgetragen, daß man in Erwählung des Pabsts die Authorität des Käysers nicht erwarten solle: und daß die Stimmen der Clerisey, und des Volcks frey seyn sollen. Aus welchem aber nicht folget, daß sie zuvor nicht frey gewesen, sondern allein, daß sich etwann einige Käyser in die Wahl eingemischet, und das Recht entweders durch Gesandten zu erscheinen, oder ihre Einwilligung zu erwarten prætendiert haben.

Von Stephano V. Formoso, Bonifacio VI. Stephano VI. Romano I. Theodoro II. Joanne X. Benedicto IV. Leone V. Christophoro I. Sergio III. Anastasio III. und übrigen Päbsten / biß auf den Affter-Pabst Leonem VIII. meldet Platina abermahl kein Wort von einer Käyserlichen Confirmation. Was aber bey Leone VIII. gewaltthätig geschehen, beweiset kein Recht. Von den folgenden acht Päbsten sagt wiederum Platina kein Wort, daß die Käyser einigen Theil an ihrer Wahl gehabt. Von Gregorio V. allein meldet er, daß er durch die Authorität Othonis III. seines Vetters sey Pabst worden. Er ware nemlich auf Recommendation und Vorstellung des Käysers, von denen Römeren erwählt. Anbelangend die Wahl der übrigen Päbsten biß auf Gregorium VII. meldet Platina nichts von einer Confirmation des Käysers, ausser daß Henricus III. als grosse Gewalt-

walthätigkeit und Spaltung eingerissen, sich als Beschützer des Apostolischen Stuhls darum angenommen, und einige fürtreffliche Männer teutscher Nation auf den Päbstlichen Stuhl durch sein Ansehen beförderet.

Hingegen meldet Platina auch, daß die Kayser von den Päbsten gecrönt worden, daß alsdann erst das Kayserthum (für beständig) auf die teutsche Nation transferiert worden, da Joannes XII. Othonem I. zu Rom als Kayser gecrönt: translato tum primùm ad Germanos Imperio. Daß Gregorius V. ein Gesatz gemacht, daß allein die teutsche Nation das Recht haben solle einen Kayser zu erwählen, und solle erst alsdann für ein Kayser gehalten werden, wann ihn der Römische Pabst confirmiert, tum demum Imperator & Augustus haberetur, si eum Romanus Pontifex confirmâsset: seynd die Wort Platinæ: meldet alsdann von Einsetzung der siben Churfürsten, welche er alle benambset. Onuphrius aber censiert allda den Platina, und schreibt Gregorio X. zu, was er Gregorio V. anbetreffend die Churfürsten.

Gregorius VII. ist nach Zeugnuß Platinæ gantz frey von der Clerisey erwählt worden. Und setzt Platina die Wort, so dabey gebraucht worden, also an: Nos Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinales, Clerici, Acolythi, Subdiaconi, Presbyteri, præsentibus Episcopis, Abbatibus, multisque tum Ecclesiastici tum laici ordinis eligimus hodie - - in verum

rum Christi Vicarium Hildebrandum Archidiaconum, Virum multæ Doctrinæ, magnæ pietatis, prudentiæ, justitiæ, constantiæ, religionis, modestum, sobrium, continentem, Domum suam gubernantem, pauperibus hospitalem &c.

Daß aber nach den Zeiten Gregorii VII. und Callisti II. die Påbstliche Wahl und Consecration frey gewesen, bekennt der Tåntzer selbsten: da er also schreibt: „ Wie kommt es aber, „ daß die Kåyser jetzt wenig mehr bey der „ Pabsts-Wahl in Vergleichung der vorigen „ Zeiten zu sprechen haben? daher kommts: „ Kåyser Henricus V. hat dem Römischen „ Pabst so gar die Bischöffliche Investitur „ übergeben: wodurch ihm, und seinen Nach„ folgeren alle Macht einen Pabst zu setzen „ gåntzlich benommen wird. Dann wann ein „ Kåyser als Lay, allzu gering ist, seine Bi„ schöff zu setzen, wie solte er sich erkühnen den „ Römischen Stuhl selbsten mit einem Pabst „ zu versehen? „ Also der Tåntzer.

Nun disen Platina, als den bittersten Pabsts-Schmåher, welcher alles zusammen gescharret aus Schißmatischen Scribenten, was zum Nachtheil der Pabsten hat können erfunden werden, hab ich anziehen wollen, allein dem Tåntzer zu lieb: damit er sehe, wie weit er geschossen, wann es auch auf disen Pabsts-Feind, und seinen Liebling ankommen solte. Dann Platina sagt kein Wort, daß Hadrianus I. Carolo Magno das Recht den Pabst zu erwåhlen

wählen übergeben: sondern daß der Pabst nicht verhindern können, daß ihme Carolus die Füß geküßt. Daß sie einander beständige Freundschafft und Beschützung geschworen: daß Carolus mit einem Eyd alles bekräfftiget, was Pipinus sein Vatter Gregorio III. geschenckt, und mit noch grösseren Privilegiis vermehrt. Solte ich alle Landschafften benahmsen, welche als ein Geschenck Pipini und Caroli Platina aus Anastasio Bibliothecario da beysetzt, wurden die Herren Prädicanten saure Augen darzu machen, und es gar nicht gern hören: Darum weilen diß mein Fürhaben nicht ist, will ich ihren neidigen Augen da keinen weiteren Verdruß machen. Sie können es selbsten in Platina in dem Leben Hadriani I. in der Still lesen. Sie werden sehen, daß die Päbst, die weltliche Herrschafft anbelangend, gar nicht um sich gerissen, sondern, wann Platinæ zu glauben, vor 970. Jahren weit mehrer gehabt, als heut zu Tag. Sie werden auch freundlich gebetten die jenige Familien zu zehlen, welche in älterer Possession ihrer Provintzen seynd, als die Päbst in der Possession ihres Kirchen-Staats. Allein wie gesagt, diß ist da nicht mein Vorhaben. Wir reden von dem Recht einen Pabst zu erwählen.

Bey den meisten Päbsten sagt Platina kein Wort, daß bey ihrer Wahl, und Consecration einige Authorität der Occidentalischen Kayseren darzwischen kommen. Wie Ludovicus I. dises Recht den Römeren zuerkennt,

hab ich schon erwisen: wie Ludovicus II. eben das gethan, haben wir aus Platina gehört. Was Carolus Calvus gethan, sagt uns der Täntzer selbsten mit disen Worten pag. 343. Damit diser (Carolus Calvus) mit seinem Schmeichlen (sihe wie ehrerbiethig er von dem Kayser redt) um den Kayserlichen Titul bey der Burgerschafft desto eher durchdringen möge / so nahme er der Stadt Rom / und dem Pabst zwey Beschwerden ab. Die einte / daß die Päbstliche Wahl nicht mehr durch die Kayser möchte *dirigiert* / und bestättiget werden. Die andere / daß kein Kayserliche / oder Königliche Gesandten mehr in Rom seyn sollen. Hernach sagt der Täntzer: es seye freylich Kayser Carolus Calvus gewesen, der den Römeren die freye Pabsts-Collatur übergeben, allein Kayser Otho der Dritte habe dise Cession des Calvi für krafftloß geachtet: wie auch das Decret Hadriani des Dritten, daß man künfftighin bey der Pabsts-Wahl nicht mehr auf den Kayser zu sehen habe: damit die Stimmen der Clerisey und des Volcks frey bleiben, wie Platina sage. Daß also der tapffere Otho beydes, des Caroli Cession und des Hadriani III. Anordnung für ungültig gerechnet, erhelle Sonnen-klar aus deme, was Anno 996. und Anno 998. von ihm geschehen, da er nemlich nach Absterben Pabst Joannis XV. seinen Vetter Brunonem unter dem Namen Gregorii V. zum Pabst erwählen, und bald hernach den

von dem Römischen Burgermeister Crescentio entgegen gestellten Pabst (Affter-Pabst) Joannem wiederum vom Thron stürtzen, und seiner Augen und Finger berauben ließ. Also der Däntzer.

Hiemit haben wir abermahl, nach dem Beweißthum des Däntzers selbsten, von Carolo Calvo an, biß auf Othonem den Dritten, ein von den Kayseren befreyte Pabsts-Wahl. Dann er bekennt, gemeldter massen, daß Carolus Calvus die gäntzliche Freyheit denen Römeren zuerkennt: Dise Cession Calvi aber sey von Othone dem Dritten als krafftloß geachtet worden: und hat kein einigen vorigen Kayser benahmset, so dise Cession Caroli irritieret, annullieret, oder auch nur rescindiert habe.

Nun aber so seynd zwischen Carolo Calvo, und Othone dem Dritten mehr als hundert Jahr verflossen; Folglich haben die Nachfolger Caroli Calvi, als Ludovicus Balbus, Carolus Crassus, Arnulphus, Ludovicus IV. Conradus I. Henricus I. Otho I. Otho II. die Cession Caroli Calvi ungekränckt gelassen, und erst Otho III. selbe für krafftloß geachtet. Hiemit wären 31. Päbst von Joanne VIII. an, biß auf Gregorium V. nach der Cession Caroli Calvi ohne Kayserliche Authorität erwählt, inauguriert, und consecriert worden.

Weilen wir also biß auf Othonem den Dritten ein freye Pabsts-Wahl haben, nach der Cession Caroli Calvi, und Decret Hadri-

driani III. (dann von dem eingeschobnen Affter-Pabst Leone VIII. getraut sich der Täntzer da nichts zu melden) so wollen wir dann sehen, ob Otho der Dritte die Cession Caroli Calvi und das Decret Hadriani III. die freye Pabsts-Wahl anbelangend für krafftloß geachtet. Und erstens zwar konnte man billich verlangen, der Täntzer solle das Diploma, oder Decret aufweisen, in welchem Otho III. die Cession des Kaysers Caroli Calvi für krafftloß erklärt: Allein hiervon weiß er nichts zu sagen. Zweytens solte er wenigstens Zeugen stellen, daß Kayser Otho dise Cession für krafftloß geachtet. Aber auch da ist er verlassen.

So bestehet dann sein gantze Prob in deme, daß Kayser Otho seinen Vetter Brunonem, unter dem Namen Gregorii V. zum Pabst erwählen lassen. Aber was heißt diß erwählen lassen? Zeigen nicht dise Wort schon von sich selbsten an, daß der Kayser nicht durch sich selbsten die Wahl vorgenommen, sondern entweders Brunonem denen Römeren nur angeprisen, und recommendiert, oder auf das höchste, præsentiert habe? Wahrhafftig mehr könnt ihr nicht erweisen. Ich will euch aus dem Traum helffen, aufgemerckt.

Es waren in dem zehenden Sæculo vil Unruhen, Zwistigkeiten, Spaltungen, Grausamkeiten, durch die gewaltthätige Factionen, nicht so fast der Kayseren, als einiger anderen weltlichen Herren in Italien, als der Tusculanischen Grafen, und anderer, in der Pabsts-Wahl

Wahl verübet worden; und eben in unserem Zufall, hatte Crescentius Römischer Burgermeister durch ein grausame Tyranney, alles unter über sich gekehret, den Pabst verjagt, Affter-Päbst eingeschoben. Das hat Kayser Otho III. zu Hertzen genommen, und ist als Advocatus, und Defensor der Kirchen, besonders des Apostolischen Stuhls, mit einem Kriegs-Heer in Italien gezogen, die Tyrannen zu bezwingen, und den Apostolischen Stuhl zu beschützen. Und als zur Zeit seiner Gegenwart in Welschland Pabst Joannes XV. gestorben, hat er seinen Vetter Brunonem denen Römeren entweders anrecommendiert, oder præsentiert, welchen dise erwählt, oder angenommen haben: oder wie andere schreiben, die Römer haben wegen der Tyranney Crescentii den Kayser durch Gesandtschafft ersucht: er solle in disen trüben Zeiten einen benennen. Wie nach Zeugnuß Mabillonii Sæcul. 5. Benedictino geschriben, der Verfasser des Lebens des H. Adalberti, so damahls gelebt, missis legatis in morte Domini Apostolici, quem pro eo ponerent, regalem exquirunt sententiam. Aber gesetzt auch, Otho hätte in diser Nothwendigkeit, und Zwistigkeit der Römer, durch eigne Authorität Brunonem als Pabst erklärt, welchen die Clerisey und Kirchen angenommen: so sihe ich doch nicht, wie aus deme folge, daß er die Cession Caroli, und Decret Hadriani für krafftloß geachtet. Dann was in einem ausserordentli-

chen Zufall, da wegen der Tyranney Crescentii, und Factionen der Römer kein freye Wahl zu hoffen ware, der Kayser als Beschützer des Apostolischen Stuhls gethan, das beweißt ja nicht, daß er ihme die Benennung eines Pabstens auch ausser solchen Umständen zugeeignet; vil weniger daß der Pabst ein solches Recht bekräfftiget. Will geschweigen, daß die Annehmung und Gutheissung der Kirchen den Fehler, so etwan in die erste Election eingeschlichen, ersetzt, und also Gregorius, wann er schon Anfangs nicht zur rechten Thür wäre hinein gegangen, dannoch durch dise Acceptation sein Rechtmässigkeit erhalten hätte, wie öffters geschehen.

Von Othone III. kommt der Täntzer in einem Sprung auf Henricum den Vierdten, welcher in einem Concilio (Conciliabulo) Gregorium VII. ab- und einen andern eingesetzt. So haben wir dann abermahl ein Zeit von mehr als 80. Jahren unangefochten, daß also hiemit der Täntzer von Henrico II. Conrado II. Henrico III. biß auf Gregorium VII. und folglich wider die freye Wahl 14. Päbsten, so in diser Zeit gelebt, nichts einzuwenden weiß. Daß er aber aus dem gewaltthätigen Unternehmen Henrici IV. und seines schismatischen Conciliabuli einen Beweißthum abholet, zeigt an sein Armuth: und verdient kein Antwort. Wie vil Dominia in solidum über ein Sach müßte es in der Welt abgeben, wann eines jeden Prætension, und Unternehmen rechtmässig

wäre. Wann deme das Recht einen Pabst zu stellen zugehört, welcher einen Affter-Pabst einschiebt, so hat dises vor allen gebührt denen Tusculanischen Grafen, auch Bonifacio und Crescentio, ja auch Theodoræ und Maroziæ. Dergleichen Liedlein von Affter-Päbsten könnt ihr euren zukünfftigen Brüderen denen Herren Prädicanten vorsingen, und daraus ein Recht beweisen: bey uns Catholischen, ja auch vernünfftigen Herren Reformierten machen sie ein schlechte Eindruckung. Ubrigens, wann Henricus IV. Gregorium VII. so durch gantz freye Stimmen der Cardinälen und Clerisey der Römischen Kirchen erwählt worden, (wie der liebe Platina bezeigt,) für keinen rechtmässigen Pabst erkennt hat, warum hat er dann zu Canossa so demüthig um die Absolution von der Excommunication bey ihme angehalten, wie ihr selbst wehe-klaget?

Nach Gregorio VII. und Henrico IV. sagt der Täntzer, seye denen Kayseren alle Macht einen Pabst zu setzen gäntzlich benommen worden, so haben wir also von dem eylfften Sæculo her nichts zu widerlegen. GOTT Lob! der Täntzer erkennt es selbsten, daß von mehr als 600. Jahren her die Päbstliche Wahl frey gewesen. Das allein konnte man annoch fragen, wer vor 600. Jahren das Recht gehabt, einen Herrn Antistes zu Zürich zu erwählen? Allein dise Frag gehet zu tieff in das Alterthum hinein.

Wäret ihr in der Histori besser bewanderet, so wurdet ihr nicht mit Kayser Henrico IV. einem excommunicierten Schismatico, und seinem Affter-Pabst daher gestolperet haben, sondern mit Henrico III. einem eiffrig Catholischen Fürsten zum Vorschein kommen seyn, und gesagt haben, was ich oben angezogen, daß er durch sein Authorität einige teutsche Bischöff zum Pabstthum beförderet. Allein aus disem wird nicht erwisen, daß Henrico dise Benennung aus einem Königlichen, oder Kayserlichen Majestät-Recht gebühret, sonderen allein, daß er eintweders mit Einwilligung der Clerisey, und Römischen Volcks Jure delegato, oder Jure Supremæ Advocatiæ, welche von Carolo M. an denen Occidentalischen Kayseren zuständig, dise Benennung vorgenommen, in jenen verwirrten Zeiten, da die Tusculanische Grafen, und andere fortfahreten die freye Wahl zu stöhren, und die Kirchen mit Spaltungen zu trennen. Dann dise Geschicht verhalt sich kürtzlich also:

Um das Jahr 1033. hat Albericus Tusculanischer Graf seinen Sohn, einen lasterhafften Jüngling unter dem Namen Benedicti IX. durch sein Faction in das Pabstthum eingeschoben, welcher doch, grösseres Ubel zu verhüten, von der Kirchen ist angenommen, und erkennt worden: aber nach 10. Jahren nemlich Anno 1044. wegen seinem lasterhafften Leben von der Gegen-Faction Ptolomæi eines Römers verstossen, und einander unter dem Namen Sylve-

stri

stri III. unrechtmässig ausgeruffen worden. Zu welchen noch der dritte kommen unter dem Namen Gregorii VI. Darum dann so grossen Üblen, Spaltungen und Factionen der Römer abzuhelffen, Kayser Henricus III. in Italien kommen, als Beschützer der Kirchen, und nachdem jene drey das Pabstthum aufgegeben, durch allgemeine Beystimmung, wie Hermannus Contractus ad An. 1046. bezeugt, Clementem II. aus Sachsen, zuvor Bischoffen zu Bamberg ernennt: welcher auch Hericum als Kayser gecrönt.

Als aber Clemens in dem anderen Jahr gestorben, und der resignierte Benedictus IX. durch die Tusculanische Faction sich abermahl eindringen wolte, hat der Kayser Popponem einen Bayren, zuvor Bischoffen zu Brixen nach Rom geschickt, allwo er durch allgemeine Beystimmung erwählt, und Damasus II. genennt worden. Nach 23. Tagen sturbe diser; und weilen gemeldter Benedictus sich schon wiederum mit Gewalt eindringen wolte, haben die Römer an den Kayser Henricum III. eine Gesandtschafft abgeschickt, um einen vorzuschlagen, welcher hernach zu Rom erwählt wurde.

Es wurde also in einer Versammlung zu Worms mit Beystimmung der Bischöffen ernennt Bruno Graf von Dachsburg Bischoff zu Tull, unter dem Namen Leo IX. welcher eingewilliget mit diser Bedingnuß, wann er vernehmen werde, die allgemeine Beystimmung

der gantzen Clerisey und Römischen Volcks, welche Bedingnuß der Kayser, und übrige bekräfftigt und gelobt. Aus welchem Pagius schlüßt, daß nicht allein Leo IX. sondern auch der Kayser und übrige Fürsten erkennt, daß die Designation nicht Canonisch seye, wann die freye Wahl nicht geschehe von der Clerisey, und Römischen Volck. Es meldet auch Otho Frisingensis lib. 6. c. 33. und Platina, daß als Leo in Päbstlicher Kleidung in Rom einziehen wollen, diß ihme mißrathen worden: Ut deposito Pontificali Ornatu Romam privatus ingrederetur, quòd dicerent, Henricum nullam creandi Pontificis à Deo potestatem habere, sed ad Clerum populúmque Romanum id pertinere: seynd die Wort Platinæ. Welchem Rath der H. Leo gefolget, die Päbstliche Kleider abgelegt, und als ein Privat Person in Rom eingezogen: Privatus urbem ingreditur, se ipsum accusans, quòd Imperatori maluerit, quàm Deo obtemperare, seynd abermahl die Wort Platinæ. Worauf ihn die Römische Clerisey nach Zeugnuß Platinæ auf Einrathen Hildebrandi zu einem Pabst erwählt, desto lieber, weilen er alle Authorität den Pabst zu erwählen (wie billich ware) auf die Clerisey übersetzt: also Platina.

Nachdem der Heil. Leo gestorben, ist der Cardinal Hildebrandus an den Kayser Henricum III. gesandt worden, welcher Gesandte nach dem Rath der Römer, wie Leo Ostiensis bezeigt, Gebhardum Bischoff zu Eichstätt ver-

verlangt, und obwohlen der Kayser andere vorgeschlagen, hat doch der Gesandte darzu nicht können beredt werden, sondern Gebhardum mit sich nach Rom geführt: allwo er von den Cardinälen, und Clerisey unter dem Namen Victoris II. erwählt worden. Nach dessen Todt ist von den Römeren einhellig erwählt, und consecriert worden ohne Vorwissen des Kaysers Fridericus Hertzog von Lothringen aus dem Orden des H. Benedicti, Abbt auf dem Berg Cassino, durch Heiligkeit des Lebens, und Wunder-Thaten sehr berühmt, welcher auch schon zuvor durch seinen Eiffer, und Klugheit, absonderlich durch sein Gesandtschafft nach Constantinopel sich um die Kirchen GOttes bestens verdient gemacht: Hat den Namen Stephani X. angenommen, wie dann der hochwürdigste Orden des Heil. Benedicti dem Apostolischen Stuhl so vil heilige und fürtreffliche Päbst zu denen beschwerlichsten Zeiten gegeben, welche durch ihren heiligen Eiffer, höchst-exemplarisches Leben und Gottseeligkeit genugsam an Tag gegeben, in was für einer heiligen Tugend-Schuhl sie die Vollkommenheit eines Geistlichen Lebens erlehrnet, und den grossen Eiffer für die Ehr GOttes, der Kirchen Einrichtung und Seelen Heyl geschöpfft haben.

Stephano ist gefolgt Nicolaus II. welcher, nach Zeugnuß Platinæ, selbsten ein Gesatz gemacht, so sehr heilsam, daß, welcher ohne Canonische Wahl der Cardinälen, auf den Thron

Pe-

Petri gesetzt wurde, für keinen rechtmässigen Pabst gehalten wurde, is non Apostolicus sed Apostaticus, id est, à ratione deficiens meritò vocetur: seynd die Wort Platinæ. Nach Nicolao ist von denen Cardinälen erwählt worden Alexander II. und nach ihme Gregorius VII. nach welchem meine Gegner die Freyheit der Päbstlichen Wahl nicht mehr andisputiert.

Nun dises oben gesagte ist, was zu Zeiten Henrici III. die Pabsts-Wahl anbetreffend sich zugetragen: aus welchem allem aber nichts anders folget. Als daß in jenen unruhigen Zeiten, da die Tusculanische Factionen mit Gewaltthätigkeit, und anderen widerrechtlichen Unternehmungen die freye Wahl stöhreten, auch die Römer in verschidene Spaltungen zertrennt, die Clerisey zu dem Kayser als Beschützer des Apostolischen Stuhls ihre Zuflucht genommen, und bey ihme angehalten in derley Umständen einen vorzuschlagen, welchen die Römer freywillig alsdann erwählt: oder auf das höchste haben der Kayser, und Clerisey mit einander in disen Zwistigkeiten den Pabst erwählt.

Wolte aber einer mehr erzwingen, und sagen, Henricus III. habe nicht nur Jure delegato, oder Jure Supremæ Advocatiæ, sich der Pabsts-Wahl angenommen, sondern Jure Regio und Imperiali den Pabst erwählt, ohne Absehen auf das Ersuchen oder Mitstimmung der Römischen Clerisey, und als ein Majestät-Recht disen Gewalt ihme zugeeignet, so ste-

stehet dises zu erweisen. Und wann er diß gethan hätte, müßte man mit Baronio ad Ann. 1046. sagen, daß er zu weit gegangen, und seye Gregorio VI. einem rechtmässigen Pabst in der Versammlung zu Sutri Unrecht geschehen.

Nun dises, was ich da von Kaysser Henrico III. gemeldet, ist meines Erachtens das meiste, was man wider die freye Pabsts-Wahl einwenden kan; welches ich darum da angezogen, damit jedermann sehe, wie wir gar nicht das Liecht scheuhen, sondern auch das jenige offentlich vortragen, was wider uns zu seyn scheinet: obwohlen es von meinen Widersacheren nicht einmahl berührt worden.

Aus deme, was bißher gesagt worden, erhellt, wie vilfältig der Täntzer sich in seiner Historischen Erudition verirret. Er hätte beweisen sollen, daß Hadrianus I. und Leo III. NB. Carolo M. das Recht übergeben, NB. den Pabst zu erwählen (dann diß hab ich in meiner Anmerckung gelaugnet) und weilen er disen seinen Satz auf kein Weiß behaubten können, ist er auf die Confirmation übergehupfft, von welcher ich doch kein Wort gesagt. Ja auch da kan er seinen Satz nicht erweisen, daß nemlich die Päbst so lange Zeit ihr Confirmation denen Occidentalischen Kayseren haben abholen müssen.

Oder welche Päbst haben diß thun müssen so lange Zeit? nicht Leo III. welcher der erste Pabst gewesen zu Zeiten der Occidentalischen Kayser; dann er ist von den Römeren gantz

frey

frey erwählt, und consecriert worden, ehe er das Occidentalische Kayserthum wiederum aufgericht, und in der Person Caroli M. auf die West- und Ost-Francken transferiert; nicht Stephanus V. Pascalis I. Eugenius II. Valentinus, Gregorius IV. Sergius II. Leo IV. wie ich aus Anastasio Bibliothecario, und Platina selbst erwisen. Oder welche Päbst seynd es gewesen, welche so lange Zeiten die Confirmation haben abholen müssen? Warum wißt ihr keinen zu nennen?

Und von welchen Kayseren haben sie die dieselbe abholen müssen? nicht von Carolo M. Dann man find kein einiges Anzeigen hiervon. Nicht von Ludovico Pio, dann im Gegentheil hat diser durch die Constitution Ego Ludovicus die Erkanntnuß gemacht, daß die Wahl frey seyn solle, und der ohne Unruhen von den Römeren erwählte Pabst, ohne einiges Menschen Widersprechen alsobald solle consecriert werden. Nicht von Lothario, dann auch diser hat wollen, daß die Wahl Canonisch seyn solle, und niemand sich dabey einfinden, als welche von denen Sacris Canonibus zugelassen werden, wie bezeugt Sigonius de Regno Italiæ ad Ann. 825 allwo er die Constitution Lotharii beysetzt. Welcher Canon aber schreibt vor, daß die Confirmation von dem Kayser solle abgeholt werden? Nicht von Ludovico II. welcher erwisener massen, die Römer gelobt, daß sie Hadrianum II. erwählt, ohne auf die Abgesandten Acht zu haben. Nicht von Carolo

lo Calvo, als welcher nach Bekanntnuß des Däntzers selbst, die gäntzliche Freyheit, und Immunität denen Römeren zuerkennt: welche Erkanntnuß er biß auf Othonem III. unangefochten lasset. Auch nicht von Ludovico Balbo, und Carolo Crasso: Dann dise gleichwie auch Carolus Calvus, seynd vilmehr durch Gunst des Pabsts zu dem Kayserthum gelangt, als der Pabst durch sie auf den Apostolischen Stuhl. Von Arnulpho wißt ihr auch nichts zu sagen, als daß er von Pabst Formoso als Kayser gecrönt worden. Nichts von Ludovico IV. Conrado I. Henrico I. zu geschweigen, daß dise von den Italiäneren nicht einmahl als Kayser erkent worden: als welche damahls getrachtet, das Kayserthum auf die Italiänische Nation zu transferieren, nemlich auf ihre, in der Histori so wohl bekannte Guidones, Berengarios, Lambertos, Adalbertos, und andere Theils Italiänische, theils Frantzösische Fürsten, so Kayser genennt, und auch zum Theil von denen Päbsten gecrönt worden.

Von Othone I. in dessen Person durch die Authorität Joannis XII. das Kayserthum allein auf die Teutsche Nation transferiert worden, hat auch kein Pabst die Confirmation begehren müssen. Ja auch der Affter-Pabst Leo VIII. ist von Othone nicht eigentlich confirmiert worden, sondern da in dem Conciliabulo, welchem Otho aus guter Meynung, aber nicht genugsamer Erfahrenheit in Geistlichen Rechten, beygewohnt, Joannes XII. wegen

gen seinem lasterhafften Leben abgesetzt, und Leo von einem Theil der Bischöffen erwählt worden, hat ihn Otto und ein Theil des Volcks erkennt, und angenommen als einen rechtmässig erwählten Pabst: aber nicht ein jede Erkennung, und Annehmung ist ein Confirmation, sonst wurde der Pabst von einem jeden Catholischen Privat-Menschen confirmiert.

Auch von Othone dem Anderen und Dritten haben die Päbst ihre Confirmation nicht abholen müssen, dann obwohlen diser letztere seinen Enckel Brunonem denen Römeren vorgeschlagen, und also durch sein Ansehen zuwegen gebracht, daß er von den Römeren erwählt worden, so liset man doch nicht, daß er einigen Confirmations-Actum vorgenommen, oder daß Gregorius V. die Confirmation von Othone begehren müssen. Wohl aber lesen wir in Platina, Baronio, Bellarmino, und vil anderen Scribenten, daß Gregorius eine Verordnung gemacht, wegen der Kayserlichen Wahl, wenigist mit Gutheissung Othonis. Ja Platina benahmset schon in dem Leben dises Gregorii die siben Churfürsten.

Henricus Sanctus und Conradus Salicus haben auch niemahlen die Confirmation des Pabsts prætendiert: sondern jener ist als Beschützer des Apostolischen Stuhls nach Rom gezogen, den unbillich vertribenen Pabst Benedictum wider den aufgeworffenen Affter-Pabst zu beschützen. Disen aber beschuldigen einige, daß er sich um den Apostolischen Stuhl

zu wenig angenommen, und die Grafen von Tusculo den Meister spihlen lassen. Von Henrico Nigro, Conradi Sohn und Nachfolger hab ich schon ein Bericht gegeben; dann obwohlen er bey jenen Zeiten der Verfolgung sich Jure Supremæ Advocatiæ um den Apostolischen Stuhl angenommen, und darum etliche fürtreffliche Bischöff aus Teutschland fürgeschlagen, hat er doch keinen selbsten erwählt, oder confirmiert.

Daß aber sein Sohn Henricus IV. samt seinen Rathgeberen in der Sach zu weit gegangen, auch sonsten den Geistlichen Kirchen-Freyheiten nur allzu fast in die Augen gegriffen, ist bekannt. Jedoch hat auch er keinen wahren Pabst erwählt, oder confirmiert: Dann Nicolaus II. ist von den Cardinälen erwählt, und consecriert worden, ohngeachtet Mincius sich eindringen wollen. Auch Alexander II. ist erwählt und consecriert worden, obwohlen es mit Unwillen des Kaysers geschehen, welcher darum in einem Conciliabulo zu Basel Cadaloum einen Affter-Pabst Alexandro entgegen gesetzt. Allein die Cardinäl, und Römische Clerisey verbliben fest bey ihrer Wahl, und wolten von Cadaloo nichts wissen, obwohlen es so gar zu den Waffen kommen; bey welchen GOtt der gerechten Sach beygestanden, und als Henricus einen Gesandten in Italien geschickt sich zu beklagen, daß man auf ihn kein Aufsehen gemacht, hat ihme Hildebrandus mit anderen Cardinälen geantwortet; nach de-

nen Canonischen Satzungen der HH. Vätter seye denen Kayseren kein Recht gestattet worden, die Päbstliche Wahl anbelangend. Sihe Baronium ad Annum 1064. wie auch die Acta des Concilii Mantuani. Nach Alexandro II. ist auf dem Apostolischen Stuhl gefolgt gemeldter Hildebrandus, welcher sein Confirmation von Henrico IV. nicht abgeholt. Ja Henricus selbsten hat damahls bekennt, die Cardinäl hätten keinen besseren erwählen können. Es hatte nemlich das Schifflein Petri bey jenem Sturm und Ungewitter einen solchen Steurmann vonnöthen.

Jetzt möchte ich dann wohl wissen, welche Päbst, und von welchen Occidentalischen Kayseren, die Confirmation so lange Zeit abholen müssen? Ja wohl für einen Idioten zu achten. Der diß laugnet, der ist ein Idiot und elender Disputierer, der seinen Satz nicht beweisen kan. Ja wohl bey allen nicht Jesuitischen Historicis eine so ausgemachte Sach.

Eginhardus, Anastasius Bibliothecarius, Guilielmus Bibliothecarius, Hermannus Contractus, Lambertus Schaffnaburgensis, Rhegino, Dietmarus, Gerochus Reichenspergensis, der H. Anselmus Lucensis, Otho Frisingensis seynd keine Jesuiten gewesen, doch wollen sie kein Wort wissen von einer so langen Confirmation. Ihr könnt kein einigen Auctor nennen vor Henrico IV., euren Ausspruch zu erweisen: Ja euer Haußrath ist so schlecht, daß ihr keinen alten Scribenten als

Zeugen anruffen können, sondern mit Kranzio, und dem Parlaments-Procurator Boëtio, zweyen respectivè gestrigen Scribenten habt vorlieb nehmen müssen.

Und was sagt Kranzius, bezeugt er, daß die Päbst lange Jahr ihr Confirmation von den Occidentalischen Kayseren abholen müssen? Nein er sagt kein Wort von der Confirmation, sondern der Täntzer hat dessen Wort verdrehet, dann Kranzius in seiner Metropoli l. 2. c. 29. sagt nicht, daß die Kayser auch Päbst können setzen/ und absetzen: sondern er redet da von Bischöffen. Wie daß nemlich ein gewisser Wilhelmus, weilen er auf der Jagd den Kayser beherberget, zu dem Bistum erhöht worden. Nachdem Kranzius diß erzehlt, ermahnt er den Leser, er solle sich nicht verwundern, daß der Kayser einen Bischoff bestellt, weilen die Nothwendigkeit selber Zeit es mit sich gebracht, daß die Kayser auch die Bischöff ein- und absetzten: Dann die Wahl seye denen Capitlen nicht frey gewesen, wie jetzt: es sey auch kein Apostolische Confirmation vonnöthen gewesen, sondern welchen der Fürst erwählt, der müßte von dem nächsten Bischoffen consecrieret werden: Es seye über dises Recht ein langer Streit gewesen zwischen dem Priesterthum, und Reich. Diß haben gesucht zu behaubten zwey Henrici Vatter, und Sohn, wie auch zwey Friderici, Groß-Vatter, und Enckel: aber die Kirchen habe den Handel gewunnen. Also redet Kranzius; Aus welchem

klar erhellt, daß er nicht von der Päbstlichen, sondern Bischöfflichen Wahl redet: vil weniger von einer dem Kayser zuständigen Confirmation eines erwählten Pabsts. Es beweiset auch nichts, daß Kranzius das Wort Pontifices gebraucht, dann also nennt er die Bischöff, ja auch mit mehr anderen Scribenten, und benanntlich eurem Goldasto, *Summos* Pontifices, wann nicht das Wort Summus zu Franckfurt darzu kommen Anno 1576. allwo man mit den Wercken Alberti Kranzii also umgegangen, daß man sie verbiethen müssen, biß sie widerum corrigiert wurden. Kranzius hat da von denen Römischen Päbsten nicht einmahl reden können, dann er redet von den Zeiten Ludovici Infantis, und Conradi I. von welchen gantz gewiß ist, daß sie keinen Pabst ein- oder abgesetzt haben: ja von denen Italiäneren niemahlen als Kayser erkennt worden, sondern allein als König des Teutschlands.

Weilen aber der Täntzer, obwohlen gantz fälschlich, auf die Metropolin Kranzii sich beziehet, ja auch andere Protestanten öffters darmit aufziehen, will ich ihm aus eben disem Buch ein oder anders sagen, so er villeicht nit gar gern hört. Kranzius fügt bey ein kleinen Begriff der Päbsten von Petro an biß auf Alexandrum VI. welchen er lobt. l. 2. c. 1. sagt Kranzius, daß Petrus gewesen der erste Stadthalter Christi auf Erden / das Haubt der Kirchen / der Fürst der Apostlen / deme Christus auf sein ausnehmende Weiß die Schlüssel des

Him-

Himmelreichs übergeben/ und habe es die Ordnung der Kirchen-Regierung erforderet/ daß in einem die Völle des Gewalts über alle wäre: Ordo deposcebat Hierarchicus, ut esset in uno super omnes plenitudo potestatis. Wie gefallt euch dises? setzt alsdann bey die ordentliche Nachfolger des heiligen Petri auf dem Apostolischen Stuhl, und lobt schier alle als Heilige, und gottsförchtige Männer, so den von Christo übergebenen Obersten Hirten-Stab mit grosser Sorgfalt, und Wachtbarkeit geführt, jene Zeiten ausgenommen, in welchen durch weltliche Macht, und Factionen einige Unwürdige eingeschoben worden.

Und von den Zeiten der Occidentalischen Kayseren zu reden, um welche es hier zu thun, so meldet er, daß Carolus M. den gantzen Exarchat der Kirchen gegeben, und daß er Hadriano I. die Füß geküßt, daß aber diser ihme das Recht den Pabst zu erwählen gegeben, meldet er kein Wort. Auch kein Wort, daß Leo III. ihme diß Recht übergeben, wohl aber, daß der Pabst ihn, mit Willen des Volcks zum Kayser gemacht: Venientem Carolum Romam NB. *creat* voluntate populi Imperatorem, und vom Pabst Formoso schreibt er lib. 5. cap. 1. Arnulphum fecit Imperatorem. Von Gregorio V. sagt er nicht, daß ihn Otho III. erwählt, oder confirmiert, sondern allein, daß er zum Pabst gemacht worden, dem Kayser ein Gefallen zu erweisen. In gratiam

ejus (Othonis) Pontifex creatur. Und von Gregorio VIII. welcher sich zum allereiffrigisten um die Kirchen-Freyheiten angenommen, sagt er, daß er grosse Strittigkeiten gehabt mit Henrico IV. und habe die Wahrheit und Gerechtigkeit die Oberhand gewonnen. Hiemit ist die Wahrheit, und Gerechtigkeit auf der jenigen Seithen gewesen, welche überwunden hat. Wer aber überwunden habe, sagt der Täntzer selbst. Hingegen sagt Kranzius von keinem einigen, daß er die Confirmation von dem Kayser abholen müssen. Also wohl bestehet der Täntzer mit seinem Zeugen.

Es hat aber Pascalis I. bey dem Kayser müssen Abbitt thun, sagt der Täntzer, daß er sich ohne Kayserlichen Befehl zu erwarten von der Clerisey auf den Päbstlichen Stuhl habe setzen lassen. Antwort: Pascalis nachdem er als Pabst erwählt ware, hat ein Gesandtschafft an Ludovicum Pium geschickt, nicht die Confirmation zu begehren, sondern wie der Lebens-Beschreiber Ludovici Pii berichtet, anzuzeigen, erstens, daß er nicht regier-süchtig nach dem Pabstthum getrachtet (wie von ihme einige übel-Vergnügte ausgesagt) sondern daß er der Wahl der Clerisey und Zuruffung des Volcks habe nachgeben müssen. Andertens, die alte Freundschafft, und Verträg nach Gewohnheit seiner Vorfahrer zu erneuren.

Aus welchem dann abermahl erhellet die grosse Armuth, und kleine Wissenschafft des Täntzers, da er für ein bey allen nicht Jesuiti-

schen

schen Historicis ausgemachte Sach ausgibt, daß ein so lange Zeit die Päbst von denen Occidentalischen Kayseren ihre Confirmation haben abholen müssen, und dannoch kein einigen Pabst zu nennen weiß, der diß thun müssen: kein einigen Kayser, bey deme diß geschehen: kein einigen alten Scribenten, der diß bezeuge: Aus den jüngeren nur zwey anzuziehen gewißt, nemlich Kranzium, und den Parlaments-Procurator Boëtium, jenen gantz fälschlich, disen gantz stümplerisch.

Baronius, Spondanus, Raynaldus, Bzovius, Genebrardus, Surius, Pagius, Eugenius, Lombardus, seynd keine Jesuitische Historici, und dannoch ist es bey ihnen gar kein ausgemachte Sach, sondern sie wollen von eurem frechen Satz nichts wissen. Merckt es aber wohl, was ich schon öffters erinnert: ich rede von einer eigentlichen Confirmation, so von einem höheren Oberen geschicht, und dem Erwählten vonnöthen ist, damit er das Jus in re erhalte, und ohne welche die Wahl ihre Würckung nicht hat. Dann diß ist eigentlich bey denen Rechts-Gelehrten ein Confirmation des Erwählten. Von einer solchen Confirmation sage ich, daß sie niemahlen die Päbst von denen Kayseren haben abholen müssen. Ubrigens laugne ich nicht, daß die neu-erwählte Päbst denen Kayseren die Canonische Wahl durch Gesandtschafften zu wissen gemacht, die Freundschafft, und alte mit Pipino und Carolo M. gemachte Verträg erneu-

neuert, sie als Supremos Ecclesiæ Advocatos die Kirchen und Apostolischen Stuhl zu beschützen ersucht, auch die Kayser alsdann den erwählten Pabst mit Glückwünschung erkennt, und angenommen, wie dann noch heut zu Tag geschicht. Allein diser Beyfall, und Einwilligung ware eigentlich kein Confirmation, sondern die Canonische Wahl hatte ihre Krafft, und gabe dem erwählten, und consecrierten Pabst nicht nur Jus ad rem (wie eine der Confirmation unterworffene Wahl) sondern Jus in re, wann schon der Kayser seine Einwilligung nicht gegeben; wie dann die Kirchen mehr Päbst für rechtmässige Päbst haltet, wider welche der Kayser protestiert hat, und so gar einen Affter-Pabst ihme entgegen gesetzt: wie uns dessen die Histori mehr Exempel gibt.

Es ist derohalben die Einwilligung des Kaysers, oder die Gegenwart der Gesandten, so zu Zeiten, absonderlich wann ein Gewaltthätigkeit sich hervor gethan, oder zu besorgen wäre, sich ereignet, kein Election gewesen, oder Confirmation der Election, auch nicht ein Collatur, ein Institution, oder ein eigentliche Approbation, durch welche ein Oberer den Untergebenen für tauglich erklärt: oder ein Inauguration, oder Investitur, durch welche dem jenigen, so schon Jus in re hat, auch das Jus possessionis gegeben wird: Vil weniger ein Ordination oder Consecration, als deren ein Lay für sich selbsten unfähig, sondern es wäre ein purer Beyfall, und Annehmung des Er-

wähl-

wählten. Gleichwie etwan die übrige Reichs-Ständ der Wahl, so von denen Chur-Fürsten geschehen, beyfallen, und den von ihnen erwählten Kayser erkennen, und annehmen; jedoch ist dise Einwilligung nicht die Wahl selbsten, oder ein eigentliche Confirmation der Wahl, noch auch ein Investitur: so geschicht es auch bey der Päbstlichen Wahl.

Auch die übrige Christ-Catholische Fürsten, ja die gesamte Kirchen, williget ein in die Canonisch geschehene Wahl, erkennen also, und nehmen den Pabst an, als ihren Obersten Seelen-Hirten auf Erden; und ist dise Einwilligung und Acceptation der Kirchen, so gar, wie unsere Gotts-Gelehrten reden, die andere ohnfehlbare Wahl, so alle Defectus Juris humani suppliert, welche etwan in der ersten Wahl eingeschlichen. Doch wird niemand sagen, daß ein jeder Fürst, ja ein jeder Catholischer Mensch dem Pabst die Confirmation, oder die Investitur ertheile. Will doch hierdurch gar nichts sagen, daß der neu-erwählte Pabst nicht ein besonderes Ehr-bezeigendes Auffsehen trage gegen den Kayser, als ersten und höchsten weltlichen Fürsten, zugleich ratione Supremæ Advocatiæ höchsten Beschützer der Kirchen, und Apostolischen Stuhls, welche Advocatia schon von Carolo M. an mit der höchsten Kayserl. Würde vereinbahret, und hernach durch die Wahl-Capitulationen bestättiget worden.

§. X.

Die übrige Prädicantische Anläuff wider den Apostolischen Stuhl.

DEr Täntzer fahrt weiter fort, und sagt, die Päbst haben zu älteren Zeiten noch nicht Kräfften genug gehabt, zu rebellieren, und müßten also das Joch nolentes volentes gern, oder ungern tragen: ja hätten ohne den Schutz der Kayseren damahls nur nicht bestehen können. = = = Haben also die Kayser einhellig für ihre Ober = Herren erkennt. Antwort: Es konte einen da leicht der Fürwitz ankommen zu fragen, was es doch einen Ministellum zu Zürich angehe, was der Römische Pabst, und Römische Kayser für Recht gegen einander gehabt? ein ausländischer Privat-Mensch solte sich schämen (wann annoch ein Schamhafftigkeit vorhanden) von ausländischen gecrönten Häubteren, und ihren Rechten so frech zu schreiben. Wann ich mich erfrechen solte, von der Rechtsame einer hochlöblichen Stadt, und Republick Zürich zu schreiben, und solche unfreundliche Wörter hinein zu werffen, deren sich da der Zürcherische Prädicant gebraucht: wann ich vil Geschwätz machen wolte von denen Rechten eines hohen Vor = Orths, von verschidenen Zünfften, von denen Rechten der gnädigisten Herren, und eines Prädicantischen Ministerii allda, wäre das nicht ein unerträgliche Vermessenheit? Konte man mir nicht billich in

den Bart werffen: was gehet es dich an? Kan man aber nicht ein gleiche Frag stellen, wann ein Zürcherischer Prädicant von denen höchsten Welt-Häubteren so frech und ungebunden schreibt? Merckt es mein guter Mann: von grossen Herren soll man mit grosser Behut- und Bescheidenheit schreiben.

Ich weiß aber gantz wohl, warum die Prädicanten, und andere Protestantische Scribenten also darein hauen. Sie geben es in ihren Schrifften klar genug zu verstehen. Es ist ihnen nicht zu thun um die Vergrösserung der Römischen Kayseren, sie wünschen nicht den Wachsthum Catholischer Fürsten. Die Thummiten haben sich in ihrem grossen Land- Stadt- und Hauß-Buch nur allzu klar heraus gelassen. Könntens, was thätens? sondern ihre freche unverantwortliche Bemühung gehet dahin, alle Immunitatem Ecclesiasticam, Kirchen-Freyheiten, Geistliche Würden, Christ-Catholisches Kirchen-Regiment, und hiemit die gantze Hierarchiam Ecclesiasticam, als ein wider-rechtliche Usurpation, hiemit als ein pur Menschliche Einführung verächtlich zu machen, und wann sie konten, umzustürtzen: Denen Protestantischen Fürsten hierdurch zu schmeichlen, zumahlen ihre Sæcularisirungen, und angemaßtes Kirchen-Regiment zu rechtfertigen; hingegen Catholischen Fürsten, und ihren Rathgeberen mit falschen, Grund-verderblichen Principiis den Kopff anzufüllen, die schon längstens erloschene Zwistigkeiten wiederum

rum anzublassen, den Friden, gute Verständnuß, und Zusammenstimmung der Gemüther zu stöhren, und das Reich wider das Priesterthum anzuhetzen, mithin die alte Henricianische Tragödien zu erneueren. Allein, GOtt Lob, die Christ-Catholische Fürsten, und Potentaten seynd von einer weit höheren Gottseelig- und Gemüths-Billichkeit, als daß sie durch das unedle Geschrey sothaner niedrigen Seelen, und angesteckten Athem der neu-entstandenen Sturm-Blasser, wider die geheiligte Gesätz des ehrwürdigen Alterthums, und Canonische Rechten zu vergreiffen sich bewegen lassen.

Neben dem sehen die gute Prädicanten wohl, daß sie nicht allein bey denen Catholischen sondern auch meistentheils bey denen Herren Protestanten selbst ein verächtliches Volck ausmachen (die mächtige Zürcher-Prädicanten ausgenommen) daß sie gäntzlich von der Lands-herrlichen Obrigkeit mit Haut und Haar abhangen, wie ihnen dann als puren Layen nichts anders gebührt; darum sticht ihnen der Glantz Catholischer Geistlichkeit in die Augen, und sehen selben an als ein beständige Vorrupffung ihrer Knechtschafft, und Verächtlichkeit. Weilen sie aber nicht verhinderen können, daß auch bey grossen Königen, und Kayseren das GOtt-geweyhte Priesterthum in grossen Ehren stehe, suchen sie wenigist mit ihrer Feder selbes zu verschwärtzen, und in ihren Schmäh-Schrifften dem weltlichen Gewalt zu unterwerffen.

Wie? Prädicant! die Päbst haben zu spätheren Zeiten zu rebellieren angefangen? Rebellieren ist ein grosse und schwere Laster-That der verletzten Majestät, welche man auch keinem Privat-Menschen aufbürden soll, ohne gründliche, und wichtige Beweißthümer, wie uns die heiligiste Gesätz der Natur selbsten unterweisen. Wie vil wichtigere Proben werden dann erfordert, grosse Fürsten und Staaten einer Rebellion offentlich zu beschuldigen? Da muß man wahrhafftig mit Sonnen-klaren Beweisen darthun, daß der jenige, so einer Rebellion angeklagt wird, ein verpflichter Unterthan gewesen, daß er sich wider seinen rechtmässigen Ober-Herrn empört. Es muß auch mit zureichenden Proben erwisen werden, daß er kein Recht gehabt, der Unterthänigkeit sich zu entziehen. Geschicht diß nicht, muß man fürwahr mit einem so verhaßten Wort zuruck halten, absonderlich nachdem alle Streitigkeiten dißfalls längstens beygelegt, und durch offentliche Verträg die Freyheit ist zugestanden worden. Was konte man nicht sagen bey so vilen Ubersetzungen der Reichen diser Welt. Bey so offt geschehener Abwechslung der Herrschafften, und Regierungen, wann man sich an dise Regel nicht halten müßte? Gewißlich man wurde ein grosse Unbild anthun verschidenen fürnehmen Staaten in Europa, welche sich heut zu Tag in einem blühenden souvrainen Stand befinden, wann man sich erfrechen wurde, selbe als Rebellen zu schelten.

So muß dann diser Zürcher Prädicant mit grossen und wichtigisten Beweißthümeren erscheinen, die Römische Päbst einer Rebellion zu beschuldigen; sonsten weiß man wohl, was einem Calumnianten, und absonderlich einem Lästerer gecrönten Häubter gebühret. Er muß mit gewaltigen Proben dargethan haben, daß die Päbst verpflichte Unterthanen der Occidentalischen Kayseren (dann von disen redet er) als ihrer rechtmässigen Obrigkeit gewesen, und alsdann auf eine widerrechtliche rebellische Art sich von diser Unterthänigkeit ausgehalfftert. Was seynd dann diß für statthaffte und mächtige Proben?

Ich mag seinen gantzen Mucken-Tantz lesen, überlesen, durchlesen, wieder lesen, so finde ich keinen Beweißthum, noch kleinen, noch grossen, noch krummen, noch graden. Wie? Täntzer! Grosse Fürsten, gecrönte Häubter, als Rebellen schelten, und mit keinem Beweißthum, der auch nur von der geringsten Schlüssigkeit wäre, sich sehen lassen. Verständige Herren Protestanten urtheilen sie selbsten: Gewißlich ihre erleuchte Einsicht, und hohe Gemüths-Billichkeit lassen ihnen nicht zu, die Frechheit dises ihres Kirchen-Dieners gut zu heissen. Erbärmliche Beschaffenheit der menschlichen Republick, eines gesellschafftlichen Lebens, wann ein solches Verfahren Platz finden sollte!

Obwohlen aber der Täntzer keinen Beweißthum seines so ungebundenen Satzes vortragt, wol-

wollen wir doch errathen, wie er selben habe verniethen wollen. Soll villeicht das zu einem Beweißthum dienen, was ihr da von der Påbstlichen Wahl weitläuffig geschwätzt? aber das glaube ich nicht; dann neben dem, daß sich also euer Satz auf ein, dargethaner massen, falsches Suppositum steiffen wolte, so sihe ich doch kein einige Schlüssigkeit, wann ich auch dises Suppositum wolte gelten lassen. Gesetzt Pabst Hadrianus I. håtte Carolo M. und wan ihr wolt, auch seinen Nachfolgeren in dem Kayserthum das Recht übergeben, den Pabst zu erwählen: Gesetzt Leo VIII. sey kein Affter-Pabst gewesen, und habe Othoni I. eben dise Ubergab gemacht: Gesetzt das Diploma Ludovici Pii sey unterschoben, die Erkanntnuß Ludovici II. und Caroli Calvi falsch: Ja gesetzt die Kayser håtten gantz allein nach ihrem Belieben die Påbst erwählt, nachdem von Hadriano I. ihnen übertragenen Recht: Folget wohl daraus, daß die Påbst einhellig, wie ihr sagt, die Kayser für ihre Ober-Herren erkennt? ist dann das Wahl-Recht mit der Ober-Herrlichkeit also verknüpfft, daß sie nicht können von einander abgesöndert werden?

Die Cardinål haben jetzt privativè das Recht einen Pabst zu erwählen. Haben sie darum ein Ober-Herrlichkeit über den Pabst? Die Thom-Herren haben das Recht einen Bischoff zu erwählen, die Chur-Fürsten einen Kayser, die Magnaten und Reichs-Stånd einen König in Pohlen, folgt daraus, daß der

Er-

Erwählte sie als seine Ober-Herren erkenne? Wann auch Hadrianus I. oder Leo VIII. denen Kayseren das Päbstliche Wahl-Recht aufgetragen, damit die Factiones der Römer, und gewaltthätige Einschiebungen aufgehebt wurden, folget wohl daraus, daß sie sich zugleich der von GOtt allein abhangenden Freyheit begeben, und sich als Unterthanen in die Dienstbarkeit eines weltlichen Fürstens hinein geworffen?

Und wann man auch noch mehr zugeben wolte, daß ein oder anderer Pabst sich als einen Unterthanen dem Kayser unterworffen, welches doch niemahlen kan erwisen werden, wie konte doch bestehen diser allgemeine uneingeschränckte Satz, daß die Päbst einhellig die Kayser für ihre Ober-Herren erkennt? Dise so weit ausschweiffende Red glaublich zu machen, wurde man ja erwarten, der Täntzer wurde ein paar Dutzend Päbst wenigist genennt haben, die diß gethan. Aber er nennt kein einigen: weiß auch keinen zu nennen.

Oder habt ihr villeicht euren Satz beweisen wollen durch dise Wort: Villeicht ist euer Jesuitisch-Liebden *curieux* einen Päbstlichen Eyd zu hören/ den die Herren Päbst denen Kayseren in selbigem Zeit-Umbfang haben schwören müssen? reget sich dise Curiosität in eurem Hertzen/ so schlaget nur auf entweders *Sigonium*, oder aber den *Nicolaum Vignerium &c.*? So bin ich dann curieux gewesen, und hab in Sigonio nachgeschlagen, auf

das

das von euch angedeutete Jahr 896., hab aber kein einiges Wort allda gefunden von einem Päbstlichen Eyd: sondern er setzt allda bey den Eyd, welchen NB. das Römische Volck dem Kayser Arnulpho hat schwören müssen: Populum Romanum in hæc verba jurejurando adegit. Von dem Pabst Formoso aber sagt er nichts anders, als daß Arnulphus von ihm als Kayser gecrönt zu werden befohlen. Hiemit habt ihr Sigonium, den Päbstlichen Eyd anbetreffend, gantz fälschlich nach Gebrauch citiert. Was Nicolaum Vignerium anbelangt, so hab ich zwar dessen Epitome Historiæ Ecclesiasticæ nicht bey Handen, jedoch mag er von dem Päbstlichen Eyd geschriben haben, was er will, so kan doch bey uns dißfalls sein Authorität, als eines Ertz-Calvinisten, und verruffenen Lästerers des Apostolischen Stuhls nicht sonders groß seyn, wann er nicht mit Kundschafft oder Urkunden disen Eyd erweiset. Nun aber so wolt ihr nichts von derley Urkund wissen, gebt uns auch mit keinem Wort zu erkennen, woher diser Hugonot jenen Päbstlichen Eyd geschöpfft.

Damit aber erhelle aus allen damahligen Umständen, daß aus deme, was sich mit Formoso zugetragen, kein Unterthänigkeit erwisen werde, laßt uns die Sach aus Sigonio etwas tieffers herholen. Nachdem Carolus Crassus ohne Kinder abgestorben gegen End des neunten Sæculi, gedachten die Italiäner ihre Na-

tion von der Bottmässigkeit ausländischer Fürsten zu befreyen, ja auch so gar Franckreich ihnen unterthänig zu machen, zumahlen das Kayserthum selbsten an sich zu ziehen. Vor andern thaten sich als mächtige Cron-Werber hervor zwey Kriegs-Oberste Caroli Crassi, nemlich Berengarius Hertzog in Friaul, und Guido Hertzog zu Spoleto, welche mit einander noch bey Leb-Zeiten Caroli ein heimliche Bündnuß gemacht, und beschlossen, daß nach dem Todt des Kaysers Berengarius Italien, Guido aber Franckreich anfallen solle. Berengarius wurde als König in Italien zu Pavia gecrönt, allwo er auch sein Residentz aufgeschlagen: Guido aber wurde in Franckreich so übel empfangen, daß er bald in Italien zuruck gekehrt; und weilen er den Scepter schon im Kopff hatte, hat er Berengarium seinen vorigen Alliirten angefallen, welches ihm so wohl gelungen, daß er Berengarium nach zweyen Haubt-Schlachten aus gantz Italien verjagt, die Lombardey eingenommen, und das folgende Jahr von Pabst Stephano nach Rom beruffen, allwo er ihn als Kayser erklärt hat.

Guido, damit er sich gegen den Pabst danckbar erzeige, seynd die Wort Sigonii, hat die Freyheiten und Geschenck, so von Pipino, Carolo, und NB. Ludovico Pio der Römischen Kirchen gegeben worden, gut geheissen, und ist nach Pavia zuruck gekehrt, das Reich einzurichten. Berengarius hat unterdessen sein

Zuflucht

Zuflucht genommen zu Arnulpho dem König in Teutschland, welcher ein Kriegs-Heer in Italien geschickt, und darmit Paviam aber umsonst belägeret: darum ist Arnulphus selbsten mit einer neuen Armee in Italien wider Guidonem gezogen in Begleitschafft des vertribenen Berengarii, welchen er wieder eingesetzt. Guido aber, als er gesehen, daß die Lombardey meistentheils sich Arnulpho, und Berengario ergeben, hat sich in die Flucht begeben, und ist bald darauf gestorben.

Nachdem Arnulphus aus Italien abgezogen, haben die Italiäner Lambertum den Sohn Guidonis als König erklärt, und mußte der gute Berengarius das zweytemahl in die Flucht gehen, und das Reich mit dem Elend verwechslen. Lambertus aber hat sich zu der Sergianischen Faction geschlagen, und den Pabst Formosum zu verfolgen angefangen: welcher dann Arnulphum in Italien beruffen, der Tyranney Lamberti und Sergianischen Faction in der Stadt Rom Einhalt zu thun. Arnulphus hat sich alsobald mit einem Kriegs-Heer in Italien begeben, die Stadt Rom belagert, und, wie Sigonius bezeugt, aus Gelegenheit eines lauffenden Haasen erobert, auch Pabst Formosum befreyt, und sich von ihme als Kayser crönen lassen.

Das wider den Pabst rebellische Römische Volck aber hat Arnulpho den Eyd der Treu

schwören müssen, daß sie sich der Parthey Lamberti entschlagen, und die Stadt Rom mit keiner Dienstbarkeit bedrängen wollen. Aus welchen allen Umständen erhellt, daß die Ursach, das wider den Pabst aufrührische Römische Volck zu einem Eyd zu zwingen, Lamberto nicht zu helffen, und die Stadt Rom nicht zu beunruhigen, den Pabst gar nicht anbetroffen, ja alles zu Gunst des Pabsts geschehen, als welcher Arnulphum jenen Auflauff zu stillen in Italien beruffen.

Gesetzt aber, Formosus hätte selbsten den Eyd der Treu Arnulpho abgelegt: folgte wohl, daß er seine Unterthänigkeit bezeigt, und selben für seinen Ober-Herrn dardurch erkennt? pflegen dann nicht auch die jenige Fürsten, so sich mit einander verbinden, den Eyd der Treu abzulegen, daß sie nemlich einander getreu seyn, und wider alle Feind zusammen halten wollen? Es ist nemlich gantz ein anders einen Eyd schwören, getreu das Versprechen zu halten, ein anders ein Eyd der Huldigung. Geschiht es nit, daß auch zu Zeiten die Fürsten ihren eignen Unterthanen schwören, die Freyheiten der Land-Ständen getreu zu halten? zeigen sie dardurch ein Unterthänigkeit gegen ihren Unterthanen? Merckt es; die Treu versprechen, und auch mit einem Eyd bekräfftigen, zeigt für sich kein Unterthänigkeit an, sondern die Treu ist ein Tugend, durch welche man das Versprechen aufrichtig, und redlich haltet, welches allen gemein ist,

ist, Obrigkeiten, und Unterthanen, auch freyen Fürsten gegen einander.

Und wann ich euren Beweiß umwenden wolte: wie offt haben verschidene Kayser einen Eyd denen Päbsten abgelegt? als Carolus Magnus Hadriano I. bey Anastasio in dem Leben Hadriani I. Carolus Calvus Joanni VIII. Otho I. Joanni XII. wie zu sehen bey Baronio, und Gretsero de munificentia Principum c. 5. wie auch dist. 63. Can. 33. tibi Domino. Otho IV. Innocentio III. bey Raynaldo ad an. 1201. also auch Rudolphus I. Albertus I. Henricus VII. wie zu sehen Clementinarum lib. 2. tit. 9. de jurejurando, allwo bezeugt wird, daß die Kayser nicht allein dem Apostolischen Stuhl sich untergeben, sondern auch den Eyd der Treu abgelegt. Was will jetzt der Täntzer daraus schlüssen? Hat dann nicht Formosus mit einem Eyd Arnulpho bekräfftigen können, daß er Lamberto nicht beystehen wolle, ohne hierdurch Arnulphum für seinen Ober-Herrn zu erkennen? Ja, wann er auch einen Eyd geschworen hätte, Arnulphum als Kayser zu erkennen, und ihme getreulich wider seinen Gegner Lambertum beyzustehen, hätte er wohl darum einen Gehorsams- und Huldigungs-Eyd der Unterthänigkeit abgelegt?

Es verbleibt hiemit ein gantz unerwisener, und unerweißlicher Thummischer Ausspruch,

 daß

daß die Päbst einhellig die Kayser für ihre Ober-Herren erkennt, in ihrer Knechtschafft, wie der Täntzer sagt, gestanden, und eine Unterthänigkeit bezeigt. Oder ist diß etwan geschehen, da schon vor Gregorio VII. mehr Kayser dem Pabst die Füß aus Ehrerbietigkeit geküßt, oder, da er zu Pferd sitzen wollen, den Steig-Bügel gehalten, oder das Pferd geführt, oder andere Ehren, als ihrem obersten, von Christo selbst bestellten Seelen-Hirten auf Erden bezeigt? Und fürwahr, wann auch die untere Priesterschafft, wenigstens ihre eigne Personen anbetreffend, durch Göttliche, und menschliche Gesätz von weltlichen Richter-Stühlen, und Jurisdiction befreyt, wann die Römische Päbst durch so vil Canonische, von den Kayserlichen Rechten selbsten zuerkannte und gut geheissene Satzungen die Immunitatem Ecclesiasticam aller geistlichen Persohnen fest gestellt, wer kan ihme dann einfallen lassen, sie haben einhellig ihre höchste Person allein dem Gewalt weltlicher Fürsten unterthänig gemacht, und ihnen selbsten allein jene Freyheit benommen, welche allen Geistlichen gemein ist?

Wer kan ihme einbilden, daß die Päbst, zu ihrem selbst eignen Nachtheil, die Anordnung Christi umgekehrt, und den obersten, von Christo selbsten übergebenen Hirten-Stab denen Schaafen übergeben, und die Schaaf bestellt, den Hirten zu regieren? Nun aber so haben sich zu allen Zeiten alle Catholische Christen,

auch

auch König und Kayser, unter die Schaaf Christi bekennt, den von Christo in der Person Petri allen seinen rechtmässigen Nachfolgern ertheilten obersten Hirten-Stab gehorsamlich erkennt, und alle diejenige für Schismaticos gehalten, so sich disem geistlichen Hirten-Stab entziehen wollen. Ja auch die jenige Occidentalische Kayser, so sich etwan unterstanden, einen Affter-Pabst einzuschieben, haben dises oberste Hirten-Amt, und mit demselben von Christo mitgetheilten höchsten geistlichen Gewalt zu binden und zu lösen, nicht gelaugnet, sondern allein fürgegeben, etwan ein Joannes XII. ein Gregorius VII. ein Joannes XXII. seyen keine rechtmässige Päbst: darum müsse man einen andern rechtmässig erwählen. Auch andere Fürsten und Staaten, so etwan mit dem Pabst in Zwistigkeiten gerathen, haben nicht gelaugnet den geistlichen obersten Hirten-Gewalt, sondern allein, daß diser Gewalt auf dise oder jene Sach, auf dise oder jene Umständ sich erstrecke: vil weniger haben sie sich angemaßt über die Person des erkannten rechtmässigen Pabsts ein Jurisdiction und Oberherrlichkeit zu prætendieren: wie wir dessen in der Histori verschidene Exempel haben.

Ubrigens, weilen es da zwischen mir und meinem Gegner um das Jus Canonicum zu thun ist, und er mir vorgeworffen, die Päbst haben einhellig den Kayser für ihren Ober-Herrn erkennt, will ich disen Absatz mit einem

eintzigen, jedoch wohl bedencklichen Text des Juris Canonici beschlüssen. Dist. 96. c: 9. sagt der Pabst: Quis dubitet, Sacerdotes Christi Regum & Principum, omniúmque fidelium Patres & Magistros censeri? nónne miserabilis insaniæ esse cognoscitur, si filius patrem, discipulus Magistrum sibi conetur subjugare, & iniquis obligationibus illum suæ potestati subjicere, à quo credit, non solùm in terris, sed & in cœlis se ligari posse ac solvi? Also redet ein heiliger Pabst von allen Priestern Christi.

Beschluß des dritten Theils.

NUn hab ich auch disen dritten Theil meiner Beschreibung des prädicantischen Mucken-Tantzes zu End gebracht, und in demselben durch mehr hundert Exempel vor Augen gelegt, wie treuloß, und unverantwortlich sie durchaus, und überall die Scribenten, die Concilia und Jus Canonicum verfälscht, also zwar, daß, da sie einige Dutzend, ihnen vorgehaltene, Verfälschungen ableinen wollen, dieselbe so wenig gerechtfertiget, daß sie auch mit vil hundert neuen Falschheiten, Irrungen, Betrügereyen selbige vermehrt, und offtermahlen ein alte, unverneinliche Verfälschung mit einem gantzen Dutzend neuen Betrügereyen entschuldiget haben. Das heißt nemlich getreu, und gründlich zu Werck gehen. Helff, was helffen mag. Ein verlohrner, gäntzlich verzweiffleter

zweifelter Handel lasset sich nicht anderst beschützen.

Es ist denen Herren Prädicanten genug, wann sie nur ihrem betrogenen Volck einen dicken Rauch vor das Angesicht machen können, damit es die ansonsten so hell-leuchtende Wahrheit nicht erkenne, sondern in einem beständigen Irr-Garten herum geführt werde. Dahin seynd angesehen so vil Zürich-prädicantische List, Tück, und Betrüg, so ich in meiner Beschreibung bißher entdecket, und in das helle Liecht gestellt. Es wäre freylich nicht nöthig gewesen, diß so weitläuffig zu bewerckstelligen, zumahlen alles mit wenig Worten geschehen können, auch ein eitler Mucken-Tantz der Mühe nicht werth ist: jedoch wolte ich nicht nur einen herum schwärmenden Mucken-Tantz beschreiben, sondern, aus gegebnem Anlaß, die gantze Beschaffenheit der Sachen dem Wahrheit-liebenden Leser vor Augen legen.

Damit das liebe Volck der Protestierenden, welchem ich von Hertzen alles Gute wünsche, in Betracht der so grossen Untreu seiner Seelen-Hirten, und Erkanntnuß der so hellen Wahrheit, einmahl auf heilsamere Gedancken komme, und mit Händen greiffe, wie gefährlich es sey, ja wie unvorsichtig, und denen Reglen einer erleuchten Klugheit Schnur-stracks zuwider, sein ewiges Heyl sothanen Seelsorgern anvertrauen, so entweders blinde Führer seynd,

oder wider bessers Wissen und Gewissen nichts anders suchen, als durch betrügliche Einprägung falscher Vorurtheilen, mit Verheelung der Wahrheit, mit Verfälschungen der Schrifften, mit so vil hundert Betrügereyen, unter dem angemaßten Schaaf-Beltz den Schaafstall Christi anzufallen, die Heerd von dem von Christo selber an seiner statt bestellten Hirten abzuführen, und mit unwiderbringlichem Schaden so viler tausend Seelen zu zerstreuen. Der unendlich gnädige GOTT bewahre alle vor dergleichen untreuen Anführern.

O. A. M. D. G.

Register.

Abendmahl unter beyden Gestalten. 156. 157. & seq.
Abgesandten des Pabsts auf ein Concilium. 104. & seq. 114. &c.
Adrianus I. Ob er Carolo M. das Recht gegeben den Pabst zu erwählen. 287. 288. 357. & seqq.
Appellations-Streit der Africaner mit den Päbsten. 225. ꝛc.
Arnulphus Kayser ziehet in Italien wider Guidonem für Berengarium. 419. wider Lambertum und die Tusculanische Faction für Formosum. 419.
Baluzii Bildnuß. 306.
Bellarminus von den Prädicanten verfälscht. 45. 51. 52. 57. 58. 59. 60. 74. 106. 118. 124. 265. ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Benedictus III. rechtmässiger Pabst verfolgt. 376.
Benedictus IX. 392.
Berengarius fallt Italien an, nach dem Todt Caroli Crassi. 418.
Beweg-Ursachen sich zum Catholischen Glauben zu bekehren. 206. ꝛc.
Bonifacius I. Pabst 225.
Brieff des Concilii zu Carthago an Cœlestinum

num I. 225. 2c. Hadriani I. an Constantinum und Irene wegen Herstellung der heiligen Bilder. 323.
Cadulous Affter-Pabst. 401.
Carolus M. Ob ihme das Recht gegeben worden den Pabst zu erwählen. 283. ob er nach Eroberung Pavia nach Rom gereißt zu einem Concilio. 242. & seqq.
Carthago, nach Meynung des Dummiten ein Stadt in Griechenland. 231.
Catholische Religion in einer kurtzen Oration unwiderleglich dargethan. 107.
Cœlestinus I. 226.
Concilium: welches rechtmässig. 88. & seqq.
Welches ohnfehlbar. 31. 32. 34. 65. 144.
Wann es fehlen könne. 105. & seqq.
Wer darzu gehöre. 131. 2c.
Von den Stimmen in demselben. 102.
Von Bestättigung desselben. 57. 2c. 103. 2c. 114. 2c.
Concilium Ariminense. 100.
Concilia Particularia. 184. &c.
Ob dise ohnfehlbar. 184. 2c.
Concilia von denen Prädicanten verfälscht. 225. 2c. 2c.
Concilium Carthaginense VI. 226.
Erkennt das Appellations-Recht. 256. 257.
Confirmation der Päbsten. 320. 2c. 2c.
Constantinus Pogonatus stellet die Kirch wieder in Freyheit. 328.
Diploma Ludovici Pii für den Apostolischen Stuhl als authentisch bewährt. 296. 2c.

Dummiten, sihe Mucken-Täntzer.
Formosi, zuvor Portuensischen Bischoffs, hernach Römischen Pabsts Streit-Handel. 24. & seq.
Warum er von Stephano VI. und Sergio III. verfolgt worden. 38.
Gentianus Hervetus von denen Dummiten mißbraucht. 228.
Gesandten des Kaysers, ob sie nöthig zur Päbstlichen Wahl. 373. 2c.
Gratianus, ob er die Decretal-Brieff der Päbsten zu denen Bücheren der H. Schrifft rechne. 264.
Gregorius V. wie er durch Hülff Othonis III. erwählt worden. 311. 388.
Hat die Chur-Fürsten das erste mahl benahmset. 383.
Griechen, verfälschen die Acta Conciliorum. 240. &c. 242.
Guido, will nach dem Todt Caroli Crassi Kayser seyn: halt Anfangs mit Berengario, hernach wider ihn: von Arnulpho verjagt. 418.
Henricus III. Ob er die Päbst erwählt. 392. 2c. 2c.
Henricus IV. Kayser, ob er das Recht gehabt, Gregorium VII. abzusetzen. 312.
Henricus V. macht ein End dem Investitur-Streit. 314.
Ignatius Loiola verleumdet von dem Dummiten. 162.
Illyrici unglückliche Sturtz-Fäll. 235.
Investitur-Streit. 313. 314.

Joannes XII. hat das Kayserthum auf die Teutsche Nation allein transferiert. 399.
Irenæus wird gantz fälschlich citiert von dem Prädicanten wider die Traditiones oder ungeschribene Wort GOttes. 165. Zumahlen er augenscheinlich dasselbe bekennt, und beschützet. 169.
Jus Canonicum, von denen Prädicanten greulich verfälscht. 258. rc.
Wird von uns nicht unter die Bücher der H. Schrifft gerechnet. 261.
Sondern weit geringer. 267.
Was für Theil das Jus Canonicum begreiffe. 317.
Justinianus, hat zwar nicht das Päbstliche Wahl-Recht, jedoch, nach geschehener Wahl, andere Recht, ihme unrecht arrogiert. 328.
Kayser, ob ihnen gebühre das Recht, den Pabst zu erwählen. 283. 288. rc.
Ob sie ein Ober-Herzlichkeit gehabt über den Pabst. 319.
Was sie bey der Päbstlichen Wahl gethan. 408.
Kirch, bedeutet in der Heil. Schrifft nicht die GOtts-Häusser der Christen, sondern den Tempel zu Jerusalem, oder die Gemeinden der Christen. 45. & seqq.
Kirch, welche die wahrhaffte. 206. & seqq.
Kranzius, von denen Prädicanten citiert, gibt Zeugnuß wider sie. 403. rc.
Leo III. Ob er Carolum M. für seinen Ober-Herrn erkennt. 348. rc.

Von

Von der seltzamen Begebenheit mit ihme. 349. 2c.
Leo VIII. ein Affter-Pabst. 330.
Ob er Othoni I. das Recht übergeben der Päbstlichen Wahl. 331.
Crisis über sein prætendierte Cession. 331. & seqq.
Leo IX. Wie er Pabst worden, und in Rom eingezogen. 393.
Liberius, ob er den Kayser Constantium für seinen Oberherrn erkennt. 319. 320. 321.
Ludovici Pii Diploma zu Gunst des Päbstlichen Stuhls wird defendiert. 296. 2c.
Molinæi Caroli, eines ärgerlichen Pseudo-Politici Character. 307.
Mucken-Täntzer, ein treuloser Betrüger. 6. 7. 71. 88. 106. 110. 118. 124. 248. 265. 315. 327. 2c. 2c. 2c.
Ein Verfälscher der Schrifften. 13. 14. 71. 74. 106. 110. 118. 124. & seq. 248. 265. 2c. 2c. 2c.
Ein Verfälscher der Schrifften des Biners. 45. 48. 56. 262. 2c. 2c. 2c.
Ein eitler Schwätzer. 2. 6. & seq. 315. 2c. 2c.
Ein plumper Idiot. 42. 71. 231. 2c.
Unerfahren in der Rechts-Gelehrtheit. 17. 2c.
In der Historie. 342. & seqq.
Ja in allen Wissenschafften. 42. 43. 71.
Verstoßt erbärmlich den Kopff. 4. 321. &c.
Macht aus einer seiner alten Falschheiten ein Dutzend neue. 57. & seq. 252. 248. &c. 261. &c. &c.

Sein Dummheit. 71. 75. 250. 251. und vilen anderen Orthen.
Ist ein Lugner. 162. 259. 260. 261. 264. 327. ꝛc. ꝛc.
Ein grober Schmäher. 149. ꝛc. 179. ꝛc.
Wirfft gewaltig mit Teufflen darein. 154.
Seine Lufft-Sprüng, Capriol, und Lufft-Streich. 253. 315. ꝛc.
Sein schädliche Lehr wider die Obrigkeiten. 196.
Vermischet falsche und wahre Concilia. 88. & seq.
Verfälscht die Concilia. 225. &c.
Das Jus Canonicum. 358. &c. 283. &c.
Wird unterwisen in der Historie. 342. ꝛc.
Wird zu denen Kinderen in die Schul geschickt. 121.
Nicæniſche Acta zu Rom nicht verfälscht. 239.
Onuphrii Edition des Platina schier die jüngste. 10.
Doch zu schätzen vor anderen. ibid.
Oration eines Converticen. 206.
Pabst, welcher rechtmässig. 30. 32. 33. 34.
Wie er ohnfehlbar. 55. 62. 63. 67. & seq. 73. &c.
Auch in der Sitten-Lehr. 83.
In wem er fehlen könne. 68.
Ob er als ein Privat-Person irren könne. 275.
Wann der Pabst irrete, irrete die Kirch. 86.
Er bestättiget die Concilia. 103. & seqq.

Ob

Ob die Päbst die Confirmation von denen Kayseren abholen müssen. 370. ꝛc. ꝛc.
Päbstliche Succession. 167. freye Wahl. 283.
Pascalis I. Ob er die Confirmation von Ludovico Pio begehrt. 406.
Paulus Samosatenus, verdammt von einem Particular-Concilio. 191,
Platina zu Straßburg verfälscht. 6. verschidene Editiones Platinæ. 10.
Sein Zeugnuß für die freye Wahl der Päbsten. 378. ꝛc.
Prädicanten: sihe Mucken-Täntzer.
Protestanten, öffters Bücher-Verfälscher. 8. Ligen in einem verzweiffleten Scepticismo. 39. & seq.
Rebellion, ob sie denen Päbsten zuzuschreiben. 410. ꝛc.
Sacrament unter beyden Gestalten. 156. & seq.
Sardicensisches Concilium spricht dem Pabst zu das Appellations-Recht. 239.
Schrifft über die Concilia. 267. &c.
Sergius III. wider Formosum. 25. warum. 38. hat doch der Kirchen kein falsche Glaubens-Lehr vorgetragen. 35. 36. kein Ketzer gewesen. 37. 38.
Stephanus VI. Hat nichts Falsches ex Cathedra definiert. 35. 36. auch selbsten kein Ketzer. 37. 38.
Succession der Päbsten. 373. ꝛc.
Tempel, bedeutet in der Schrifft nicht die Gotts-Häusser der Christen, sondern den

Tempel zu Jerusalem, oder die Menschen selbst. 45. & seq.

Tradition, von denen Dummiten gescholten. 179. wird beschützt. 165. 169. ꝛc.

Tusculanische Factiones. 392.

Valentinus, ein Ketzer von Irenæo widerlegt. 167. ꝛc.

Wahl des Pabsts. 283. 289. 290. ꝛc. 368. ꝛc.
Die Abänderung derselben beweiset nichts wider uns. 289.
Ob sie dem Kayser übergeben worden. 288. 309.

Wahl-Streit bey Benedicto III. 376. Bey Hadriano II. 380.

Zephyrinus hat kein falsche Lehr der Kirchen vorgetragen, noch selbsten gehabt. 40. & seqq.
Hat die Catholische Lehr gut geheissen, welche ihm die Montanißten übergeben. 52. 53.

Zosimus, Pabst hat ein Streit mit denen Bischöffen in Africa, wegen der Appellation. 225. &c.
Kein Verfälscher des Concilii Nicæni. 237. &c.

Corrigenda.

Der bescheidene Leser wird ersucht / folgende, wegen Entlegenheit des Auctoris von der Preß, eingeschlichene merckwürdigere Abschreib- und Druck-Fehler also zu verbesseren.

Pag. 10.	Zu End: Obwohlen	adde schier
24.	Portunusischer	lege Portuenßischer
98.	viertes Buch	viertes Gespräch
197.	Constantinum	*Constantinopolitanum*
228.	Anweisung	Anpreisung
229.	auch	mich
256.	denen	dannen
257.	an Africa	aus Africa
262.	lin. 5. da	das
263.	Baßier	Baßler
276.	Pab	Pabst
276.	Er-Bischoff	Ertz-Bischoff
279.	lin. 5. adde	Namen Christi
287.	gar gültig	gar gütig
290.	Tuscunische	Tusculanische
299.	adde:	dem Pabst
300.	de Maria	*de Marca*
332.	linea ult. NB. Carolus V.	*Carolus M.*
334.	den mir	mir den
341.	Adenaro	*Ademaro*
364.	Paguis	*Pagius*
381.	anmerckt	angemerckt
391.	zukünfftigen Brüderen	Zunfft-Brüderen
406.	Gregorio VIII.	*Gregorio VII.*

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Biner, Joseph, 1697-1766

Beschreibung des unglücklichen Anlauffs der Herren Prædicanten zu Zürich in ihrem angestellten Mucken-Tantz um das Liecht Cathol. Wahrheit

Bd.: Dritter Theil

Augspurg 1743

Polem. 325-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10772575-6
VD18 90531809